

Heft 4 (Seite 97—144)

12. Jahrgang / 24. Januar 1942

Ausgabe A

Eingegangen
26. JAN 1942
Dr. Wolfgang Speil
Rechtsanwalt

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 5 66. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig G 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 742 42, für Anzeigebeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 451 75.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

	Seite
Die Neuregelung des Strafrechts der Verbrauchsregelung. Von MinR. Rietzsch	97
Zur Anwendung des § 1 der Gewaltverbrecherverordnung. Von StA. Dr. Hans Mittelbach	113
Die polnische Staatsangehörigkeit. Von Dr. Eberhard Franke	118

Aus Forschung und Lehre

Ein neues Lehrbuch des Strafprozeßrechts. Von Prof. Dr. Bruns	121
---	-----

Schrifttum

Roland Freisler, Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch: Deutsches Strafrecht (Mittelbach)	123
Adolf Schönke: Strafgesetzbuch (Richter)	124

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 1 PreisstrafrechtsVO. v. 3. Juni 1939; VO. v. 2. Juli 1937; § 22 KWVO.

Für das Tatbestandsmerkmal der Preiserhöhung i. S. der PreisstopVO. ist es ohne Bedeutung, zu welchem Preis der Verkäufer eingekauft hat.

Es ist zu unterscheiden zwischen einer Preiserhöhung i. S. der PreisstopVO. und einer Überschreitung der Preise, die nach der VO. v. 2. Juli 1937 aus Gestehungskosten und Verdienstsparnis zu bilden sind. Diese Unterscheidung schließt auch die entsprechende Anwendung späterer Preisvorschriften auf einen Tatbestand aus, der zeitlich zwischen dem Inkrafttreten der PreisstopVO. und dem Inkrafttreten der sie ergänzenden neuen Preisvorschriften liegt.

Die Grundsätze der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft können auch eine Senkung der Preise unter die Höhe erfordern, die nach § 1 PreisstopVO. im Einzelfall zulässig wäre.

Ein Verstoß gegen § 22 KWVO. kann als ein Zuwiderhandeln gegen Vorschriften und Anordnungen i. S. des § 1 PreisstrafrechtsVO. angesehen werden. RG.: DR. 1942, 125 Nr. 1 (Mittelbach)

§ 1 PreisstrafrechtsVO. v. 3. Juni 1939 i. Verb. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 PreisstopVO. vom 26. Nov. 1936. Einer vollendeten Zuwiderhandlung gegen § 1 VO. v. 3. Juni 1939 kann sich auch schuldig machen, wer einen überhöhten Preis nur fordert oder anbietet, ohne daß es zum Abschluß eines Rechtsgeschäfts zu dem überhöhten Preis kommt.

§ 1 Abs. 5 VO. v. 3. Juni 1939 enthält in jeder der beiden Begehungsformen einen Sondertatbestand, der i. S. § 1 StGB. ein Verbrechen ist.

Zum inneren Tatbestand des § 1 Abs. 5 VO. v. 3. Juni 1939. RG.: DR. 1942, 127 Nr. 2

Zuwiderhandlungen gegen § 2 der VerbrReglStrVO. sind nach der Strafandrohung in Abs. 1 Übertretungen. Die Annahme eines besonders schweren Falles läßt nach der ständigen Rspr. des RG. das Wesen der strafbaren Handlung i. S. des § 1 StGB. unberührt. Das gilt auch für § 2 Abs. 3 der VerbrReglStrVO., so daß nach § 67 Abs. 3 StGB. die

Strafverfolgung in drei Monaten verjährt. RG.: DR. 1942, 129 Nr. 3

§ 73 StGB.; §§ 10, 13, 14, 46, 69 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 69 Abs. 2, 72, 73, 82, 83 DevG. 1938.

Die Abtretung einer künftigen Forderung in ausländischer Währung gegen einen Ausländer ist eine vollendete Verfügung.

Eine solche künftige Forderung ist nicht schon nach Erlangung der Aussicht, sondern erst nach ihrem Entstehen anzubieten.

Einziehung und Ersatzeinziehung sind auch dann zulässig, wenn die Anwendung einer Devisenbestimmung durch eine andere Vorschrift unter dem Gesichtspunkt der Gesetzeinheit ausgeschlossen wird. RG.: DR. 1942, 129 Nr. 4 (Schumacher)

§ 164 StGB. Der Tatbestand des § 164 StGB. i. d. Fass. des Ges. v. 26. Mai 1933 erfordert nicht, daß der Täter eine Anzeige erstattet, auf die der § 164 a. F. allerdings abgestellt war. RG.: DR. 1942, 131 Nr. 5

§ 259 StGB. i. Verb. m. § 2 StGB. Der „Makel“, der der Ersatzsache noch anhaften muß, um den § 259 StGB. entsprechend anwenden zu können, liegt nicht nur vor, wenn dem Bestohlenen gegen den betr. Erwerber noch zivilrechtliche Ansprüche zustehen, sondern auch dann, wenn die Ersatzsache nur mit einem sittlichen Makel behaftet ist. RG.: DR. 1942, 131 Nr. 6 (Mezger)

§§ 13/3, 42/3, 4 ÖstJGG.; § 10 Nr. 2 DurchfVO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts. Jugendarrest ist keine „andere Maßregel“ i. S. des § 13/3 ÖstJGG. im Falle des Widerrufes der echten bedingten Verurteilung nach §§ 13/3, 42/3 ÖstJGG. kann auch auf Jugendarrest erkannt werden. RG.: DR. 1942, 131 Nr. 7 (Pichler-Drexler)

Zivilrecht

§ 3 b Nr. 1, §§ 26, 27 Ges. über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsg.). Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Mietvertrag, den der Leistungspflichtige auf Verlangen der Bedarfsstelle mit einem Dritten über eine bewegliche Sache gemäß § 3 b Nr. 1 Reichsleistungsg. abgeschlossen hat, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Ist aber der Mietvertrag nicht rechtswirksam zustande gekommen, so steht dem Leistungspflichtigen gegen den Dritten wegen des Gebrauchs der Sache kein im ordentlichen Rechtsweg verfolgbarer Bereicherungsanspruch zu. Vielmehr ist dann der Leistungspflichtige auf die Ansprüche aus § 26 Reichsleistungsg. angewiesen, für die nach § 27 der Rechtsweg ausgeschlossen ist. RG.: DR. 1942, 135 Nr. 8

§§ 1, 2, 3 PreisstopVO.; §§ 467, 354 BGB. Der Verkauf von Einzelheiten eines Kraftfahrzeugs mit gleichzeitig erfolgendem Zusammenbau und gesonderter Montageberechnung mit dem Ergebnis eines über den Listenpreis hinausgehenden Preises verstößt gegen die StopVO. und ist daher nur bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zulässig. Im Falle einer solchen Abrede ist nicht der ganze Vertrag nichtig, sondern nur die Preisvereinbarung auf das zulässige Maß zurückzuführen. Gibt der Beauftragte des

Käufers bei Ausübung der Wandlung die gekauften Teile nicht unverzüglich an den Verkäufer heraus, so geht der Käufer seines Wandlungsrechts verlustig. OLG. Düsseldorf: DR. 1942, 137 Nr. 9

§ 97 BGB. Ein Förderbagger ist auch dann Zubehör eines dem Betrieb eines Kieswerkes dienenden Grundstückes, wenn er ständig außerhalb dieses Grundstückes zur Kiesgewinnung eingesetzt wird. RG.: DR. 1942, 137 Nr. 10 (Haupt)

§§ 404, 412, 852 BGB. Wenn ein Reichsbeamter sich infolge eines Verkehrsunfalles ein Herzleiden zuzieht, das seine Zuruhesetzung erforderlich macht, so läuft die Frist für die Verjährung der Erstattungsansprüche, die das Reich gegen den an dem Unfall schuldigen Kraftfahrer auf Erstattung seiner Aufwendungen für Ruhegehalt erhebt von dem Zeitpunkt an, in dem der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Herzleiden auf Grund ärztlicher Gutachten mit genügender Sicherheit geltend gemacht werden konnte. Wann dies der Fall ist, ist im wesentlichen Tatfrage. RG.: DR. 1942, 139 Nr. 11

§§ 707, 733, 735, 738, 739 BGB.; § 105 HGB. „Einlagen“ sind Leistungen, die die Gesellschafter an die Gesellschaft bereits bewirkt haben, um diese mit den zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlichen Mitteln auszustatten.

Bei der Berechnung des Schlußgewinnanteiles eines ausscheidenden Gesellschafters einer OHG. sind auch die etwa vorhandenen stillen Reserven und der innere Geschäftswert (Firmenwert) zu berücksichtigen und nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages zu verteilen. RG.: DR. 1942, 140 Nr. 12

§ 823 Abs. 2 BGB.; § 533 RVO. Die Frist für die Verjährung des Schadensersatzanspruchs aus § 823 Abs. 2 BGB. mit § 533 RVO. gegen den Geschäftsführer einer GmbH. beginnt erst nach Kenntnis von dem Ausfall der Beitragsschuld im Konkursverfahren der GmbH. LG. Berlin: DR. 1942, 141 Nr. 13 (Kersting)

§ 2078 Abs. 2 BGB.; § 34 Abs. 1 TestG. Der in der Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung liegende Widerruf eines öffentlichen Testaments kann wegen Irrtums schon dann angefochten werden, wenn der Erblasser zu der Rücknahme durch unrichtige Erwartungen über den weiteren Verlauf eines ihm bekannten Vorfalles bestimmt worden ist. KG.: DR. 1942, 143 Nr. 14 (Vogels)

§ 35 GBO.; Art. 34 der 6. DurchfVO. zum SchuldReglG. v. 7. Juli 1934 (RGBl. I, 609). Hat das Nachlaßgericht einen Erbschein für das Schuldenregelungsverfahren gebührenfrei erteilt, so kann der Nachweis der Erbfolge im Grundbuchverfahren nicht durch Bezugnahme auf die Erbscheinsakten geführt werden. KG.: DR. 1942, 144 Nr. 15

Ly Federn  **Feintze & Blankertz**
tragen die **LY** Hochprägung

Sieben ist erschienen:

Kurzkommentar zum Aktiengesetz

VON

Dr. Adolf Baumbach

Senatspräsident beim Kammergericht a. D.

3., durchgearbeitete und verbesserte Auflage

XVI, 725 Seiten Taschenformat. In Leinen RM 11.50

Für die Neuaufgabe ist der bewährte Kurzkommentar in allen Teilen ergänzt und aufs laufende gebracht sowie vielfach verbessert worden. Die Kriegsvorschriften sind überall berücksichtigt, die Dividendenabgabeverordnung mit ihrer Durchführungsverordnung ist abgedruckt. Die Einführungs- und Durchführungsverordnungen für Ostmark und Sudetenland sind in den Erläuterungen verarbeitet und auch im Wortlaut wiedergegeben worden.

Das neue Schrifttum wurde herangezogen.

Verlag C. S. Beck, München und Berlin



Nur beim Fachhandel erhältlich!

Tennis Klappen

Für harten Bart und zarte Haut

Willy Bracht, Haan b/Solingen, Rasierklappen-Fabrik

Fern-Repetitorium

Dr. Franzen

Berlin NW 40 Thomasstr. 3
Fernruf 35 38 49

Faksimile, Namenszug, Unterschrift und Firmenstempel, Stempelkissen u. -farbe, Emailschilder u. Zubehör liefert

Stempel-Balz

Mainz, Karthäuserstr. 13, Postfach N. 149



Die Patent FILTER Zigarette

FILTER-ZIGARETTE

Geläuterter Rauch
Reiner Genuß

42

Dr. Atzler

Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung (auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

v. TRESCKOW & Co.

Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

IM KAMPF UM DEN SIEG AUCH
DEIN OPFER FÜR DEUTSCHLAND.



LANGE ODER KURZE PIPE?

Darüber kann man nicht streiten, das ist Geschmackssache, genau so wie die Tabaksort.

RAULINO TABAK

seit zwei Jahrhunderten entwickelt und gepflegt, bringt für jeden Geschmack das Richtige. Aus vielen Sorten wählen Sie nur wie Sie es gewohnt sind und ganz gleich, ob Sie nun eine kurze oder eine lange Pfeife bevorzugen. Hauptsache es ist Raulino drin.

Raulino-Werke in Bamberg • Köln • St. Joachimsthal • Litzmannstadt



Der bekannte Reichsgerichtsräte-Kommentar

J. v. Olshausen's

Kommentar zum Strafgesetzbuch

seit Jahrzehnten das Standardwerk für die Rechtspraxis

erscheint in

12. vollkommen neu bearbeiteter Auflage

erläutert von

Dr. E. Niethammer
Reichsgerichtsrat a. D.

Dr. H. Freiesleben
Senats-Präs.

Dr. K. Kirchner
Reichsanwalt

Dr. Hörechner
Oberstaatsanwalt

sämtlich beim Reichsgericht

Olshausen's Kommentar ist seit Jahrzehnten überall in der Rechtspraxis ein fester Begriff. Das Erscheinen der Neuauflage, die das gesamte Material im Geiste unseres heutigen Rechtsdenkens verarbeitet, dürfte für alle Beteiligten von besonderer Bedeutung sein. Die Verfasser, die bis auf einen der Bearbeiter bereits Herausgeber der 11. Auflage von Olshausen waren, gehen nicht nur ausführlich auf die großen Fragen des Strafrechts ein, sondern behandeln mit besonderer Klarheit auch die vielen kleinen Fälle, die bei der täglichen Arbeit in der Praxis der Lösung bedürfen. — Das Werk erscheint in 4–5 Lieferungen etwa innerhalb Jahresfrist, Umfang etwa 80 Bogen (= 1280 Seiten), pro Bogen etwa 58 Pfg., 1. Lief. erscheint in Kürze.

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

H. Adolf Stäckler

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20

Weingroßhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten
In eigener Regie
Sonntags geschlossen

POMPEJI
Weinrestaurant - Bar
Ansbacher Straße 46
am Wittenbergplatz

Stoffler
Der Schwaben-Wirt in Berlin
Motsstr. 31 · Potsdamerstr. 178 · Sinfstr. 38
fehlliche, musikalische Unterhaltung beim Wein

CAFE WIEN

der
Treffpunkt
im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STÜBER & KRÜGER

Zum Klaussner

ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester
Pilsner-Urquell-Auschanh

WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm

Nachtleben Barbetrieb?
Dann nur
Königin
Kurfürstendamm 235

Das Fern-Repetitorium
Priv. Jur. Fernunterricht
Vorbereitung auf Jur. Staats- und
Universitätsexamen.
Rechtsanwalt Foth,
Berlin N 20, Behmstraße 1

Trineral- Ovaltabletten

helfen bei

Rheuma, Gicht, Ischias,
Glieder- und Gelenk-
schmerzen, Hexenschuß,
Grippe und Erkältungs-
krankheiten, Nerven-
und Kopfschmerzen.

Beachten Sie Inhalt und Preis der
Packung: 20 Tabletten nur 79 Pfg. |
Erhält. in allen Apotheken. Berichten
auch Sie uns über Ihre Erfahrungen |
Trineral GmbH., München J 27/63b

MULCUTO DIAMON Zweischneider!



MIT TASTERBE
D.R.P. Nr. 640543
MULCUTO WERK SOLINGEN

Wir kaufen zurück:
Deutsches Recht Ausgabe A
1940: Hefte 3, 7, 8 u. 40. 1941: Hefte 4,
5 und 9. Preis je Heft 75 Pf.
Zusendungen erbeten an:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Zweig Niederlassung Leipzig C 1

**Werdet Mitglied
der NSV!**

**Gliederschmerzen,
Rheuma, Ischias,**
massieren Sie schnell fort mit „Rheuma-
weg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird
Rheumaweg gern empfehlen, weil es hilft.
Erhältlich in Apotheken, wo auch das be-
währte Fußkräftmittel „Bawal“ gegen
Zerrüdung, keine Fäße und die Fußball-
wundheilung ist. Achten Sie darauf, daß jede
Flasche den Neuman Schmeißner trägt.

BERLIN NW 7

HOTEL COBURGER HOF

Das gute Hotel

am Bahnhof Friedrichstraße

Fernruf: 12 00 18

Eigentümer:
EWALD KRETSCHMAR

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswaher:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Wirtschaftsrechtswaher:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswaher:

Billig

Heft 4

12. Jahrgang

24. Januar 1942

Die Neuregelung des Strafrechts der Verbrauchsregelung*)

Von Ministerialrat im Reichsjustizministerium Rietzsch

Seit rund 1½ Jahren ist die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung (VRStVO.) i. d. Fass. v. 6. April 1940 (RGBl. I, 610) in Kraft. Seit ihrer Verkündung ist die Regelung der Bewirtschaftung der bezugsbeschränkten Waren in vielfacher Hinsicht vervollkommenet und vervollständigt worden; neue Probleme sind aufgetaucht und gelöst, manigfache Erfahrungen sind gesammelt, Lücken sind erkannt, Wünsche der Justiz- und Verwaltungsbehörden auf Änderung der bestehenden Vorschriften zur Sprache gebracht worden. Schon dieser Stand der Dinge hätte eine Neufassung der VO. gerechtfertigt. Es kam jedoch hinzu, daß mit der fortschreitenden Konzentration der Produktion auf die Bedürfnisse der Kriegsführung die Herstellung von Verbrauchsgütern mehr und mehr beschränkt werden mußte, so daß der Anreiz, die vorgeschriebenen Beschränkungen zu umgehen, sich im Laufe der Zeit eher mehren als mindern mochte. Hier galt es für den Gesetzgeber, rechtzeitig vorzusorgen. Alle diese Umstände wirkten zusammen, um das Bedürfnis zu begründen, die gesammelten Beobachtungen, Erfahrungen und Besserungswünsche in einer größeren VO. auszuwerten und gesetzgeberisch zu gestalten.

*) Schrifttum zur VRStVO.: Kommentare von Schneider-Peren bei Landfried, „Reichswirtschaftsgesetzgebung“, Berlin 1941 (Sonderausgabe des Kommentars von Alpers-Backe-Landfried-Posse-Syrup zur Reichsverteidigungsgesetzgebung) und von Rietzsch bei Freisler-Grau-Krug-Rietzsch, „Deutsches Strafrecht“ Bd. I, Berlin 1941, S. 355 ff., ferner von Käb (Kleines Erläuterungswerk), Bad Oeynhausen 1940. Kürzer Schneider-Peren bei Pfundtner-Neubert, „Das neue Reichsrecht“ III RV. 25; Cunio, „Kriegswirtschaftsstrafrecht“, Kurzkomentar, Bad Oeynhausen 1941; Kohlrusch, StGB., 37. Aufl., S. 809. Textausg. mit den amtlichen Erlassen von Metscher-Mast, Duisburg 1941.

Aufsätze: Brombach, „Praktische Fragen aus dem Ordnungsstrafrecht der Wirtschafts- und Ernährungsämter“; Deutsche Verwaltung 1941, 79; Mittelbach, „Der strafrechtliche Schutz in der Kriegswirtschaft“; DR. 1940, 533 und 781; Mittelbach, „Die Lebensmittelkarte im Strafrecht“; DR. 1941, 2316; Nagler, „Kriegsstrafrecht“; GerS. 114, 177 (auch Sonderdruck); Peren, „Die VRStVO.“; RdRN. 1940, 334; Schwarz, „Das Reichsgericht zur VRStVO.“; AkadZ. 1941, 259; Werner, „Bemerkungen zur VRStVO.“; RVerwBl. 1940, 506.

Als Niederschlag dieser Bemühungen ist nunmehr die VO. zur Ergänzung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung v. 25. Nov. 1941 (RGBl. I, 731) ergangen. Sie zerfällt in vier Artikel: Der erste enthält eine umfangreiche Novelle zu der VRStVO., der zweite ergänzt die auf dem Gebiet der gewerblichen Waren grundlegende VO. über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse (VerbrReglVO.) v. 14. Nov. 1939 (RGBl. I, 2221) durch einige neue Vorschriften. Art. III bringt eine vollständig neue selbständige Strafvorschrift für Beamte, Angestellte und Helfer auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung, die bisher fehlte. Art. IV ermächtigt den Reichswirtschaftsminister, die VRStVO. in der nunmehr geltenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben. Auf Grund dieser Ermächtigung ist der Wortlaut der VRStVO. unter dem 26. Nov. 1941 neu bekanntgemacht (RGBl. I, 734); dabei sind nicht nur die Änderungen der VO. v. 25. Nov. 1941 berücksichtigt, sondern es sind — der in Art. IV dieser VO. enthaltenen Ermächtigung entsprechend — zugleich auch einige weitere Änderungen vorgenommen. Bisher waren eine Reihe von Vorschriften der PreisstrafrechtsVO. auf dem Gebiet der VRStVO. für „entsprechend“ anwendbar erklärt. Diese Bezugnahme hatte, da die Normen der PreisstrafrechtsVO. auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung nicht unmittelbar angewendet werden konnten, manche Zweifel ausgelöst, die sich noch vermehrten, als die Nov. v. 28. Aug. 1941 (RGBl. I, 539) den Wortlaut der PreisstrafrechtsVO. änderte, ohne daß hierbei auf die Bedürfnisse der Verbrauchsregelung überall Rücksicht genommen werden konnte. Überdies hatte die Praxis den Wunsch empfunden, das Strafrecht der Verbrauchsregelung zur Erleichterung seiner Handhabung übersichtlich in einer VO. beisammen zu finden. So verzichtet die Neufassung der VRStVO. auf jede Heranziehung der PreisstrafrechtsVO. und nimmt die erforderlichen Verfahrensvorschriften in einer auf das Gebiet der Verbrauchsregelung abgestimmten Fassung auf. Ferner enthält die Neufassung zur Verdeutlichung des gesetzgeberischen Willens einige authentische Interpretationen sowie einzelne Berichtigungen kleinerer

Unstimmigkeiten. Im Folgenden sei zunächst die Neufassung der VRStVO. besprochen, wobei die Zitate die Paragraphenfolge des neuen Wortlauts der VRStVO., nicht die Ziffern des Art. I der VO. vom 25. Nov. 1941 zugrunde legen.

I. Die neue Verbrauchsregelungs-Strafverordnung

Bevor wir in eine Erörterung der Einzelheiten der Novelle eintreten, sei zweier Fragen von allgemeiner Bedeutung gedacht, der Frage der Bestrafung fahrlässiger Zuwiderhandlungen und der Frage der Anwendung der Unterscheidung zwischen Vergehen und Übertretungen auf die VRStVO.

1. Die Bestrafung der Fahrlässigkeit

Die Novelle enthält keine ausdrückliche Vorschrift darüber, ob nur vorsätzliche oder auch fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die VRStVO. strafbar sind. In der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten der VRStVO. haben hierüber Zweifel bestanden. Hagemann (DJ. 1940, 588), Brombach (DJ. 1940, 796) und Nagler (Kriegsstrafrecht S. 49) haben die Auffassung vertreten, daß nur vorsätzliche Zuwiderhandlungen strafbar seien. Die Praxis hat jedoch einhellig erkannt, daß der VO. der Wille zugrunde liegt, beide Schuldformen — soweit nicht eine fahrlässige Verletzung eines Tatbestands begrifflich ausgeschlossen ist — mit Strafe zu bedrohen. Diese Auffassung entspricht der bereits im Weltkrieg geübten Praxis (vgl. RGSt. 49, 116) und dem im Wirtschaftsstrafrecht wie im Arbeitsstrafrecht auch sonst geltenden Übung (vgl. § 70 DevG. v. 12. Dez. 1938 [RGBl. I, 1734]; §§ 12, 13 WarenverkehrsVO. vom 18. Aug. 1939 [RGBl. I, 1431]; § 1 PreisstrafrechtsVO. v. 3. Juni 1939 [RGBl. I, 999]). Die Disziplin jedes einzelnen Deutschen, die der Vorspruch der VRStVO. als Voraussetzung für die Durchführung einer gerechten Verteilung bezeichnet, und die besonders hohe Verantwortung der Erzeuger, Verarbeiter und Händler für den Erfolg der Verbrauchsregelung ergeben die Pflicht, sich mit der jeweils bestehenden Regelung vertraut zu machen und sie zu beachten. Die Staatsführung ermöglicht es einem jeden durch ihre Veröffentlichungen in Presse und Rundfunk, auf den Anschlagssäulen usw., sich über die ihn interessierenden Vorschriften zu unterrichten. Der nach dem Vorspruch erstrebte Schutz gegen „uneinsichtige Volksgenossen“ ist nur erzielbar, wenn auch die Fahrlässigkeit unter Strafe gestellt wird. Nachdem sich diese Auffassung im Schrifttum¹⁾ und in der Praxis durchgesetzt hat, konnte auf eine ausdrückliche Klarstellung in der Novelle verzichtet werden. Für diesen Verzicht sprachen auch Gründe der Gesetzestechnik: Eine Hervorhebung der fahrlässigen Begehung hätte das äußere Bild der §§ 1 und 2 der VO. sehr un schön gestaltet. Da die Erschleichung einer Bezugsberechtigung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 2) nur vor-

sätzlich denkbar ist, hätten die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5 u. 6 eingefügt werden müssen, was die Lesbarkeit der Vorschrift sehr beeinträchtigt hätte. Einer völligen Umgestaltung hätte ferner § 2 bedurft. Hier hätte der Fall des Erschleichens einer Bezugsberechtigung aus Abs. 1 Nr. 2 herausgenommen werden müssen; ebenso hätte der Fall des Überlassens einer Verfügung über eine Bezugsberechtigung in der Absicht, sich zu bereichern, einer gesonderten Behandlung unterworfen werden müssen, da auch dieser Tatbestand begrifflich nur vorsätzlich erfüllt werden kann. Eine so weitgehende Umgestaltung einer in der Praxis eingespielten Vorschrift aber war unerwünscht und angesichts der Stellungnahme in Rechtsprechung und Schrifttum vermeidbar. Von der ausdrücklichen Hervorhebung der Strafbarkeit auch fahrlässiger Zuwiderhandlungen hat die Novelle daher geglaubt absehen zu können.

Daß der Versuch nur bei vorsätzlichem, nicht auch bei fahrlässigem Handeln strafbar ist, bedarf keiner Hervorhebung.

2. Die Unterscheidung von Vergehen und Übertretungen in der VRStVO.

Dagegen hat die VO. für eine andere Frage von allgemeiner Bedeutung durch eine ausdrückliche Vorschrift eine Lösung gefunden: nämlich für die Anwendung der Dreiteilung des § 1 StGB. auf die Zuwiderhandlungen gegen die VRStVO. Die Frage hat besondere Bedeutung für die mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bedrohten (früher als „besonders schwere“, jetzt als „schwere“ Fälle bezeichneten) ernsteren Zuwiderhandlungen gegen § 2. Das RG. hat diese Fälle gemäß der von ihm konsequent festgehaltenen abstrakten Betrachtungsweise (RGSt. 69, 51 = JW. 1935, 1095¹⁵; RGSt. 74, 65 = DR. 1940, 633²⁾) ungeachtet der angedrohten hohen Strafe als Übertretungen behandelt und daraus die Folgerung gezogen, daß die Beihilfe zu ihnen straflos sei und die Verjährungsfrist drei Monate betrage (§§ 49 Abs. 1, 67 Abs. 3 StGB.). Vgl. neuestens RG. v. 11. Sept. 1941: DR. 1941, 2441. (Die Frage hat nur für das Altreich Bedeutung; in der Ostmark sind Straftaten nach den §§ 1 u. 2 VRStVO. gemäß § 5 der StrafenanpassungsVO. v. 8. Juli 1938 [RGBl. I, 1844] stets Vergehen). Die Ergebnisse dieser Ansicht bezeichnet Schwarz mit Recht als „merkwürdig“ (ZakDR. 1941, 259); daß eine mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bedrohte Straftat in drei Monaten verjähren soll, leuchtet wenig ein. Die Ordnungsstrafbehörden haben diese Lösung als schlechthin unannehmbar angesehen und sich über sie durch die Annahme hinweggesetzt, daß die Ordnungsstrafat gemäß § 11 VRStVO. a. F. i. Verb. m. § 12 der PreisstrafrechtsVO. i. d. Fass. v. 3. Juni 1939 (RGBl. I, 999) in drei Jahren verjähre, auch wenn sie von den Gerichten entsprechend der Auffassung des RG. als Übertretung behandelt werde. Demgemäß haben die Wirtschafts- und Ernährungsämter Ordnungsstrafen auch in Fällen verhängt, in denen die Gerichte glaubten, das Verfahren wegen Verjährung nach § 67 Abs. 3 einstellen zu müssen (vgl. Binter: DJ. 1941, 1115). Damit wurde dann allerdings die für Ordnungsstrafat und kriminelle Straftaten geltende grundsätzliche Unterscheidung aufgegeben: Während eine Ordnungsstrafe nur festgesetzt werden soll, wenn „kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung“ besteht (§ 4 n. F., § 3

¹⁾ Vgl. Rieger-Gähtgens: Mitt. des Vereins gegen Bestechung Heft 19 S. 390; Mittelbach: DR. 1940, 783; Schneider-Peren, „Erläuterung der VRStVO.“ bei Pfundtner-Neubert, „Das neue Reichsrecht“ III RV. 25 Anm. 1 zu § 1, und bei Landfried, „Wirtschaftsgesetzgebung“ Bd. I IV S. 15; Cunio, „Kriegswirtschaftsstrafrecht“ S. 36; Kohlrusch, StGB., 37. Aufl., S. 811; Freisler-Grau-Krug-Rietzsch, „Deutsches Strafrecht“ Bd. I S. 369. Wenn KäB, „Komm. zur VRStVO.“ S. 34, Fahrlässigkeit bei Übertretungen genügen lassen will, bei Vergehen aber nicht, so ist dies unbillig; es geht nicht an, die Übertretungen schärfer anzufassen als die Vergehen.

a. F.), wurden hier Ordnungsstrafen verhängt, obwohl ein öffentliches Interesse an der Verfolgung vorlag und von den Justizbehörden auch anerkannt wurde. Dies äußerst unerwünschte Ergebnis hat außer den Ordnungsstrafbehörden auch die Gerichte veranlaßt, dem RG. in unserer Frage weitgehend die Gefolgschaft zu versagen²⁾. Um die hierdurch entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen, ist nunmehr der Bereich der Übertretungen und Vergehen in § 21 Abs. 1 VRStVO. ausdrücklich abgegrenzt. Die Vorschrift lautet:

„Die Verfolgung von Übertretungen dieser VO. (§§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 u. 2 und § 3 Abs. 2) verjährt in einem Jahr. Im übrigen verjährt die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen diese VO. in fünf Jahren.“

Damit sind die Fälle des § 2 Abs. 4 n. F., § 2 Abs. 3 a. F. ausdrücklich aus dem Bereich der Übertretungen ausgeschieden und zu Vergehen i. S. des § 1 Abs. 2 StGB. erklärt. Die Beihilfe ist also strafbar, die Verjährungsfrist beträgt nach § 21 Abs. 1 Satz 2 fünf Jahre; § 113 StPO. findet auf sie keine Anwendung.

Diese Entscheidung der Streitfrage hat nicht nur für Straftaten Bedeutung, die sich unter der Herrschaft der Neufassung der VO. ereignen, sondern auch für ältere Fälle. Denn die Abgrenzung zwischen Übertretungen und Vergehen in § 21 Abs. 1 ist eine authentische Interpretation. Auch bei Erlaß der VRStVO. v. 6. April 1940 war der Gesetzgeber von der gleichen Unterscheidung ausgegangen. Zwar war man sich auch damals darüber klar, daß die gewählte Regelung der bisherigen Rechtsprechung des RG. widersprach. Allein man erwartete, daß das RG. dem inzwischen vollzogenen Umschwung im Schrifttum³⁾ folgen und in unserer Frage die konkrete Betrachtungsweise zugrunde legen würde. Diese Hoffnung erschien um so mehr gerechtfertigt, als die Gesetzgebung den Umschwung im Schrifttum in der ZuständigkeitsVO. v. 21. Febr. 1940 (RGBl. I, 405) durch Vorschriften untermauert hatte, die in den Fragen der Zuständigkeit der Gerichte und der notwendigen Verteidigung die konkrete Betrachtungsweise einführen, die §§ 25, 26 a GVG., §§ 5 a, 140 Abs. 3, 270 Abs. 1 Satz 2 StPO. aber, Hauptstützen der bisher vom RG. vertretenen abstrakten Betrachtungsweise, beseitigt hatte⁴⁾ und nachdem das RG. selbst bei Auslegung sowohl des § 2 a StGB. (vgl. RGSt. 33, 190; 61, 135; 64, 362; 71, 42 = JW. 1937, 1808⁶⁾) wie auch in der Frage des § 73 StGB. (vgl. RGSt. 73, 148 = DR. 1939, 1713¹⁾; RGSt. 75, 14 = DR. 1941, 1284⁴⁾ und RGSt. 73, 19 = DR. 1941, 921¹⁾) die konkrete Betrachtungsweise angenommen und damit selbst große Breschen in die bisherige Front der abstrakten Betrachtungsweise geschlagen hatte. Vor allem sprach ferner die Unbilligkeit der Ergebnisse des bisherigen Standpunkts für die im Schrifttum herrschende konkrete Betrachtungsweise. Aber auch wenn das RG. sich sonst zu einem Umschwung in seiner Auffassung nicht bereit finden sollte, so

²⁾ Vgl. z. B. OLG. Dresden: HRR. 1941 Nr. 878; ebenso zahlreiche nicht veröffentlichte Entscheidungen der Land- und Amtsgerichte.

³⁾ Vgl. die zahlreichen Zitate bei Freisler-Grau-Krug-Rietzsch, „Deutsches Strafrecht“ Bd. I S. 373. Zu den dort angeführten treten noch Schönke, StGB., Anm. II 1 zu § 1 StGB., Graf Dohna: ZStW. 55, 585, Kohlrusch, „Komm. zum StGB.“, 37. Aufl., Note 2 zu § 1 und Binter: DJ. 1941, 1115.

⁴⁾ Vgl. Freisler: DJ. 1940, 281; Grau: DJ. 1940, 309; RGSt. 74, 193.

konnte erwartet werden, daß es zum mindesten für den Bereich der VRStVO. eine abweichende Behandlung als notwendig anerkennen würde. Denn es war das ausgesprochene Ziel der VRStVO., die bisherige Ungleichheit der Behandlung von Straftaten auf dem landwirtschaftlichen und dem gewerblichen Sektor auszugleichen und dabei das überlegene System der §§ 12, 13 VerbrReglVO. v. 14. Nov. 1939 (RGBl. I, 2221) unter Beseitigung des — jedenfalls für die Verbraucherstrafat als unzweckmäßig erkannten — Systems des § 34 der VO. über die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521), das keinen Unterschied zwischen Vergehen und Übertretungen kannte, zu verallgemeinern. Sollte aber diesem Willen gemäß die Hauptlast der Verantwortung auf die Schultern der Gewerbetreibenden gelegt und daher eine Unterscheidung zwischen den Straftaten Gewerbetreibender und den Straftaten der Verbraucher durchgeführt werden, so mußte bei den Gewerbetreibenden der Regelfall, bei den Verbraucherstrafaten aber nur der Ausnahmefall als Vergehen behandelt werden. So wurde für die ersteren Fälle der Verbraucherstrafat das Mittelglied zwischen den Verbrechen nach § 1 Abs. 1 KWVO. und den Übertretungen des § 2 Abs. 1 u. 2 VRStVO. geschaffen und für diese mittleren Fälle eine sachgemäße Behandlung gesichert. Diesen Willen glaubte man bei Erlaß der VRStVO. durch den Aufbau der VO., den Gegensatz zu der bisherigen Regelung in § 34 der VO. v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521), das offenliegende Verhältnis zwischen § 1 Abs. 1 KWVO. einerseits, den §§ 1 und 2 VRStVO. andererseits und die Regelung der Verjährung hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht zu haben; wie oben dargelegt, war zum mindesten eine sachgemäße Handhabung der bisherigen Verjährungsvorschriften nur vom Boden der hier vertretenen Auffassung aus möglich. Auch der Ernst der Strafdrohung in § 2 Abs. 3 a. F., der in der Bemessung der Geldstrafe sogar über den Regelstrafrahmen des § 27 StGB. hinausging, sollte auf die Auffassung der VO. hinleiten⁵⁾. Da der Wille der VO. gleichwohl nicht überall erkannt ist, ist nunmehr der Weg einer authentischen Interpretation zur Lösung der Frage besprochen.

3. Die Straftat des Gewerbetreibenden (§ 1 VRStVO.)

a) Grundlagen

Das Grundgebot der Verbrauchsregelung ist die Beschränkung des Versorgungsberechtigten (Verbrauchers) auf die ihm zuzuteilenden Güter. Dies ist der Leitgedanke sowohl des Zweiten Abschnitts der VO. über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521) (LandwBewVO.), wie auch der VO. über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse v. 14. Nov. 1939 (RGBl. I, 2221) (VerbrReglVO.). Zur Durchsetzung dieser Beschränkung ist jeder Erwerb und jede Abgabe der bezugsbeschränkten Erzeugnisse für genehmigungspflichtig erklärt. Die Genehmigung erfolgt entweder all-

⁵⁾ Der hier vertretene Standpunkt wird geteilt von Nüse: DJ. 1939, 1631 und DJ. 1941, 702; Binter: DJ. 1941, 1115; vgl. auch Rietzsch: DJ. 1941, 73 und bei Freisler-Grau-Krug-Rietzsch, „Deutsches Strafrecht“ Bd. I S. 372 ff. und Kohlrusch, 37. Aufl., 6 zu § 2 VRStVO. Beachtenswert ist auch die Anregung von Schwarz: AkadZ. 1941, 259, die Fälle des § 2 Abs. 3 VRStVO. a. F. wenigstens auf Grund des § 2 StGB. hinsichtlich der Verjährung als Vergehen zu behandeln.

gemein durch Abgabe von Bezugskarten oder nach Prüfung des Einzelfalles durch Ausstellung von Bezugscheinen auf Grund der VerbrRegVO. oder von Berechtigungsscheinen auf Grund der Vorschriften des RMfEuL. Die Karten und ihre Abschnitte, die Bezugscheine und sonstigen Bescheinigungen bezwecken die Sicherung des Nachweises der staatlichen Genehmigung in einer einfachen Form. Theoretisch hatte der Gesetzgeber die Wahl, an die materielle Rechtslage oder an die formelle anzuknüpfen; der Unterschied tritt hervor, wenn man den Fall betrachtet, daß der Versorgungsberechtigte eine Lebensmittelkarte verliert. Durch die Ausgabe der Karte an ihn war der Bezug der darin verzeichneten Lebensmittel genehmigt. Hätte man die materielle Rechtslage zugrunde legen wollen, so hätte dem Versorgungsberechtigten der Erwerb der in der Karte verzeichneten Waren auch ohne Vorlage der Karte oder ihrer Abschnitte als staatlich genehmigt und daher rechtmäßig ermöglicht werden müssen. Allein dieser Weg erwies sich als praktisch nicht gangbar. Denn einmal konnte dem Kleinhändler die Prüfung der Angabe des Versorgungsberechtigten, er habe die Karte verloren, auf ihre Glaubwürdigkeit nicht zugemutet werden; sodann aber bedürfte der Kleinhändler seinerseits des Nachweises der staatlichen Genehmigung für die Abgabe von Ware, damit er sich für die abgegebene Ware Ersatz verschaffen konnte. Es mußte daher an die formelle Legitimation, nicht an die materielle Rechtslage angeknüpft werden. Demgemäß bestimmt § 5 Abs. 2 VerbrRegVO. vom 14. Nov. 1939 (RGBl. I, 2221):

Die Veräußerung bezugsbeschränkter Erzeugnisse an Verbraucher ohne gleichzeitige Aushängung der Bezugskarte oder des Bezugscheins ist unwirksam.

Eine entsprechende Vorschrift für den landwirtschaftlichen Sektor enthält § 11 Abs. 1 der VO. vom 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521) (LandwBewVO.). Hält man sich diese verwaltungsrechtlich zwingend gebotenen Grundsätze vor Augen, so gewinnt man entscheidende Gesichtspunkte für die richtige Auslegung der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 VRStVO.

Über das Grundgebot der Verbrauchsregelung, sich mit der zugeteilten Warenmenge zu begnügen, kann man sich hinwegsetzen, indem man

- a) entweder ohne Bezugsberechtigung bezieht bzw. abgibt
- b) oder zwar auf eine Bezugsberechtigung, die aber nicht dem Bezieher, sondern einem Dritten zusteht.

Beides ist daher in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und in § 2 Abs. 1 Nr. 1 zunächst unter Strafe gestellt. Demgemäß betrifft die erste Alternative beider Vorschriften Bezug und Abgabe bezugsbeschränkter Erzeugnisse „ohne Bezugsberechtigung, insbesondere ohne gültige Bescheinigung über die Bezugsberechtigung“. Die oben dargelegten gesetzgeberischen Erwägungen zeigen, daß das Wort „Bezugsberechtigung“ als formell-rechtliche Legitimation zum Bezug, nicht materiellrechtlich zu deuten ist; der Händler darf also an denjenigen, der eine Bezugskarte zwar erhalten hat, aber aus irgendeinem Grunde nicht vorlegen kann, obwohl die staatliche Genehmigung in diesem Falle erteilt ist, Ware nicht abgeben, weil die Karte oder der Abschnitt nicht übergeben werden kann⁶⁾. Aus diesen

⁶⁾ Hierüber ausführlich Freisler-Grau-Krug-

Erwägungen folgt auch der Umfang der Prüfungspflicht des Gewerbetreibenden. Er braucht nur die Gültigkeit der Bescheinigung zu prüfen, d. h. ihre Echtheit, die Zuständigkeit der ausgebenden Stelle, den Inhalt der Bescheinigung und die zeitliche Geltung⁷⁾. Dieser Prüfungspflicht ist leicht zu genügen; ein Blick auf die Bescheinigung genügt regelmäßig, um ihre Ordnungsmäßigkeit zu ersehen. Dagegen kann nicht verlangt werden, daß der Gewerbetreibende sich auch mit einer Prüfung nach der Richtung befaßt, ob derjenige, der die Bescheinigung vorlegt, berechtigt ist, sie für sich (d. h. für seinen Haushalt oder Betrieb) auszunutzen, ob er also derjenige ist, an den die Bescheinigung zur Deckung seines Bedarfs ausgegeben ist oder ob er als bevollmächtigter Vertreter oder als Besitzdiener für den Besitzherrn handelt⁸⁾, oder ob er unrechtmäßig in den Besitz des Papiers gelangt ist, es z. B. gestohlen oder erschlichen hat. Diese Prüfung kann der Gewerbetreibende nicht leisten, da ihm zuverlässige Auskunftsmittel hierfür nicht zur Verfügung stehen; ihn auch bei fahrlässiger Verletzung dieser Prüfung strafen zu wollen, wäre eine unbillige Härte. Weiß der Gewerbetreibende, daß der Kunde über eine ihm nicht zustehende Bescheinigung verfügt, oder rechnet er damit und gibt er gleichwohl Ware an den Kunden ab, so leistet er Beihilfe zu der Ausnutzung einer dem Kunden nicht zustehenden Bescheinigung durch diesen und ist unter diesem Gesichtspunkt strafbar. Der hierdurch gewährte Strafschutz genügt.

b) Abgabe und Bezug

Unter „Abgeben“ versteht das RG. das Überlassen der tatsächlichen Verfügungsgewalt, die tatsächliche Auslieferung der Ware an den Bezieher (RGSt. 74, 302; RG.: HRR. 1941 Nr. 403 und 695). Entsprechend versteht es unter „Beziehen“ das Erlangen der tatsächlichen Verfügungsgewalt, der Möglichkeit unmittelbarer, wenn auch nicht alleiniger Einwirkung auf die Sache. Danach wäre der Abschluß eines Kaufs ohne Übergabe, etwa mit der Abrede, daß die Ware dem Käufer später zugesandt werden soll, noch kein Beziehen oder Abgeben; er wäre im Geltungsgebiet der VRStVO. möglicherweise als Versuch strafbar, im Bereich der WarenverkehrsVO. aber, die den Versuch nicht unter Strafe stellt, strafflos (so in der Tat RG. v. 23. Sept. 1941, 4 D 384/41). Dasselbe würde für den Eigentumserwerb ohne Übergabe, also nach § 930 oder § 931 BGB., gelten. Das RG. (RGSt. 74, 302) begründet diese Auffassung mit dem Hinweis auf § 1 der VO. zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1498) (SicherstellungsVO.), die kurz vor Beginn des Krieges die erste Verbrauchsregelung enthielt. § 1 Abs. 1 dieser VO. bestimmte, daß gewisse im einzelnen aufgeführte Verbrauchsgüter an Verbraucher nur gegen behördliche Bescheinigungen abgegeben und von ihnen bezogen werden dürfen. Abs. 2 fügte folgende Vorschrift hinzu:

„Verpflichtende Verträge und rechtsgeschäftliche Verfügungen über bezugscheinpflichtige Waren sind unwirksam, wenn der Verbraucher nicht im Besitz eines Bezugscheins ist.“

Rietzsch, „Deutsches Strafrecht“ Bd. I S. 365 ff., besonders S. 367.

⁷⁾ Vgl. Freisler-Grau-Krug-Rietzsch, „Deutsches Strafrecht“ Bd. I S. 382.

⁸⁾ And. Ans. Mittelbach: DR. 1941, 2319 in Anm. 36 und dort Zitierte.

Dieser Vorschrift entnimmt das RG. einen Gegensatz zwischen verpflichtenden Verträgen und rechtsgeschäftlichen Verfügungen als den rein rechtlichen Veränderungen einerseits, der tatsächlichen Abgabe und dem Bezug der Waren andererseits und glaubt daher, Abgabe und Bezug nur auf das Überlassen und Erlangen der tatsächlichen Verfügungsgewalt beziehen zu dürfen. Diese Unterscheidung hat jedoch der SicherstellungsVO. ferngelegen. Abs. 2 sollte lediglich die Vorschrift in § 1 Abs. 1 verdeutlichen; er wollte zur Vermeidung von Zweifeln die Tragweite des Abs. 1 beleuchten, aber keinen Gegensatz zu Abs. 1 bilden. Daher ist denn auch, nachdem die rechtliche Bedeutung der Bindung von Abgabe und Bezug bezugsbeschränkter Waren an die staatliche Genehmigung inzwischen in weiten Kreisen der Verbraucherschaft klar geworden ist, eine Vorschrift nach Art des § 1 Abs. 2 der SicherstellungsVO. in den beiden heute für die Verbrauchsregelung maßgebenden Verordnungen (LandwBewVO. und VerbrReglVO.) nicht mehr enthalten, während § 1 Abs. 1 SicherstellungsVO. in diesen beiden Verordnungen inhaltlich wiederholt ist. Daraus ergibt sich, daß „Abgeben“ und „Beziehen“ von vornherein nicht auf den tatsächlichen Vorgang der Übergabe beschränkt werden sollten und heute erst recht nicht hierauf beschränkt werden dürfen. Beide Ausdrücke haben vielmehr eine umfassendere Bedeutung, die sich erschließt, wenn man die oben dargelegten Grundgedanken der öffentlichen Bewirtschaftung ins Auge faßt. Die Bescheinigung über die Bezugsberechtigung, z. B. der Abschnitt der Lebensmittelkarte, der Punkt der Kleiderkarte, enthält die öffentlich-rechtliche Genehmigung für Hergebe und Erwerb von Ware der in der Bescheinigung vermerkten Art und Menge. Ohne solche Genehmigung ist Abgabe und Bezug der Ware verboten. Soll die staatliche Genehmigung dies Verbot im Einzelfall aufheben, so kann ihre Wirkung sich nicht darauf beschränken, die Übergabe rechtswirksam zu gestalten, sondern sie muß ferner sowohl den Abschluß des sachenrechtlichen Einigung über den Übergang des Eigentums (in den Fällen der §§ 930, 931 BGB. auch über das Besitzmittelungsverhältnis oder die Abtretung des Herausgabeanspruchs) als auch den Abschluß des zugrunde liegenden obligatorischen Geschäfts und endlich den Realakt der Übergabe und Entgegennahme der tatsächlichen Verfügungsgewalt umfassen; jeder dieser drei Bestandteile, in die unser Gemeinrecht den Rechtsvorgang zerlegt, wird erst kraft der Genehmigung wirksam. Daher kann das Erfordernis der staatlichen Genehmigung sowohl verletzt werden durch den Abschluß der sachenrechtlichen Einigung oder des obligatorischen Vertrages ohne Genehmigung wie auch durch die Übergabe ohne Genehmigung. Die Strafbestimmung, die Hingabe und Empfang bezugsbeschränkter Ware ohne die staatliche Genehmigung unter Strafe stellen will, darf daher nicht auf einen der drei Rechtsvorgänge mehr oder weniger willkürlich beschränkt werden, sondern muß jeden der drei Bestandteile treffen, in die der Rechtsvorgang des Geschäfts über die Ware zerfällt. Die Erfassung aller dieser Möglichkeiten war denn auch bereits das Ziel des § 9 Abs. 1 SicherstellungsVO. und ist heute der Zweck der ersten Alternative in § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 VRStVO. Das Beziehen und Abgeben umfaßt daher nicht nur die Übergabe der Ware, sondern auch den Abschluß des obligatorischen Geschäfts und der sachenrechtlichen Einigung,

wobei es keine Rolle spielt, ob die Einigung oder der obligatorische Vertrag unbedingt oder bedingt abgeschlossen sind, ob sie beiderseits erfüllt sind oder die Erfüllung befristet ist. Die praktische Bedeutung der Frage zeigt sich bei der Abgrenzung des strafbaren Versuchs von den straflosen Vorbereitungshandlungen: Nach der hier vertretenen Auffassung ist der Antrag oder das Erbieten zu einem Kauf oder einer Einigung über den Eigentumsübergang bezüglich bezugsbeschränkter Waren ohne Übergabe der Bescheinigung über die Bezugsberechtigung stets als Versuch strafbar. Vom Standpunkt des RG. ist es mindestens zweifelhaft, ob hierin nicht lediglich eine Vorbereitungshandlung zu erblicken ist; es hängt von den Umständen ab, ob der Antrag oder das Erbieten „vermöge ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit der Tatbestandshandlung (also der Übergabe) für die natürliche Auffassung als deren Bestandteile erscheinen“.

Beziehen und Abgeben wird man aber noch weitergehend auszulegen haben. Beides umfaßt nicht nur Erwerbshandlungen auf derivativem Wege, sondern auch die Fälle, in denen sich jemand bezugsbeschränkte Ware durch strafbare Handlung (Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung, Hehlerei) verschafft⁹⁾. Auch der Dieb bezugsbeschränkter Erzeugnisse verletzt regelmäßig nicht nur fremdes Eigentum, sondern handelt zugleich den Vorschriften über Beschaffung, Verteilung, Absatz und Verbrauch der bezugsbeschränkten Erzeugnisse zuwider. Dieser Eingriff in die Vorschriften für die Lenkung der bezugsbeschränkten Erzeugnisse muß in der rechtlichen Würdigung der Tat ebenso zum Ausdruck kommen wie die Verletzung fremden Eigentums. Hiernach ist z. B. bei Diebstahl bezugsbeschränkter Erzeugnisse regelmäßig in Tateinheit auch ein Verstoß gegen die VRStVO., ein Bezug bezugsbeschränkter Erzeugnisse ohne Bescheinigung über die Bezugsberechtigung anzunehmen. Dies ist praktisch bedeutsam in Fällen, in denen eine Würdigung des Sachverhalts unter dem Gesichtspunkt des Diebstahls nicht zu einer Strafe oder nicht zu einer ausreichenden Strafe führen würde. Entnimmt etwa die Ehefrau aus dem Ladengeschäft ihres Mannes gegen dessen Willen bezugsbeschränkte Waren über das ihrem Haushalt nach den Bezugskarten zustehende Maß hinaus, so würde diese Entwendung im Altreich als Diebstahl unter Ehegatten (§ 247 Abs. 2 StGB.) straflos bleiben; nach der hier vertretenen Auffassung ist die Ehefrau jedoch alsdann nach der ersten Alternative des § 2 Abs. 1 VRStVO. strafbar. In den Reichsgauen der Ostmark bleibt nach der hier vertretenen Auffassung die VRStVO. auch dann anwendbar, wenn der Diebstahl straflos ist, weil der Schaden vor der Anzeige wiedergutmacht ist (§ 187 ÖstStG.). Wichtig ist die Anwendbarkeit der VRStVO. auch, wenn es sich um einen Diebstahl handelt, der nach § 460 ÖstStG. nur mit Arrest bis zu sechs Monaten bedroht ist, weil der Wert der gestohlenen Sachen nicht höher als 250 Schilling ist; in solchen Fällen

⁹⁾ And. Ans. RGSt. 75, 184. Die oben vertretene Auffassung stellt auch den Einklang her zwischen der VRStVO. einerseits, § 1 Abs. 1 KWVO. andererseits. Das Beiseitschaffen i. S. des § 1 Abs. 1 KWVO. umfaßt, wie seit jeher anerkannt ist, auch die Fälle des Diebstahls usw. (RGSt. 75, 185; RG.: DR. 1941, 2667). Besteht aber hier Tateinheit in den Fällen, in denen der Verstoß gegen die Verbrauchsregelung die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung gefährdet, so kann es bei den einfachen Fällen von Verstößen gegen die Verbrauchsregelung nicht anders sein.

kann erst die Tateinheit mit der VRStVO. eine angemessene Bestrafung ermöglichen.

Ein wichtiger Fall des Abgebens oder Beziehens bezugsbeschränkter Ware ohne Bescheinigung über die Bezugsberechtigung ist auch der in neuerer Zeit viel besprochene Fall des Vertauschens bezugsbeschränkter Ware unter Gewerbetreibenden. Der Kolonialwarenhändler z. B., der gegen Abgabe von bezugsbeschränkten Lebensmitteln aus den Beständen seines Geschäfts etwa ein Paar Schuhe eintauscht, bezieht letztere ohne Bezugschein und gibt die ersteren ohne Marken ab. Er fällt unter § 1, nicht unter § 2 VRStVO., da er zu diesem Erwerb die Mittel seines Geschäfts einsetzt; dies gilt nicht nur, wenn die beiderseits in Tausch gegebene Ware wie in obigem Beispiel bezugsbeschränkt ist, sondern auch, wenn nur die Ware der einen Tauschpartei bezugsbeschränkt ist, die der anderen Partei aber nicht. Ein derartiges Verfahren ist in hohem Maße verwerflich. Die bezugsbeschränkte Ware ist dem Gewerbetreibenden nicht zur freien Verfügung zugeleitet, sondern er erhält sie als Treuhänder und hat mit ihr nach den Richtlinien zu verfahren, die der Reichswirtschaftsminister oder der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aufstellen oder die sich aus den Regeln der kriegsverpflichteten Wirtschaft von selbst ergeben. Vertauscht er sie zu eigennützigen Zwecken, statt sie bestimmungsgemäß zum Verkauf zu bringen, so mißbraucht er seine Treuhänderstellung zu Lasten der auf ihn angewiesenen Kunden, verschärft ganz unnötig die durch die Beschränkungen der Herstellung von Verbrauchsgütern unvermeidbar eintretende Verknappung der Ware und zerstört das Vertrauen zu seinem Berufsstand. Bei derartigen Tauschgeschäften kann daher auch Veranlassung bestehen, die Anwendbarkeit des § 4 VolksschädVO. in Erwägung zu ziehen. Wird auf beiden Seiten Mangelware in Tausch gegeben, die nicht bezugsbeschränkt ist, dann findet die VRStVO. keine Anwendung. Es kann aber ein Zurückhalten entgegen § 1 Abs. 1 KWVO. vorliegen, wie die berühmte Entscheidung des RG. über die Versagung der Abgabe eines Weckers durch einen Uhrenhändler an einen Arbeiter dargelegt hat (vgl. RGSt. 75, 89 = DR. 1941, 703 mit Anm. Mittelbach; vgl. ferner RGSt. 75, 129 = DR. 1941, 1277 mit Anm. Mittelbach)¹⁰⁾.

Auch die schenkweise Abgabe bezugsbeschränkter Ware ohne Bescheinigung über die Bezugsberechtigung durch den Gewerbetreibenden aus seinen Beständen und die Annahme einer solchen Schenkung sind strafbar.

c) Ausnutzen einer nicht zustehenden Bezugsberechtigung

Die zweite Alternative betrifft das Ausnutzen einer dem Täter nicht zustehenden Bezugsberechtigung.

¹⁰⁾ Mit Recht hat die Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel kürzlich an ihre Mitgliedsbetriebe die Mahnung gerichtet, jedes Ansinnen abzulehnen, das darauf gerichtet ist, zusätzlich Mangelware durch Austausch gegen andere Ware zu erhalten und unter keinen Umständen Kunden zu bevorzugen, die in der Lage seien, ihrerseits im Tauschwege Waren zu liefern. Der Kaufmann habe derartige Angebote, mit denen irgendwelche Lieferbeziehungen durch Tauschangebote zur Ausnutzung einer Mangellage mißbraucht würden, abzulehnen und mit seiner Berufsorganisation für Abstellung aller jener Mißstände zu sorgen, die geeignet seien, die Versorgungsleistung der Kriegswirtschaft zu beeinträchtigen. — Im einzelnen geht die Frage über den Rahmen der VRStVO. hinaus und kann hier nicht weiter verfolgt werden.

Während in der ersten Alternative bei dem Geschäft über bezugsbeschränkte Waren eine Bescheinigung über die Bezugsberechtigung ganz fehlt, ist hier eine solche vorhanden und wird übergeben; aber es fehlt dem Verfügenden die Befugnis, über die Bescheinigung zu verfügen. Der Grund, aus welchem die Bezugsberechtigung dem Verfügenden nicht zusteht, spielt keine Rolle. Die Vorschrift ist z. B. anwendbar, wenn die Bezugsberechtigung verfälscht oder fälschlich angefertigt ist, aber auch, wenn sie an sich zwar echt, aber von dem Verfügenden gestohlen, unterschlagen oder erschlichen ist, ebenso, wenn er sie gekauft oder durch Tausch erlangt hat. Der Beweggrund für die Verfügung ist ebenfalls unerheblich; daß der Täter in Bereicherungsabsicht handelt, wird nicht erfordert. Die Ausnutzung besteht in der Verwertung zum Erwerb bezugsbeschränkter Ware; ein Verkaufen oder Vertauschen der Bescheinigung ist keine Ausnutzung derselben, sondern ist als Überlassen der Verfügung an einen anderen gemäß der dritten Alternative des § 1 oder der vierten Alternative des § 2 strafbar.

d) Das Überlassen und Sichverschaffen einer Bezugsberechtigung

Die letzten beiden Alternativen sind nicht der mißbräuchlichen Beschaffung bezugsbeschränkter Ware gewidmet, sondern dem Mißbrauch der Bescheinigungen. Sie stellen an sich Vorbereitungs- handlungen für die zu b und c erörterten Ausführungshandlungen dar, sind aber zu selbständigen Ausführungshandlungen erhoben, teils zum Schutz gegen die in ihnen liegende Gefährdung der Verbrauchsregelung, teils um in Vorverlegung der Verteidigungslinie gegen die Durchführung der Straftat auch den Versuch dieser Vorbereitungs- handlungen zu erfassen.

Die dritte Alternative ist durch die Novelle wesentlich umgestaltet. Bisher war das Überlassen der Verfügung über eine Bezugsberechtigung an einen anderen nur mit Strafe bedroht, wenn

1. die Bezugsberechtigung dem Überlassenden zustand und
2. der Überlassende in der Absicht handelte, sich zu bereichern.

Beide Beschränkungen läßt die Novelle für den Bereich des § 1 fallen; in § 2 ist die zweite Beschränkung aufrechterhalten. Die erste Änderung bedeutet lediglich eine Anpassung an die bereits von der Praxis befolgte Auslegung. Wenn die VO. das Überlassen der Verfügung über eine Bezugsberechtigung, die dem Überlassenden zustand, mit Strafe bedrohte, dann mußte es erst recht strafwürdig sein, wenn jemand eine Bezugsberechtigung, die ihm nicht zustand, etwa einen gestohlenen oder durch Bestechung erlangten Bezugschein, einem anderen überließ. Die Praxis hat solche Fälle auch bisher mit Hilfe des § 2 StGB. bestraft. Der Grundgedanke der Vorschrift, die Beihilfe zum Mißbrauch einer Bescheinigung zwecks Erlangung einer Ware, deren Bezug nach den Vorschriften der Verbrauchsregelung unzulässig sein sollte, zu verhindern, nötigte zu dieser Ausdehnung der Vorschrift. Die von der bisherigen Fassung der VRStVO. hier offengelassene Lücke ist nunmehr ausgefüllt. Unter die neue Fassung fällt sowohl das Überlassen einer rechtmäßig erlangten Bezugsberechtigung wie auch das Überlassen einer unrechtmäßig erlangten Bezugsberechtigung, mag sie gekauft, eingetauscht oder durch strafbare Handlung erlangt sein, z. B. durch Diebstahl der Urkunde oder des Formulars,

durch Unterschlagung einer gefundenen Bezugskarte, durch Erschleichen einer Bezugsberechtigung, durch Anstiftung zu einem Vergehen gegen Art. III der VO. v. 25. Nov. 1941 (vgl. unten) usw.

Weiter ist das Erfordernis einer Bereicherungsabsicht in der Erkenntnis gestrichen, daß der Gewerbetreibende, der eine Bezugsberechtigung einem Dritten in Ausübung seines Gewerbes überläßt, in aller Regel in dieser Absicht handelt. Auch wenn er die Bescheinigung unentgeltlich hergibt, will er sich in aller Regel den so begünstigten Kunden verpflichten und seinem Kundenkreis auch für die Zeit erhalten, in denen Produktion und Absatz wieder normal funktionieren und daher der Wettbewerb um den Kunden wieder eine Rolle spielt. Er treibt also zum mindesten in aller Regel unlauteren Wettbewerb durch Überlassung einer Bezugsberechtigung ohne Entgelt¹¹⁾. Für die Strafbarkeit des Gewerbetreibenden ist es daher unerheblich, ob die Überlassung der Bezugsberechtigung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, ob eine Gegenleistung vereinbart oder in Aussicht genommen ist.

Vorausgesetzt wird, ohne daß der Text der VO. dies ausdrücklich sagt, daß die Überlassung unbefugt geschieht. Dies ist dann der Fall, wenn die Überlassung der Bescheinigung den Empfänger in die Lage versetzen soll, sie für „sich“, d. h. für sich persönlich oder für die Angehörigen seines Haushalts oder Betriebs auszunutzen. Befugt ist die Überlassung der Bescheinigung an ein Mitglied des Haushalts, etwa an die Hausfrau oder Hausgehilfin, zwecks bestimmungsgemäßer Ausnutzung der Bescheinigung für ihren rechtmäßigen Inhaber¹²⁾.

Die letzte Alternative des § 1 Abs. 1 Nr. 1 stellt denjenigen unter Strafe, der sich die Verfügung über eine Bezugsberechtigung „verschafft“. Auch hier kommt es auf Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit nicht an; der Gewerbetreibende, der sich eine Bezugsberechtigung unbefugt besorgt, wird dies in aller Regel tun, um Kunden ohne Einforderung von Marken usw. beliefern zu können, also zu unlauteren Zwecken. Das Verschaffen der Bezugsberechtigung kann, wie nach der oben vertretenen Auffassung das Beziehen der Ware, durch derivativen Erwerb (Kauf, Tausch) vor sich gehen; die zivilrechtliche Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts steht nicht entgegen. Betroffen wird wiederum sowohl die Einigung über den Eigentumsübergang an der Bescheinigung wie das obligatorische Geschäft, das zu ihrer Überlassung verpflichtet, wie endlich die Erlangung der tatsächlichen Verfügungsgewalt. Auch der Erwerb der Bescheinigung durch strafbare Handlung (Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Hehlerei, Erschleichen, Anstiftung zu einem Vergehen gegen Art. III der VO. v. 25. Nov. 1941) fällt unter die Vorschrift; sie steht alsdann zu der sonst anwendbaren Strafvorschrift in Tateinheit. Für das Verschaffen der Bezugsberechtigung gelten mithin die gleichen Auslegungsgrundsätze wie für das Beziehen der Ware ohne Bezugsberechtigung. Da auch hier der Versuch strafbar ist, so ist auch die Aufforderung und das Erbieten, eine Bezugskarte zu

kaufen oder zu verkaufen, zu stehlen, durch Bestechung zu besorgen usw., strafbar.

e) Das Vorenthalten bezugsbeschränkter Erzeugnisse (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)

Eine leichte Änderung hat die Vorschrift gegen das Vorenthalten bezugsbeschränkter Erzeugnisse (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) erfahren. Nach ihr wird jetzt bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs dem Verbraucher (Versorgungsberechtigten) bezugsbeschränkte Erzeugnisse vorenthält, zu deren Abgabe er verpflichtet ist (bisher: obwohl er zur Abgabe verpflichtet ist). Die bisherige Fassung konnte zu der Annahme führen, daß die Vorschrift Vorsatz erfordere; die Änderung stellt klar, daß auch dieser Tatbestand vorsätzlich und fahrlässig erfüllt werden kann. Handelt der Täter in dem Bewußtsein, zur Abgabe der Ware verpflichtet zu sein, so handelt er vorsätzlich. Fehlt dies Bewußtsein, beruht aber der Mangel desselben auf Fahrlässigkeit, so liegt ein fahrlässiges Vorenthalten vor.

Die Pflicht zur Abgabe bezugsbeschränkter Erzeugnisse kann aus sehr verschiedenartigen Gesichtspunkten zu folgern sein. Sie ergibt sich allerdings noch nicht aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 VRStVO. selbst und auch nicht aus § 1 Abs. 1 KWVO., soweit er das Zurückhalten von Rohstoffen oder Erzeugnissen, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, mit Strafe bedroht. Beide Vorschriften begründen lediglich eine öffentlich-rechtliche Pflicht, den Gang des Umlaufs und der Verteilung in der Kriegswirtschaft nicht zu stören, also nicht ordnungswidrig zu hemmen, aber nicht einen privatrechtlichen Abschlußzwang. Die Pflicht zur Abgabe bezugsbeschränkter Erzeugnisse kann zunächst durch Vertrag begründet werden. Wer in einer Gastwirtschaft unter Abgabe von Marken ein markenpflichtiges Gericht bestellt, kann verlangen, daß ihm die entsprechende Ware verabfolgt wird und nicht an ihrer Stelle eine markenfreie Ware¹³⁾. Wer sich in ein Hotel oder eine Pension aufnehmen läßt und die Gewährung voller Verpflegung unter Abgabe seiner Bezugskarten vereinbart, hat Anspruch auf Beköstigung nach Maßgabe der abgegebenen Karten. Auch durch Vorvertrag kann die Pflicht zur Abgabe begründet werden: Hat der Händler den Bestellschein einer Bezugskarte zur Belieferung angenommen, hat der Kohlenhändler einen Kunden in seine Kohlenliste eingetragen, so hat der Kunde Anspruch auf Belieferung im Rahmen der Zuteilungen. Weiter kann das Wirtschafts- oder Ernährungsamt für bestimmte Warengruppen allgemein einen Kontrahierungszwang anordnen; dies geschieht z. B., wenn das Ernährungsamt die Abgabe einer Warengattung nur gegen Vorlage des Haushaltsausweises gestattet. Eine solche Anordnung verbindet das Ernährungsamt mit der Belieferung des Verteilers nach Maßgabe der bei ihm unter Angabe der Kopfzahl eingetragenen Haushaltungen.

¹¹⁾ Die — praktisch wohl äußerst seltenen — Fälle, in denen ein Gewerbetreibender in Ausübung seines Gewerbes unentgeltlich und ohne den Gedanken an die Erlangung eines Vorteils irgendwelcher Art eine Bezugsberechtigung einem anderen überläßt, hat der Gesetzgeber ebenfalls unter Strafe gestellt, um Ausreden abzuschneiden. Gegebenenfalls wird in solchen Fällen § 1 Abs. 2 VRStVO. anzuwenden sein.

¹²⁾ Näheres bei Freisler-Grau-Krug-Rietzsch, „Deutsches Strafrecht“ Bd. I S. 385, 386.

¹³⁾ In einem Urte. v. 20. Juni 1941, 4D 182/41 (HRR. 1941 Nr. 983) hatte sich das RG. mit einem Fall zu beschäftigen, in dem ein Gastwirt ein auf der Speisekarte als Gulasch bezeichnetes Gericht zum Verkauf brachte, für das er die Abgabe von 50 g Fleischmarken forderte, das aber Pferdefleisch enthielt. Hier lag in Tateinheit mit Betrug und einem Vergehen gegen § 4 Nr. 3, § 12 Abs. 1 LebMittG. auch ein Vergehen gegen § 1 Abs. 1 Nr. 3 VRStVO. vor. Der in Gastwirtschaften häufig angeschlagene Hinweis: „Bei kartenpflichtigen Waren keine Ware ohne Marken, keine Marke ohne Ware“ findet Strafschutz im ersten Teil durch § 1 Abs. 1 Nr. 1, im zweiten Teil durch § 1 Abs. 1 Nr. 3 VRStVO.

Die auf dieser Grundlage dem Verteiler zugewiesene Ware darf dieser nicht nach seinem Belieben verkaufen oder gar als Tauschware zur Befriedigung eigener Wünsche verwenden; er hat sie vielmehr durch Aufruf einer entsprechenden Zahl der bei ihm eingetragenen Haushaltungen gegen Vorlage des Haushaltsausweises seinen Kunden zuzuführen, andernfalls macht er sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 strafbar. Auch andere Einrichtungen der öffentlichen Bewirtschaftung können auf einen Abschlußzwang hinauslaufen: Wer sich in der Gastwirtschaft durch Reisemarken als Reisender ausweist, hat Anspruch auf entsprechende Belieferung, sofern Ware vorhanden ist, da sonst der Zweck der Reisemarken vereitelt würde; wer einen Bezugschein seines Wirtschaftsamts in einem Geschäft vorlegt, das die fragliche Warengattung führt, kann im Bereich dieses Amtes Belieferung verlangen, soweit Ware vorhanden ist (ebenso Rüfer, „Kontrahierungszwang im Einzelhandel“: DR. 1940, 702). Weiter kann sich ein Abschlußzwang aus dem Rechtsverhältnis der bestehenden Geschäftsbeziehungen ergeben. Es ist anerkannt, daß bereits das Rechtsverhältnis der Vertragsverhandlung gewisse Verpflichtungen auslöst, so eine Haftung für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden von Gehilfen, deren man sich bei Vertragsverhandlungen bedient¹⁴⁾. Dies gilt auch dann, wenn der Abschluß demnächst nicht zustande kommt. Gelten solche Verpflichtungen aber bereits im Stadium der Verhandlungen über einen Vertrag, so müssen sie auch gelten im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen; denn solche Beziehungen gewinnen in der Kriegswirtschaft angesichts der Schwierigkeit, in einem anderen Geschäft beliefert zu werden als in demjenigen, in dem der Kunde seinen Bedarf zu decken pflegt, erhöhte Bedeutung. Rüfer¹⁵⁾ folgert ein Recht des Stammkunden auf Abschluß aus § 826 BGB.; die Weigerung des Geschäftsinhabers, mit einem Stammkunden abzuschließen, verstöße gegen die guten Sitten. Dieses Umwegs, der offenbar auf die Darlegungen Nipperdeys („Kontrahierungszwang und diktiert Vertrag“, Jena 1920) und die ihm folgende Rechtsprechung (RGZ. 132, 273 = JW. 1931, 3102¹⁶⁾; RGZ. 133, 388 = JW. 1932, 862¹⁷⁾; RGZ. 148, 334; HöchstRRspr. 1935 Nr. 1125) zurückgeht, bedarf es jedoch nicht. Es genügt, den Abschlußzwang aus dem Rechtsverhältnis der bestehenden Geschäftsverbindung herzuleiten. Freilich wird der Stammkunde Belieferung nur verlangen können, soweit Ware in einer Menge vorhanden ist, die für die Stammkunden des Geschäfts einschließlich der auf den Einkauf in den Abendstunden angewiesenen Stammkunden ausreicht. Fruchtbar erscheint es auch, mit Bülck¹⁸⁾ den Abschlußzwang aus einer Versorgungspflicht herzuleiten, die sich aus der mit der Stellung im Rechts- und Wirtschaftsleben verbundenen sozialen Aufgabe ergibt. Jedenfalls im Rahmen der öffentlich bewirtschafteten Waren trifft den Einzelhändler eine weitgehende Versorgungspflicht für die Kunden, von denen die meisten auf

¹⁴⁾ RGRKomm. zum BGB., 9. Aufl., 3 zu § 276 (S. 567), 3 zu § 278 (S. 582); Staudinger, „Komm. zum BGB.“, 9. Aufl., II 1 vor § 275 (S. 270), II 2 zu § 276 (S. 284), I 2 zu § 278 (S. 295).

¹⁵⁾ DR. 1940, 703.

¹⁶⁾ „Vom Kontrahierungszwang zur Abschlußpflicht“, Westholsteinische Verlagsanstalt Boyens & Co., Heide i. Holst. 1940. Das Buch geht von den Vorkriegsverhältnissen aus; seine Gedanken bedürfen der Fortbildung entsprechend den Verhältnissen der Kriegswirtschaft. Vgl. zu dem Werk auch Nolte: DR. 1941, 2389.

den Bezug bei ihm — sei es wegen der Lage des Geschäfts, sei es wegen der Abneigung anderer Geschäfte, solche Kunden, die bisher bei einem Konkurrenten bezogen haben, als Kunden neu anzunehmen — angewiesen sind. Die Versorgungspflicht ist ein Korrelat des Schutzes, den das EinzelhandelsschutzG. seit seinem Bestehen gegen unnötige Konkurrenz gewährt. Schließlich kann sich ein Abschlußzwang aus einer Anordnung des Wirtschafts- oder Ernährungsamts im Einzelfall ergeben. Bülck¹⁷⁾ bildet folgenden Fall: In einem kleinen Ort gibt es zwei Kaufläden. Der Lehrer L. hat bisher bei A. gekauft. A. will ihm nicht mehr liefern, weil er sich darüber ärgert, daß L. seinem Jungen eine schlechte Note ins Zeugnis gegeben hat. B. weigert sich, weil L. bisher bei A. gekauft habe. Hier könnte L. beim Ernährungsamt den Antrag stellen, anzuordnen, daß A. ihn weiter beliefere oder B. die Belieferung übernehme.

Die Ablehnung eines Vertragsabschlusses über bezugsbeschränkte Erzeugnisse ist ferner rechtswidrig, wenn sie geschieht, um Steuerhinterziehungen zu verdecken (RGSt. 75, 129 [138] = DR. 1941, 1277¹⁾) oder um sich ein Lager von Sachwerten zu erhalten oder von dem Kunden eine andere Gegenleistung zu erhalten als den festgesetzten oder zugelassenen Preis, sei es eine Zugabe, ein Schmiergeld oder eine Tauschware. Solche Gegenleistungen sind nach den bestehenden Bestimmungen unzulässig. Der Händler, der an den Kunden ein solches Ansinnen stellt, enthält die bezugsbeschränkte Ware dem Kunden vor. Schließt er nach Ablehnung des Ansinnens durch den Kunden das Geschäft ab, so ist er nicht etwa wegen tätiger Reue straflos, da die Straftat durch das gestellte Ansinnen bereits vollendet war.

Alles dies gilt jedoch nur für bezugsbeschränkte Ware. Für die Vorenthaltung anderer Mangelware kommt § 1 Abs. 1 KWVO. in Betracht (vgl. oben bei Note 10). Die Frage kann hier nicht weiter behandelt werden.

f) Weitere Änderungen des § 1 VRStVO.

Über kleinere technische Änderungen in § 1 VRStVO. ist noch folgendes zu bemerken:

1. Die Fachausdrücke „Bezugsberechtigung“ und „Bescheinigung über die Bezugsberechtigung“ waren bisher nicht streng unterschieden. Die Neufassung der VRStVO. legt eine feste Terminologie zugrunde. Unter Bezugsberechtigung versteht sie die (formelle — vgl. oben zu 3a) Legitimation, nicht die sachlich-rechtliche Genehmigung, also den Nachweis der Genehmigung. Innerhalb der Bezugsberechtigungen sind die Bescheinigungen und die Eintragungen in eine — von zuständiger Stelle angeordnete¹⁸⁾ — Kundenliste zu unterscheiden.

2. An Stelle der Bezeichnung „Bezirkswirtschaftsamt“ verwendet die Neufassung durchweg die Bezeichnung „Landeswirtschaftsamt“. Die neue Bezeichnung entspricht der Bezeichnung der „Landesernährungsämter“ (vgl. § 5 der VO. über die Wirtschaftsverwaltung v. 27. Aug. 1939 [RGBl. I, 1495], i. d. Fass. der VO. v. 28. Nov. 1939 [RGBl. I, 2315]).

3. In § 1 Abs. 2 sind die Übertretungen nicht mehr als „leichtere“, sondern als „leichte“ Fälle bezeichnet. Die Änderung ist eine Anpassung an den auch sonst üblichen Sprachgebrauch, eine sachliche Änderung bezweckt sie nicht.

4. In § 1 Abs. 3 VRStVO. waren bisher zur Stellung von Strafanträgen bei Zuwiderhandlungen ge-

¹⁷⁾ a. a. O. S. 109.

¹⁸⁾ Näheres hierüber bei Freisler-Grau-Krug-Rietzsch, „Deutsches Strafrecht“ Bd. I S. 382.

gen eine Anordnung einer bewirtschaftenden Stelle nur die zur Marktordnung für das Reichsgebiet auf Grund des ReichsnährstandsG. errichteten Zusammenschlüsse (Hauptvereinigungen) und ihnen gleichstehende Stellen (§ 6 LandwBewVO. v. 27. Aug. 1939 [RGBl. I, 1521]) ermächtigt. Jetzt sind es auch die Untergliederungen (Wirtschaftsverbände, Unterverbände, Sonderbeauftragten), deren Aufgaben durch § 7 LandwBewVO. v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521) geregelt sind. Es handelt sich hier um die Berichtigung eines Redaktionsversehens. Die Praxis hat mit Hilfe des § 2 StGB. auch bisher schon den Untergliederungen die Befugnis zur Stellung des Strafantrags zugesprochen.

5. Der Strafantrag ist jetzt in § 1 Abs. 3 (ebenso in § 5 VRStVO.; vgl. auch § 5 der PreisstrafrechtsVO. i. d. Fass. der VO. v. 28. Aug. 1941 [RGBl. I, 539]) als „Verlangen“ bezeichnet, um klarzustellen, daß die §§ 61 ff. StGB. über den Strafantrag des Verletzten hier keine Anwendung finden. Der Volksgerichtshof hatte schon vor längerer Zeit ausgesprochen, daß Anträge der Reichsregierung auf Strafverfolgung, z. B. aus § 90b Abs. 3 oder aus § 90e Abs. 2 StGB., den §§ 61 ff. StGB. nicht unterzuordnen, sondern ihrer Natur nach von Strafanträgen des Verletzten verschieden seien¹⁹⁾. Inzwischen hat auch das RG. Gelegenheit genommen auszusprechen, daß die Befugnis von Verwaltungsbehörden, durch Stellen oder Unterlassen eines Strafantrags nach staats- oder verwaltungspolitischen Zweckmäßigkeitsgründen mit bindender Wirkung für die Behörden der Rechtspflege zu entscheiden, ob ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt werden soll, nicht mit der Befugnis privater Verletzter, Strafantrag zu stellen, auf eine Ebene zu stellen sei (vgl. RGSt. 75, 306 = DR. 1941, 2180 mit Anm. Bockelmann = DJ. 1941, 1149). Im Ur. v. 14. Okt. 1941 (DJ. 1941, 1125) ist hieraus die Folgerung gezogen, daß das Verlangen (dort der Preisbehörden), die Strafverfolgung aufzunehmen, nicht an die Frist des § 61 StGB. gebunden ist. Das Verlangen ist ferner teilbar und kann zurückgenommen werden, auch wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorsieht.

4. Die Straftat des Verbrauchers (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)

a) Der RegeItatbestand.

Die Verantwortung des Verbrauchers für das Funktionieren der Verbrauchsregelung ist geringer als die des Erzeugers, Verarbeiters oder Händlers, der sich mit dem Ethos seines Berufs für die Aufgabe einer störungs- und reibungslosen Abwicklung der Produktion und Verteilung der bezugsbeschränkten Güter einzusetzen hat. Deshalb sind die Regelfälle der Zuwiderhandlungen der Verbraucher im Gegensatz zu denen der Gewerbetreibenden als Übertretungen ausgestaltet (§ 2 Abs. 1 und 2). Die beiden ersten Alternativen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen denen des § 1 Abs. 1 Nr. 1; es gelten hierfür dieselben Auslegungsgrundsätze, die oben unter 3a, b und c für § 1 entwickelt sind. Zu dem Tatbestand des Ausnutzens einer dem Täter nicht zustehenden Bezugsberechtigung seien ergänzend noch folgende Ausführungen gestattet, deren Hauptbeutung im Bereich des § 2 liegt:

Die Frage, welche Bezugsberechtigung dem Versorgungsberechtigten (Verbraucher) zusteht, ist in den beiden grundlegenden Verordnungen über die

Verbrauchsregelung²⁰⁾ geklärt. Nach § 4 VerbrReglVO. v. 14. Nov. 1939 [RGBl. I, 2221] erhalten Bezugskarten für den regelmäßigen Bedarf alle natürlichen Personen einschließlich der Selbstversorger, die ihren Wohnsitz im Deutschen Reich haben, und Bezugscheine für besonderen Bedarf auf Antrag derjenige, der die vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Bezug des Erzeugnisses nachweist. (Wer unberechtigt eine ihm nicht zustehende Bezugskarte in Besitz hat, hat sie nach § 7 VerbrReglVO. an das Wirtschaftsamt abzuliefern.) Nach § 11 LandwBewVO. werden die Bezugskarten für bewirtschaftete landwirtschaftliche Erzeugnisse von dem Ernährungsamt an den Versorgungsberechtigten abgegeben. Es steht also einem jeden nur die ihm zugeteilte Bezugskarte oder der für ihn ausgestellte Bezugschein zu. Auch die gekaufte, eingetauschte oder gar die durch strafbare Handlung erlangte Bezugsberechtigung steht dem Versorgungsberechtigten (Verbraucher) nicht zu. Erlangt z. B. jemand statt einer Bezugskarte deren zwei, indem er etwa die Tatsache, daß er neben seinem Wohnsitz für die Ausübung des Berufs einen besonderen Geschäftssitz hat, hierzu ausnutzt, so steht ihm nur eine Bezugskarte zu, die etwa erlangte zweite Bezugskarte ist erschlichen, ihre Ausfüllung durch den Täter mit seinem Namen ist Blankettfälschung²¹⁾ und nach §§ 269, 268 StGB. strafbar; ihre Verwertung zum Bezug von Ware ist Ausnutzung einer dem Täter nicht zustehenden Bezugsberechtigung.

„Ausnutzen“ bedeutet Benutzen zum Erwerb bezugsbeschränkter Erzeugnisse, als stände die Bescheinigung dem Täter zu. Kein Ausnutzen ist eine Verwendung entgegen dem Grundgedanken der Verbrauchsregelung, z. B. durch Verkauf der Bescheinigung oder durch tauschweise Abgabe; diese Form einer Verfügung über die Bezugsberechtigung fällt unter die Alternative des Überlassens an Dritte. Hierbei ist zu beachten, daß solche Überlassung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 nur mit Strafe bedroht ist, wenn sie in der Absicht geschieht, sich zu bereichern. Anders als in § 1 Abs. 1 Nr. 1, wo das Erfordernis der Bereicherungsabsicht gestrichen ist (vgl. oben 3b), ist dieses Erfordernis hier beibehalten. Es bleibt also dabei, daß die schenkweise Überlassung einer Bezugskarte oder einzelner Abschnitte seitens eines Verbrauchers an einen anderen Verbraucher nicht mit Strafe bedroht ist. Gäste in einer Gastwirtschaft oder Nachbarn, die einander mit einigen Marken aushelfen, oder der Vater, der den Bezugsausweis, auf den er Schokolade zu beziehen berechtigt ist, einem Angehörigen überläßt, ist nicht strafbar. Daraus ergibt sich, daß auch die hiernach zulässige unentgeltliche Verfügung über die Bezugsberechtigung regelmäßig rechtmäßig sein muß; die Privilegierung der unentgeltlichen Überlassung würde sonst ihren Zweck verfehlen. Die Benutzung einer unentgeltlich erlangten Bezugsberechtigung ist daher kein unbefugtes Ausnutzen. Man wird also in das strafbare „Ausnutzen“ einen ethischen Akzent legen müssen: Die Benutzung ist straflos, wenn sie in einer Weise erfolgt, die für die Verbrauchsregelung bedeutungslos ist, weil es insoweit an einem rechtswidrigen „Ausnutzen“ fehlt. Diese Regelung konnte die VO. treffen, da die Zuteilungen so bemessen sind, daß sie unentgeltliche Zuwendungen von Bezugsberechtigten an Dritte nur in bescheidenem Rahmen ermöglichen. Die Benutzung von Teilab-

¹⁹⁾ VGH. v. 8. Juli 1940: DR. 1940, 1769; VGH. v. 15. Juli 1940: DJ. 1940, 1115.

²⁰⁾ LandwBewVO. v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521); VerbrReglVO. v. 14. Nov. 1939 (RGBl. I, 2221).

²¹⁾ RG.: DR. 1940, 1828.

schnitten einer Bezugskarte, wie sie regelmäßig für eine unentgeltliche Überlassung ausschließlich in Frage kommen werden, bringt keine des Strafschutzes bedürftige Störung der Verbrauchsregelung mit sich. Hieraus ergeben sich aber zugleich die Grenzen, die für die Straflosigkeit der Benutzung einer an sich dem Berechtigten zugeteilten und von diesem einem Dritten überlassenen Bezugsberechtigung zu ziehen sind: Handelt es sich z. B. um die unentgeltliche Überlassung einer ganzen Bezugskarte, insbesondere einer Kleiderkarte oder eines beträchtlichen Teils der Teilabschnitte, so ist die Ausnutzung durch einen Dritten als dem Gedanken der Verbrauchsregelung zuwiderlaufend rechtswidrig. Bleibt auch der unentgeltliche Geber einer ganzen Bezugskarte straflos, so ist der Empfänger, der sie verwertet, nach der zweiten Alternative des § 2 Abs. 1 Nr. 2 VRStVO. strafbar, da eine so weitgehende Vergrößerung der Verbrauchsrate durch Privatabrede nicht geduldet werden kann²²⁾.

Neu unter Strafe gestellt ist, wer sich die Verfügung über eine Bezugsberechtigung „gegen Entgelt verschafft“. Es ist also künftig nicht nur der Kellner strafbar, der in der Gastwirtschaft, in der er tätig ist, Fleischmarken verkauft, sondern auch der Gast, der solche Fleischmarken ankauft, ganz gleich, ob er sie alsbald in der Gastwirtschaft verwertet oder nicht. Ziel des § 2 ist die Unterbindung jedes Handels mit Bezugsberechtigungen. War bisher nur mit Strafe bedroht, wer eine Bezugsberechtigung verkaufte oder in Tausch gab, so ist jetzt auch der Käufer oder Empfänger im Tauschwege schon um des entgeltlichen Erwerbs der Bezugsberechtigung willen strafbar. Bezieht der Erwerber der Bezugsberechtigung demnächst Ware auf die gekaufte oder eingetauschte Bezugsberechtigung, so ist er außerdem des Ausnutzens einer ihm nicht zustehenden Bezugsberechtigung schuldig. Für die Bedrohung bereits der entgeltlichen Beschaffung von Bezugsberechtigungen bestand ein Bedürfnis, weil nicht selten, z. B. bei Razzien, Personen im Besitz mehrerer gleichartiger Bezugskarten betroffen wurden, von denen sie nur eine rechtmäßig erhalten haben konnten, ohne daß sich nachweisen ließ, daß von den Karten unzulässiger Gebrauch gemacht worden war. Die Ergänzung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bringt aber auch — von der Ermöglichung der Lösung solcher Sonderfälle abgesehen — den entschlossenen Willen der Staatsführung zum Ausdruck, jedem Handel mit Bezugskarten entgegenzutreten. Demgemäß ist auch die Aufforderung und das Erbieten, Bezugskarten zu verkaufen oder zu vertauschen, nunmehr (als Versuch, vgl. Abs. 3) strafbar.

Wie oben (unter 3d) ausgeführt ist, kann das „Verschaffen“ in § 1 Abs. 1 Nr. 1 auch durch strafbare Handlungen geschehen; es besteht dann zwischen der Verletzung des § 1 und der sonst verletzen Vorschrift aus dem Strafgesetzbuch Tateinheit. Entsprechendes muß auch im Bereich des § 2 Abs. 1 gelten: Der in § 2 angestrebte Schutz der Verbrauchsregelung erfordert die Bedrohung jedes unrechtmäßigen Erwerbs von Bezugsberechtigungen. Wenn die Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 den unentgeltlichen derivativen Erwerb nicht als strafwürdige Störung der Verbrauchsregelung ansieht und daher aus der Strafdrohung aussondert, so soll

²²⁾ Übereinstimmend Mittelbach: DR. 1940, 555 und 1941, 2318 bei Note 32; Brombach: DJ. 1940, 496; Nagler, „Kriegsstrafrecht“ (Sonderdruck) S. 47, die allerdings die oben gezogene Grenze nicht erörtern. And. Ans. Kohlrausch, StGB., 37. Aufl., S. 814, 816.

damit der Erwerb einer Bezugsberechtigung durch Diebstahl, Unterschlagung, Fehlleih, Bestechung usw. keinesfalls privilegiert werden. Soweit die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften keine oder keine ausreichende Bestrafung der Verschaffung von Bezugsberechtigungen mittels einer Straftat ermöglichen, ist es daher bedeutsam, daß auf solche Fälle auch die dritte Alternative des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VRStVO. auf Grund des § 2 StGB. anzuwenden ist. Daß in solchen Fällen wohl stets ein schwerer Fall i. S. des § 2 Abs. 4 vorliegt, ergibt die Lage der Umstände²³⁾.

b) Der Versuch der Verbraucherstrafat (§ 2 Abs. 3)

Zur Vervollständigung des Schutzes der Verbrauchsregelung dienen die weiteren Änderungen des § 2. Die Novelle stellt auch den Versuch in § 2 Abs. 3 unter Strafe. Dies ist ungewöhnlich, da § 2 Abs. 1 nur Übertretungen enthält. Das RStGB. verzichtet allerdings in § 43 auf die Bedrohung des Versuchs bei Übertretungen der §§ 360 bis 370; dieser Verzicht beruht aber nicht auf einer systematischen oder logischen Notwendigkeit, sondern lediglich auf der Erwägung, daß die Tatbestände der §§ 360 bis 370 einer Ergänzung durch die Bedrohung auch des Versuchs nicht bedürfen. Es handelt sich in diesen Tatbeständen vielfach weniger um Verletzungs- als um Gefährdungsdelikte; wo aber schon die Herbeiführung einer Gefahr, ohne daß es des Eintritts einer Verletzung bedarf, mit Strafe bedroht ist, besteht für die Bedrohung auch des Versuchs der Herbeiführung einer Gefahr — jedenfalls bei Übertretungen — kaum ein Bedürfnis. In anderen Fällen der §§ 360 bis 370 sind Unterlassungen mit Strafe bedroht, bei denen ein Versuch kaum denkbar ist. In wieder anderen Fällen sind Versuchshandlungen zu Ausführungshandlungen erhoben, so wenn in § 367 Nr. 3 neben dem Verkauf von Giften oder Arzneien ohne Erlaubnis das Zubereiten und Feilhalten solcher Waren mit Strafe bedroht ist; in § 360 Nr. 4 StGB. ist die Bestrafung auch des Versuchs durch Schaffung eines Unternehmenstatbestands gesichert. Aus der Begrenzung des § 43 StGB. auf Verbrechen und Vergehen kann hiernach weder ein rechtlicher Zwang noch eine moralische Verpflichtung für den Gesetzgeber gefolgert werden, auch im Reichsnebenstrafrecht von der Bedrohung des Versuchs einer Übertretung ausnahmslos abzusehen²⁴⁾. Für die in § 2 Abs. 3 VRStVO. geschaffene Ausnahmeregelung sprach die Notwendigkeit, zur Unterbindung des Handels mit Bezugskarten auch den Antrag und das Erbieten zu derartigen Geschäften zu erfassen. Ferner erschien es angezeigt, auch den Versuch, eine Bezugsberechtigung, z. B. einen Bezugschein über Schuhe (§ 4 Abs. 2 VerbrRegIVO.), durch unwahre Angaben über den Bestand zu erschleichen, mit Strafe zu bedrohen, um für den Fall, daß die Unwahrheit der Angaben des Gesuchstellers bei einer Prüfung des Gesuchs sich ergab, eine strafrechtliche Waffe in der Hand zu haben. Endlich bedurfte es der Mög-

²³⁾ Für die Auslegung des „Sichverschaffens“ in § 2 Abs. 1 Nr. 1 VRStVO. gelten also durchweg die oben zu 3d dargelegten Auslegungsgrundsätze mit der Maßgabe, daß die Entgegennahme einer unentgeltlichen Überlassung einer Bezugsberechtigung straflos ist.

²⁴⁾ In den Reichsgauen der Ostmark ist die in § 43 RStGB. zugrunde gelegte Unterscheidung unbekannt. Nach den §§ 8 und 239 OstStG. ist der Versuch wie eines Verbrechens so auch eines Vergehens und einer Übertretung strafbar.

lichkeit, den Versuch in den qualifizierten Fällen des § 2 VRStVO. zu bestrafen: Wer etwa auf eine gefälschte Bezugskarte Ware zu beziehen sucht, muß auch dann bestraft werden, wenn der Händler die Fälschung rechtzeitig entdeckt und den Verkauf ablehnt. Die Novelle stellt dies sicher, indem sie die qualifizierten Fälle in Abs. 4 regelt und damit zum Ausdruck bringt, daß sowohl eine vollendete wie auch eine versuchte Zuwiderhandlung gegen § 2 VRStVO. ein qualifizierter Fall sein kann. Die Praxis hatte, um eine Strafmöglichkeit zu schaffen, in derartigen Fällen ein Ausnutzen einer dem Täter nicht zustehenden Bezugsberechtigung bereits dann angenommen, wenn die Bezugsberechtigung zum Zweck eines Ankaufs bezugsbeschränkter Ware dem Gewerbetreibenden vorgelegt war. Diese Praxis, die ein sachgemäßes Ergebnis erzielen sollte, war nicht zu beanstanden. Die Novelle hat die Entscheidung derartiger Fälle durch die Bedrohung des Versuchs wesentlich erleichtert.

c) Die schweren Fälle des § 2 Abs. 4

Wenn die Störung der Verbrauchsregelung durch den Verbraucher in der Regel als Übertretung behandelt werden kann, so gibt es doch auch hier eine beträchtliche Zahl von Fällen, die Vergehenstrafe erfordern. Diese Fälle waren in der bisherigen Fassung als „besonders schwer“ umschrieben. Die Rechtsprechung hat jedoch wohl durchweg erkannt, daß die Grundsätze für den besonders schweren Fall eines Vergehens, der den Übergang zu Zuchthaus oder womöglich zur Todesstrafe erfordert oder ermöglicht, sich nicht ohne weiteres anwenden lassen auf den Übergang von Haft zu Gefängnis oder gar von 150 *R.M.* Geldstrafe zu einer höheren — vielleicht vergleichsweise wenig höheren — Geldstrafe, und hat daher nicht die Frage aufgeworfen, ob etwa die Voraussetzungen vorlägen, die die Rechtsprechung für die Annahme eines besonders schweren Falles des Betruges oder der Untreue erarbeitet hat, sondern einen qualifizierten Fall schon dann angenommen, wenn der Fall nicht dem Bild entsprach, von dem die VO. bei Schaffung des Übertretungsstatbestands ausging, dem gelegentlichen Verstoß der Hausfrau oder des Selbstversorgers, der weniger bösem Willen als der Sorge um die Familie entspringt. Um diese zutreffende Rechtsprechung zu sanktionieren, hat die Neufassung das Erfordernis des „besonders“ schweren Falls gestrichen und nur noch einen „schweren“ Fall vorausgesetzt. Wann im einzelnen ein schwerer Fall vorliegt, wird je nach der Persönlichkeit des Täters, seiner Motive und der gesamten Umstände der Tat, z. B. des für die Versorgung entstandenen Nachteils, zu prüfen sein. Mit Recht hat die Praxis die Benutzung gefälschter Bezugskarten stets als qualifizierten Fall behandelt. Dasselbe wird für den Handel mit Bezugskarten gelten müssen, wenn er sich nicht auf geringfügige Teilabschnitte einer Bezugskarte beschränkt. Ein wichtiges Anwendungsgebiet der schweren Fälle wird die Erschleichung der Genehmigung einer Hausschlachtung bilden; die erheblich größeren Fleischrationen, die der Verbraucher im Falle der Genehmigung einer Hausschlachtung im Vergleich zu dem Normalverbraucher erhält, heben einen solchen Fall aus dem Normalbild einer Übertretung heraus. Auch der Rückfall wird vielfach die Annahme eines schweren Falles rechtfertigen.

Behält man den vorstehend gekennzeichneten Willen der VO. im Auge, der Praxis zum Durchbruch zu verhelfen, die den qualifizierten Fall einer Über-

tretung unter wesentlich leichteren Voraussetzungen angenommen hat als den qualifizierten Fall eines Vergehens, so kann in der Übergangszeit die Frage nicht auftauchen, wie ein Fall zu würdigen sei, der zwar „schwer“, aber nicht „besonders schwer“ sei. Für die feinen Unterscheidungen, die das RG. — z. B. in HRR. 1941 Nr. 1028 — zwischen schweren und besonders schweren Fällen der Untreue macht, ist im Bereich des § 2 VRStVO. kein Raum.

Daß die Fälle des § 2 Abs. 4 Vergehen i. S. des § 1 StGB. sind, ergibt sich aus § 21 Abs. 1 VRStVO. n. F., wie oben zu I 2 dargelegt ist.

5. Zweckwidriger Verbrauch gewerblicher Erzeugnisse (§ 3)

Die neue Vorschrift des § 3 soll die zweckwidrige Verwendung bezugsbeschränkter gewerblicher Erzeugnisse, die zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufs zugeteilt werden, treffen. Die Vorschrift betrifft nur gewerbliche Erzeugnisse im engeren Sinn, also nicht Lebensmittel, und zwar diese auch dann nicht, wenn sie von Gewerbetreibenden, wie z. B. Mühlen oder Kaffee-Ersatzfabriken, be- oder verarbeitet worden sind. Im Bereich des landwirtschaftlichen Sektors findet sie daher keine Anwendung; hier genügt § 1 Abs. 1 Nr. 6 VRStVO. Im einzelnen stellt die neue Vorschrift unter Strafe den Gebrauch oder Verbrauch solcher Erzeugnisse

- a) für einen anderen als den im Antrag angegebenen Zweck,
- b) für einen anderen als den bei der Zuteilung vorgesehenen Zweck,
- c) entgegen den Auflagen für die Verwendung der Erzeugnisse,
- d) entgegen den allgemeinen Bestimmungen für ihre Verwendung.

Auch der Versuch dieser vier Ausführungshandlungen ist mit Strafe bedroht. Eine alternative Feststellung des einen oder anderen Verstoßes ist zulässig und ausreichend und wird häufig in Betracht kommen.

Die Hauptbedeutung der Vorschrift wird voraussichtlich zunächst auf dem Gebiet der Verwendung von Kraftstoffen sowie von Bereifungen für Kraftwagen liegen. Beide Warenarten sind seit Beginn des Krieges bezugsbeschränkt; ihre Zuteilung findet nur zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufs statt. Die näheren Vorschriften für Reifen finden sich in der Anordnung Nr. 51 der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest v. 11. Sept. 1939: DRAnz. Nr. 211 vom 11. Sept. 1939. Danach sind Reifen für Personewagen, Lieferwagen, Traktoren, Lastwagen, Elektrokarren und Gespannwagen (übrigens auch Fahrrad- und Flugzeugreifen), soweit sie sich im Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches befinden, dort anfallen oder dorthin eingeführt werden, zugunsten der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest mit gewissen Ausnahmen beschlagnahmt. Die Ausgabe neuer Reifen erfolgt nur gegen Reifenkarten oder Reifenbezugschein. Über den Antrag auf Zuweisung und Zuteilung von Reifen entscheidet das Landeswirtschaftsamt. Für Kraftstoffe gilt die Anordnung Nr. 35 der Reichsstelle für Mineralöl vom 16. Mai 1940: DRAnz. Nr. 112 v. 16. Mai 1940. Danach sind Abgabe und Bezug von Vergaserkraftstoff und Dieselmotorkraftstoff mit Ausnahme von Flugkraftstoff, Traktorentreibstoff und Petroleum mit gewissen Ausnahmen abhängig von Tankausweiskarten oder Mineralölbezugscheinen des Reichsbeauftragten für Mineralöl, die von den Wirtschaftsämtern oder den sonst hierzu ermächtigten Stellen

nach Maßgabe von Richtlinien der Reichsstelle für Mineralöl ausgegeben werden²⁵). In den Anträgen auf Zuteilung von Reifen bzw. Ausstellung von Tankausweiskarten oder Mineralölbezugscheinen ist die Art der Fahrten, für die der Kraftstoff oder die Reifen Verwendung finden sollen, genau anzugeben. Erfolgt die Zuteilung antragsgemäß, so ist die Verwendung zu den im Antrag angegebenen Zwecken genehmigt; eine Verwendung zu anderen Zwecken ist nach § 3 strafbar. Hat der Antragsteller mehrere Zwecke angegeben, so kann die bewirtschaftende Stelle bestimmen, ob sie alle Zwecke oder nur einzelne berücksichtigen will; sie kann ferner Beschränkungen eines Zwecks in ihrem Bescheid vorsehen. Hält der Antragsteller sich nicht an den ihm hiernach gezogenen Rahmen, fährt er etwa zu einem Zweck, der ihm in dem Bescheid abgelehnt ist, so ist er wiederum nach § 3 strafbar. Die bewirtschaftende Stelle kann ferner Auflagen für die Verwendung der Kraftstoffe oder Reifen festlegen. Dies braucht nicht bereits bei Zuteilung des Kraftstoffs oder der Reifen zu geschehen; auch die nachträgliche Festsetzung von Auflagen kann notwendig werden, sei es auf Grund der Erfahrungen, die die bewirtschaftende Stelle mit der Fahrweise des Antragstellers macht, sei es auf Grund der Bedürfnisse der Kriegsbewirtschaftung der Waren, und ist zulässig. Solche Auflagen mögen etwa Begrenzungen der Geschwindigkeit (auch solche, die die in § 9 StVO. oder in § 36a StVZO. zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten noch weiter einengen), die Belastung der Fahrzeuge, die Einhaltung des Luftdrucks, die schonende Behandlung der Reifen, die Pflicht zur Runderneuerung usw. zum Gegenstand haben. Im Gegensatz zu den Auflagen, die dem einzelnen Verbraucher zur Beachtung aufgegeben werden, stehen die allgemeinen Bestimmungen für die Verwendung der Erzeugnisse. Auch deren Verletzung stellt § 3 unter Strafe. Hierbei begründet es keinen Unterschied, ob die Bestimmungen vor oder nach dem Inkrafttreten des § 3 VRStVO. erlassen ist; auch einschlägige Bestimmungen aus der Vorkriegszeit und der Zeit vor dem 30. Nov. 1941 sind durch § 3 geschützt. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob der Verbraucher die von der Bestimmung betroffene Ware, z. B. den Fahrzeugreifen, vor dem Kriege oder vor dem Inkrafttreten der Regelung ihres Verbrauchs erworben hatte oder erst auf Grund einer Zuteilung nach dem Inkrafttreten der Verbrauchsregelung. § 3 gewährt daher nicht nur solchen Vorschriften Strafschutz, die der Reichsverkehrsminister oder der Reichsminister des Innern auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen i. d. Fass. des Gesetzes vom 10. Aug. 1937 (RGBl. I, 901), über den Gebrauch und Verbrauch der Kraftstoffe und Reifen künftig erlassen, sondern auch den bestehenden einschlägigen Vorschriften, z. B. dem § 9 StVO. i. d. Fass. der VO. v. 3. Okt. 1939 (RGBl. I, 1988) oder dem § 36 a StVZO. i. d. Fass. der VO. v. 22. Febr. 1940 (RGBl. I, 402); die bisherigen § 49 StVO., § 71 StVZO., die nur Übertretungsstrafe androhen, treten für die Dauer der Verbrauchsregelung für Kraftstoffe und Reifen hinter § 3 VRStVO. als die Spezialvorschrift zurück. Eine durch § 3 VRStVO. geschützte Vorschrift ist z. B. auch § 3 der Anordnung Nr. 35 der Reichsstelle für Mineralöl v. 16. Mai 1940, der lautet:

„Der auf Tankausweiskarten oder Mineralölbezugscheine bezogene Kraftstoff darf von den

²⁵) Feste Kraftstoffe (z. B. Tankholz) und flüssiges Gas sind z. Z. nicht bezugsbeschränkt.

Bezugsberechtigten nicht veräußert und nicht zu anderen als den bei dem Antrag auf Ausstellung von Tankausweiskarten oder Mineralölbezugscheinen angegebenen Zwecken verwandt werden. Die Wirtschaftsamter oder die gem. § 2 von der Reichsstelle für Mineralöl mit der Ausgabe der Tankausweiskarten und Mineralölbezugscheine betrauten anderen Stellen können hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5 der VO. über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse v. 14. Nov. 1939 bleibt unberührt.“

Hiernach gibt es keine Ration an Kraftstoffen, die der Bezugsberechtigte nach Art der Rationen der Selbstversorger auf dem Gebiet gewisser Lebensmittel ersparen und durch Weitergabe an einen anderen verwerten dürfte.

Ein Bedürfnis für eine Vorschrift nach Art des § 3 VRStVO. hat von jeher bestanden. Die Gerichte haben es anerkannt, indem sie auf Vergnügungsfahrten, die nicht durch ein öffentliches Interesse gedeckt waren, mit einem mit dem roten Winkel versehenen Kraftfahrzeug den § 4 der VO. über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen v. 6. Sept. 1939 (RGBl. I, 1698), entsprechend anwandten²⁶); sie nahmen diese Vorschrift auch zu Hilfe, wenn zu einer erlaubten Fahrt Fahrgäste mitgenommen wurden, zu deren Gunsten aber ein Umweg gemacht wurde²⁷). Dieser entsprechenden Anwendung des § 4 der VO. v. 6. Sept. 1939 bedurfte es nicht mehr, nachdem der oben angeführte § 3 der AO. 35 der Reichsstelle für Mineralöl in Kraft getreten war, da zu dessen Schutz seitdem die Strafvorschriften der VO. über den Warenverkehr v. 18. Aug. 1939 (RGBl. I, 1431) zur Verfügung standen²⁸), soweit nicht der VRStVO. a. F. anwendbar war.

Die neue Vorschrift des § 3 VRStVO. wird auch außerhalb des Gebiets der Kraftstoffe und Fahrzeugbereifungen Bedeutung gewinnen. Es ist alsdann zu prüfen, welche Verwendung der Zuteilungszweck gestattet und welche mit ihm in Widerspruch steht. Wird etwa Arbeitskleidung oder Arbeitsschuhwerk zugeteilt, so darf der Empfänger diese Gegenstände keinesfalls vernichten; benutzt er sie aber zu einer Arbeit im eigenen Haushalt, so wird der Zuteilungszweck dies meist nicht ausschließen. Da das Maß des Verschuldens sehr verschieden sein kann, sieht § 3 Abs. 2 für leichte Fälle Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder Haft vor; diese Fälle sind alsdann gem. § 21 Abs. 1 VRStVO. Übertretungen.

6. Die Neuregelung der Verjährung

Die bisherige Regelung der Verjährung ist aus dem oben zu I 2 erörterten systematischen Gründen verschieden ausgelegt und streitig geblieben. Aber auch, soweit die Regelung unstrittig war, hat sie den praktischen Bedürfnissen nicht genügt, insofern sie nämlich für die Übertretungen des § 2 Abs. 1 und 2 VRStVO. es bei der Verjährungsfrist von drei Monaten nach § 67 Abs. 3 StGB. beließ. Diese Frist hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen, da die Aufdeckung der Verfehlungen häufig längere Zeit in Anspruch nimmt. Bei der Neufassung der VRStVO. hat man sich daher entschlossen, für die Übertretungen der VO. nicht nur durch die Bestrafung des Versuchs, sondern auch durch eine längere Ver-

²⁶) RGSt. 74, 279 = DR. 1940, 1837; OLG. München: DJ. 1940, 776 = DR. 1940, 2065.

²⁷) RGSt. 74, 392 = DR. 1941, 776 mit Anm. Boldt.

²⁸) Vgl. ausführlich Reichert, „Gelenkte Kraftstoffwirtschaft“: DJ. 1941, 78.

jährungsfrist ein Sonderrecht zu schaffen. Vorschlägen aus der Praxis folgend hat die VO. in § 21 Abs. 1 die Verjährungsfrist der Übertretungen auf 1 Jahr festgesetzt. Diese Verjährungsfrist gilt mithin für die leichten Fälle der §§ 1 und 3 und die Regelfälle des § 2 Abs. 1 bis 3 VRStVO. Für diese aber gilt sie ohne Rücksicht darauf, ob ein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht und die Sache daher durch die Justizbehörden zu bearbeiten ist oder ob kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht und die Bearbeitung daher den Ordnungsstraßenbehörden obliegt. Für die Vergehen gegen die VO. hingegen (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1 einschließlich der Fälle des Versuchs dieser Straftaten und für die Sonderfälle des § 4 Abs. 2) beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre, wiederum ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Ordnungsstraftat oder eine kriminelle Straftat handelt. Die Fristen sind also jetzt für die Justiz- und Verwaltungsbehörden einheitlich, während bisher die Ordnungsstraßenbehörden angesichts der Unzulänglichkeit der dreimonatigen Verjährungsfrist für Übertretungen und vollends für die qualifizierten Fälle des § 2, soweit diese etwa von den Gerichten — wie oben zu I 2 dargelegt, allerdings irrig — der dreimonatigen Verjährungsfrist unterworfen wurden, von einer dreijährigen und seit dem Inkrafttreten der Novelle zur PreisstrafrechtsVO. v. 28. Aug. 1941 von einer fünfjährigen Verjährungsfrist ausgegangen waren.

Für die Übergangszeit erhebt sich die Frage, inwieweit die neuen Vorschriften auf ältere Fälle von Zuwiderhandlungen anwendbar sind. Die neuen Vorschriften gelten jedenfalls, soweit Teilakte einer forgesetzten Handlung noch nach dem Inkrafttreten der Neufassung begangen sind²⁹⁾. Aber auch soweit die Fristen des alten Rechts bei Inkrafttreten der Neufassung noch liefen, sind die neuen Vorschriften anzuwenden. Solche Fristen werden daher entsprechend verlängert (oder, soweit bei Ordnungsstraftaten mit Übertretungsrang bisher eine längere als eine einjährige Verjährungsfrist angenommen wurde, auf 1 Jahr verkürzt). Diese Folgerung ergibt sich daraus, daß die Verjährung nach heutiger Auffassung Prozeßrecht darstellt: „Die einmal begründete Strafbarkeit einer Tat kann nicht durch Zeitablauf untergehen, durch bloßen Zeitablauf kann nicht aus Strafbarkeit Straflosigkeit werden“³⁰⁾. Gehört aber die Verjährung in den Bereich des Prozeßrechts, so gilt für das Inkrafttreten neuer Verjährungsvorschriften nicht § 2a StGB., sondern der allgemeine Grundsatz, daß neues Prozeßrecht sofort in Kraft tritt. Der hier vertretene Standpunkt entspricht nicht nur der Stellungnahme der Strafrechtsreform, die folgerichtig das Gebiet der Verjährung aus dem StGB. ausschließt und in die Prozeßordnung verweist, sondern wohl auch der neuesten Stellungnahme des RG. Nachdem in RGSt. 75, 306 = DR. 1941, 2180 = DJ. 1941, 1149 anerkannt ist, daß der Strafantrag kein Institut des materiellen Rechts, sondern eine Verfahrensvoraussetzung ist, muß Entsprechendes auch für die Verjährung gelten³¹⁾: Ist der Antrag eine Verfahrensvoraussetzung, so ist die Verjährung ein Prozeßhindernis. Ist die Verjährung aber Bestandteil des Prozeßrechts, so kann sie hinsichtlich des Inkrafttretens einer Neu-

regelung nicht anders behandelt werden als der Strafantrag. Wendet aber hier das RG. nicht § 2a StGB., sondern den Grundsatz an, daß eine Neuregelung des Prozeßrechts mit ihrem Inkrafttreten auch die schwebenden Fälle ergreift, so wird das RG. dies auch für die Verjährung gelten lassen wollen. Von diesem Boden aus könnte die Neufassung der VRStVO. darauf verzichten, der Neuregelung der Verjährung rückwirkende Kraft zu verleihen.

Zuwiderhandlungen gegen die VRStVO., die bereits bei Inkrafttreten der Neufassung verjährt waren, können nicht mehr verfolgt werden. Verjährt sind aber, da die Abgrenzung der Übertretungen und Vergehen in § 21 Abs. 1 der Neufassung, wie oben zu I 2 dargelegt, eine authentische Interpretation darstellt, nur Übertretungen i. S. des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 und 2 a. F., wenn die bisherige Dreimonatsfrist am 30. Nov. 1941 abgelaufen war. Die qualifizierten Fälle des § 2 Abs. 3 VRStVO. a. F. können noch nicht verjährt sein und sind nunmehr hinsichtlich der Verjährung nach dem neuen Recht zu beurteilen.

Von der Regelung der Frist abgesehen, gelten für die Verjährung der Strafverfolgung nach § 21 Abs. 2 VRStVO. die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts (§§ 67 Abs. 4, 5, 68 bis 69 RStGB., § 531 Abs. 1 ÖstStG.). Bezüglich der Unterbrechung der Verjährung sind den richterlichen Handlungen in der Wirkung „entsprechende Handlungen der Ämter“ gleichgestellt (§ 21 Abs. 3 VRStVO.). Da bei den Ämtern eine Unterscheidung zwischen gerichtlichen Handlungen und solchen der Staatsanwaltschaft, wie sie das allgemeine Strafrecht voraussetzt, nicht durchgeführt werden kann, genügt zur Unterbrechung der Verjährung die Vernehmung eines Beschuldigten oder Zeugen oder die Ladung zu einer solchen Vernehmung durch das Amt, ferner ein Schreiben des Amtes an die Polizeibehörde zur Herbeiführung weiterer Aufklärung des Sachverhalts, ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft über das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung oder ein Schreiben an die Preisbehörde darüber, ob eine Preisverletzung mit der Zuwiderhandlung gegen die VRStVO. zusammentrifft und ob erstere überwiegt.

Über die Verjährung der Strafvollstreckung sind im Gegensatz zu der bisherigen Regelung, die auch hier die Vorschriften des StGB. für anwendbar erklärt hatte (vgl. § 12 PreisstrafrechtsVO. i. d. Fass. v. 3. Juni 1939 [RGBl. I, 999]), heute Vorschriften nicht mehr gegeben. Hiervon ist abgesehen, weil das ÖstStG. eine Verjährung der Strafvollstreckung nicht kennt; in den Reichsgauen der Ostmark werden die hierfür erforderlichen Vorschriften im Verwaltungswege getroffen. Nach diesem Vorbild hat der Reichsminister der Justiz im Verwaltungswege Weisungen gegeben, die die Vollstreckung von Strafen aus der VRStVO. nach Ablauf gewisser Fristen regeln³²⁾.

7. Neuregelung der Einziehung

Im Recht der Einziehung sind einige nach der bisherigen Regelung entstandene Härten gemildert und Zweifel klargestellt. Zunächst ist ausgesprochen, daß das Eigentum und sonstige Rechte an eingezogenen Sachen mit der Rechtskraft der die Einziehung anordnenden Entscheidung auf das Reich übergehen. Sodann ist dem Erwerber von

²⁹⁾ RGSt. 68, 338; RG.: DJ. 1937, 246.

³⁰⁾ Vgl. Schönke, „Komm. zum StGB.“, II zu § 66; daselbst Übersicht über das Schrifttum.

³¹⁾ So mit Recht Bockelmann in seiner Aum. DR. 1941, 2180.

³²⁾ Vgl. die AV. des RJM. v. 12. Jan. 1942: DJ. 1942, 50.

dinglichen Rechten an den der Einziehung unterliegenden Sachen, falls der Rechtserwerb nach Rechtskraft der Entscheidung eintritt, der Schutz der Vorschriften des BGB. zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten (vgl. die §§ 135, 136 BGB.), zugebilligt. Ferner ist demjenigen Dritten, der Rechte an den der Einziehung unterliegenden Waren erworben hat, diese aber durch die Einziehung verliert, ein Entschädigungsanspruch eröffnet; dieser Anspruch entfällt nur dann, wenn der Dritte von der Straftat Kenntnis hatte oder haben mußte oder von ihr einen Vorteil gehabt hat. Als Recht eines Dritten i. S. dieser Vorschriften gilt auch das Sicherungseigentum. Wer also z. B. ein Pfandrecht oder Sicherungseigentum an einem Lager bezugsbeschränkter Waren hatte und es ohne sein Verschulden einbüßt, weil der Eigentümer des Warenlagers mit den Waren entgegen den Vorschriften über die Verbrauchsregelung verfahren ist, braucht nicht zu besorgen, daß er den auf das Lager gewährten Kredit verliert, sondern kann den Entschädigungsanspruch anmelden und nötigenfalls binnen einem Jahre seit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung im Rechtsweg verfolgen. Über den Anspruch entscheidet, falls die Einziehung durch gerichtliche Entscheidung erfolgt ist, der Oberstaatsanwalt bei dem zuständigen LG.³³); ist die Einziehung durch ein Ernährungsamt oder Landesernährungsamt erfolgt, so entscheidet der Leiter des Landes- (Provinzial-) Ernährungsamts³⁴); hat das Wirtschaftsamt oder Landeswirtschaftsamt die Einziehung verfügt, so entscheidet der Leiter der Behörde, dem die Dienststelle angegliedert ist, bei Einziehung durch das Wirtschaftsamt also der ihm vorgesetzte Landrat oder Oberbürgermeister³⁵). Diese Stellen sind im Falle eines Rechtsstreits auch zur Vertretung des Fiskus legitimiert.

Endlich ist durch eine authentische Interpretation das Verhältnis zwischen der Einziehung nach der VRStVO. einerseits und Spezialvorschriften, in denen vorgesehen ist, daß bestimmte bezugsbeschränkte Erzeugnisse zugunsten einer bestimmten Stelle verfallen oder verfallen können, andererseits geklärt. Nach § 11 der VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von Eiern und Ei-Erzeugnissen vom 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1732) gelten nicht gekennzeichnete Eier, die in Verkehr gebracht werden, als für die Hauptvereinigung der Deutschen Eierwirtschaft, Geschäftsabteilung, verfallen. Für eine gerichtliche Einziehung solcher Eier ist kein Raum. Sie wäre unzweckmäßig, nachdem durch die bezeichnete Vorschrift das Eigentum an den Eiern auf die Hauptvereinigung der Deutschen Eierwirtschaft übertragen ist, damit diese mit den Eiern gemäß den Bedürfnissen der Eierwirtschaft verfahren kann. Das Eigentum dieser Hauptvereinigung wieder zu entziehen und es durch die Einziehung auf das Reich zu übertragen, wäre eine überflüssige Maßnahme; denn dem Reich bliebe nichts weiter übrig, als das Eigentum auf die Hauptvereinigung der Deutschen Eierwirtschaft zurückzuübertragen, um eine sachgemäße Verwertung der Eier zu erreichen. Eine ähnliche Rechtslage besteht in den Fällen des § 7 der VO. über die öffentliche Bewirtschaftung

von Tieren und tierischen Erzeugnissen v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1714). Nach dieser Vorschrift ist das Ernährungsamt befugt, die durch eine ungenehmigte Hausschlachtung gewonnenen Erzeugnisse zugunsten der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft, Geschäftsabteilung, für verfallen zu erklären. Macht das Ernährungsamt von dieser Befugnis Gebrauch, so setzt es damit die Hauptvereinigung in stand, über die verfallenen Waren sachgemäß zu verfügen. Es wäre wiederum sinnlos, durch eine Einziehung der Hauptvereinigung das Eigentum zu entziehen und es auf das Reich zu übertragen. In derartigen Fällen ist daher von einer Einziehung nach der VRStVO. abzusehen.

8. Änderungen des Ordnungsstrafverfahrens

Die Befugnis, Ordnungsstrafen aus der VRStVO. zu verhängen, stand bisher nur den Wirtschafts- und Ernährungsämtern zu. Sie ist nunmehr auch den Landeswirtschaftsämtern und Landes- (Provinzial-) Ernährungsämtern verliehen. Dies war erforderlich, weil auch den Landeswirtschaftsämtern Bewirtschaftungsaufgaben übertragen sind (so auf dem Gebiet der Kohle, der Reifen, der Schreibmaschinen). Der Notwendigkeit, die Wirtschaftsämter einzuschalten, um eine Ordnungsstrafe zu verhängen, sind die Landeswirtschaftsämter durch die Neuordnung überhoben. Letztere schafft auch die Möglichkeit, eine Ordnungsstrafsache durch das Landeswirtschaftsamt zu bearbeiten, wenn die Tat sich über den Bezirk mehrerer Wirtschaftsämter erstreckt. Mit der Neuordnung verbindet die VO. eine Vereinfachung des Sprachgebrauchs, indem sie für die Wirtschaftsämter, Ernährungsämter, Landeswirtschaftsämter und Landes- (Provinzial-) Ernährungsämter den zusammenfassenden Ausdruck „Ämter“ einführt.

Die Neuerungen auf dem Gebiet der Auskunftspflicht sollen unter II zusammenhängend besprochen werden.

Zuständig für das Ordnungsstrafverfahren war bisher das Wirtschafts- oder Ernährungsamt, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen wurde. Dies war nicht zweckmäßig, falls der Wohnsitz des Täters und der Tatort auseinanderfielen. Es ist erwünscht, daß das Amt des Wohnsitzes des Täters die Möglichkeit hat, die Ordnungstraf-taten der in seinem Bezirk wohnhaften Bevölkerung zu kennen und karteimäßig zu erfassen, um bei Rückfall schärfere Ahndung eintreten lassen und etwa erforderliche weitere Verwaltungsmaßnahmen ergreifen zu können. Daher ist jetzt die Zuständigkeit sowohl des Amtes des Wohnsitzes des Täters wie auch des Amtes des Tatorts vorgesehen und damit zugleich eine Anpassung an die §§ 7, 8 RStPO. erzielt. Zweckmäßig wird in der Praxis das Amt des Tatorts dem Amt des Wohnsitzes den Vortritt lassen.

Neu geschaffen ist ferner die Möglichkeit, eine rechtskräftige Ordnungsstrafe, die sich als unbeitreibbar erweist, in Haft umzuwandeln. Bisher konnte bei einer Ordnungsstrafe anders als bei einer kriminellen Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht eintreten. Es bestand daher die Gefahr, daß Personen, die sich der Beitreibung der Ordnungsstrafe zu entziehen wußten, sich die hier bestehende Lücke zunutze machten, um jeder Straffolge zu entgehen. In Nachbildung des § 470 RAbgO. ist daher die Möglichkeit geschaffen, auch bei unbeitreibbaren Ordnungsstrafen aus der VRStVO. als Ersatzfreiheitsstrafe Haft eintreten zu lassen. Das Verfahren erfordert ein Zusammenwirken zwischen

³³) Vgl. die AV. des RJM. v. 9. März 1937: DJ. 1937, 431; für die Reichsgaue der Ostmark gilt die AV. des RJM. v. 4. März 1939: DJ. 1939, 657.

³⁴) Der RMfEuL. hat dies im Verwaltungswege bestimmt.

³⁵) Vgl. den Erlaß des RWiM. v. 2. Mai 1941: MinBl. d. RWiM. 1941, 152.

den Ämtern und den Gerichten, um bei der Umwandlung in Haft Unbilligkeiten zu vermeiden. Den Gerichten ist die Tatsache vertraut, daß eine Geldstrafe, sei sie Ordnungsstrafe oder kriminelle Geldstrafe, nur dann als gerecht empfunden wird, wenn sie die Gleichheit des Leidens für Arm und Reich sicherstellt. Dies Ziel muß zunächst durch eine Bemessung der Geldstrafe nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters angestrebt werden. Erweist sich ungeachtet einer sozial gerechten Bemessung der Geldstrafe deren Unbeitreibbarkeit, so darf nicht schematisch zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe geschritten werden; es darf nicht in dem Armen das bittere Gefühl entstehen, daß ihm eine Freiheitsstrafe auferlegt wird, wo der Bessergestellte sich mit einem Geldopfer lösen kann. Deshalb betont § 36 Abs. 2 StrVollstrO. v. 7. Dez. 1935: DJ. 1935, 1800, daß es nicht angängig ist, bei gleicher Strafwürdigkeit den wirtschaftlich Schwachen nur deshalb, weil ihm die Mittel zur Bezahlung der Strafe nicht zur Verfügung stehen, schärfer anzureifen als denjenigen, dem seine wirtschaftliche Lage gestattet, die Geldstrafe ohne Schwierigkeit abzutragen. Zur Vermeidung von Unbilligkeiten stehen bei kriminellen Geldstrafen die Gewährung von Fristen oder Teilzahlungen nach § 28 StGB. durch die Gerichte und von Stundung durch die Vollstreckungsbehörde nach § 34 der GnadenO. v. 6. Febr. 1935: DJ. 1935, 203, zur Verfügung. Auch kann die Geldstrafe unter Bewilligung einer Bewährungsfrist nach § 20 GnadenO. ausgesetzt werden. Endlich kann die Vollstreckung der Ersatzstrafe nach § 29 Abs. 6 StGB. unterbleiben. Andererseits ist aber kein Entgegenkommen am Platze bei solchen Verurteilten, die sich aus bösem Willen um die Entrichtung der Ordnungsstrafe herumdrücken; in derartigen Fällen bedarf es, wie die Erfahrung ergeben hat, eines Druckmittels in Gestalt der Ersatzfreiheitsstrafe. Diese Gesichtspunkte müssen auch bei der Umwandlung von Ordnungsstrafe in Haft beachtet werden. Die Verantwortung für die richtige Auswahl der Fälle, in denen die Umwandlung der Ordnungsstrafe in Haft stattfinden soll, legt § 12 VRStVO. zunächst in die Hände der Ämter, indem er es ihnen überläßt, den Antrag auf Umwandlung der Ordnungsstrafe in Haft bei dem AG.³⁶⁾ zu stellen. Aber auch die Gerichte sind von der Mitverantwortung für die richtige Auswahl der Fälle nicht entbunden: § 12 VRStVO. gibt ihnen nämlich auf, vor der Entscheidung über die Umwandlung den Betroffenen zu hören. Die Anhörung kann schriftlich oder mündlich geschehen. Sie dient nicht der Nachprüfung des Ordnungsstrafbescheids, an dessen Rechtskraft das AG. vielmehr gebunden ist. Wohl aber gibt sie dem Betroffenen Gelegenheit, Umstände darzutun, die das Gericht nach den für die Vollstreckung krimineller Geldstrafen geltenden Richtlinien, insbesondere nach § 35 StrVollstrO. davon abhalten würden, zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe zu schreiten. Werden solche Umstände geltend gemacht, so gibt das AG. dem Amt Gelegenheit, sich zu dem Vorbringen des Betroffenen zu äußern. Zieht das Amt daraufhin sein Verlangen auf Umwandlung der Freiheitsstrafe in Haft nicht (einstweilen oder endgültig) zurück, dann liegt die Verantwortung für die kriminalpolitische Zweckmäßigkeit der Entscheidung über

die Umwandlung der Ordnungsstrafe lediglich bei dem Amt. Das AG. hat alsdann nur die Rechtskraft des Ordnungsstrafbescheids und die Erfolglosigkeit der Beitreibung der Ordnungsstrafe festzustellen und über das Maß der Umwandlung zu entscheiden. Die Dauer der Haft ist nach § 12 VRStVO. „dem Verschulden entsprechend“ zu bemessen. Der Mindestbetrag der Haft ist ein Tag, der Höchstbetrag 6 Wochen; die Haftstrafe darf nur nach vollen Tagen bemessen werden. Insoweit gilt § 29 Abs. 2 RStGB. entsprechend. § 12 VRStVO. ist auch anwendbar, wenn nur ein Teil einer Ordnungsstrafe nicht beigetrieben werden kann; die Umwandlung beschränkt sich alsdann auf den rückständigen Teil der Ordnungsstrafe. Der Verurteilte kann die Vollstreckung der Haft durch Entrichtung der Ordnungsstrafe abwenden; § 38 StrVollstrO. gilt daher ebenfalls. Dagegen ist eine Anordnung des Gerichts aus § 29 Abs. 6 dahin, daß die Vollstreckung der Haft unterbleiben solle, weil die Ordnungsstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden könne, unstatthaft. Die Entscheidung darüber, ob auf eine Vollstreckung der Ordnungsstrafe verzichtet werden soll, steht nach dem Zweck des § 12 VRStVO. ausschließlich dem Amt zu.

Vollstreckungsbehörde für die aus § 12 VRStVO. sich ergebende Ersatzhaft ist das AG., das für die Umwandlung der Ordnungsstrafe in Haft zuständig war; § 3 StrVollstrO. gilt entsprechend.

II. Die Änderungen der Verbrauchsregelungsverordnung

Art. II der VO. enthält zwei Änderungen der für die öffentliche Bewirtschaftung gewerblicher Waren grundlegenden VO. über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14. Nov. 1939: RGBl. I, 2221 (VerbrRegIVO.).

1. Bisher waren lediglich die Wirtschaftsämter als auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der VO. über die Auskunftspflicht v. 13. Juli 1923 (RGBl. I, 723) bestimmt, nicht auch die Landeswirtschaftsämter. Nachdem inzwischen auch den Landeswirtschaftsämtern Aufgaben auf dem Gebiet der Bewirtschaftung zugeteilt worden sind, ergab sich nicht nur das Bedürfnis, ihnen die Ordnungsstrafbefugnis zu gewähren, sondern auch das Bedürfnis, ihnen ein Recht auf Auskunftserteilung in demselben Umfang zu erteilen, wie es den Wirtschaftsämtern zusteht, also gegenüber Gewerbetreibenden. Dies ist durch Neufassung des § 11 VerbrRegIVO. geschehen. Auch die Landeswirtschaftsämter können nunmehr das persönliche Erscheinen eines Auskunftspflichtigen anordnen und bei Verdacht einer strafbaren Handlung verlangen, daß ihnen oder ihren Beauftragten Waren übersandt oder vorgelegt und Behältnisse zur Besichtigung geöffnet werden³⁷⁾. Im Falle

³⁷⁾ Die Befugnisse der Ernährungsämter und Landesernährungsämter hinsichtlich der Auskunftserteilung sind in § 32 LandwBewVO. v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521) geregelt. Der Strafschutz bei Verweigerung der Auskunft ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 6 VRStVO. Es bestand daher kein Bedürfnis, auch die Ernährungsämter als auskunftsberechtigte Stellen i. S. der VO. über die Auskunftspflicht v. 13. Juli 1923 (RGBl. I, 723) zu bestimmen. Den Ernährungsämtern steht übrigens nach § 14 LandwBewVO. ein Auskunftsrecht nicht nur gegenüber Gewerbetreibenden, sondern auch gegenüber den Versorgungsberechtigten zu, das ebenfalls nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 VRStVO. Strafschutz genießt. Den Wirtschafts- und Landeswirtschaftsämtern ist durch § 11 VerbrRegIVO. ein entsprechendes Recht auf Auskunft gegenüber den Verbrauchern nicht

³⁶⁾ Zuständig ist das Amtsgericht, das bei Annahme eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung zur Durchführung des Strafverfahrens im ersten Rechtszuge zuständig gewesen wäre.

der Verweigerung oder Verzögerung der Auskunft oder bei Verweigerung der Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder der Einsichtnahme in Geschäftsbücher sowie bei unrichtigen und unvollständigen Angaben steht die Strafvorschrift in § 6 der VO. über Auskunftspflicht v. 13. Juli 1923 (RGBl. I, 723) wie bisher den Wirtschaftsämtern so nunmehr auch den Landeswirtschaftsämtern zur Verfügung; danach können auch die verschwiegenen Waren ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören, eingezogen werden. Die VO. über Auskunftspflicht enthält jedoch keine Ordnungsstrafbefugnis zugunsten der auskunftsberechtigten Stellen. Um den Wirtschafts- und Landeswirtschaftsämtern die Möglichkeit zu geben, ihr Recht auf Auskunft auch durch Ordnungsstrafen oder durch gebührenpflichtige Verwarnungen durchzusetzen, und um damit zugleich die Gerichte von Bagatellsachen zu entlasten, ist in § 4 Abs. 1 Satz 2 VRStVO. n. F. die Ordnungsstrafbefugnis der Ämter auf Zuwiderhandlungen gegen eine dem Amt gegenüber bestehende Auskunftspflicht ausgedehnt worden. Die Verhängung der Ordnungsstrafe setzt auch hier voraus, daß kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. § 4 Abs. 1 Satz 2 VRStVO. gilt auch für die Ernährungsämter und Landes- (Provinzial-) Ernährungsämter. Diese konnten schon bisher Ordnungsstrafen wegen Verweigerung und Verzögerung der Auskunft usw. auf § 1 Abs. 1 Nr. 6 VRStVO. in Verbindung mit § 32 LandwBewVO. stützen³⁸). Sie haben aber durch die Neuregelung auch die Möglichkeit erhalten, gebührenpflichtige Verwarnungen (§ 4 Abs. 3 VRStVO.) wegen Verstößen gegen die Auskunftspflicht auszusprechen.

2. Eine in die VerbrReglVO. neu eingestellte Vorschrift (§ 12) ermächtigt die Landeswirtschaftsämter, nach Weisungen des Reichswirtschaftsministers oder der Reichsstellen Abgabe und Bezug gewerblicher Erzeugnisse für den nichtgewerblichen Verbrauch zu regeln. Die Ermächtigung beschränkt sich auf den privaten Verbrauch; der Verbrauch der gewerblichen Wirtschaft soll nach wie vor nur durch die zuständigen Zentralstellen geregelt werden. Das Landeswirtschaftsamt kann diese Befugnisse auf das Wirtschaftsamt übertragen, doch soll es von dieser Befugnis nur aus besonderem Anlaß Gebrauch machen. Damit ist ein Weg eröffnet, der auch den Oberbürgermeistern und Landräten in besonderen Fällen die Möglichkeit gibt, den privaten Verbrauch gewerblicher Waren zu regeln. Dies kann etwa bei Notständen infolge von Naturkatastrophen (Überschwemmungen) oder infolge kriegerischer Ereignisse von Bedeutung sein. Die Anordnungen der Oberbürgermeister und Landräte bedürfen der Zustimmung des Landeswirtschaftsamts.

III. Artikel III der Verordnung

Art. III der VO. enthält eine besondere Strafbestimmung gegen Beamte, Angestellte und Helfer auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung. In die VRStVO. konnte diese Vorschrift nicht aufgenommen werden; denn diese VO. wendet sich, wie ihr Vorspruch zeigt, an die Hersteller, Bearbeiter und Händler einerseits, die Verbraucher andererseits,

gewährt. Ein Bedürfnis hierfür besteht nicht, da die Landeswirtschafts- und Wirtschaftsämter bei Anträgen auf Erteilung von Bezugscheinen ein Recht auf Nachschau an Ort und Stelle haben.

³⁸) Vgl. Note 37.

nicht an die mit den hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Bewirtschaftung befaßten Personen. So mußte eine Lücke, die das allgemeine Strafrecht zum Schutz gegen Verfehlungen der letzteren Personengruppe aufweist, durch eine besondere Vorschrift geschlossen werden. Dies ist in Art. III geschehen. Die öffentliche Bewirtschaftung wichtiger Waren macht es erforderlich, den für die nötigen Verwaltungsmaßnahmen geschaffenen Organen in weitgehendem Umfang Verwaltungsanweisungen zu erteilen, insbesondere darüber, an wen Bezugskarten abzugeben sind und unter welchen Voraussetzungen Anträgen auf Bewilligung von Bezugscheinen für gewerbliche Waren oder von Sonderberechtigungsscheinen für Lebensmittel entgegenzukommen ist. Das allgemeine Strafrecht des Altreichs enthält keine umfassende Vorschrift zum Schutze dagegen, daß diese Weisungen unbeachtet bleiben und z. B. Bezugscheine ohne ordnungsmäßigen Antrag und ohne sachgemäße Prüfung des Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen oder unter Überschreitung des der entscheidenden Stelle zustehenden Kontingents erteilt werden. Das sachliche Strafrecht des Altreichs gewährt zwar Schutz, soweit der Mißbrauch der Befugnisse durch Organe der Bewirtschaftung auf Bestechung beruht, aber nicht, soweit z. B. ein Beamter oder Angestellter aus Gefälligkeit gegen Angehörige oder Bekannte handelt. Insbesondere ist die Strafvorschrift gegen Untreue (§ 266 StGB.) in solchen Fällen nicht anwendbar, da es an einer Vermögensbeschädigung im Sinne dieser Vorschrift fehlt. Die Beeinträchtigung der Allgemeinheit durch die Abgabe von Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung entgegen den Verwaltungsanweisungen der Fachressorts stellt keine Vermögensschädigung i. S. der §§ 263, 266 StGB. dar; wäre es anders, so wäre eine Strafbestimmung gegen das Erschleichen einer solchen Bescheinigung überflüssig, da dann jede Erschleichung eines Bezugscheins als Betrugsversuch strafbar wäre. Zwar mögen die Strafvorschriften der VO. über den Warenverkehr in einzelnen Fällen aushelfen³⁹); auch kann nach den Umständen eine Teilnahme des Amtsträgers der öffentlichen Bewirtschaftung an Verstößen gegen die VRStVO. in Frage kommen. Bei einem größeren Umfang der hier in Betracht kommenden Verfehlungen kann auch § 1 Abs. 1 KWVO. anwendbar sein; die hierfür erforderliche Voraussetzung, daß der Bedarf der Bevölkerung durch unlautere Ausstellung von Bezugsberechtigungen vorsätzlich und böswillig gefährdet sei, wird sich aber vielfach nicht feststellen lassen, wenn der Täter aus Unverstand oder menschlicher Schwäche, aus mißverständener Freundschaft oder Nachgiebigkeit gehandelt hat. Ein vollständiger Schutz der Verbrauchsregelung auch gegen Verfehlungen aus solchen Motiven erforderte daher die Schaffung einer Spezialvorschrift.

Art. III wendet sich an „Beamte, Angestellte und Helfer auf dem Gebiete der Verbrauchsregelung“. Der Begriff des Beamten ist im strafrechtlichen Sinn (vgl. § 359 StGB.) zu verstehen. Nicht erforderlich ist also, daß der Täter auch Beamter im Sinne des DBG. sei; auch wenn dies nicht der Fall ist, wenn er vielmehr nur auf Dienstvertrag angestellt ist, kann er Beamter sein, sofern er Funktionen ausübt, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und öffentlichen Zwecken dienen. Dies ist bei einer Befassung mit

³⁹) Vgl. den in RGSt. 75, 86 entschiedenen Fall. Der dort beschrittene Weg ist seit der Aufhebung des § 34 LandwBewVO. v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521) nicht mehr gangbar.

der öffentlichen Bewirtschaftung von Waren regelmäßig der Fall. Unerheblich ist ferner, ob der Täter im Dienst des Reiches, des Staates oder einer Gemeinde steht. Auch die Angestellten der Hauptvereinigungen und Reichsstellen, die mit der Durchführung der Verbrauchsregelung befaßt sind, können Täter sein. Helfer auf dem Gebiete der VO. sind insbesondere die in der NSV. ehrenamtlich oder kraft Anstellungsvertrages tätigen mit der Verbrauchsregelung befaßten Personen.

Mit Strafe bedroht ist die Abgabe von Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung an Gewerbetreibende oder Verbraucher entgegen den bestehenden Bestimmungen oder den Anordnungen der zentralen bewirtschaftenden Stellen. Bestehende Bestimmungen sind die Verordnungen und Erlasse des Beauftragten für den Vierjahresplan, des Reichswirtschaftsministers oder des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Die Vorschriften der beiden Wirtschaftsressorts ergehen auf Grund der §§ 1, 20 der VO. über den Warenverkehr oder auf Grund der auf diese VO. gestützten Verordnungen (LandwBewVO. v. 27. Aug. 1939 [RGBl. I, 1521]; VerbrReglVO. v. 14. Nov. 1939 [RGBl. I, 2221]; VRStVO.). Unter den Anordnungen der zentralen bewirtschaftenden Stellen sind die Anordnungen der Reichsstellen und der Hauptvereinigungen zu verstehen. Die „Abgabe“ der Bescheinigungen erfolgt gemäß §§ 11 ff. LandwBewVO., §§ 4, 5 VerbrReglVO. Die Mitwirkung umfaßt jede Beteiligung an der Abgabe. Die Strafverfolgung nach Artikel III soll nur eintreten auf Verlangen des Oberbürgermeisters oder Landrats, in dessen Geschäftsbereich der Beamte, Angestellte oder Helfer beschäftigt ist. Für das Verlangen gilt das oben über das Verlangen in § 1 Abs. 3 VRStVO. Gesagte. Die Vorschrift legt sich nur subsidiäre

Bedeutung bei; sie tritt daher hinter Vorschriften des allgemeinen Strafrechts, insbesondere hinter den Vorschriften gegen Bestechung zurück. Die Subsidiarität der Vorschrift ist besonders wichtig für die Reichsgaue der Ostmark, da dort Mißbrauch der Amtsgewalt nach den §§ 101 bis 103 ÖstStG. allgemein mit Strafe bedroht ist. Diese Vorschriften enthalten ein Officialdelikt und werden in der Ostmark die Anwendung des Art. III der VO. weitgehend entbehrlich machen.

Art. III bedroht ferner den Sachverständigen, der auf dem Gebiete der Verbrauchsregelung ein Gutachten gegen besseres Wissen abgibt. Diese Vorschrift dürfte auch in den Reichsgauen der Ostmark Bedeutung erlangen, obwohl dort die Abgabe eines falschen Gutachtens auch vor der Verwaltungsbehörde durch Art. IX des EinfG. zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen v. 21. Juli 1925 (BGBl. Nr. 273) allgemein mit Strafe bedroht ist. Zur Klarstellung des Verhältnisses zwischen beiden Vorschriften sieht Art. III Abs. 2 der VO. nämlich vor, daß Art. IX dieses EinfG. nur Anwendung finden soll, wenn von der zuständigen Behörde nicht Strafverfolgung auf Grund des Art. III Abs. 1 verlangt wird.

Bestraft wird nach Art. III nur die vorsätzliche Tat. Im Verwaltungswege ist sichergestellt, daß allen mit der Verbrauchsregelung befaßten Beamten, Angestellten und Helfern die neue Vorschrift bekanntgegeben wird.

Da es sich bei Art. III der VO. um eine außerhalb der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung stehende Strafandrohung handelt, gelten die Vorschriften der VRStVO. für diesen Sondertatbestand nicht. Für Vergehen gegen Art. III der VO. gibt es daher kein Ordnungsstrafverfahren; auch richtet sich die Verjährung nicht nach § 21 VRStVO., sondern nach den §§ 67 ff. StGB., § 531 ÖstStG.

Zur Anwendung des § 1 der Gewaltverbrecherverordnung

Von Staatsanwalt Dr. Hans Mittelbach, Berlin

Die VO. gegen Gewaltverbrecher v. 5. Dez. 1939 hat sich fast zwei Jahre als wirksame Waffe gegen das Schwerverbrechertum bewährt. Die im § 1 Abs. 1 VO. bekämpften Gewalttaten mit der Waffe sind keine typischen Kriegsverbrechen. Der Kriegszustand ist nicht Vorbedingung ihrer Begehung, eine Ausnutzung der Kriegsverhältnisse wird nicht vorausgesetzt. Dennoch hat auch hier die ihrem Wesen nach andersgerichtete Unrechtwerdung der Kriegsstrafat Platz zu greifen. Die Auswirkungen solcher Taten auf die allgemeine Rechtssicherheit und auf das Vertrauen in den Schutz der Rechtsordnung beeinträchtigen die innere Front¹⁾. Taten, welche die Gefahr einer Verletzung von Leib oder Leben der Volksgenossen heraufbeschwören, erheischen im Kriege, wenn sie das Gewaltelement und die Benutzung gefährlicher Mittel aufweisen, schwerste Sühne (so RG.: DR. 1941, 2045⁹⁾). In der Erkenntnis von Zweck und Ziel der VO. (vgl. Hinweis bei RG.: DR. 1940, 361¹⁾) hat die Rechtsprechung die VO. angewendet, im Schrifttum wurde unter Berücksichtigung der Zielsetzung der VO. auf die maßgeblichen Probleme bei der Handhabung der Bestimmungen hingewiesen²⁾. Eine Reihe von Fragen

aus dem Anwendungsgebiet der VO. sind geklärt, Zweifel sind dennoch offengeblieben. Die folgenden Ausführungen sollen die gewonnenen Ergebnisse kurz darlegen, würdigen und bestehende Zweifel zu beheben suchen.

Mit der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Rechtslehre ist davon auszugehen, daß § 1 Abs. 1 VO. einen bestimmten Verbrechertyp treffen will³⁾. Die Funktion des Einbaues der Täter-

Kriegsstrafrecht und zur Gewaltverbrecher-Verordnung“: DJ. 1939, 1849; Kayser, „Schärfster Kampf dem Gewaltverbrecher“: DR. 1940, 345; Klee, „Zur Bedeutung der GewaltverbrecherVO. für das Strafsystem und die gesetzgeberische Methodik“: DR. 1940, 350; Mittelbach, „Der Typ des Gewaltverbrechers“ in „Der Tätertyp im Kriegsstrafrecht“: DR. 1941, 242; ders., „Die GewaltverbrecherVO.“ in „Gedanken zur Konkurrenzfrage im Strafrecht“: DR. 1940, 1496; Nagler, „Kriegsstrafrecht“, Sonderdruck, S. 86: „Niederhaltung des Schwerverbrechertums“; Nüse, „Kriegsstrafrecht und Kriegsstrafverfahren“. Ferner die Kommentare von Kohlräusch (StGB., 36. Aufl.), Schwarz (StGB., 5. Aufl.), Sommer (Dt. Strafrecht, Bd. 1 S. 298).

³⁾ Vgl. dazu die Nachweisungen in den Ausführungen des Verf.: DR. 1940, 242. Außer den dort Genannten halten auch Boidt (DR. 1941, 581), Mezger (DR. 1940, 268; Ztschr. f. d. ges. Strafw. 1941, 368) und Sommer (a. a. O.) eine Anwendung der Lehre im Falle des § 1 VO. für geboten. Die gegenteilige Meinung Naglers wird von Schwarz (a. a. O. S. 1040) geteilt. Nach Gal-

¹⁾ Vgl. hierzu Graf Gleispach, „Kriegsstrafrecht“, Teil I, Einleitung.

²⁾ Vgl. Graf Gleispach a. a. O., „Die Bekämpfung der Gewaltverbrecher“ S. 25; Freisler, „Gedanken zum

typfeststellung ist im Rahmen der Bestimmung im wesentlichen die eines Korrektivs⁴⁾. „Gewaltverbrecher“ kann nur sein, wer die im Gesetz genannten Tatbestandsmerkmale verwirklicht hat (vgl. RG.: DR. 1941, 2183⁸; DJ. 1941, 996). Sorgfältige Tatbestandszergliederung bleibt mithin unsere erste Aufgabe.

I. Die Tatbestandserfassung bei § 1 Abs. 1 VO.

Die Bestimmung setzt eine Grundstraftat voraus und erinnert an den Tatbestandsaufbau der §§ 2, 4 VVO. Die Grundstraftat muß eine an sich strafbare Handlung (evtl. nach § 2 StGB.) sein. Das für sie qualifizierend geforderte Gewaltelement macht ein sonst strafloses Verhalten nicht zur Gewalttat i. S. der VO. Ein Rückfall in das *crimen vis* ist daher nicht zu befürchten. Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) es muß eine „schwere Gewalttat“ vorliegen,
- b) der Täter muß ein gefährliches Mittel angewendet haben.

1. Eine Gewalttat verlangt das Vorliegen des Gewaltelements. Die Grundstraftat braucht es in ihrem Tatbestande nicht zu enthalten, maßgeblich bleibt allein, ob der Täter Gewalt angewendet hat⁵⁾. Die Bedrohung mit Gewalt ist der Gewaltanwendung gleichgesetzt. Es entscheidet die „konkrete Betrachtungsweise“. Ob es allerdings ausreicht, wenn der Täter die Tat im Einzelfall in seiner subjektiven Vorstellung gewaltmäßig ausführt, ist zweifelhaft⁶⁾, die objektiv vorliegende Gewaltanwendung schafft erst die Gewalttat. Die Vorstellung des Täters kann ein objektives Merkmal nicht ersetzen⁷⁾. Der Begriff der Gewalt bedeutet nicht nur den Einsatz physischer Kräfte, sondern umfaßt auch den psychischen Zwang. Gewalt und die ihr gleichgesetzte Bedrohung müssen aber mittels der näher bezeichneten Mittel ausgeübt sein⁸⁾.

Es muß sich um eine „schwere Gewalttat“ han-

das (Ztschr. f. d. ges. Strafw. 1941, 416) hat der Begriff „Gewaltverbrecher“ lediglich die Aufgabe, das personale Element in § 1 VO. zu unterstreichen, er stelle konstruktiv einen Tattypus unter einer Täterbezeichnung dar. Die Entwicklung der Stellungnahme des RG. ist dem Urteil DR. 1941, 2183⁸ m. Anm. d. Verf. zu entnehmen.

⁴⁾ Ebenso Freisler zu § 2 VVO. (Dt. Strafrecht, Bd. 1 S. 81). Vgl. im übrigen zu diesen Fragen noch Schmidt-Leichner, „Bemerkungen zur Lehre vom Tätertyp“ (DJ. 1941, 653, 655).

⁵⁾ Zusammenstellungen der Grundstraftatbestände, die das Gewaltelement enthalten, bringen Kayser (a. a. O. Anm. 2) und Sommer (a. a. O. S. 301). Jedes Delikt kann als Grundstraftat in Frage kommen. Wenn Nagler (a. a. O. S. 93) diejenigen ausscheidet, die ein anderes Mittel als Gewalt erfordern, so hat er allerdings im praktischen Ergebnis recht. In den veröffentlichten Urteilen finden sich folgende Grundstraftaten: Mord (SG. Schlesien: DRM. 1940, 72); gemeinschaftlicher Totschlag (RG.: DR. 1940, 361¹⁾); Straßenraub (RG.: DR. 1940, 1939⁵); SG. Stuttgart: DR. 1940, 441¹); SG. Schlesien: DRM. 1940, 71); Raub (SG. Klagenfurt: DR. 1941, 579⁴); SG. Breslau: DJ. 1940, 247); versuchte Notzucht (RG.: DR. 1940, 1232³); DJ. 1940, 598); SG. Danzig: DRM. 1940 Nr. 308); gefährliche Körperverletzung (RG.: DJ. 1941, 996). Diese Beispiele können jedoch nicht als Begrenzung des Anwendungsgebietes der VO. verwendet werden.

⁶⁾ Die Auffassung wird von Freisler (a. a. O. S. 1852), Klee (a. a. O.), Sommer (a. a. O. S. 301), Schaefer (bei Pfundtner-Neubert, Anm. 3 zu § 1 VO.) vertreten.

⁷⁾ So mit Recht Nagler a. a. O. S. 92. Vgl. dazu auch RG.: DR. 1941, 2046.

⁸⁾ Vgl. über die insoweit bestehenden Meinungsverschiedenheiten: Klee a. a. O. S. 350 Anm. 8.

deln. Notzucht, Straßen- und Bankraub gelten bei Verwendung von Waffen oder anderen gleich gefährlichen Mitteln immer als solche (h. M.). Verbrechen i. S. des StGB. brauchen nicht vorzuliegen (vgl. RG.: DJ. 1941, 996, Körperverletzung), den beispielhaft genannten Delikten braucht die Tat nicht ähnlich zu sein (RG.: DR. 1940, 362).

Wenn eine Tat als schwere Gewalttat zu werten ist, muß eine Gesamtbetrachtung des konkreten Tatbestandes ergeben. Der Unrechtsgehalt der Tat wird sich auf der Linie der hervorgehobenen Delikte zu bewegen haben⁹⁾. In aller Regel wird sich die Entscheidung aufdrängen. Als Bewertungsmomente sind die Art und Weise der Tatausführung (z. B. besondere Heftigkeit oder Roheit der Gewalt) zu nennen¹⁰⁾, welche die Tat aus dem allgemeinen Niveau der Gewalttaten herausheben. Die Folgen der Tat können ebenso wie ihre besondere Gefährlichkeit ihre Beurteilung als schwer beeinflussen¹¹⁾. Die Beweggründe des Täters werden mitunter das allgemeine Unwerturteil über die Tat schärfer ausfallen lassen¹²⁾. Der mit der Tat verfolgte Zweck kann deren ethischen Unwertgehalt vergrößern¹³⁾. Das Maß der Pflichtverletzung und der bekundeten verbrecherischen Energie beeinflußt die Bewertung¹⁴⁾. Ähnliche Bewertungsmaßstäbe finden wir bei der Unterscheidung zwischen Mörder und Totschläger. Auch an die Rechtsprechung zum besonders schweren Fall (RGSt. 69, 169) sei insoweit erinnert, als sich hier wie dort die Tat in einer den Täter belastenden Weise hervorheben muß, sie muß besonders strafwürdig erscheinen.

Nach dem RG. fällt unter den Begriff der schweren Gewalttat jede unter Anwendung von Gewalt verübte Tat, die nach den ganzen Umständen als verabscheuungswürdiger als sonstige Straftaten gleicher Art und daher als „schwer“ anzusehen ist (so RG.: DR. 1940, 362)¹⁵⁾. Entscheidendes Begriffsmerkmal soll sein, ob nach den Bedürfnissen der Kriegszeit die Gewalttat als eine solche anzusehen ist, die nach dem Willen des Gesetzgebers den Tod verdient (so RG.: DJ. 1941, 996).

Mit den Hinweisen des RG. wird sich in vielen Fällen eine Feststellung treffen lassen. Sie gibt die Möglichkeit der Ausscheidung alltäglicher, unbedeutender Taten, die unter Gewaltanwendung begangen sind. Zu denken ist an Wirtshausschläge-

⁹⁾ So Nagler a. a. O. S. 93; ebenso Mezger: AkadZ. 1940, 61.

¹⁰⁾ Beispiele: Fall einer besonders brutalen und rohen Tötung. Der Kopf des Opfers war nach Angabe des Sachverständigen ganz „verhämmer“ worden (RG.: DR. 1940, 361). Ferner SG. Stuttgart (DR. 1940, 441): Das Vorgehen des Täters, der sein Opfer an den Tatort gelockt und dort aus dem Hinterhalt niedergestreckt hat, wird als „typische Gangstermethode“ gebrandmarkt.

¹¹⁾ Fall des SG. Berlin: Der Täter hatte Frauen gewaltsam aus fahrenden S-Bahn-Zügen geworfen, ein Teil der Frauen wurde getötet, andere erlitten schwere körperliche Beschädigungen. Die Gefährlichkeit der Tat wirkte sich auch dahin aus, daß allgemeine Furcht vor S-Bahnfahrten in leeren Abteilen bei Frauen bestand.

¹²⁾ Hier ist an Taten aus gemeiner Rachsucht u. ä. zu denken.

¹³⁾ Beispiele: Taten zur Verdeckung eigener strafbarer Handlungen, zur Beseitigung eines Belastungszeugen u. ä.

¹⁴⁾ Beispiele: Taten gegenüber der Obhut des Täters anvertrauten Personen. Fortsetzung der Überfälle durch den Täter trotz der ihm bekannten eingeleiteten Sicherungsmaßnahmen (S-Bahn-Überfälle).

¹⁵⁾ Nagler fordert, daß der konkrete Vorfall — vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus beurteilt — von überdurchschnittlicher Nichtswürdigkeit oder Verworfenheit ist (a. a. O. S. 93).

reien ohne schwerwiegende Folgen, an leichtere Fälle der Bedrohung, Nötigung u. ähnl. Zweifelhafte ist jedoch, ob der Grad des Abscheus immer maßgebliches Kriterium sein kann. Er wird sich regelmäßig nach der moralischen Verwerflichkeit der Tat richten, diese Wertung kann die Tat „schwer“ erscheinen lassen, es können aber auch andere Wertungsmomente zu diesem Schluß führen. Die Frage nach dem Erfordernis der Todesstrafe endlich setzt bereits eine eingehendere Beschäftigung mit der Täterpersönlichkeit voraus.

Hierfür ist an dieser Stelle kein Raum. Der Begriff der schweren Gewalttat ist ein tatbeschreibendes Merkmal und weist auf keine tätertypische Erfassung hin. Es ist auch kein Grund einzusehen, der eine solche Erfassung bei den „anderen schweren Gewalttaten“ rechtfertigen könnte, wenn sie bei den beispielhaft genannten Delikten unterbleiben muß, weil der Gesetzgeber ihre Schwere präsumiert¹⁶⁾. Gewiß kann die in der Tat zum Ausdruck gekommene besonders brutale, rohe und gewalttätige Willenshaltung des Täters sie als schwer erscheinen lassen, andererseits müssen aber z. B. ohne Rücksicht auf jede Persönlichkeitswertung Gewalttaten, die ein Todesopfer gefordert haben, nach dem Volkssprachgebrauch als schwer bezeichnet werden¹⁷⁾. Die Bewertungsmaßstäbe für die Schwere der Tat und für die Zugehörigkeit des Täters zum Gewaltverbrechertyp werden sich vielfach decken und überschneiden, sie sind aber nicht immer dieselben. Man muß sich auch hüten, aus einer mehr gefühlsbetonten Einstellung über das Erfordernis der Schwere der Gewalttat bei einem seinem Vorleben nach gewalttätigen Täter hinwegzusehen¹⁸⁾. Das Ziel der VO. ist die Beseitigung des Gewaltverbrechers, er muß sich aber immer als solcher durch eine ihrem objektiven Unrechtsgehalt nach schwere Gewalttat gezeigt haben. Wiederum besteht durchaus die Möglichkeit, einen Täter, der die tätertypischen Merkmale des Gewaltverbrechers zeigt, dann nach der VO. zu bestrafen, wenn er einen Totschlag begeht, der sich vom „Normalfall“ des Totschlages nicht erschwerend abhebt, mithin auch nicht verabscheuungswürdiger erscheint. Eine schwere Gewalttat liegt vor, das Tatbestandsmerkmal der Bestimmung ist insoweit erfüllt, die später vorzunehmende Tätertypprüfung rechtfertigt die Todesstrafe. Ob die Tat die Todesstrafe „verdient“, kann bei der Feststellung des Tatbestandsmerkmals der schweren Gewalttat allerdings noch nicht ent-

¹⁶⁾ Die Gegner der Lehre vom Tätertyp versuchen an dieser Stelle die Persönlichkeit des Täters in die Würdigung einzubeziehen (so Nagler, Klee, Gallas a. a. O.). Mit Recht weisen sie darauf hin, daß bei Abschätzung eines Verbrechens Tat und Täter zu betrachten sind. Ihr Versuch, zu einer sinngemäßen Umgrenzung des Tatbestandes zu kommen, versagt aber bei den „Standarddelikten“, die der Gesetzgeber immer als schwere Gewalttaten ansieht. — Eine Einbeziehung tätertypischer Merkmale erfolgt an dieser Stelle jedoch auch von Anhängern der Tätertyplehre (so Kohlrusch, Sommer), welche die „Schwere der Gewalttat“ verneinen, wenn der Täter dem Tätertyp des Gewaltverbrechers nicht entspricht.

¹⁷⁾ Unbestritten fällt aber nicht jeder mit der Waffe begangene Totschlag unter § 1 I VO., erst die Tätertypprüfung entscheidet über die Anwendbarkeit der VO.

¹⁸⁾ Beteiligt sich eine als „Schläger“ bekannte Person an einer „ortsüblichen Wirtshausschlägerei“, so gewinnt die Tat dadurch nicht den Charakter der schweren Gewalttat. Der Gewaltverbrecher muß sich durch eine „schwere Gewalttat“ charakterisieren, die also auch Momente enthalten muß, die außerhalb seiner Person liegen und die Schwere bedingen.

schieden werden, immerhin wird zu fordern sein, daß nach gesundem Volksempfinden die Todesstrafe nach der konkreten Lagerung des Falles in Frage kommt.

Subjektiv erfordert eine schwere Gewalttat vorsätzliches Handeln. Sie entfällt, wenn z. B. bei Putativnotwehr oder Notwehrexzeß nur fahrlässiges Handeln vorliegt.

2. Die VO. nennt spezielle Mittel, die der Täter „bei Begehung der Gewalttat“ angewendet haben muß. Die Verwendung muß im Rahmen der Ausführung der Grundstrafat, die nicht zur Vollendung gekommen zu sein braucht (vgl. RG.: DR. 1940, 1232; DJ. 1940, 598), erfolgen. Die Übergangsstadien von der Vorbereitung bis zum Anfang der Ausführung, von der Vollendung bis zur Flucht sind miterfaßt¹⁹⁾. Den genannten Mitteln (Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen) werden „andere gleich gefährliche“ zur Seite gestellt. Diese Gleichstellung zeigt, daß das Mittel auf jeden Fall „gefährlich“ sein muß. Wegen der Waffen ist auf die §§ 1, 2 WaffG. v. 18. März 1938 hinzuweisen²⁰⁾. Als Waffen i. S. der VO. kommen nur solche i. S. des WaffG. in Frage. Schreckschuß- und Scheintodwaffen fallen nicht hierunter²¹⁾, sie sind nicht ohne weiteres gefährlich i. S. des Waffenbegriffs. Gegenstände, die nicht als Waffen anzusehen sind (vgl. RGSt. 74, 281), können „gleich gefährliche Mittel“ sein. Wegen dieses Begriffs kann auf die Rechtsprechung zu § 223 a StGB. (Waffe, gefährliches Werkzeug) hingewiesen werden, wobei jedoch die dort entwickelte Kasuistik vermieden werden muß und zu bedenken ist, daß der Begriff „Mittel“ weiter reicht²²⁾. Damit sind chemisch wirkende Mittel bedenkenlos hierher zu zählen. Der Waffengebrauch bleibt Leitbild der Auslegung, die konkrete Verwendung braucht jedoch nicht nach Art des Waffengebrauchs zu geschehen²³⁾. Es ist ohne Bedeutung, ob das Mittel in der Hand des Täters benutzt wird oder der Täter das Opfer gegen das Mittel hin bewegt²⁴⁾. Ob Betäubungsmittel hierher zu zählen sind, ist bestritten²⁵⁾, die Gefahr für Leib oder Leben des Angegriffenen ist entschei-

¹⁹⁾ So h. M., vgl. Freisler (DJ. 1939, 1852), Kayser (a. a. O. S. 347), Schäfer (a. a. O.), Sommer (a. a. O. S. 302). Nagler (a. a. O. S. 94) erstreckt den Verbrechensvorgang von der Schwelle der Tatbestandsmäßigkeit bis zur Sicherung des Abzugs des Täters. — Für den Fluchtweg bei der Verfolgung des Verbrechens gilt § 1 II VO. — Vgl. auch SG. Breslau (DJ. 1940, 247), wo der Täter erst im Verlaufe der Tat zum Waffengebrauch übergeht.

²⁰⁾ Vgl. hierzu Kayser: DR. 1940, 346 Anm. 7.

²¹⁾ So RG.: DR. 1941, 2045⁹ m. zust. Anm. Mezger, ebenso Nagler a. a. O. S. 95, Schaefer bei Pfundtner-Neubert. And. M. Sommer a. a. O. S. 303.

²²⁾ Ebenso Nagler a. a. O. S. 95; auch Sommer weist auf den zu § 223 a erweiterten Waffenbegriff hin. Beispiele aus veröffentlichten Urteilen über die Verwendung gleich gefährlicher Mittel bei § 1 VO.: Taschenmesser (SG.: DJ. 1940, 248), Brotmesser (RG.: DR. 1940, 1232), Hausschlüssel bei Verwendung nach Art eines Schlagringes (SG.: DRM. 1940, 71; DJ. 1940, 247), Maurergießkanne als Schlaginstrument (RG.: DR. 1940, 362). Der Stiefel am Fuß muß nach Art der Verwendung wie bei § 223 a (vgl. Ebermayer, Anm. 3) hierher zählen (RG.: DR. 1940, 362; wahlloses Treten des Opfers mit beschuhten Füßen), vgl. dazu auch RG.: DR. 1940, 1939. Das Taschentuch erscheint als solches Mittel, wenn es zum Verstopfen des Mundes in der Art verwendet wird, daß Erstickungsgefahr besteht (vgl. RG.: DJ. 1940, 598).

²³⁾ Hierauf weist schon mit Recht Nüse („Kriegsstrafrecht“ S. 35) hin.

²⁴⁾ Z. B. Stoßen des Opfers auf eine Brettkante (RG.: DR. 1940, 362).

²⁵⁾ Vgl. Nachweise bei Kayser, Sommer a. a. O.

dend. Bei der Verwendung von Pfeffer, der in die Augen gestreut wird, ist sie zu bejahen.

Zweifel sind dort entstanden, wo der Täter sich keines außerhalb seiner Person vorhandenen Mittels bedient, sondern seine eigene Körperkraft benutzt. Das RG. hält es für ausreichend, wenn der Täter in einer Weise vorgeht, die gleich gefährlich ist, wie die Anwendung der genannten Waffen (DR. 1940, 361) und nimmt nicht an, daß der Gesetzgeber die bloße Anwendung der eigenen Körperkraft habe ausschließen wollen. Eine solche Einengung des Begriffes des „Mittels“ würde dem Zwecke der VO. zuwiderlaufen (DR. 1940, 1939)²⁶. Diese Auffassung hat Widerspruch gefunden²⁷. Die unbewehrte Hand wird nicht als „gefährliches Mittel“ anzusehen sein, wohl aber kann sie durch ihren Einsatz in bestimmter Technik (Schlag mit der geballten Faust, Boxhieb, Jiu-Jitsu-Würgegriff) hierzu werden. Man wird auch von einem gefährlichen Mittel dort sprechen müssen, wo der Täter eine bestimmte durch ihn geschaffene oder sonst gegebene Situation unter Anwendung der Körperkraft ausnutzt²⁸. Die Durchführung der Gewalttat in irgendeiner besonders gefährlichen Weise ist der Anwendung eines gefährlichen Mittels gleichzusetzen²⁹. Diese Gleichsetzung ist in einer Entscheidung des Sondergerichts Stuttgart (DR. 1940, 441) erfolgt, wo das gesamte Verhalten des Täters sowohl der Ausführung der Tat als ihrer Wirkung nach in Betracht gezogen wird.

Die Waffe oder das „gleich gefährliche Mittel“ müssen bei objektiver Betrachtung eine Gefahr für Leib oder Leben der Betroffenen heraufzubeschwören geeignet sein. Fehlt diese Eignung, nahm der Täter sie jedoch als vorliegend an, so liegt versuchtes Gewaltverbrechen vor.

Die VO. bekämpft die für Leib oder Leben bestehende Gefahr. Daher muß sich die Anwendung des Mittels — unmittelbar oder mittelbar — gegen einen Menschen richten. Eine Anwendung liegt vor, sobald der Gefahrenzustand geschaffen wird, d. h. wenn das Mittel gegen den Angegriffenen in Bewegung gesetzt wird. Der Erfolg braucht nicht ein-

²⁶ Das SG. Stuttgart (DR. 1940, 442) sieht in dem Schlag mit unbewaffneter Faust kein „gleich gefährliches Mittel“. Das RG. (DJ. 1940, 598) hält jedoch das Würgen am Halse möglicherweise für ebenso gefährlich wie die Anwendung von Waffen. In der erwähnten Entscheidung (DR. 1940, 1939⁵) wird ausdrücklich die Anwendung der bloßen Körperkraft für ausreichend angesehen, wenn z. B. der Täter sein Opfer würgt.

²⁷ Vgl. Urteil SG. Klagenfurt: DR. 1941, 579⁴. Es heißt dort: unter Mittel werde ein vom Körper des Täters verschiedener Gegenstand verstanden. Die VO. spreche nicht davon, daß die Gewalttat in irgendeiner bestimmten gefährlichen Art und Weise ausgeführt sein müsse, sondern daß ein besonders gefährliches Mittel angewendet worden sein müsse. Daher wird bei dem Niederhalten des Opfers an der Kehle, das allein durch den Gebrauch der bloßen unbewehrten Hand erfolgt ist, kein gleich gefährliches Mittel erblickt. Boldt billigt in der Anm. diese Entscheidung und wendet sich gegen die Aufweichung der Verbrechenselemente des § 1 I VO. in der Rechtsprechung.

²⁸ Unter die vom Täter geschaffenen Situationen ist der plötzliche Überfall aus dem Hinterhalt zu rechnen. Gegebene Situationen nutzt z. B. der Täter aus, der bei Überfällen in der S-Bahn sich die Geschwindigkeit des Zuges und die dadurch bedingte erhöhte Gefährlichkeit des Herausstoßens seiner Opfer aus dem Zuge (stärkerer Aufprall) zunutze macht, um die Wirksamkeit des Einsatzes seiner Körperkraft zu erhöhen.

²⁹ Daß der Gesetzgeber auch sonst die Art und Weise der Durchführung einer Straftat dem benutzten Mittel gleichstellt, zeigt die Anführung des hinterlistigen Überfalls neben dem Waffengebrauch in § 223 a StGB.

getreten zu sein. Das Anlegen der Waffe muß z. B. genügen (so Sommer, a. M. Schaefer). Ob die psychische Einwirkung mitunter der physischen gleichzusetzen ist, ist bestritten³⁰. Der Streit ist bedeutungslos, weil auf jeden Fall ein „Bedrohen“ vorliegt.

3. Der Anwendung der Waffe ist die Bedrohung mit einer solchen in der zweiten Alternative des § 1 Abs. 1 VO. gleichgestellt. Daß die Bedrohung an Leib oder Leben erfolgen muß, entspricht der Auslegung zur Waffenanwendung und zeigt, daß nur ernstliche Bedrohungen in Frage kommen. Als Mittel der Bedrohung treten nach Sinn und Zweck der Vorschrift neben die erwähnten Waffen auch „andere gleich gefährliche Mittel“ (RG.: DR. 1940, 1232³). Ob der Täter die Absicht hatte, die Drohung zu verwirklichen, ist ohne Bedeutung³¹. Ob sich der Bedrohte bedroht gefühlt hat, ist ebensowenig entscheidend wie dessen Auffassung von der Gefährlichkeit des Mittels. Es muß vom Standpunkte des Täters eine ernstliche Bedrohung vorliegen, auch muß das verwendete Drohmittel zur Herbeiführung der angedrohten Verletzung des anderen nach Lage der Sache geeignet sein. Hält es nur der Täter für geeignet hierfür, so liegt versuchtes Gewaltverbrechen vor. Waffen im technischen Sinne erscheinen zur Herbeiführung solcher Gefahren schlechthin geeignet, bei gefährlichen Werkzeugen ist jeweils Prüfung erforderlich. Die Schreckschußwaffe kann auch hier nicht ohne weiteres der Waffe gleichgesetzt werden³².

II. Zum Tätertyp des Gewaltverbrechers

Zur Tätertypfrage und den hierbei zu berücksichtigenden Momenten hat das RG. (DR. 1941, 2183⁸) ausgeführt:

„§ 1 Abs. 1 GewaltverbrVO. ist dahin auszu-legen, daß derjenige, der bei einem Verbrechen der Notzucht, des Straßenraubes oder des Bankraubs oder bei einer anderen schweren Gewalttat die Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 a. a. O. verwirklicht, nicht schon wegen dieser Verwirklichung als Gewaltverbrecher zu bestrafen ist, daß es vielmehr stets darauf ankommt, ob sich aus der Tat, insbesondere aus der Art und Weise ihrer Ausführung und ihren Folgen oder aus der Persönlichkeit des Täters ergibt, daß er ein ‚Gewaltverbrecher‘ ist“ (ähnlich RG.: DJ. 1941, 996).

Auf die Lehre vom Tätertyp soll hier nicht näher eingegangen werden³³. Im Rahmen des Anwen-

³⁰ Man fragt, ob die psychische Einwirkung der Waffe auf den Gegner bereits ein Anwenden ist, wenn die physische Einwirkung der Vorstellung und dem Willen des Täters entsprochen hat, aber infolge von Umständen unterblieb, die außerhalb der Person des Täters lagen. Vgl. dazu Freisler (DJ. 1939, 1853), Sommer (a. a. O. S. 304), Schaefer (bei Pfundtner-Neubert), Nüse (a. a. O. S. 36).

³¹ Wie hier Schaefer, Sommer a. a. O. And. M. Freisler a. a. O. S. 1853, wonach der Täter niemals die Absicht gehabt haben darf, über die Bedrohung hinauszugehen. Andernfalls will Freisler die erste Alternative anwenden, vgl. dort gegebenes Beispiel. — Vgl. ferner Urteil SG. Danzig (DRM. 1940 Nr. 308) betr. Bedrohen mit ungeladener Waffe.

³² Wegen der Schreckschußwaffe vgl. RG.: DR. 1941, 2045⁹ zu einem Falle des § 1 II VO., der in den Worten „angreift und abwehrt“ die Anwendung und Bedrohung mit der Waffe wie Abs. 1 erfassen will (so mit Recht Schaefer a. a. O.).

³³ Verf. hat in DR. 1941, 235 ff. darzulegen versucht, ob und inwieweit überhaupt in den einzelnen Kriegsgesetzen die Heranziehung des Tätertyps nötig ist. Freisler

dungsgebietes der VO. wurde von den grundsätzlichen Anhängern der Lehre bisher die Auffassung vertreten, bei den beispielhaft genannten Delikten des § 1 Abs. 1 VO. bedürfe es keiner weiteren Prüfung der Typzugehörigkeit³⁴). Beispiele unbilliger Ergebnisse dieser Meinung sind leicht zu bilden, der Unrechtsgehalt einer versuchten Nötigung braucht trotz erfolgter Waffenanwendung nicht immer die Todesstrafe zu rechtfertigen. Mit Recht meint das RG., es bestehe kein einleuchtender Grund, die beispielhaft genannten Verbrechen in der Frage, wann der Täter als Gewaltverbrecher anzusehen ist, anders zu behandeln als die anderen schweren Gewalttaten³⁵). Diese Auffassung ist klar und konsequent, sie verbürgt ein gerechtes Ergebnis³⁶).

Wer ein Gewaltverbrecher ist, sagt das Gesetz nicht. Voraussetzung ist, daß er i. S. des § 1 Abs. 1 VO. eine schwere Gewalttat unter Anwendung der genannten Mittel begangen hat. Im übrigen verweist uns das RG. auf das gesunde Volksempfinden (vgl. RG.: DR. 1940, 362). Bei der Mehrzahl schwerer Gewalttaten wird die Begehung eine Täterpersönlichkeit bedingen, die von ausgesprochen roher und gewalttätiger Gesinnung ist und mithin als Gewaltverbrecher angesprochen werden muß. Hier wird sich aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe die Typzugehörigkeit ergeben (vgl. RG.: DR. 1940, 1232; DJ. 1940, 598). Von maßgeblicher Bedeutung werden sonst immer das Vorleben und der sonstige Lebenswandel des Täters sein. In den veröffentlichten Urteilen spielen daher einschlägige Vorstrafen, die auf frühere gewalttätige Handlungen hinweisen, eine entscheidende Rolle (vgl. z. B. SG. Schlesien: DRM. 1940, 72; SG. Breslau: DJ. 1940, 247; RG.: DR. 1940, 361). Der Entwicklungsgang des Täters und seine sonst gezeigte asoziale Einstellung, verbunden mit einem Hang zu Gewalttätigkeiten, kennzeichnen mitunter das Täterbild (vgl. SG. Stuttgart: DR. 1940, 441). Mehr oder weniger wird es sich also um aktiv gewalttätige Asoziale (Hinweis bei Welzel und Gallas) handeln. Hier paßt die zur Aburteilung stehende Straftat in das vom Täter gewonnene Gesamtbild seiner Persönlichkeit. Das braucht nicht immer der Fall zu sein. Die Art der Ausführung der vorliegenden schweren

(Kommentar zur VolksschädVO., „Dt. Strafrecht“, Bd. 1 S. 34) verkennt in seiner Kritik, daß dem Verf. der Tätertyp als Mittel zur besseren Erfassung des Tatbestandes dort unnötig erscheint, wo eine Tattypik zum Ziele führt. Daß das Problem mit dem kriminologischen Typ im Regelfall nichts zu tun hat, ist vom Verf. (a. a. O. S. 236) ausdrücklich bemerkt. Es ist keine „zwiespältige Haltung“ zu dieser Frage (so Freisler a. a. O. S. 78, 132), wenn Verf. aus den Tatbestandsmerkmalen des Gesetzes die Wertung allein zu finden sucht und nur dort, wo diese Tatbestandsmerkmale Zweifel offenlassen, wie z. B. bei § 2 VVO., § 1 GewaltverbrVO., zur Ausrichtung nach dem Willen des Gesetzgebers den Tätertyp zu Hilfe nimmt.

³⁴) Vgl. Freisler, Sommer, Kohlrusch u. a. Ebenso SG. Breslau (DRM. 1940 Nr. 308); SG. Klagenfurt (DR. 1941, 579⁴ m. Anm. Boldt).

³⁵) RG.: DR. 1941, 2183⁸. Ebenso RG.: DJ. 1941, 996. — In der erstgenannten Entscheidung ist die Stellungnahme des RG. zur Frage des Tätertyps unter Angabe früherer Urteile dargelegt. Im übrigen wird auf die Ausf. des Verf. in der Anm. zu dem Urteil hingewiesen.

³⁶) Nagler (a. a. O. Anm. 65) meint allerdings, die Konsequenz, daß die durch die Tätertypik gebotene Einschränkung auch für die 3 Standarddelikte gelten müsse, sei unannehmbar. Eine Begründung hierfür fehlt. Die Sondergerichte Breslau (DJ. 1940, 247) und Stuttgart (DR. 1940, 441¹) haben ebenfalls trotz Vorliegens von Standarddelikten die Typzugehörigkeit geprüft.

Gewalttat kann bewertend herangezogen werden, wenn z. B. von einer beispiellosen Roheit des Vorgehens (RG.: DR. 1940, 362), von typischen Gangstermethoden (SG.: DR. 1940, 442) oder von besonderer Gemeinheit (SG.: DJ. 1940, 247) die Rede ist. Diese und ähnliche Bewertungsmomente sind uns bei der Würdigung der Schwere der Tat begegnet, sie kehren hier wieder in der Blickrichtung auf die daraus ersichtliche Gesinnung des Täters. Die Tat kann den Mann kennzeichnen, ohne daß er bisher straffällig oder überhaupt auffällig geworden zu sein braucht. Eine über die im gesetzlichen Tatbestande vorausgesetzte Gewaltanwendung muß vorliegen (so Freisler: DJ. 1941, 932). Die Folgen der Tat können bewertend herangezogen werden. Das Vorliegen eines Todesopfers reicht allein nicht aus, zwar ist jedes Tötungsdelikt eine schwere Gewalttat, nicht aber immer der Täter ein Gewaltverbrecher³⁷). Wer sich jedoch keine Gedanken darüber macht, ob sein Opfer erriert oder verblutet (Beispiel: DR. 1940, 441) oder an schmerzvollen Qualen leidet, kann wegen der bewiesenen Gefühlroheit nach gesundem Volksempfinden als Gewaltverbrecher angesehen werden.

Die Charakterisierung des Täters als Gewaltverbrecher löst die Todesstrafe aus. Ihre Androhung ist ein Zeichen dafür, daß der Gesetzgeber nur solche Täter erfassen will, die sich auf Grund ihrer Straftat selbst außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt haben. Die Todesstrafe muß nach den Bedürfnissen des Krieges erforderlich sein.

„Eine einzige Gewalttat macht den Täter ohne weitere Umstände wie entsprechende Erbveranlagung, ein die Neigung zu Gewalttaten zeigendes Vorleben³⁸) und sonstige erschwerende Umstände noch nicht zum typischen Gewaltverbrecher“ (so SG.: DR. 1941, 580) in diesem Sinne ist auch zu verstehen, wenn das RG. in Urteilen auf die bisherige Unbestraftheit, unerhebliche Bestrafungen oder auf die Jugend hinweist, um die Zugehörigkeit zum Typ des Gewaltverbrechers auszuschließen (DJ. 1941, 996) oder eine durch ihre Sinnlosigkeit gekennzeichnete Ersttat (versuchte Notzucht) bei einem in anormaler, sprunghafter Pubertätsentwicklung befindlichen Täter als unzureichend erachtet, um die Typzugehörigkeit darzutun (DR. 1941, 2184). Wenn der Täter zunächst damit gerechnet hat, ohne Gewaltanwendung zum Ziele zu gelangen, so kann dies die Wertung beeinflussen (SG.: DR. 1941, 580), weil sich bei impulsivem Handeln das Gewalttätige gesinnungsgemäß nicht in jedem Falle offenbaren muß. Man will auch berücksichtigen, wenn der Täter unter Alkoholeinwirkung gehandelt hat (RG.: DJ. 1941, 996). Hier ist Vorsicht geboten. Die Alkoholeinwirkung ist kein Freibrief, ebensowenig wie § 51 Abs. 2 StGB. vor Anwendung der VO. schützt. Der Schutz

³⁷) Beisp.: Tötung des Kindes durch den Vater, der bei bevorstehender Ehescheidung das Kind nicht der Mutter überlassen will, bei der es schlechte Behandlung zu erwarten hat. Motiv als Bewertungsgrundlage.

³⁸) Zweifelhaft kann sein, ob der Hang zu Gewalttätigkeiten auch dann die Typzugehörigkeit bedingen kann, wenn der Täter einer anderen Nation angehört, die heißblütiger und z. B. Messerstechereien geneigter ist. M. E. kann nur der für unsere Verhältnisse geltende Maßstab Verwendung finden, irgendwelche Rücksichtnahme auf derartige Veranlagungen können bei der gemeinschaftssittlichen Bewertung der Tat nicht genommen werden. Für uns ist der „national bedingte Messerstecher“ gleich gefährlich wie jeder andere, der zu Gewalttätigkeiten neigt. Solche Elemente sollen ausgerottet werden, gleichviel, ob sie als Gäste oder Reichsangehörige sich in unserem Gebiet aufhalten.

der Gemeinschaft muß an erster Stelle stehen. Zu beachten bleibt, daß in der Regel bei Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes auch das Gesetz zur Anwendung zu gelangen hat. Daß der Täter unbestraft, nach seinem Vorleben keine verbrecherische Persönlichkeit ist und bisher keine gewalttätigen Züge gezeigt hat, hindert nicht, ihn als Gewaltverbrecher anzusehen, wenn er sich durch die Tat als solcher bewiesen hat. Das Übergewicht der Tatbewertung hat Geltung, die „sonstigen erschwerenden Umstände“ können in der Tat selbst liegen (vgl. hierzu RG.: DJ. 1941, 996 unter Hinweis auf die Rechtsprechung zur VVO., RGSt. 74, 202).

III. § 1 Abs. 2 GewaltverbrVO.

Das Todeswürdige der Straftat besteht allein darin, daß der Verbrecher seine Verfolger mit Waffengewalt angreift. Die Ausführungshandlungen (mit Waffengewalt angreift oder abwehrt) sind i. S. der Waffenanwendung des Abs. 1 § 1 VO. zu verstehen, die Benutzung eines gleich gefährlichen Mittels muß auch hier ausreichen (so Freisler, Schaefer, Sommer; SG. Breslau: DJ. 1940, 248 für die Verwendung eines Taschenmessers; SG. Danzig: DRM. Nr. 307 für Bedrohung mit Totschlag). Der Täter muß verfolgt sein. Ob die Verfolgung unmittelbar nach der Tat, in einem späteren Zeitpunkt, nach der Flucht aus der Haft erfolgt, ist ohne Bedeutung, sie muß nur dem Zweck der Festnahme dienen. Der Angriff muß sich gegen den Verfolger richten, der in staatlichem Auftrag oder aus eigener Initiative tätig geworden sein kann. Greift der Täter nicht den Verfolger, sondern einen anderen an, um damit die Verfolgung aufzuhalten, so ist die Bestimmung zumindest über § 2 StGB. anzuwenden (so Freisler, im Ergebnis zustimmend Nagler, Nüse, Sommer).

Schwierigkeiten bei der Auslegung der Bestimmung hat nur die Bezeichnung „Verbrecher“ gemacht. Die Auffassung, daß es sich bei der vorangegangenen Tat um ein Gewaltverbrechen handeln muß (so Kohlrausch, Gleispach) wird mit Recht als zu eng abgelehnt (vgl. dazu eingehend Boldt: DR. 1941, 1201 Anm.). Der Täter braucht kein Verbrechen i. S. des StGB. begangen zu haben (vgl. SG. Breslau, Danzig a. a. O., RG.: DR. 1941, 1201¹). Es genügt jede andere Straftat. Voraussetzung ist jedoch, daß der Täter seiner Persönlichkeit nach ein „Verbrecher“ ist. Hierbei sollen in

erster Linie die Art der Ausführung der Tat, durch die er seine Verfolger abwehrt, daneben aber die sonstigen Umstände, insbesondere die Person und das Vorleben des Täters zu berücksichtigen sein (vgl. RG. a. a. O.). Es ist nicht klar ersichtlich, ob hiernach die Zugehörigkeit zum Tätertyp des Gewaltverbrechers i. S. der obigen Ausführungen verlangt werden soll. Man wird lediglich fordern können, daß der Täter i. S. der Volksanschauung und des allgemeinen Sprachgebrauchs als Verbrecher anzusehen ist. Dazu gehört, daß die vorangegangene Straftat, wegen deren die Verfolgung erfolgt, erheblicher Natur ist. Das Vorleben und die Person des Täters können ebenso wie die besonderen Umstände dieser Vortat die Wertung beeinflussen. Ist er danach als Verbrecher zu werten, so kann es auf die Art der Ausführung der Angriffshandlung gegen die Verfolger nicht mehr entscheidend ankommen. Die notwendigen Einschränkungen ergeben sich ohnehin aus dem auch hier gültigen Erfordernis, daß der Waffengebrauch oder die Bedrohung mit der Waffe sich gegen Leib oder Leben der Verfolger richten müssen³⁹).

IV. Konkurrenzen

Die Bestimmungen des § 1 VO. gehen beide von Grundstraftaten⁴⁰ aus. Diese sind nicht nur qualifiziert (so Kohlrausch, Nagler, Schwarz), sondern erhalten einen neuen selbständigen Deliktscharakter (so h. M., vgl. Nachweise bei Sommer a. a. O.). Die Grundstraftaten sind aufgezehrt, es kommt weder Tateinheit noch Tatmehrheit in Frage (so Verfasser: DR. 1940, 1496; ebenso Schwarz und Sommer a. a. O. unter Hinweis auf die z. T. andere Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum). Die Verurteilung erfolgt zweckmäßig in der bei der VVO. üblichen Form wegen Verbrechens gegen § 1 VO. in Verbindung mit dem Grunddelikt.

Vgl. im übrigen wegen der Konkurrenzfragen: Verfasser: DR. 1940, 1497. Idealkonkurrenz mit den Bestimmungen der VVO. zeigen die Urteile der SG. Stuttgart (DR. 1940, 441¹) und Breslau (DJ. 1940, 247).

³⁹) Die Frage greift in das allgemeine Gebiet des Tätertyps über, vgl. dazu Verf.: DR. 1940, 243 mit Nachweisen; ferner Boldt a. a. O.

⁴⁰) In Abs. 2 ist Grundstraftat die Angriffs- oder Abwehrhandlung in ihrer sonstigen strafrechtlichen Wertung (z. B. Bedrohung, Nötigung, Körperverletzung, Totschlag u. a.).

Die polnische Staatsangehörigkeit

Von Dr. Eberhard Franke, Krakau

Die Republik Polen ist eine der Schöpfungen, mit denen die „Sieger“ von 1918 die Welt auf Grund der Pariser Vorortverträge beglückten. Von diesem Zeitpunkt an gab es als Ausfluß dieser Eigenstaatlichkeit eine „polnische Staatsangehörigkeit“. Der damals errichtete polnische Staat setzte sich aus ehemals reichsdeutschen (Posen, Westpreußen, Oberschlesien), ehemals österreich-ungarischen (Galizien, Österreichisch-Schlesien) und ehemals russischen Gebieten (Kongreßpolen, Weißrußland, Teilen Wolhyniens und Litauens) zusammen. Hinzu kam im Oktober 1938 das bis dahin zur Tschecho-Slowakei gehörige Olsa-Gebiet. Dieses Konglomerat verschiedenartiger Rechtsgebiete wirkte sich auch auf das Staatsangehörigkeitsrecht aus, dessen Gestaltung sich nach folgenden Grundsätzen vollzog:

A. Das polnische Staatsangehörigkeitsgesetz

Die verfassungsmäßige Grundlage für den Aufbau des polnischen Staatsangehörigkeitsrechts war in Art. 87 und 88 der polnischen Verfassung v. 17. März 1921 (Lexsammlung 1921 S. 93) enthalten. Im übrigen regelte sich das polnische Staatsangehörigkeitsrecht nach dem Gesetz v. 20. Jan. 1920 über die polnische Staatsangehörigkeit (Lexsammlung 1921 S. 33 — abgedruckt bei Bergmann: „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“, 2. Aufl. 1938 S. 498 ff.), der AusfVO. des Innenministers v. 7. Juni 1920 (Lexsammlung 1921 S. 65) mit der ÄndVO. v. 26. Febr. 1938 (Lexsammlung 1938 S. 63), der VO. des Landesverteidigungs-

rats v. 11. Aug. 1920 (Lexsammlung 1920 S. 97) und anderen Vorschriften.

Für das allgemeine Staatsangehörigkeitsrecht galten folgende Grundsätze, deren Kenntnis für die Praxis noch immer von Bedeutung ist, obwohl mit dem Untergang des polnischen Staates auch die polnische Staatsangehörigkeit erloschen ist.

1. Kraft Gesetzes besaßen die polnische Staatsangehörigkeit alle Personen, die am Tage des Inkrafttretens des StaatsangehörigkeitsG. — am 31. Jan. 1920 — innerhalb des polnischen Staatsgebietes ansässig waren oder hier geboren wurden, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besaßen. Hinzu kommen die Personen, die auf Grund internationaler Verträge (vgl. Abschnitt B) die polnische Staatsangehörigkeit besaßen (Art. 2 des Gesetzes).

2. Erworben wurde die polnische Staatsangehörigkeit gemäß Art. 4 I. c.:

- a) durch Geburt (als eheliches Kind eines polnischen Vaters oder uneheliches Kind einer polnischen Mutter [Art. 5 I. c.]),
- b) durch Legitimation, Anerkennung oder Annahme an Kindes Statt (Art. 6 I. c.),
- c) durch Eheschließung einer Ausländerin mit einem polnischen Staatsangehörigen (Art. 7 I. c.),
- d) durch Verleihung (vgl. Ziff. 3),
- e) durch Annahme eines öffentlichen Amtes oder Annahme zum Heeresdienst im polnischen Staat, sofern nicht ein gegenteiliger Vorbehalt vorlag.

3. Die Verleihung der polnischen Staatsangehörigkeit erfolgte auf Antrag, wenn gemäß Art. 8 I. c. nachgewiesen wurden:

- a) ein unbescholtener Lebenswandel des Antragstellers,
- b) ein ständiger Aufenthalt von mindestens zehn Jahren innerhalb der Grenzen des polnischen Staates,
- c) der Besitz von Mitteln zum Unterhalt oder zum Erwerb für den Antragsteller und seine Angehörigen,
- d) die Beherrschung der polnischen Sprache.

In Ausnahmefällen konnte die polnische Staatsangehörigkeit auch Personen verliehen werden, welche den genannten Bedingungen nicht entsprachen (Art. 9 I. c.).

4. Gemäß Art. 3 I. c. konnten Staatsangehörige fremder Staaten mit polnischer Herkunft für sich und ihre Nachkommen als polnische Staatsangehörige anerkannt werden, wenn sie nach Rückkehr ins polnische Staatsgebiet bei der Verwaltungsbehörde ihres Wohnbezirks Beweise für ihre polnische Abstammung vorlegten und zugleich bezeugten, daß sie „polnische Staatsbürger sein und auf die Staatsangehörigkeit des fremden Staates verzichten wollen“.

5. Die polnische Staatsangehörige, die durch Verheiratung mit einem Ausländer die polnische Staatsangehörigkeit verloren hatte, erlangte diese wieder, wenn sie nach Auflösung der Ehe und Ansiedlung innerhalb des polnischen Staatsgebietes eine entsprechende Erklärung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde abgab (Art. 10 I. c.).

6. Der Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit trat ein:

- a) beim Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit; dies galt insbesondere auch dann, wenn eine polnische Staatsangehörige durch Verhei-

ratung mit einem fremden Staatsangehörigen dessen Staatsangehörigkeit erwarb (Art. 11 Ziff. 1 I. c.);

- b) bei Annahme eines öffentlichen Amtes oder Eintritt in den Militärdienst in einem fremden Staat ohne ausdrückliche Genehmigung (Art. 11 Ziff. 2 I. c.);
- c) durch Aberkennung der polnischen Staatsangehörigkeit bei Personen, die sich bestimmter Militärvergehen schuldig gemacht hatten (vgl. Art. 1 u. 2 der VO. v. 11. Aug. 1920 [Lexsammlung 1920 S. 97]);
- d) durch Einbürgerungswiderruf, wenn auf Grund wahrheitswidriger Angaben die Einbürgerung erschlichen war (Art. 16 I. c.).

Wehrpflichtige galten dem polnischen Staat gegenüber trotz des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit als polnische Staatsangehörige, sofern sie nicht ausdrücklich die Genehmigung zum Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit besaßen (Art. 11 Abs. 2 I. c.).

7. Die Verleihung und der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckten sich im Regelfall auf Ehefrau und Kinder bis zum 18. Lebensjahr (Art. 13 I. c.).

B. Völkerrechtliche Bestimmungen

Die Vorgänge bei der Entstehung des polnischen Staates hatten zur Folge, daß sich weitgehend internationale Verträge auch mit Problemen des Staatsangehörigkeitsrechts befassen mußten. Hiervon interessieren die Praxis im wesentlichen folgende Vorschriften:

a) Für die ehemals reichsdeutschen Gebiete bestimmte Art. 91 des Versailler Vertrages v. 28. Juni 1919 (RGBl. 1919, 687), „daß die deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz in den endgültig als Bestandteil Polens anerkannten Gebieten haben, von Rechts wegen die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen erwerben“. Der Staatsangehörigkeitswechsel trat allgemein am 10. Jan. 1920, in Oberschlesien am 15. Juni 1922 ein. Ein Optionsrecht der in den zu Polen geschlagenen Gebieten wohnhaften Deutschen zugunsten Deutschlands und der im Reichsgebiet wohnhaften Polen zugunsten Polens bildete den Gegenstand weiterer Bestimmungen in Art. 91 Abs. 3 bis 10 des Versailler Vertrages, ergänzt durch den Minderheitenschutzvertrag zwischen den Ententemächten und Polen v. 28. Juni 1919 (Lexsammlung 1921 S. 53 [vgl. auch Bergmann: „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“, 2. Aufl. 1938, S. 498 Anm. 1 und RGBl. 1922 II, 271 ff.]). Ausführungsbestimmungen sind in dem „Wiener Abkommen“ vom 30. Aug. 1924 vereinbart worden (vgl. RGBl. 1925 II, 33). Weitere Ausführungsbestimmungen sind in der Optionsordnung des Deutschen Reichs v. 3. Dez. 1921 (RGBl. 1921, 1491) enthalten. Das „Genfer Abkommen“ v. 15. Mai 1922 (RGBl. 1922 II, 237) regelte in Verbindung mit der VO. des Reichs zur Ausführung des deutsch-polnischen Staatsangehörigkeitsabkommens für Oberschlesien v. 15. Mai 1924 (RGBl. 1924 II, 123) die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der in dem zu Polen geschlagenen Teil Oberschlesiens wohnhaften Bevölkerung. Allen diesen Vorschriften lag das Prinzip zugrunde, daß die in den abgetretenen Teilen lebende Bevölkerung an dem obengenannten Stichtag im Regelfall die polnische Staatsangehörigkeit erwarb, daß aber die Geltendmachung eines Optionsrechts zugunsten von Deutschland bzw. Polen vorbehalten blieb.

b) Für das ehemals österreichische Gebiet bestimmten Art. 70 ff. des Friedensvertrages von St. Germain v. 10. Sept. 1919 (StGBI. 1920 Nr. 303), daß „alle Personen, die das Heimatrecht in einem Gebiet besitzen, das früher zu den Gebieten der ehemaligen österreich-ungarischen Monarchie gehörte, von Rechts wegen und unter Ausschluß der österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit des Staates, der auf dem genannten Gebiet die Souveränität ausübt, erhalten“. Entsprechende Bestimmungen waren mit Art. 61 ff. des Friedensvertrages von Trianon v. 4. Juni 1920 im Verhältnis zu Ungarn erlassen worden. Der polnische Minderheitenschutzvertrag v. 28. Juni 1919 galt auch für die ehemals österreich-ungarischen Gebiete. Ergänzende Vorschriften enthielten die Entscheidung der Pariser Botschafterkonferenz vom 28. Juli 1920, die für das Teschener Gebiet auch Bestimmungen über das Staatsangehörigkeitsrecht getroffen hatte, sowie das Staatsbürgerschaftsübereinkommen der römischen Konferenz v. 6. April 1920 (BGBl. 1924 Nr. 175).

c) In den ehemals zu Rußland gehörigen Teilen richtete sich die Staatsangehörigkeit ausschließlich nach dem polnischen StAngehG. vom 20. Jan. 1920 (vgl. Abschnitt A), soweit die Gebiete des am 4. Sept. 1915 mit dem Sitz in Warschau errichteten und bis 11./15. Nov. 1918 bestehenden deutschen Generalgouvernements von Beseler und des am 1. Okt. 1915 mit dem Sitz in Lublin errichteten und bis 7./8. Nov. 1918 bestehenden K. und K. Militärgouvernements Diller in Frage kommen. In den östlich hiervon gelegenen Wojewodschaften, die durch den zwischen Polen und Sowjetrußland am 15. März 1921 geschlossenen Vertrag von Riga zu Polen gekommen waren, wurden die Staatsangehörigkeitsverhältnisse ergänzend durch Art. VI dieses Vertrages geregelt (vgl. Bergmann: „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“, 2. Aufl. 1938, S. 497). Hiernach ist grundsätzlich den Bewohnern der bis dahin sowjetrussischen Gebiete die polnische Staatsangehörigkeit eingeräumt, im übrigen ein beiderseitiges Optionsrecht festgelegt worden.

d) Das ehemals zur Tschecho-Slowakei gehörige Olsa-Gebiet (mit Teschen, Freistadt, Oderberg und Karwin) wurde nach Annahme des polnischen Ultimatus v. 1. Okt. 1938 durch die Tschecho-Slowakei auf Grund des Dekrets des Staatspräsidenten v. 11. Okt. 1938 (Lexsammlung 1938 S. 344) in die Republik Polen eingegliedert. Die sich hieraus ergebenden Staatsangehörigkeitsfragen wurden durch das Dekret des Staatspräsidenten v. 19. Okt. 1938 (Lexsammlung 1938 S. 379) geregelt. Hierdurch wurde das polnische Staatsangehörigkeitsrecht in diesen Gebieten eingeführt und der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit durch die dort wohnhaften und heimatberechtigten Personen gesetzlich festgelegt.

C. Die jetzige Rechtslage

Nach Beendigung des Feldzuges vom September 1939 erklärte der Führer in seiner Reichstagsrede vom 6. Okt. 1939: „Das Polen des Versailler Vertrages wird niemals wieder erstehen.“ Damit wurde das Schicksal des polnischen Staates endgültig besiegelt. Das polnische Staatsgebiet wurde gemäß der Entscheidung des Führers teils dem Deutschen Reich eingegliedert, teils als „Generalgouvernement“ der deutschen Machthoheit unterstellt. Die östlichen Wojewodschaften gehörten zunächst zum sowjetrussischen Interessengebiet, um nach dem siegreichen Verlauf des Ostfeldzuges 1941 nunmehr auch der

deutschen Machthoheit unterstellt zu werden. Lediglich 52 slowakische Gemeinden wurden durch die Entscheidung des Führers der Slowakei zurückgegeben. Mit dem endgültigen Verschwinden eines selbständigen und souveränen polnischen Staates, der Beseitigung seiner Organe und der Aufteilung seines Staatsgebietes ist auch die polnische Staatsangehörigkeit in Wegfall gekommen. „Polnische Staatsangehörige“ gibt es staatsrechtlich nicht mehr. Vielmehr stellt sich das Staatsangehörigkeitsrecht in den einzelnen Teilgebieten des ehemaligen polnischen Staates, wie folgt, dar:

a) Die „eingegliederten Ostgebiete“ (die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland, sowie die Regierungsbezirke Kattowitz und Zichenau) sind durch Führererlaß v. 8. Okt. 1939 (RGBl. I, 2042) in den Verband des Deutschen Reichs eingegliedert worden. Gemäß § 6 I. c. werden die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes nach Maßgabe näherer Vorschriften deutsche Staatsangehörige. Solche Vorschriften sind zunächst mit dem Runderlaß des RMdL v. 25. Nov. 1939 (RMBl. IV, 1939, 2385) ergangen. Diese provisorische Regelung ist durch die VO. über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten v. 4. März 1941 (RGBl. I, 118) abgelöst worden. Hiernach ist in den eingegliederten Ostgebieten mit Wirkung v. 1. Dez. 1940 das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht in Kraft gesetzt worden. Ferner ist durch diese VO. die Deutsche Volksliste mit den vier Abteilungen für eine rangmäßige Behandlung der einzubürgernden Personen geschaffen worden. In die Deutsche Volksliste sind gemäß § 1 Abs. 3 I. c. unter anderem einzutragen die Bewohner der eingegliederten Ostgebiete deutschen oder artverwandten Blutes,

1. die am 26. Okt. 1939 polnische Staatsangehörige waren,
2. die am 26. Okt. 1939 staatenlos waren, zuletzt aber die polnische Staatsangehörigkeit besessen hatten,
3. die am 26. Okt. 1939 staatenlos waren und am gleichen Tage ihren Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten hatten.

Nicht in die deutsche Volksliste einzutragen sind die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, die am 7. März 1941 ihren Wohnsitz im Generalgouvernement hatten, es sei denn, daß sie ihn erst nach dem 1. Dez. 1939 dahin verlegt haben, sowie die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, die bis zum 7. März 1941 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben (§ 1 Abs. 4 I. c.).

Die in die Abteilungen 1 und 2 der Deutschen Volksliste einzutragenden Personen erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes mit Wirkung v. 26. Okt. 1939. Die in die Abteilungen 3 und 4 der Deutschen Volksliste aufgenommenen Personen erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung, bei Aufnahme in die Abteilung 4 durch Einbürgerung und Widerruf. Im übrigen bestimmt § 7 I. c., daß die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund ihrer Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste oder durch Einbürgerung bei Aufnahme in die Abteilungen 3 oder 4 der Deutschen Volksliste besitzen oder sie später verlieren, „Schutzangehörige des Deutschen Reichs“ für die Dauer der Wohnsitzbegründung im Inland sind.

b) Das Generalgouvernement ist durch Führererlaß v. 12. Okt. 1939 (RGBl. I, 2077) er-

richtet worden. Es ist ein Nebenland des Großdeutschen Reiches, für das Bestimmungen über die staatsrechtliche Behandlung seiner Bewohner noch nicht ergangen sind. Staatsrechtlich sind daher die Bewohner des Generalgouvernements, die im Regelfall bis zum Zusammenbruch des polnischen Staates die polnische Staatsangehörigkeit besaßen, als staatenlos zu behandeln, soweit sie nicht die deutsche oder eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen. Die deutsche Staatsangehörigkeit kann lediglich durch Einbürgerung erworben werden. Der Generalgouverneur ist ermächtigt, im Namen und im Auftrag des Reiches Volksdeutschen die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) zu verleihen. Von dieser Ermächtigung macht er lediglich dann Gebrauch, wenn der Einbürgerungsbewerber in der deutschen Verwaltung des Generalgouvernements tätig ist oder sonst im Bereich des Generalgouvernements wichtige, im deutschen Interesse liegende Aufgaben zu erfüllen hat. In allen übrigen Fällen erfolgt die Einbürgerung durch die zuständigen Reichsbehörden nach Maßgabe der hierfür bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften.

c) In den ursprünglich zum sowjetrussischen Interessengebiet gehörigen östlichen Wojewodschaften verloren alle dort ansässigen polnischen Staatsangehörigen ihre Staatsangehörigkeit und wurden Bürger der UdSSR. Dieser Staatsangehörigkeitswechsel erfolgte mit der Eingliederung der ehemals polnischen Gebiete in eine Verbandsrepublik. In Frage kommen die ukrainische, die weißruthenische und die litauische SSR. (Sozialistische Sowjet-Republik). Mit dem Erwerb des Bürgerrechts in einer Verbandsrepublik war ipso iure der Erwerb des „sowjetrussischen Bürgerrechts“

verbunden; denn Art. 21 der Konstitution der UdSSR. bestimmt, „daß jeder Bürger einer Verbandsrepublik zugleich Bürger der UdSSR. ist“. Jedoch konnten deutsche Volkszugehörige aus diesen Gebieten, die ehemals polnische Staatsangehörige waren, auf Grund des Runderlasses des Reichsministers des Innern über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ehemals polnische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit aus Ostpolen v. 15. April 1940 (RMBliV. S. 803) in einem besonderen Verfahren bevorzugt im Deutschen Reich eingebürgert werden.

Über die staatsrechtliche Behandlung der sowjetrussischen Staatsangehörigen in den im Verlauf des Ostfeldzuges seit dem 22. Juni 1941 unter die deutsche Machthoheit gestellten Gebieten sind Entscheidungen noch nicht getroffen. Nachdem die früher zu Österreich-Ungarn und nachmals zu Polen gehörigen restlichen Teile von Galizien als Distrikt „Galizien“ in das Generalgouvernement eingegliedert sind, steht zu erwarten, daß die staatsrechtliche Behandlung der dort ansässigen ehemals sowjetrussischen Staatsangehörigen der der ehemals polnischen Staatsangehörigen im Generalgouvernement angeglichen wird. Bezüglich der übrigen Gebiete ist die Behandlung der Staatsangehörigkeitsfragen erklärlicherweise noch offen.

d) In den durch den deutsch-slowakischen Staatsvertrag von 21. Nov. 1939 der Slowakei zurückgegebenen ehemals polnischen Gebieten im deutsch-slowakischen Grenzgebiet regelt sich die Staatsangehörigkeit auch der ehemals polnischen Staatsangehörigen nach den slowakischen Gesetzen. Auch hier wird davon ausgegangen, daß es eine „polnische Staatsangehörigkeit“ nicht mehr gibt.

Aus Forschung und Lehre

Ein neues Lehrbuch des Strafprozeßrechts¹⁾

Schon die erste Ankündigung eines neuen Lehrbuchs des Strafprozeßrechts aus der Feder v. Hippels löste hohe Erwartungen aus; und mit Spannung nimmt man jetzt das umfangreiche Werk zur Hand, das uns der Altmeister des Strafrechts — kurz nach seinem 75. Geburtstag — geschenkt hat. Im Gegensatz zu der Lage um die Jahrhundertwende ist die neuere Zeit arm an strafverfahrensrechtlichen Hilfsmitteln (vgl. die Übersicht S. 68). Seit 1928 fehlten vollends systematische Darstellungen, die der fortschreitenden Entwicklung Rechnung trugen, und so war es kein Wunder, daß die zeitlich schon länger zurückliegenden Arbeiten von Beling, Graf Dohna, Gerland u. a. immer mehr in den Hintergrund traten und die Praxis sich vorwiegend mit dem — erfreulicherweise ständig auf dem laufenden gehaltenen — Kurzkommendar von Schwarz begnügen mußte, nachdem auch die letzte Auflage der beliebten Erläuterung der StPO. von Kohlrausch bereits Ende 1935 abgeschlossen war. Das Erscheinen des Berichts der amtlichen Strafprozeßkommission (1938) über den Entwurf der neuen StVO. bildete offensichtlich einen Wendepunkt der stagnierenden literarischen Entwicklung und gab der strafprozessualen Diskussion eine neue Grundlage und frischen Auftrieb, der zunächst in dem wertvollen Buch von Niethammer-Hartung „Neues Strafverfahrensrecht“ (1940) seinen Niederschlag fand. Nicht zuletzt haben dann auch die Eingriffe des Gesetzgebers seit Ausbruch des Krieges

zur Verstärkung der strafverfahrensrechtlichen Untersuchungen und Veröffentlichungen beigetragen.

Seinen bekannten früheren Werken zum materiellen Strafrecht läßt v. Hippel jetzt eine über 700 Seiten starke Darstellung des deutschen Strafprozesses folgen, die er als „Lehrbuch“ bezeichnet und um 1933 begonnen hat. Es handelt sich also um die Frucht langjähriger Arbeit, deren Anfang mit dem Einsetzen nationalsozialistischer Reformbestrebungen zusammenfällt. Wer deshalb etwa einen Abriss der Bemühungen um die Neugestaltung des Strafverfahrens erwartet, wird jedoch enttäuscht; der Verf. hat sich ein anderes Ziel gesetzt. Durchdrungen von der großen praktischen Bedeutung des Prozeßrechts für die Anwendung des sachlichen Rechts will v. Hippel „ein Gesamtbild der Entwicklung des deutschen Strafprozesses seit 1879“ geben, indem er das Recht nicht lediglich als bestehend, sondern „zugleich nach Entstehung, Bedeutung, Wert und Fortentwicklung“ betrachtet und auf klare Herausarbeitung der leitenden Grundgedanken und deren Folgerungen besonderen Wert legt. Dementsprechend hat er auch sein Darstellungssystem gewählt, nach dem sich das Werk in folgende Hauptteile gliedert: I. Allgemeine Grundlagen, insbesondere Aufgabe und Inhalt des Strafprozesses, dogmisch-technische Begriffe, Geltungsbereich. II. Das Gericht: u. a. Gerichtsbarkeit, richterliche Unabhängigkeit, Gerichtspersonen, die einzelnen Gerichte, Zuständigkeit. III. Die Parteien: Staatsanwalt, Polizei, Angeklagter, Verteidiger. IV. Das Prozeßverfahren: zunächst die leitenden Verfahrensgrundsätze, die Lehre vom Urteil und vom Beweis. Daran schließen sich an das Verfahren I. Instanz (V), die Rechtsmittel (VI), die besonderen Verfahrensarten (VII), Vollstreckung und Kosten (VIII). Den Schluß bildet ein gesonderter Abschnitt über die neue Kriegsgesetzgebung (IX), durch die zahlreiche in den vorher-

¹⁾ Besprechung des Buches Der deutsche Strafprozeß. Lehrbuch von Prof. Dr. Robert v. Hippel, Geh. JR., Göttingen. Marburg (Lahn) 1941. N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung, XVI, 736 S. Preis brosch. 18,50 RM.

gehenden Abschnitten behandelte Fragen abweichend geregelt worden sind. Besondere Hervorhebung verdienen der materialreiche Abriss über die geschichtliche Entwicklung des Strafprozesses (13—46) und die wertvolle Übersicht über das Recht des Auslands (69—80).

Über die Zweckmäßigkeit jedes Darstellungssystems läßt sich natürlich streiten. Daß die vom Verf. gewählte Art die Erreichung des gesteckten Ziels gewährleistet, auch eine klare systematische Gesamtschau der Probleme vermittelt, soll ausdrücklich festgestellt werden. Damit ist aber zugleich gesagt, was das Werk nicht bietet: ein lebensnahes Abbild des Strafprozesses, so wie er sich in der Praxis tatsächlich abwickelt und wie er in der neuen StVO. paragrafenmäßig eingefangen werden soll, um die Fülle der Rechtsnormen — auch schon rein äußerlich in Aufbau und Gliederung — möglichst geschmeidig und sinnvoll den Lebens Tatsachen der Wirklichkeit anzupassen. Kein Zweifel, daß einer solchen „organischen“ Betrachtungsweise Grenzen gesetzt sind und daß es deshalb angebracht sein mag, eine „systematische“ Darstellung weitgehend nach anderen Gesichtspunkten auszurichten. Bei einem „Lehrbuch“ allerdings dürfen die sich aus jener Methode ergebenden Vorteile, namentlich für den Anfänger, der ohnehin mit dem spröden Stoff und dem gewaltigen Material zu ringen hat und sich durch eine plastische Schilderung der Lebensvorgänge erfahrungsgemäß mehr angesprochen fühlt, nicht gering eingeschätzt werden. Bei der abweichenden Darstellung v. Hippels dagegen läßt es sich nicht vermeiden, daß manche Verschiebungen und Überschneidungen vorkommen, daß z. B. die Zwangsmittel (438) erst hinter der Lehre vom Beweis erörtert werden, daß die Lehre vom Urteil dem Verfahren 1. Instanz vorangeht (469) und die Ausschließung vom Richteramt unmittelbar der juristischen Ausbildung des Rechtswahrs folgt (129). Eine größere Anlehnung an den tatsächlichen Verlauf eines Strafverfahrens würde ich für ein Lehrbuch vorziehen. Allerdings hat der Verf. gar kein „Lehrbuch“ im üblichen Sinne geschrieben, und es ist sicherlich zuviel erwartet, wenn man glaubt, der normale Leser, insbesondere der Student, werde den Band „durcharbeiten“. Das kann er auch gar nicht, da er bald von der Fülle des Stoffs überwältigt würde. Es handelt sich vielmehr um die groß angelegte Zusammenfassung eines gewaltigen Gesetzesmaterials, die ihrerseits erst die Grundlage zu weiteren wissenschaftlichen Forschungen bildet, um ein Buch, in dem man „nachschrägt“ und dann jeweils mit Bewunderung feststellt, welche Arbeit der Verfasser geleistet haben muß, um diesen lückenlosen Überblick über die Gesamtentwicklung des deutschen Strafprozessrechts, namentlich das Auf und Ab der Gesetzgebung, geben zu können. In geradezu endloser Reihe ziehen die zahlreichen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Normen an dem Auge des Lesers vorbei und es gibt kaum ein abgelegenes Problem, dessen Entwicklung man nicht genau verfolgen könnte; so erfährt man z. B. — um nur einiges zu erwähnen — Einzelheiten über die frühere landesgesetzliche Regelung des juristischen Vorbereitungsdienstes (126), über das Verfahren des alten Schwurgerichts (540), über die Statistik in Strafkammersachen (156), über „die mühsam zu errechnende“ frühere Zuständigkeit der Schöffengerichte nach Maßgabe des GVG. (172) u. a. m.

Und noch etwas drängt sich bei einer Gesamtbetrachtung auf: v. Hippels Buch ist stark rückblickend ausgerichtet; es bildet in erster Linie einen imponierenden Abschlußbericht über die Epoche von 1879 bis 1933, verfaßt von einem bedeutenden Rechtslehrer, der — von Anfang an der Gestaltung des Prozesses mitarbeitend und die Entwicklung von hoher Warte aus verfolgend — diese ganze Zeit miterlebt hat und jetzt auch noch die Umriss der neuen StVO. langsam Gestalt gewinnen sieht. Demgemäß mündet auch seine Darstellung des Strafprozessrechts — weniger wie es heute ist, als wie es bisher so geworden ist — jeweils erst ganz zum Schluß und meist nur kurz in die Reformbestrebungen seit 1933 ein, an denen wir Jüngeren teilgenommen haben, die uns besonders am Herzen liegen und die wir deshalb bei v. Hippel oft stiefmütterlich oder ungenügend erörtert finden. Das ist von beiden Seiten verständlich; der neue deutsche Strafprozeß kann auch gar nicht

den Ausgangs- oder Mittelpunkt einer Arbeit bilden, die schon 1933 begonnen wurde. Dadurch wird der Wert und der Rang des Werkes aber nur wenig beeinträchtigt. Selbst wenn die bisherigen Grundprinzipien des Strafprozesses „rechtspolitisch stärker verbraucht“ wären, als dies in Wahrheit der Fall ist, könnte ohne die vom Verf. gegebene große Gesamtschau der geschichtlichen Entwicklung der Grundstock zur neuen Regelung nicht so sicher und fest gelegt werden, wie dies nötig und jetzt möglich ist. Zwar stößt man sich daran, daß die wissenschaftlichen Erörterungen weitgehend fast ausschließlich mit Namen wie Glaser, v. Kries, Ullmann, Rosenfeld, z. T. auch Laband und Anschütz, geführt werden, während der Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission und die sonstigen maßgebenden Erneuerungsarbeiten nur mit einem allgemeinen Hinweis (59) Erwähnung finden und ein näheres Eingehen auf die neue „Reformliteratur“ — weitgehend in Zeitschriften — für im Rahmen der Darstellung unmöglich erklärt wird (67, 169, 410). Das entspricht jedoch der grundsätzlichen Anlage des Buches, und es ist schlecht anzugehen, bei seiner Würdigung von einer geänderten Zielsetzung auszugehen. Immerhin mündet die Darstellung, vor allem in der zweiten Hälfte, durch die Heranziehung des amtlichen Berichts weitgehend in die jüngsten Reformbestrebungen ein. An einigen Stellen verdichtet sie sich sogar, z. B. bei der Erörterung des Parteibegriffs (224), der Stellung des Verteidigers (295), der Aufgaben der Revision (595), zu einer wirklichen Auseinandersetzung mit den Vorschlägen von Freisler, Henkel, Dahm u. a. Die vom Entwurf der StVO. vorgesehene Regelung wird zum mindesten kurz kritisch bewertet. Stellenweise nehmen die Ausführungen kommentarähnlichen Charakter an mit starker Verwertung der Rechtsprechung des RG. und fortlaufender Berücksichtigung der amtlichen Richtlinien für das Strafverfahren; z. T. begnügt sich der Verf., wie bei den Neuerungen der Kriegsgesetzgebung, mit der Wiedergabe des Wortlauts der einschlägigen Normen, die überhaupt einen recht breiten Raum einnimmt und durch allzu häufige Absätze zuweilen verwirrend wirkt.

Auf die zahlreichen interessanten Einzelfragen kann hier auch nicht annähernd eingegangen werden. Es muß genügen, zu erwähnen, daß sich v. Hippel für die Beibehaltung des Parteibegriffs einsetzt, ein Bekenntnis zum Anklageprinzip ablegt, den durch gesetzlich klar umschriebene Ausnahmen durchbrochenen Verfolgungszwang befürwortet und oft zu Ergebnissen gelangt, die mit dem Entwurf der StVO. übereinstimmen. Mehrfach allerdings äußert er aber auch Bedenken gegen die Vorschläge der amtlichen Strafprozeßkommission oder die jüngsten Entwicklungstendenzen, z. B. gegen die zunehmende Verstärkung des Einflusses des Staatsanwalts (249), die Erweiterung der Zuständigkeit des Einzelrichters (175), die Gleichschaltung der Wiederaufnahmegründe, den Machtbereich des zuständigen Friedensrichters (269). Mit Recht warnt er grundsätzlich vor jeder einseitigen Orientierung am Zivilprozeß; etwa hinsichtlich der Prozeßfähigkeit (274), des Parteibegriffs (226) und hinsichtlich der Beurteilung von Prozeßhandlungen als „Rechtsgeschäfte“ — interessante Gegenstücke zu einer neuerlich hervortretenden Tendenz zur „Kriminalisierung“ des Zivilprozesses. Beachtlich ist m. E. sein Vorschlag, die Gerichtskostenpflicht in Strafsachen ganz abzuschaffen (690). Verschiedentlich vermißt man ein Eingehen auf wichtige Gegenwartsprobleme, z. B. auf die Frage des eigenständigen „Sicherungsprozesses“ (Henkel), der Justiziabilität von Strafsachen, in denen Gesichtspunkte der politischen Führung eine ausschlaggebende Rolle spielen; die Lehre vom richterlichen Prüfungsrecht ist unvollkommen dargestellt, im Beweisrecht fehlt eine nähere Stellungnahme hinsichtlich der Zulässigkeit der Vorwegnahme der Beweiswürdigung, die verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten der Wahlfeststellung sind kaum erfaßt. Besonders fällt auf, daß die Frage der Rechtschöpfung durch entsprechende Gesetzesanwendung im Strafprozeß (vgl. darüber Richter, Bumke-Festschrift) überhaupt nicht als Problem empfunden und trotz der Ausführungen über „Analogie“ im materiellen Recht gar nicht erörtert wird. Nur aus gelegentlichen Bemerkungen in Fußnoten (S. 215 N. 5, 216 N. 3) erfährt man, daß v. Hippel die entsprechende

Gesetzesanwendung jedenfalls für zulässig hält. Die Umschreibung des sachlichen Wesens der Nichtigkeitsbeschwerde als Revision gegen rechtskräftige Urteile wegen materiellrechtlicher (!) Verstöße ist kaum zu treffend.

Doch der Wert des Buches liegt weniger in der Stellungnahme des Verf. zu bestimmten Einzelfragen, mag seine Ansicht, insbesondere seine Kritik an mancher Neuerung auch beachtlich sein. Die Auswertung der Erfahrungen aus 60 Jahren deutscher Strafprozeßentwicklung — man möchte fast sagen: rechtshistorisch betrachtet — konnte in dieser Form nur als Krönung einer Lebensarbeit erfolgen, die diesen Problemen fortlaufend gewidmet war. Ein solches Werk brauchen wir, um das

Gedankengut jener Zeit auszuwerten, um die Basis zu verstärken, von der aus der neue deutsche Strafprozeß — sei es auch in bewußter Abkehr von bisher geltenden Grundsätzen — gebaut werden soll. So leistet der Verf., obwohl er sich grundsätzlich bewußt von den rechtspolitischen Strömungen der Gegenwart distanziert und weitgehend eine Auseinandersetzung mit dem modernen Schrifttum vermeidet, letzten Endes doch auch einen Beitrag zur Strafprozeßreform. Der Schwerpunkt seiner Leistung, für die wir ihm Dank schulden, liegt jedoch auf anderem Gebiet. Trotz aller Anerkennung: Das moderne „Lehrbuch“ des deutschen Strafprozesses muß noch geschrieben werden.

Prof. Dr. Bruns, Greifswald.

Schrifttum

Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1. Sept. 1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften von Dr. Roland Freisler, Staatssekretär im RJM., Fritz Grau, Dr. Karl Krug, Otto Rietzsch, Ministerialräte im RJM. Berlin 1941. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck. XV, 747 S. Preis geb. 19 *R.M.*. Vorzugspreis für die Reichsjustizverwaltung und deren Beamte 17,10 *R.M.*

Zusammenfassende Darstellungen des Kriegsstrafrechts liegen von Graf Gleispach und Nagler vor. Kurze Kommentierungen der Bestimmungen sind bei Dalcke, Pfundner-Neubert, in den StGB.-Kommentaren von Kohlrausch und Schwarz, sowie durch Nüse erfolgt. Zum Teil sind Einzeldarstellungen erschienen (Käß: VerbrReglStrafVO.; Cunio: Kriegswirtschaftsstrafrecht u. a.). Die bisherigen Erscheinungen auf diesem Gebiete konnten nach Anlage und Durchführung nicht erschöpfend sein. Inzwischen hat die Rechtsprechung die neuen Bestimmungen erfolgreich durchgeführt und auch im Schrifttum sind die entstandenen Zweifelsfragen einer Klärung entgegengeführt. Unter diesen Umständen ist ein Werk zu begrüßen, das eine Zusammenstellung der seit Kriegsbeginn ergangenen Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens enthält und diese Vorschriften an Hand von Urteilen und Schrifttum erläutert.

Das Kriegsstrafrecht ist nicht als eine abgeschlossene Materie zu werten. Viele seiner Bestimmungen werden als bleibender Bestand in das neue Strafrecht übergehen. Die Darstellung bleibt nicht auf das eigentliche Kriegsstrafrecht (wie z. B. VolksschädVO., Rundfunk-, Kriegswirtschafts-, VerbrReglStrafVO., das Kriegssonderstrafrecht u. ä.) beschränkt, sondern schließt auch die Vorschriften ein, die wir als Durchführung der Strafrechtsreform erkennen (wie z. B. VO. gegen Gewaltverbrecher, über den Geltungsbereich des Strafrechts, Änderungen der Vorschriften über fahrlässige Tötung, VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts, VO. gegen jugendliche Schwerverbrecher, VereinfVO., ZuständigkeitsVO. u. ä.).

Das Kernstück des Kriegsstrafrechts, die VO. gegen Volksschädlinge, ist an die Spitze des Buches gestellt. Die Erläuterungen von Freisler beschränken sich nicht auf eine eingehende Kommentierung ihrer Bestimmungen, sondern geben darüber hinaus richtungweisende Aufschlüsse über Sinn, Wesen und Ziel der Kriegsgesetzgebung. Auf die Notwendigkeit einer ihrem Wesen nach andersgerichteten Unrechtwertung der Kriegsstrafat wird hingewiesen, die Blickrichtung aufs Ganze betont. Unser modernes Strafrechtsdenken bestraft nicht die Tat, sondern den Täter wegen seiner Tat. Eine eingehende Beschäftigung mit der Persönlichkeit des Täters ist unerläßlich. Das Erfordernis der Typzugehörigkeit ist im Rahmen der VO. gestellt und wird eingehend behandelt. Die Ausführungen sind z. T. mit Beispielen belegt und gewinnen dadurch an Lebendigkeit und Eindringlichkeit. Verf. setzt sich mit den verschiedenen Auffassungen auseinander und gibt dabei in weitem Umfang Ausführungen im Schrifttum wörtlich wieder. Eine Auseinandersetzung mit der Auffassung des Verf. kann im Rahmen der Besprechung nicht erfolgen. Seine Darlegungen

geben aber dem Leser immer die Möglichkeit eigener Stellungnahme, weil die verschiedenen Meinungen in ihren Gründen ersichtlich sind. Eine Berücksichtigung der Veröffentlichungen von Mezger und Gallas (Ztschr. f. d. ges. Strafw. 1941, 353 ff.) konnte nicht erfolgen. Die maßgeblichen Urteile auf dem Gebiete der VO. sind nicht nur zitiert, vielmehr läßt Verf. das Gericht selbst mit seinen Gründen sprechen. Manches nicht veröffentlichte Urteil stand dem Verf. zur Verfügung. Die Darstellung gewinnt dadurch an Breite, den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen sind jedoch Inhaltsverzeichnisse vorangeschickt, die für die Auffindbarkeit jeder Frage sorgen. Die Darstellung hat nicht den üblichen Kommentarstil. Das Buch ist flüssig und mit Schwung geschrieben, in weitem Umfang sind bekannte, frühere Ausführungen des Verf. hineingearbeitet. Aus allem spricht bewußter Kampfgeist und ein Bekenntnis zum neuen deutschen Strafrecht. Verf. meint, er schreibe keinen „üblichen“ Kommentar. Das ist nur bedingt richtig: seine Darlegungen erfüllen vollauf die Anforderungen an einen brauchbaren Kommentar, was eingehende Darstellung von Rechtsprechung und Lehre, kritische Auseinandersetzung mit ihr, Hinweis auf bestehende und mögliche Zweifelsfragen sowie rechtssystematische Erfassung betrifft. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Das Buch will gelesen sein, es kann aber auch als Informationsquelle zum Nachschlagen verwendet werden. So wird es der kameradschaftlichen Zusammenarbeit aller an den Aufgaben der Strafrechtspflege Zusammenwirkenden dienen und ihnen bei der Tagesarbeit ein treuer und wertvoller Kamerad sein, was sich der Verf. zum Ziele gesetzt hat.

Die Erläuterungen zu den anderen Bestimmungen mußten aus Raummangel kürzer gefaßt werden. Leider war es daher nicht möglich, auch hier Urteilsgründe wiederzugeben. Wie bei der VVO. sind auch sonst den Erläuterungen Zusammenstellungen des Schrifttums vorangestellt, die vollständig sind und dem Stande vom 1. April 1941 entsprechen. Einführungen zu den behandelten Gesetzen geben über ihr Wesen und ihren Zweck, soweit vorhanden unter Verwendung der amtlichen Begründungen, Auskunft.

Eine Beschäftigung mit den einzelnen Kommentierungen ist hier nicht möglich. Aus der Fülle des Gebotenen sei zunächst auf die Ausführungen von Rietzsch zur KWVO. und VerbrReglStrafVO. hingewiesen. Aus seinen Darlegungen spricht der ausgezeichnete Kenner der Materie. Zu § 1 KWVO. sind die maßgeblichen Urteile angeführt, man bedauert nur, daß dem Verf. kein Raum blieb, eingehender Stellung hierzu zu nehmen und noch manche bestrittene Frage zu behandeln. Zur VerbrReglStrafVO. sind die Erläuterungen ausführlicher gehalten. In der Stellungnahme zum inneren Tatbestand folgt Verf. bereits unter Auseinandersetzung mit anderen Meinungen der Auffassung des Entwurfs zum StGB., die Stellungnahme zum Deliktscharakter ist bekannt (DJ. 1941, 73). — Die Bearbeitung der GewaltverbrVO. durch Sommer sei erwähnt, die Rechtsprechung ist voll berücksichtigt. In der Frage der Tätersprüfung bei den in § 1 VO. beispielhaft genannten Delikten hat inzwischen das RG. gegen den Verf. entschieden (DR. 1941, 2183^o). — Der

3. Teil des Werkes umfaßt verfahrensrechtliche Vorschriften, die vor allem durch Grau Erläuterung gefunden haben. Sie enthalten alles für die Praxis Wesentliche. Bei der VO. über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer Kriegstraftat (erläutert von Dallinger) ist eine für die Praxis brauchbare Zusammenstellung über die Ausnahmen von der Nichtanrechnung im Rahmen der klar gefaßten Erläuterungen hervorzuheben.

Das Werk verstärkt das Verständnis für die Kriegsnöwendigkeiten der Rechtspflege, bietet eine gute Informationsquelle über Rechtsprechung und Schrifttum, regt zur weiteren Vertiefung durch Quellenangabe an und verbindet wissenschaftliche Gründlichkeit mit praktischem, rechtspolitisch orientiertem Sinn.

StA. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Kommentar von Dr. Adolf Schönke, ord. Prof. der Rechte an der Univ. Freiburg i. Br. (1. Lieferung umfassend den Allgemeinen Teil, §§ 1–79.) München und Berlin 1941. Verlag C. H. Beck. IV, 224 S. Preis brosch. 6,50 *R.M.**) Gesamtwert etwa 1100 S., Preis etwa 30 *R.M.*

Eine neue großangelegte Erläuterung des StGB. gibt doppelten Grund zum Aufhorchen: dadurch, daß sie angesichts eines kommenden Neuen Rechts dem geltenden Gesetz gewidmet wird, und dadurch, daß sie Platz neben altbewährten Werken gleichen Zieles beansprucht. Nach beiden Richtungen erbringt der soeben erscheinende Kommentar von Schönke schon durch die erste Lieferung den Beweis seiner Berechtigung.

Während der Neubau des deutschen Strafrechts errichtet wird, darf die Strafrechtspflege nicht stillstehen. Der Krieg hat ihr im Gegenteil noch größere Aufgaben auferlegt, und sie muß sie mit erhöhter Verantwortung und vermehrter Selbständigkeit lösen. Sie kann nicht auf die abschließende Klärung der im Flusse begriffenen Fragen warten, sie braucht für die Gegenwart, in der sie arbeiten muß, die sichere Kenntnis vom Stand der Entwicklung — sieht sich da aber einer Fülle neuer Schöpfungen des Gesetzgebers, neuer Gedanken der Wissenschaft und neuer Lösungen der Rechtsprechung gegenüber. Sie hat den brennenden Wunsch nach einem Berater, der ihr hier schnell und zuverlässig den Weg weist. Muß sie ihn entbehren, dann droht ihr die Gefahr, entweder am alten zu haften, auch da, wo es überwunden ist, oder aber tollkühne Vorstöße in ungebahntes Gebiet zu unternehmen.

Diesen Wunsch der Praxis erfüllt Schönkes Werk aufs beste. Daß es den neuesten Stand der Dinge gibt, braucht nicht besonders gesagt zu werden; auch nicht, daß Gesetze, Erneuerungsarbeiten, Wissenschaft und Rechtsprechung überall sorgfältig verfolgt und verwertet worden sind. Als etwas Besonderes aber tritt das Geschick des Verf. hervor, jeder dieser vier Erkenntnisquellen zu ihrem vollen Rechte zu verhelfen und sie nicht nur zur Gewinnung seiner eignen Ergebnisse heranzuziehen, sondern auch unmittelbar zum Leser sprechen zu lassen. Aus jeder dieser Quellen ist in den letzten Jahren zur Sichtung des Alten und zum Aufbau des Neuen soviel Bedeutungsvolles hervorgegangen, ist soviel Anregung zu tieferem Eindringen in längst vertraut geglaubte Gebiete und zu tätiger Mitarbeit an der Fortbildung des Rechts geflossen, daß es sehr bedauerlich wäre, wenn Richter, Staatsanwälte und Verteidiger sich aus Überlastung ihrer Kräfte mit der Unterrichtung über die gewonnenen Ergebnisse, also mit „Präjudizien“, sei es des höchsten Gerichts, sei es der Wissenschaft, begnügten und nicht selbst auch aus der Frische des Stromes schöpfen. Schönke gelingt es durch die Art seiner Darstellung, den Leser in die aus der Quelle schöpfende Denkarbeit, und das bedeutet hier, in neues Rechtsdenken hineinzuführen. Er erreicht es damit, seinem Kommentar zugleich die Vorzüge des Nachschlagewerks wie die des Lehrbuchs zu geben. Hierin sehe ich auch die besondere Eigenart des neuen

*) Während diese Besprechung gedruckt wird, erscheint die 2. Lieferung, umfassend die §§ 80–210. Wir behalten uns vor, auf sie zurückzukommen.

Werkes, die es mit vollem Recht seinen Platz neben den erprobten älteren großen Kommentaren einnehmen läßt — ganz abgesehen davon, daß es im Augenblick durch die Wiedergabe des neuesten Sachstandes weit im Vorsprung ist.

Eine solche Behandlung, die den Inhalt der mitgeteilten Belegstellen nicht aufs äußerste kürzen kann, zwingt zur Sparsamkeit in den Zitaten. Der Verf. hält hier das rechte Maß, trifft die Wahl mit sicherem Blick für das Wesentliche und läßt dabei nirgends die Gründlichkeit zu Schaden kommen. Diese weise Beschränkung und die knappe und klare Sprache machen es selbst dem in Eile Suchenden leicht, sich schnell zu unterrichten — ein Vorzug, den das übersichtliche Satzbild noch verstärkt.

Die jetzt ausgegebene erste Lieferung, der sich die weiteren in rascher Folge anschließen sollen, behandelt den gesamten Allgemeinen Teil. Hier, wo das Gesetz die Grundbegriffe des Strafrechts ordnet, tut es der Praxis am meisten not, von der Oberfläche in die Tiefe geführt zu werden, wenn sie die im Einzelfall anzuwendenden Strafnormen nicht losgelöst, sondern als Teile einer organischen Ordnung verstehen lernen soll. Hier muß der Berater mit umfassendem Überblick und mit Einfühlung in die Arbeit des Gesetzgebers auch die vielen neuen gesetzlichen Bestimmungen — nicht zuletzt die des Kriegrechts —, die dem flüchtigen Blick oft nur Einzelfragen zu regeln scheinen, richtig zu deuten verstehen und dem Ratsuchenden das übermitteln, was mit allgemeiner Geltung neue Bahnen weisen will. Schönke meistert diese Aufgabe mit dem ihm eigenen Geschick: tiefdringend und doch knapp und klar.

Das zeigen namentlich die folgenden von ihm ausführlich behandelten Abschnitte: Wesen des Verbrechens (besonders zum Verhältnis von Rechtsgutsverletzung zur Pflichtwidrigkeit); Wesen der Täterschaft und Täterstrafrecht (mit Zurückhaltung, wie mir scheinen will, gegenüber einer umfassenderen Anerkennung eines Täterstrafrechts für das geltende Gesetz; man bedauert fast, aus diesem vom Standpunkt des Buches aus berechtigten Grunde nicht gerade aus dieser pädagogisch so geschickten Feder noch mehr über die Lehre vom „Tätertyp“ lesen zu können); Kausalzusammenhang (wo die Frage des Zusammentreffens mehrerer Ursachen als vermeintliche „Unterbrechung des Zusammenhangs“ der Praxis mitunter Schwierigkeiten macht); Unterlassungsdelikte (mit einem klaren Bild von den Grundsätzen des RG. über die Rechtspflicht zum Handeln und über die Entstehung von Rechtspflichten aus der Stellung des Täters zum Volk oder zu engeren Gemeinschaften); Richterliche Rechtschöpfung (unter Vermeidung von Kasuistik erschöpfend im Grundsätzlichen); Geltungsbereich des deutschen Strafrechts (VO. v. 6. April 1940); Gewohnheitsverbrecher und Sicherungsmaßnahmen (praktisch besonders bedeutsam wegen der kriminalpolitischen Wichtigkeit einer vollen Ausnutzung der hier gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten durch die Rechtsprechung); Schuld und Irrtum (mit dem Ziel, schon nach geltendem Recht zum Vorsatz das Bewußtsein zu verlangen, gegen das Gesetz zu verstoßen oder sonst Unrecht zu tun, zur Fahrlässigkeit entsprechend die pflichtwidrige Nichtkenntnis der so umschriebenen Rechtswidrigkeit, und mit der daraus notwendig folgenden Erweiterung des strafrechtlich bedeutsamen Irrtums über die vom RG. bisher ständig festgehaltenen Grenzen).

Es lockt hier überall, auf Einzelheiten einzugehen und — angeregt durch die übersichtliche Darstellung vom Stande der Meinungen — in der Sache selbst Stellung zu nehmen. Bei der Fülle des Stoffes kann das nicht im Rahmen dieser Besprechung geschehen. Sie will im übrigen die Stimme eines Praktikers sein und verzichtet daher auch darauf, der — sicherlich großen — Bedeutung nachzugehen, die das Werk für die Ausbildung des juristischen Nachwuchses gewinnen wird.

Es gehört keine Sehergabe dazu, dem Strafrechtswissenschaftler von Schönke allgemeine Anerkennung und einen großen Erfolg vorauszusagen. Er wird der Praxis nicht nur ein zuverlässiges Nachschlagewerk sein, sondern ein Lehrmeister und Erzieher zu vertieftem Rechtsdenken werden.

Reichsanwalt Hans Richter, Leipzig.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen: aus dem Preisstrafrecht S. 125 ff. Nr. 1 u. 2; aus dem Reichsleistungsgesetz S. 135 Nr. 8

Strafrecht

**** 1. RG. — § 1 PreisstrafrechtsVO. v. 3. Juni 1939 (RGBl. I, 999); VO. v. 2. Juli 1937 (RGBl. I, 728); § 22 KWVO.**

Für das Tatbestandsmerkmal der Preiserhöhung i. S. der PreisstopVO. ist es ohne Bedeutung, zu welchem Preis der Verkäufer eingekauft hat.

Es ist zu unterscheiden zwischen einer Preiserhöhung i. S. der PreisstopVO. und einer Überschreitung der Preise, die nach der VO. v. 2. Juli 1937 aus Gesteungskosten und Verdienstspanne zu bilden sind. Diese Unterscheidung schließt auch die entsprechende Anwendung späterer Preisvorschriften auf einen Tatbestand aus, der zeitlich zwischen dem Inkrafttreten der PreisstopVO. und dem Inkrafttreten der sie ergänzenden neuen Preisvorschriften liegt.

Die Grundsätze der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft können auch eine Senkung der Preise unter die Höhe erfordern, die nach § 1 PreisstopVO. im Einzelfall zulässig wäre.

Ein Verstoß gegen § 22 KWVO. kann als ein Zuwiderhandeln gegen Vorschriften und Anordnungen i. S. des § 1 PreisstrafrechtsVO. angesehen werden. †)

Das LG. hat den Angekl. wegen einer fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Reichskommissars für die Preisbildung nach § 1 PreisstrafrechtsVO. v. 3. Juni 1939 (RGBl. I, 999) verurteilt. Es stellt hierzu in tatsächlicher Hinsicht jeweils den Preis fest, zu dem der Angekl., der Pferdehändler ist, ein Pferd kaufte und verkaufte, berechnet die Auslagen, die dem Angekl. erwachsen sind, und errechnet hieraus die Verdienstspanne, d. h. den Reingewinn, der dem Angekl. aus jedem Geschäft geblieben ist. Das LG. sieht diese Verdienstspanne in den der Verurteilung zugrunde liegenden drei Fällen für höher als zulässig an und kommt auf diesem Wege zu der Auffassung, daß der Angekl. den Vorschriften der VO. über das Verbot von Preiserhöhungen v. 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955 PreisstopVO.) und der Vorschrift über die Bildung von Kriegspreisen im § 22 KWVO. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609) zuwidergehandelt habe.

I. Die Verkäufe fanden im September und Oktober 1939 statt. Die seither erschienene Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über die Verdienstspanne im Handel mit Nutzpferden v. 5. März 1940 (RAnz. 1940 Nr. 59) war also zur Zeit der Verkäufe noch nicht in Kraft. Es galten für die Preisbildung beim Handel mit Pferden damals in der Tat lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Preisbildung, die das LG. seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat (§ 1 PreisstopVO.; § 22 KWVO.). Unerörtert kann hier die Möglichkeit bleiben, daß eine örtlich zuständige Stelle für einen beschränkten Gebietsteil des Reiches Vorschriften über die Preise beim Pferdehandel erlassen hätte, und daß solche örtlich beschränkten Vorschriften für das hier in Frage kommende Gebiet gegolten hätten. Das LG. hat hierüber zwar im Urteil keine Feststellungen getroffen. Es kann aber angenommen werden, daß das LG., das in der Hauptverhandlung von einem Sachverständigen über die einschlägigen Verhältnisse unterrichtet wurde, örtlich geltende Vorschriften berücksichtigt hätte, wenn sie bestanden hätten.

§ 1 PreisstopVO. verbietet, die Preise für Güter und Leistungen jeder Art zu erhöhen. Das Verbot der Erhöhung setzt Vergleichspreise voraus, über die hinaus

Vergütungen für Güter und Leistungen nicht verlangt werden dürfen. Wie die VO. weiter erkennen läßt, sollen solche Vergleichspreise die Preise sein, die am Stichtage, in der Regel der 17. Okt. 1936 (vgl. RGSt. 73, 137, 140 = DR. 1939, 994¹⁵), gegolten haben. Diese Preise sind nicht abhängig von den Unterlagen des einzelnen Geschäfts. Sie können auch nicht nach den Aufwendungen bestimmt werden, die der Erzeuger oder Händler machen mußte, bis er sein Erzeugnis oder den Gegenstand seines Handels feilbieten oder verkaufen konnte. Es ist daher in der Rspr. des RG. schon ausgesprochen worden, es sei für das Tatbestandsmerkmal der Preiserhöhung im Sinne der PreisstopVO. ohne Bedeutung, zu welchem Preise der Verkäufer eingekauft hat; RGUrt. v. 27. März 1939, 3 D 1003/38 (nicht veröffentlicht). Der Gedanke kann allgemeiner dahin gefaßt werden, niemand dürfe sich für eine von ihm vorgenommene Preiserhöhung darauf berufen, daß sie seinen eigenen Gesteungskosten entsprochen habe. Umgekehrt wird man niemandem den Preis, der an sich keine Überschreitung des am Stichtage geltenden Preises darstellt, deshalb als ungerechtfertigt im Sinne der PreisstopVO. vorwerfen dürfen, weil in ihm eine zu hohe Verdienstspanne eingeschlossen sei. Immer kommt es im Sinne der PreisstopVO., ganz unabhängig von den Gesteungskosten, auf einen Vergleich des verlangten oder des erzielten Preises mit dem Preise an, der am Stichtag galt.

In diesem Zusammenhange kann auch auf das nicht-veröffentlichte RGUrt. v. 24. Juni 1940 — 2 D 280/40 — Bezug genommen werden; in diesem Urteil wird die Bedeutung der VO. v. 2. Juli 1937 (RGBl. I, 728) erläutert, durch die unter anderem Höchstpreise für Fleisch- und Wurstwaren festgesetzt worden sind. In dem Urteile wird diese VO. zwar als eine Ergänzung der PreisstopVO. bezeichnet; es wird jedoch unterschieden zwischen einer Preiserhöhung im Sinne der PreisstopVO. und einer Überschreitung der Preise, die nach der VO. v. 2. Juli 1937 aus Gesteungskosten und Verdienstspanne zu bilden sind. Diese Unterscheidung schließt auch die entsprechende Anwendung späterer Preisvorschriften auf einen Tatbestand aus, der zeitlich zwischen dem Inkrafttreten der PreisstopVO. und dem Inkrafttreten der sie ergänzenden neuen Preisvorschriften liegt. Es kann also im vorliegenden Falle auch nicht die entsprechende Anwendung der bereits erwähnten Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung v. 5. März 1940 in Frage kommen.

Aus den Feststellungen des LG. läßt sich keine Überschreitung der Preise entnehmen, die am Stichtage für Pferde von der hier in Betracht kommenden Art und Beschaffenheit erzielt worden sind. Es fehlt daher bisher ein hinreichender Nachweis dafür, daß der Angekl. der Vorschrift des § 1 PreisstopVO. zuwidergehandelt hätte. Das LG. wird den Sachverhalt in dieser Hinsicht gemäß den obigen Ausführungen nochmals zu prüfen haben. Der erk. Sen. ist sich bewußt, daß eine solche, dem gesetzlichen Tatbestande entsprechende, Prüfung im Hinblick auf die inzwischen verstrichene Zeit eine schwer zu lösende Aufgabe für das LG. in der neuen Hauptverhandlung sein wird. Das LG. wird aber die Lösung der Aufgabe ermöglichen können, wenn es Sachverständige und Zeugen zuzieht, und wenn es im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nötigen Ermittlungen anstellt.

II. Das LG. hat die Verurteilung des Angekl. aus § 1 PreisstrafrechtsVO. auch auf eine Verletzung des § 22

KWVO. gestützt. Denkbar ist nach Lage des vorliegenden Falles, daß der Angekl. mit den von ihm verlangten oder erzielten Preisen zwar nicht die am Stichtage für Pferde gleicher Art und Beschaffenheit geltenden Preise überschritten, gleichwohl aber Preise gebildet hätte, die nicht den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft entsprochen hätten. Diese Möglichkeit könnte hier gerade wegen der hohen Verdienstspanne gegeben sein, die der Angekl. in seine Verkaufspreise eingerechnet hat. Die Grundsätze der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft können auch eine Senkung der Preise unter die Höhe erfordern, die nach § 1 PreisstopVO. im Einzelfall zulässig wäre. Das kann besonders dann der Fall sein, wenn es sich, wie hier, um einen für die Land- und Versorgungswirtschaft notwendigen Gebrauchsgegenstand handelt, wenn der Verkäufer Gelegenheit hatte, billig einzukaufen, und wenn die Senkung des Preises geeignet gewesen wäre, die Fortführung eines geregelten Wirtschaftslebens im Sinne des Vorspruchs zur KWVO. zu gewährleisten. Das LG. hat hierzu bisher keine Ausführungen gemacht.

Es hat bisher auch zu der Rechtsfrage keine Stellung genommen, ob ein Verstoß gegen § 22 KWVO. als ein Zuwiderhandeln gegen Vorschriften und Anordnungen i. S. des § 1 PreisstopVO. angesehen werden kann. Die Frage ist zu bejahen. In den §§ 22f. KWVO. werden nicht nur Richtsätze für die Preisbildung aufgestellt, sondern darüber hinaus bestimmte Gebote und Verbote an alle erlassen, die an der Preisbildung beteiligt sind. Das ergibt nicht nur die Bedeutung der KWVO., ihre ernste Sprache und die Bestimmtheit ihrer Anordnungen; im § 27 KWVO. wird vielmehr auch noch auf die vor der KWVO. erlassenen Preisvorschriften ausdrücklich hingewiesen. Ihre Weitergeltung wird dort „im übrigen“, d. h. soweit sie den Vorschriften der KWVO. nicht widersprechen, verfügt. Daraus ist zu entnehmen, daß der Abschnitt IV der KWVO. mit der Überschrift: „Kriegspreise“ ein Teil der geltenden Preisvorschriften werden sollte und daß die in der KWVO. enthaltenen Preisvorschriften denselben strafrechtlichen Schutz genießen sollen wie die bisher erlassenen. Die Verletzung des Gebotes im § 22 KWVO. ist daher ebenfalls nach § 1 PreisstrafrechtsVO. strafbar.

Bedenken hiergegen können nicht etwa daraus hergeleitet werden, daß die PreisstrafrechtsVO. vom Reichskommissar für die Preisbildung im Benehmen mit den Reichsministern der Justiz und des Innern, die KWVO. hingegen vom Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassen worden ist. Im § 1 Abs. 1 PreisstrafrechtsVO. sind allerdings nur Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Reichskommissars für die Preisbildung und der ihm nachgeordneten Stellen der Strafe unterstellt; nach Abs. 2 das. verfallen derselben Strafe Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen anderer Stellen, die zum Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiete der Preisbildung berufen sind. Hierzu gehört vor allem der Ministerrat für die Reichsverteidigung, der nach dem Erlaß des Führers v. 30. Aug. 1939 (RGBl. I, 1539) auf allen Rechtsgebieten Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen kann (vgl. auch die AV. des RJM. v. 11. Jan. 1941 und den RdErl. des RfPr. v. 6. Nov. 1940, abgedr.: DJ. 1941, 111 und 112).

Das LG. wird auf Grund der kommenden Hauptverhandlung den Sachverhalt auch aus dem Gesichtspunkt des § 22 KWVO. neu zu prüfen haben.

III. Da der Eröffnungsbeschluß und das Urteil eine fortgesetzte Handlung annehmen und das LG. dementsprechend rechtlich einwandfrei — den Angekl. in den Fällen nicht freigesprochen hat, in denen es zu keiner Feststellung der Schuld des Angekl. gekommen ist, erstreckt sich die Aufhebung auf das Urteil im ganzen. Das LG. wird daher den seiner Untersuchung durch den Eröffnungsbeschluß unterbreiteten Sachverhalt im vollen Umfange auf Grund der neuen Hauptverhandlung nachzuprüfen haben.

Die Aufhebung des Urteils muß aus Gründen des sachlichen Rechts erfolgen; es erübrigt sich, auf das Vorbringen der Revision näher einzugehen. Rechtsirrig ist die Meinung der Revision, daß den Angekl. die Verluste, die er um die hier in Betracht kommende Zeit beim

Pferdehandel erlitten hatte, zu der von ihm geforderten Höhe der Verkaufspreise berechtigt hätten.

IV. Wie bereits erwähnt wurde, schloß der Angekl. die Pferdeverkäufe, die seiner Verurteilung zugrunde liegen, im September und Oktober 1939 ab. Mit dem Schreiben v. 14. Mai 1940, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft am 9. Juni 1940, hat der RegPräs. als Preisüberwachungsstelle „Strafantrag“ gegen den Angekl. wegen dieser Verkäufe gestellt. Würde auf seinen Strafantrag die Vorschrift des § 61 StGB. anzuwenden sein, so wäre der Antrag verspätet eingegangen und unbeachtlich. Mangels einer Verfahrensvoraussetzung könnte dann das Verfahren nicht durchgeführt werden; der Mangel wäre von Amts wegen zu beachten.

Bei dem „Strafantrag“, den die Preisüberwachungsstelle zu stellen hatte, handelt es sich aber nicht um einen Strafantrag i. S. der §§ 61 ff. StGB., sondern um eine Verfahrensvoraussetzung anderer Art. Darauf hat schon das RGUrt. v. 17. Juni 1941 — 1 D 398/40 — abgedruckt: DR. 1941, 2180⁶ hingewiesen. Dieser Auffassung kann nicht entgegengehalten werden, daß im § 41 Abs. 2 Buchst. a PreisstrafrechtsVO., der besondere Bestimmungen für die Ostmark und für die sudetendeutschen Gebiete trifft, das Strafantragsrecht der Behörde dem Rechte des Verletzten gleichbehandelt worden ist. Denn inzwischen hat der Gesetzgeber durch Wahl eines neuen Ausdrucks und durch entsprechende Abänderung der gesetzlichen Vorschriften deutlich zu erkennen gegeben, daß er den von den zuständigen Behörden kundzugebenden Willen, die Strafverfolgung herbeizuführen, von dem Strafantrag des Verletzten i. S. der §§ 61 ff. StGB. unterschieden wissen will. Nach der neuen Fassung des § 5 PreisstrafrechtsVO., die durch VO. vom 28. Aug. 1941 (RGBl. I, 539) eingeführt worden ist, tritt die Strafverfolgung nicht mehr auf „Antrag“, sondern auf „Verlangen“ des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm ermächtigten Behörden ein. § 41 Abs. 2 Buchst. a PreisstrafrechtsVO. ist durch die soeben genannte VO. v. 28. Aug. 1941 ebenfalls neu gefaßt worden; danach kann jetzt kein Zweifel mehr sein, daß auch in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten zwischen dem Verlangen der zuständigen Behörde und dem Strafantrag des Verletzten rechtlich zu unterscheiden ist. Dieser Unterschied bestand aber zum wenigsten für das Altreich schon im Geltungsbereich der alten Fassung der PreisstrafrechtsVO., der Unterschied ist nur jetzt vom Gesetzgeber durch Abänderung ihrer Fassung in der angegebenen Weise klargestellt worden. Für das Verlangen der zuständigen Behörde, die Strafverfolgung aufzunehmen, das von der PreisstrafrechtsVO. alter Fassung „Strafantrag“ genannt wird (z. B. in §§ 6, 41), ist in der VO. keine Frist gesetzt worden. Es fehlt also im vorliegenden Falle keine für die Durchführung des Verfahrens erforderliche Voraussetzung.

(RG., 1. StrSen. v. 14. Okt. 1941, 1 D 18/41.)

[He.]

Anmerkung: Die PreisstopVO. will nach ihrer amtlichen Begründung durch ein generelles Verbot das Steigen bisher ungebundener Preise unterbinden. Hierbei geht sie von dem 17. Okt. 1936 als Stichtag aus und erfaßt die Preislage in der damals bestehenden zufälligen Höhe, ohne Rücksicht darauf, ob die dem damaligen Preise zugrunde liegende Kalkulation berechtigt war oder nicht. Entstehende Härten können durch Ausnahmebewilligungen beseitigt werden. Mit Recht hält daher das Urteil nur den Vergleich des verlangten oder erzielten Preises mit dem Preise, der am Stichtag galt, für maßgeblich. Die Berechnung irgendwelcher Auslagen und die Errechnung von Verdienstspannen ist insoweit nicht erforderlich. Von Bedeutung kann nur noch werden, ob nach dem Stichtage Höchstpreise festgesetzt worden sind. Sie können gefordert werden, wenn nicht die Höchstpreisanordnung ausdrücklich die Beachtung des Stoppreises verlangt (vgl. hierzu RdErl. des RfPr. Nr. 56/39: MittBl. I, 247). Die nach den beanstandeten Verkäufen ergangene Anordnung über die Verdienstspanne im Handel mit Nutzpferden v. 5. März 1940 (abgedr. bei Engelsing-Gießmann: IV D 33) kann unerörtert bleiben. Im Rahmen der dem LG. auferlegten weiteren Aufklärung

wird bei der Feststellung des Stoppreises nach den Grundsätzen des RdErl. 37/40 (abgedr. a. a. O.: II A 8 n) zu verfahren sein. Es werden sich zumindest vergleichbare Verträge finden lassen.

Das Preisrecht findet eine wesentliche Ergänzung durch die Bestimmung des § 22 KWVO. Sie wird nur da ohne Bedeutung sein, wo Festpreise oder anderweit festgesetzte Mindestpreise gefordert werden. Sonst ist überall bei Preisbewegungen zu beachten, ob der geforderte Preis nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Wirtschaft gebildet ist (vgl. hierzu z. B. Schütz, „Der kriegswirtschaftlich gerechtfertigte Preis“: DJ. 1941, 121 und von Kurnatowski, „Preisbildung und Preisüberwachung im Kriege“: DR. 1941, 290). Eingehende Erläuterungen zur Anwendung des § 22 KWVO. enthalten die RdErl. des RfPr. v. 6. Nov. 1940 (Nr. 135/40) und vom 8. Dez. 1940 (beide abgedr. bei Freisler, Deutsches Strafrecht⁴, I, 223). Zunächst sollen die Preise unbedingt auf der vor dem Kriege geltenden Höhe gehalten werden (vgl. RdErl. 37/40). Es können aber auch Preise, die am Stichtage gefordert wurden, den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Wirtschaft widersprechen (vgl. Kurnatowski: DR. 1941, 291). Mit Recht wird bei der Auslegung der Bestimmung der Vorspruch zur KWVO. herangezogen, dem das RG. z. B. schon bei § 1 KWVO. immer wieder bei der Wertung der einzelnen Tatbestandsmerkmale maßgebliche Bedeutung beigemessen hat. Zwar ist allein die Tatsache eines hohen Reingewinns nicht entscheidend, sondern der Einfluß der dadurch bedingten Preishöhe auf den Gang des Wirtschaftslebens. Im Gegensatz zur PreisstopVO. ist hier nicht die Stabilität des Preises, sondern die Einwirkung des geforderten Preises auf den Gang der Kriegswirtschaft zu prüfen. Überhöhte Preise werden jedoch regelmäßig einen schädigenden Einfluß auf den geregelten Gang des Wirtschaftslebens ausüben und sind daher mit Hilfe des § 22 KWVO. zu beseitigen. Bei der Prüfung kann ein Vergleich des erzielten Gewinnes mit den Gewinnen aus Zeiten normaler Wirtschaftslage von Bedeutung sein, auch die erwähnte Anordnung über die Verdienstspanne vom 5. März 1940 dürfte als Vergleichsmoment heranzuziehen sein. Wenn der Verkäufer auf Grund besonderer Umstände in der Lage ist, die Ware billiger zu liefern, muß er dies tun. Eine solche Verbilligung der Ware bei geringeren Entstehungskosten oder vermindertem Einkaufspreis gehört in der Regel zu den Grundsätzen eines geordneten Wirtschaftslebens. Konjunkturgewinne sind im Kriege nicht statthaft. Damit wird die Verdienstspanne im Rahmen der vorzunehmenden Prüfung zu einem entscheidenden Faktor. Die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen gehen davon aus, daß die Erzeuger, Verarbeiter und Händler als Treuhänder der ihnen anvertrauten Güter besondere Verantwortung tragen (vgl. Vorspruch zur VerbrReglStrafVO.), auch für sie gilt der Opfergedanke, der im Vorspruch zur KWVO. Ausdruck gefunden hat.

Die Vorschrift des § 22 KWVO. ist neben einer fast lückenlosen Preisregelung erlassen, sie muß als Grundregel der Preisbildung neben allen sonstigen Preisvorschriften gelten (vgl. RdErl. Nr. 135/40). Den Darlegungen des Urteils, wonach Verletzungen des Gebots des § 22 KWVO. nach § 1 PreisstrafrechtsVO. zu bestrafen sind, ist zuzustimmen. Diese Auffassung wird allgemein vertreten (vgl. z. B. Rietzsch, Schütz, Kurnatowski a. a. O.; RdErl. Nr. 135/40).

Der „Strafantrag“ nach der VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. Juni 1939 wird z. B. noch bei Schütz (Preisstrafrecht, 1939) den Bestimmungen der §§ 61–64 StGB. unterworfen. Inzwischen hat die Rspr. wiederholt zu derartigen „Strafanträgen“ der Verwaltungsbehörden Stellung zu nehmen Gelegenheit gehabt. Die erwähnte Entsch. des RG.: DR. 1941, 2180⁶ geht von den verschiedenen Beweggründen aus, die den Gesetzgeber zur Einfügung dieses Erfordernisses veranlaßt haben. So hat man z. B. das Antragsrecht der Staatspolizeistellen in der RundfunkVO. nicht als Strafantrag i. S. des StGB. aufgefaßt (vgl. Freisler: DJ. 1939, 1849 und 1940, 106; VGH.: DJ. 1940, 115), es wird mit dem Antrage der §§ 90 b, 102, 103, 122 StGB. und der Anordnung der

Strafverfolgung im HeimtückeG. verglichen (so Krug bei Freisler a. a. O., 189). Die Änderung der PreisstrafrechtsVO. (RGBl. 1941, I, 539) ersetzt den „Strafantrag“ durch das „Verlangen“ und zeigt damit, daß ein Wesensunterschied zwischen dem Strafantrag des StGB. und der Forderung der Behörde besteht. Es handelt sich insoweit jedoch nicht um eine Neuerung, sondern um eine Klarstellung. Zu erinnern ist ferner an die VerbrReglStrafVO., wo jetzt in gleicher Weise in der Neufassung an Stelle des Wortes „Antrag“ die Bezeichnung „Verlangen“ getreten ist (RGBl. 1941, I, 734). Nach dem Worlaut der früheren Bestimmungen, war der Charakter des „Antrages“ zweifelhaft (Cunio, „Kriegswirtschaftsrecht“, S. 118, unterwirft ihn der Regelung der §§ 61 ff. StGB., anders Rietzsch bei Freisler a. a. O. 393). Mit Recht weist schon Bockelmann (DR. 1941, 2183) darauf hin, daß die Schaffung solcher Voraussetzungen der Strafverfolgung den Verwaltungsbehörden einen Einfluß auf die Rechtspflege einräumt, der eine grundsätzliche Überprüfung des Verhältnisses zwischen Justiz und Verwaltung nötig macht.

StA. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

*

** 2. RG. — § 1 VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. Juni 1939 (RGBl. I, 999) i. Verb. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 PreisstopVO. v. 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955). Einer vollendeten Zuwiderhandlung gegen § 1 VO. v. 3. Juni 1939 kann sich auch schuldig machen, wer einen überhöhten Preis nur fordert oder anbietet, ohne daß es zum Abschluß eines Rechtsgeschäfts zu dem überhöhten Preis kommt.

§ 1 Abs. 5 VO. v. 3. Juni 1939 enthält in jeder der beiden Begehungsformen einen Sondertatbestand, der i. S. § 1 StGB. ein Verbrechen ist.

Zum inneren Tatbestand des § 1 Abs. 5 VO. v. 3. Juni 1939.

I. Nach dem § 4 Abs. 1 der Zweiten Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen v. 17. Nov. 1939 (DRAnz. Nr. 272 v. 20. Nov. 1939) — im folgenden kurz „Zweite Anordnung“ genannt — ist der Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs von einem Verbraucher an einen anderen Verbraucher nur zulässig, wenn das Fahrzeug innerhalb des vorhergehenden Monats von einer von der Deutschen Automobil-Treuhand GmbH. in Berlin zugelassenen Schätzungsstelle nach dem Reichskommissar für die Preisbildung gebilligten Richtlinien abgeschätzt worden ist und die Schätzung durch Vorlage der Schätzungsurkunde nachgewiesen werden kann.

a) Gegen diese Vorschrift haben nach der Annahme des LG. die Angekl. S. und T. als Verbraucher dadurch gemeinschaftlich und vorsätzlich verstoßen, daß T. für S., als sein offener Stellvertreter, einen gebrauchten Chevrolet-Lieferwagen an den Mitangekl. H. für 650 RM verkauft hat, ohne daß das Fahrzeug innerhalb des vorhergehenden Monats in der vorgeschriebenen Weise abgeschätzt worden war.

Dagegen, daß das LG. die Angekl. S. und T. als Mitäter des verbotenen Verkaufs behandelt, sind keine Rechtsbedenken zu erheben. S. ist bei den Kaufverhandlungen, die T. für ihn als den Geschäftsherrn geführt hat, zeitweilig zugegen gewesen; er hatte T. den Kraftwagen zum bestmöglichen Verkauf übergeben und war mit dem Verkaufe an H. einverstanden. S. hat ebenso wie T. den Schätzungszwang gekannt und gewußt, daß T. den Kraftwagen ohne vorherige Schätzung für ihn verkaufte. Rechtlich einwandfrei nimmt deshalb das LG. an, S. habe dem § 4 Abs. 1 der „Zweiten Anordnung“ vorsätzlich zuwidergehandelt.

Der Angekl. T. ist bei dem Verkaufe als Vertreter des S. aufgetreten. Zwar reicht der Umstand, daß T. den Verkauf für S. bewirkt hat, nicht ohne weiteres aus, ihn als Täter der strafbaren Handlung erscheinen zu lassen. Hierzu gehört vielmehr ferner, daß er mit Tätersvorsatz gehandelt, also die Tat als eigene gewollt hat und nicht nur S. hat unterstützen wollen.

Ob jemand die Tat als eigene will, richtet sich vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich, danach, ob und

inwieweit der Erfolg nach der Vorstellung des Handelnden seinen eigenen Belangen dient (vgl. RGSt. 71, 84, 85). Im gegebenen Falle hat T. den Kaufpreis von H. erhalten, ihn aber nicht an S. abgeführt, sondern, soweit er ihn nicht nach der Einleitung des Strafverfahrens an H. wieder zurückgezahlt hat, auf Schulden des S. verrechnet. Hieraus konnte die StrK. ohne Rechtsirrtum stillschweigend folgern, T. habe mit dem Verkaufe auch eigene Belange verfolgt, er sei deshalb für den Abschluß des Kaufvertrags ohne vorgängige Schätzung des Kraftwagens als Mittäter verantwortlich.

b) Nach dem § 4 Abs. 2 der „Zweiten Anordnung“ gilt der in der Schätzungsurkunde (der zugelassenen Schätzungsstelle) festgestellte Schätzwert als Höchstpreis als Standort des Fahrzeugs. Eine Überschreitung des Schätzwertes enthält somit einen Verstoß gegen den § 1 Abs. 1 PreisstopVO. v. 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955), der Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art verbietet.

Im gegebenen Falle ist der Kraftwagen erst nach dem Verkaufe abgeschätzt und dabei der Schätzwert auf 300 *RM* festgestellt worden.

Eine vollendete Höchstpreisüberschreitung im Sinne der „Zweiten Anordnung“ scheidet danach in diesem Falle aus, da zur Zeit des Verkaufes noch kein Schätzwert für den Kraftwagen festgesetzt war. Da dies die Angekl. wußten, ist auch für die Annahme eines Versuchs (§ 1 Abs. 4 VO. v. 3. Juni 1939 i. Verb. m. dem § 1 Abs. 1 PreisstopVO.) kein Raum. Die Bemerkung im Urteil, die Angekl. seien überführt, bei dem Verkaufe die im § 4 Abs. 2 (der „Zweiten Anordnung“) getroffene Höchstpreisregelung überschritten zu haben, ist hiernach rechtsirrig. Für das Ergebnis ist dies unschädlich geblieben. Denn die weiteren Ausführungen des LG. ergeben in Übereinstimmung mit dem Urteilssatze, daß es in diesem Fall — im Gegensatz zu dem nur den Angekl. H. betreffenden zweiten Falle — die PreisstopVO. nicht angewandt und die Angekl. nicht zugleich auch wegen Höchstpreisüberschreitung verurteilt hat.

c) Auf das vorstehend gewonnene Ergebnis hat es keinen Einfluß, daß die „Zweite Anordnung“ mit Wirkung v. 14. März 1941 an durch die „Dritte Anordnung“ zur Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen vom 28. Febr. 1941“ (DRAnz. Nr. 56 v. 7. März 1941) ersetzt worden ist. Diese Anordnung enthält kein dem § 4 Abs. 1 der „Zweiten Anordnung“ entsprechendes Verkaufsverbot, sondern beschränkt sich im § 4 Abs. 1 auf die Bestimmung, daß bei dem Verkaufe eines gebrauchten Kraftfahrzeugs durch einen Verbraucher der Kaufpreis den Schätzwert nicht übersteigen darf; dieser gilt auch nach ihrem § 4 Abs. 3 als Höchstpreis. Bei den Bestimmungen im § 4 Abs. 1 der „Zweiten Anordnung“ und im § 4 Abs. 1 der „Dritten Anordnung“ handelt es sich lediglich um verschiedene Wege, die der Gesetzgeber zur Erreichung desselben Zieles, nämlich der Sicherung der staatlichen Preislenkung, beschritten hat. Eine Änderung der Rechtsanschauung kommt, strafrechtlich gesehen, in der neuen Bestimmung nicht zum Ausdruck; der § 2a Abs. 2 StGB. ist nicht anwendbar.

II. Das LG. hat den BeschwF. H. ferner wegen eines Verbrechens gegen den § 1 Abs. 1 und 5 VO. vom 3. Juni 1939 i. Verb. m. dem § 4 der „Zweiten Anordnung“ und dem § 1 PreisstopVO. verurteilt. Insoweit hat die Sachbescherde Erfolg.

a) Der Angekl. H. hat dem Zeugen M. den Chevrolet-Wagen zusammen mit einem Frama-Dreiradwagen und „seinem Speditionsgeschäft“ für zusammen 3500 *RM* zum Kaufe angeboten. Dabei hat er den Chevrolet-Wagen, der auf 300 *RM* vorschriftsmäßig abgeschätzt worden war, unter Erwähnung dieser Schätzung mit dem Erwerbspreise (650 *RM*) und den Dreiradwagen mit dem Schätzwerte von 110 *RM* berechnet sowie 800 *RM* als Instandsetzungskosten für den Chevrolet-Wagen und 140 *RM* als Preis des „Speditionsgeschäfts“ verlangt.

Die Berechnung von Instandsetzungskosten erklärt das LG. für unstatthaft, da sie nach dem § 5 der „Zweiten Anordnung“ nur einem Kraftfahrzeughändler, nicht aber einem Verbraucher gestattet sei; dieser dürfe nach dem § 4 Abs. 2 dem Schätzwert lediglich die Schätzungsgebühr hinzuschlagen. Darin tritt kein Rechtsirrtum hervor. Die

„Dritte Anordnung“ hat im § 4 Abs. 3 an dieser Regelung festgehalten.

Was der BeschwF. gegen die Beweisannahme des LG. vorbringt, das „Speditionsgeschäft“ habe überhaupt keinen Vermögenswert dargestellt, ist in diesem Rechtszuge nicht zu beachten (§§ 261, 337 StPO.).

Aus der vorgenannten Feststellung konnte das LG., ohne rechtlich zu irren, den Schluß ziehen, daß die für das wertlose „Speditionsgeschäft“ eingesetzten 140 *RM* die wirkliche Höhe des Kaufpreises verschleiern sollten. Daß diese Verschleierung gerade nur den Preis des Chevrolet-Wagens betroffen habe, wie das LG. annimmt, legt es allerdings nicht zureichend dar. Denkbar wäre und durch die Feststellungen nicht ausgeschlossen ist auch die Möglichkeit, die das LG. nicht weiter erörtert hat, daß der BeschwF. für jedes der beiden Kraftfahrzeuge einen höheren Preis als den Schätzwert erzielen wollen.

Diese Unklarheit läßt freilich das Ergebnis des LG., der BeschwF. habe sich einer vollendeten Höchstpreisüberschreitung schuldig gemacht, unberührt. Der BeschwF. irrt, wenn er meint, er habe wegen des Verkaufsangebotes nicht verurteilt werden dürfen, weil es nicht zum Kaufabschluß geführt hat. Das LG. hat, was die Revision verkennt, in diesem Falle die Verurteilung nicht auf den § 4 Abs. 1 der „Zweiten Anordnung“ gestützt, sondern auf die Höchstpreisbestimmung des § 4 Abs. 2 i. Verb. m. dem § 1 PreisstopVO. Die zuletzt genannte Vorschrift verbietet schlechthin „Preiserhöhungen“ für Güter und Leistungen jeder Art. Eine „Preiserhöhung“ liegt aber nicht erst dann vor, wenn ein Rechtsgeschäft zu einem überhöhten Preise abgeschlossen worden ist. Vielmehr „erhöht“ einen Preis auch, wer einen überhöhten Preis fordert oder anbietet. Auch solche einseitige Überschreitungen des zulässigen Preises gefährden die staatliche Preislenkung; auch ihnen will die PreisstopVO. entgegenwirken. Nur diese Auslegung entspricht dem Zweck des Gesetzes. Es will den Kreis der verbotenen Handlungen jedenfalls nicht enger fassen als sonstige Höchstpreisbestimmungen aus der Zeit vor seinem Erlaß. So haben beispielsweise der § 1 VO. über Preise für unedle Metalle v. 31. Juli 1934 (RGBl. I, 766), der § 32 VO. zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh v. 27. Febr. 1935 (RGBl. I, 301) und der § 1 VO. über Preise für Silber v. 6. Okt. 1936 (RGBl. I, 881) u. a. schon das Fordern eines höheren als des zugelassenen Preises für verboten erklärt. Die hier vertretene Auffassung liegt auch der Ziff. I der AV. des RJM. vom 16. Febr. 1937 (DJ. 1937, 267) zugrunde.

Die Ansicht des LG., der Angekl. H. habe sich durch sein Verkaufsangebot einer vollendeten vorsätzlichen Höchstpreisüberschreitung schuldig gemacht, trifft somit zu; um einen bloßen Versuch einer solchen Überschreitung, der übrigens auch strafbar wäre (§ 1 Abs. 4 VO. v. 3. Juni 1939) handelt es sich nicht.

b) Dagegen kann die Anwendung des § 1 Abs. 5 VO. v. 3. Juni 1939 von Rechtsirrtum beeinflusst sein.

Nach dieser Vorschrift kann an Stelle von Gefängnis auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren erkannt werden, wenn der Täter wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz gehandelt hat oder vor Begehung der neuen vorsätzlichen Tat schon einmal wegen vorsätzlichen Vergehens gegen die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist.

Das LG. sieht die erste dieser beiden Begehungsformen als gegeben an. Daß es darin ein Verbrechen i. S. des § 1 StGB. findet, ist nicht zu beanstanden. Das Wesen der genannten beiden Begehungsformen einer Preisstrafat besteht darin, daß den Tatbeständen des § 1 Abs. 1 bis 3 VO. v. 3. Juni 1939 „neue, vom Einzelfall unabhängige Merkmale“ hinzugefügt werden, so daß ein besonderer Tatbestand entsteht (vgl. RGSt. 60, 111, 116).

Das wissenschaftliche Handeln, d. h. die Kenntnis des Angekl. davon, einen den Höchstpreis überschreitenden Preis zu fordern, ergeben die Feststellungen des LG. Daran würde sich nichts ändern, wenn die überhöhte Forderung, soweit sie in der Berechnung eines Preises von 1940 *RM* für das „Speditionsgeschäft“ zum Ausdruck gekommen ist, nicht nur den Chevrolet-Wagen, sondern beide Kraftfahrzeuge betroffen haben sollte.

Dagegen können die Darlegungen des LG., der BeschwF. habe „gewissenlos“ und „aus grobem Eigennutz“ gehandelt, von Rechtsirrtum beeinflusst sein. „Gewissenlos“ handelt, wer bei seinem Verhalten das Gefühl der Verantwortlichkeit aus gemeinschaftswidriger Gesinnung heraus bewußt unterdrückt oder gar nicht aufkommen läßt. „Aus grobem Eigennutz“ handelt, wer sich bei seinem Verhalten von dem Streben nach eigenem Vorteil in einem besonders anstößigen Maße leiten läßt.

Das LG. erwägt: H. habe „praktisch“ den Chevrolet-Wagen zu einem Preise von $3500 - 110 = 3390 \text{ RM}$ angeboten, also den Schätzwert um „mehr als das Elfache“ überschritten. Um den „gewaltigen Überpreis“ zu erzielen, habe er gewissenlos den augenblicklich bestehenden Mangel an Kraftfahrzeugen ausgenutzt und „demgemäß“ aus grobem Eigennutz gehandelt. Die StrK. hat hiernach — an sich mit Recht — das Hauptgewicht auf die Höhe der Höchstpreisüberschreitung gelegt. Dabei ist aber zu beachten, daß die Höhe des Überpreises nicht rein gegenständlich, sondern daraufhin zu betrachten ist, inwiefern sie Schlüsse auf die Schuldmerkmale des § 1 Abs. 5 VO. v. 3. Juni 1939 rechtfertigt. Dabei ist nicht erforderlich, daß der Täter das genaue Maß der Höchstpreisüberschreitung kennt, sondern es genügt, daß er eine allgemeine Vorstellung von dem Übermaße der Preiserhöhung hat. Im gegebenen Falle ist dies zunächst für die 800 RM bedeutsam, die der Angekl. H. für Instandsetzungen verlangt hat. Darüber, ob er sich der Unzulässigkeit dieser Forderung bewußt gewesen ist, hat das LG. keine Feststellungen getroffen. Insoweit könnte es für die Beurteilung, ob „grober Eigennutz“ vorliegt, auch darauf ankommen, ob H. Ausbesserungskosten in dieser Höhe aufgewandt hat oder nicht. In beiden Richtungen ist der Sachverhalt noch aufklärungsbedürftig. Eine bewußte Höchstpreisüberschreitung ist demnach bisher lediglich in Höhe von $3500 - (300 + 110 + 800) = 2290 \text{ RM}$ festgestellt; das ist etwa das $5\frac{1}{2}$ -fache der Summe der Schätzwerte beider Kraftfahrzeuge. Ob die verschleierte Preissteigerung, die nach den Feststellungen in dem Ansatz eines Preises für das „Speditionsgeschäft“ liegt, den Verkaufspreis des Dreiradwagens nicht auch betroffen hat, wird in diesem Zusammenhange noch tatrichterlicher Erörterung bedürfen.

Daß unter Berücksichtigung aller Umstände bereits die Überschreitung der Summe der beiden Schätzwerte um das $5\frac{1}{2}$ -fache die Anwendung des § 1 Abs. 5 VO. vom 3. Juni 1939 rechtfertigen könnte, ist zwar nicht auszuschließen, vom RevG. jedoch nicht zu entscheiden.

(RG., 3. StrSen. v. 19. Juni 1941, 3 D 212/41.) [He.]
(= RGSt. 75, 237.)

*

**** 3. RG. — Zuwiderhandlungen gegen § 2 der VerbrReglStrafVO. sind nach der Strafandrohung in Abs. 1 Übertretungen. Die Annahme eines besonders schweren Falles läßt nach der ständigen Rspr. des RG. das Wesen der strafbaren Handlung i. S. des § 1 StGB. unberührt (vgl. RGSt. 69, 49; 51, 164, 168/169; 70, 358). Das gilt auch für § 2 Abs. 3 der VerbrReglStrafVO., so daß nach § 67 Abs. 3 StGB. die Strafverfolgung in drei Monaten verjährt (RG-Urt. 2 D 169/41 v. 25. Aug. 1941).**

Da die erste richterliche Handlung i. S. des § 68 StGB. — die Verfügung des Strafkammervorsitzenden, daß die Anklageschrift dem BeschwF. zuzustellen sei — am 16. Mai 1941 vorgenommen wurde, ist also Verjährung eingetreten, wenn sich nicht die Begehung der Tat über den 16. Febr. 1941 hinaus erstreckt hat. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die unbefugte Entnahme nach § 2 Abs. 2 VerbrReglStrafVO. sich nicht in dem Schwarzschlachten des Schweines erschöpft, sondern auch noch den unberechtigten Verbrauch des Fleisches sowie das Bereithalten des Fleisches zu solchem Verbräuche umfaßt; denn es besteht keine Veranlassung, den Begriff der Entnahme bezugsbeschränkter Erzeugnisse nach der bezeichneten Vorschrift eng auszulegen. Nach dieser Richtung wird aber die StrK. genauere Feststellungen treffen müssen.

In der neuen Hauptverhandlung ist gegebenenfalls auch aufs neue die Frage zu prüfen, ob das Verhalten des BeschwF. die Anwendung des § 2 Abs. 3 VerbrReglStraf-

VO. rechtfertigt, d. h., ob es sich hinreichend deutlich von dem gewöhnlichen Bild einer strafbaren Handlung der gleichen Art in einer den Täter belastenden Weise unterscheidet. Rechtlich ist es jedenfalls nicht zu beanstanden, wenn der Tatrichter in diesem Zusammenhang zuungunsten des Angekl. das erhebliche Gewicht des geschlachteten Schweines und den Umstand in Betracht gezogen hat, daß der Haushalt des Angekl. nur aus vier Personen, darunter zwei kleinen Kindern, besteht.

(RG., 5. StrSen. v. 23. Okt. 1941 5 D 436/41.) [He.]

*

**** 4. RG. — § 73 StGB.; §§ 10, 13, 14, 46, 48, 69 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 69 Abs. 2, 72, 73, 82, 83 DevG. 1938.**

1. Die Abtretung einer künftigen Forderung in ausländischer Währung gegen einen Ausländer ist nicht nur eine versuchte, sondern eine vollendete Verfügung.

2. Eine solche künftige Forderung ist nicht schon nach Erlangung der Aussicht, sondern erst nach ihrem Entstehen anzubieten.

3. Einziehung und Ersatzeinziehung sind auch dann zulässig, wenn die Anwendung einer Devisenbestimmung durch eine andere Vorschrift unter dem Gesichtspunkt der Gesetzeinheit ausgeschlossen wird. †)

Der Angekl. W. ist Jude. Anlässlich der im Jahre 1938 angeordneten Sühnmaßnahmen gegen die Juden erzwang er seine Auswanderung aus Deutschland.

Die Brüder S. in H. waren Eigentümer von Grundstücken in Brasilien und suchten sie zu verkaufen. Der Angekl. R. bemühte sich seit Herbst 1938 um die Vermittlung des Verkaufes. Er erfuhr nun, daß der jüdische G., der seinen Wohnsitz in Zürich genommen hatte, bemüht war, sein Grundeigentum in der damaligen Tschechei zu veräußern und dafür ausländisches, auch überseeisches Grundeigentum zu erwerben. Die Brüder S. versprachen dem Angekl. R. und einem anderen Mäkler zusammen einen Lohn von 3 bis 4% beim Zustandekommen des Geschäftes. R. hoffte aber, noch einen weiteren Mäklerlohn von G. zu erhalten, und zwar in ausländischer Währung.

Einige Tage nach dem 10. Dez. 1938 erfuhr der Angekl. W. von R., daß dieser Aussicht habe, bei Zustandekommen des Geschäftes ein Entgelt in einer Auslandswährung zu erhalten. W. legte ihm darauf nahe, ihm die Forderung abzutreten, weil er dadurch nach seiner Auswanderung ausländische Zahlungsmittel zur Verfügung haben würde. Sie kamen überein, daß R. den G. ersuchen sollte, den ihm gegebenenfalls zustehenden Mäklerlohn zugunsten des Angekl. W. an einen gewissen Dr. Ro. in Schottland zu bezahlen. Dort wollte sich W. dann das Geld abholen. R. sollte dafür 50 000 RM und einen fabrikmäßig Mercedes-Kraftwagen im Werte von 4800 RM erhalten. G. bestätigte in einem Brief v. 10. Febr. 1939, daß er für den Fall des Zustandekommens der Transaktion an den ihm von R. „namhaft gemachten Herrn Dr. J.R.“ eine Provision von 2% des Kaufpreises zahlen werde. In der Zeit nach der Abreise des Angekl. W. am 11. Febr. 1939 bis kurz vor dem Eintreffen seiner Nachricht vom 5. April 1939, daß er nicht nach Deutschland zurückkömme, hat die Ehefrau W. an R. in Teilbeträgen zusammen 50 000 RM bezahlt, ferner seiner Ehefrau den Mercedes-Kraftwagen und einen Brillantring im Werte von 200 RM und seiner Tochter drei silberne Eßbestecke im Werte von 50 RM geschenkt.

Das LG. hat bei R. eine Unterlassung des Angebotes eines anbotungspflichtigen Wertes nach den §§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 1 und mithin ein Vergehen nach § 69 Abs. 1 Nr. 5 DevG. 1938 angenommen, wobei es dahingestellt geblieben ist, ob ein Fall des § 46 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 gegeben ist. Als damit in Tateinheit stehend sieht das LG. eine versuchte Verfügung über eine Forderung eines Inländers gegen einen Ausländer an, Vergehen nach § 14 Ziff 3, 69 Abs. 1 Nr. 4 DevG. 1938. W. ist wegen seiner Tätigkeit wegen versuchten Erwerbs einer Forderung in ausländischer Währung ohne Genehmigung und von einer anderen Stelle als der Reichsbank weiter nach §§ 10, 13, 69 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 DevG. 1938 verurteilt worden.

Gegen alle Angekl. sind Gefängnis- und Geldstrafen verhängt, gegen W. ist wegen des zweiten Falles auch ein Wertersatz von 50 000 RM festgesetzt worden.

Die für Forderungen aufgestellten devisenrechtlichen Vorschriften umfassen auch die bedingten Forderungen. Inwieweit sie auch für künftige Forderungen gelten, läßt sich nicht allgemein sagen. Nach der Rspr. (RGSt. 73, 337, 340) gelten die Verfügungsbeschränkungen mindestens in dem Umfange, in dem das bürgerliche Recht ihre Abtretung wegen hinreichender Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit zuläßt. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun um die Forderung eines Maklers auf Maklerlohn vor der Vermittlung des Geschäftes. Eine solche Forderung ist noch nicht, auch nicht bedingt, entstanden, sondern es liegt nur die Möglichkeit der künftigen Entstehung einer Forderung, also eine künftige Forderung vor. Da aber das zu vermittelnde Geschäft und die Höhe des Lohnes feststanden, so bestehen keine Bedenken dagegen, eine hinreichend bestimmte Forderung anzunehmen, die Gegenstand einer Abtretung sein kann.

Die Verfügung über eine künftige Forderung ist nicht nur ein Versuch einer Verfügung, sondern eine vollendete Verfügung (RGSt. 73, 337, 340). Der Hinweis der Verteidigung auf RGSt. 75, 175, 177 paßt nicht, weil es sich hier nicht nur um ein Verpflichtungsgeschäft, sondern um die Verfügung selbst handelt. Die Abtretung war bürgerlich-rechtlich nichtig, weil sie gegen ein gesetzliches Verbot verstieß. Insofern ist die Bemerkung des LG., die Abtretung sei rechtswirksam vollzogen worden, mißverständlich. Allein die auf devisenrechtlichen Vorschriften beruhende Nichtigkeit der Abtretung kommt bei der strafrechtlichen Frage, ob Versuch oder Vollendung der Straftat vorliegt, nicht in Betracht (RGSt. 75, 1, 3). Der möglicherweise bei R. vorhandene geheime Vorbehalt, die Abtretung gar nicht durchzuführen, macht sie nicht ungültig (§ 116 Satz 1 BGB.). Fraglich ist es jedoch, ob R. nicht trotz dem Zustandekommen des Geschäftes den Maklerlohn nach § 654 BGB. verwirkt hätte, weil er auch für die Brüder S. tätig geworden war. Die Entscheidung kann aber dahingestellt bleiben. Denn auch die Abtretung einer solchen nichtigen Forderung stellt ein Devisenvergehen, und zwar ein vollendetes dar. Es kann ohne Bedenken angenommen werden, daß der Staat mit der Devisengesetzgebung auch Maklerlohnforderungen erfassen will, denen eine Einwendung aus § 654 BGB. entgegengesetzt werden kann, sofern nur der Auftraggeber sich durch die Verpflichtung gebunden fühlt und leisten will (RGSt. 73, 337, 339).

Das LG. hat angenommen, daß der Angekl. R. sich in Tateinheit mit der Verfügung über die Forderung auch der Nichtanbietung einer Forderung in ausländischer Währung nach §§ 46, 48, 69 Abs. 1 Nr. 5 DevG. 1938 schuldig gemacht habe. Es führt aus, er hätte sie, als er sie erwarb, also spätestens mit Zugang des Bestätigungsschreibens des G. v. 10. Febr. 1939 der Reichsbank anbieten müssen. Hätte eine Anbieterspflicht für die künftige Forderung bestanden, so wäre sie zwar in dem Augenblick entstanden, als die Grundlagen für die künftige Entstehung der Forderung geschaffen wurden, nämlich mit dem Abschluß des Maklervertrages und der Provisionsvereinbarung, also schon unter der Herrschaft des DevG. 1935; es wäre aber trotzdem zutreffend das neue Recht angewendet worden, weil es sich um eine unter der Herrschaft des neuen Rechts fortgesetzte Dauerstraftat gehandelt hätte (RGSt. 44, 273, 277; 56, 54, 56). Eine Anbieterspflicht lag aber überhaupt nicht vor. Das DevG. 1938 knüpft im § 46 Abs. 1 die Anbieterspflicht an den „Anfall“ des anbieterspflichtigen Wertes, während die DurchfVO. z. DevG. 1935 in § 1 vom „Erwerben“ der Werte sprach. Mag nun auch mit der Änderung des Ausdrucks in gewissen Fällen eine Erweiterung der Anbieterspflicht gewollt sein, so kann doch eine noch nicht entstandene Forderung, auch wenn sie genügend bestimmt oder bestimmbar für die Möglichkeit einer Abtretung ist, noch nicht als angefallen bezeichnet werden. Maßgebend muß hier der Zweck und die praktische Durchführbarkeit der Devisengesetzgebung sein. Es kann nicht als der Wille des Gesetzgebers angesehen werden, daß derjenige, der eine gewisse Aussicht hat, seine Waren oder seine Dienste gegen Bezahlung in ausländischer Währung verwerten zu können, innerhalb von drei Tagen nach Erlangung der Aussicht die künftige Forderung der Reichsbank anbieten müsse. Das wäre für ein das Auslandsgeschäft pilgendes Unternehmen

kaum durchführbar. Den Belangen der Devisenwirtschaft wird dadurch Rechnung getragen, daß eine Verfügung über die künftige Forderung unzulässig ist und daß die Forderung nach ihrem Entstehen angeboten werden muß. Die Verurteilung wegen Unterlassung der Anbietung muß daher wegfallen.

Das LG. hat es abgelehnt, nach § 73 DevG. 1938 auf Wertersatz gegen R. zu erkennen, weil die Strafe nach seiner rechtlichen Auffassung nur aus den Bestimmungen über die Verletzung der Anbieterspflicht, nicht auch aus denen über die versuchte Verfügung über die Forderung entnommen werden dürfe. Das war schon mit Rücksicht auf die Entscheidung RGSt. 73, 148, 151 über die Auslegung des § 73 StGB. unzutreffend. Bei einer Bestrafung des Angekl. R. wegen verbotener Verfügung über eine Forderung stehen der Zulässigkeit einer Einziehung des Entgelts, das er für die Abtretung erhalten hat, nach § 72 Abs. 1 Satz 1 DevG. 1938 oder § 45 Abs. 1 Satz 1 DevG. 1935 keine Bedenken entgegen, mag man dieses Entgelt als den Wert betrachten, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, oder als einen Wert, der durch die strafbare Handlung gewonnen ist.

Es kommt auch eine Einziehung des Mercedes-Wagens, des Brillantrings und der drei silbernen Eßbestecke in Betracht. Faßt man sie als Werte auf, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, so wird die Möglichkeit der Einziehung von Sachen, die dem Täter oder Teilnehmer nicht gehören, in den §§ 45 Abs. 1 Satz 1 DevG. 1935, 72 Abs. 1 Satz 1 DevG. 1938 ausdrücklich ausgesprochen. Aber auch bei einer Auffassung der genannten Sachen als Werte, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind, muß dasselbe gelten, wie sich aus dem Zweck der Gesetze ergibt und auch in der Entscheidung RGSt. 74, 326, 328 anerkannt ist. Wenn die Einziehung der an die Ehefrau und die Tochter des Angekl. R. gegebenen Sachen in Betracht gezogen wird, so sind die Verfahrensvorschriften der §§ 82, 83 DevG. 1938 zu beachten.

Eine Einziehung nach § 72 DevG. 1938 oder § 45 DevG. 1935 ist gegenüber dem Angekl. W. nicht möglich. Denn der Wert, auf den sich seine strafbare Handlung bezieht, nämlich die künftige Forderung gegen G., ist überhaupt nicht entstanden, und er hat auch durch seine Handlung nichts gewonnen. In Betracht kann aber eine Ersatzeinziehung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 DevG. 1938 oder § 45 Abs. 1 Satz 2 DevG. 1935 kommen. Vielleicht ist die Einziehung des Entgelts für die abgetretene Maklerlohnforderung bei R. und seinen Angehörigen nicht mehr möglich. Dann ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 1 DevG. 1938 die Ersatzeinziehung auch gegen den Teilnehmer zulässig. Dasselbe gilt nach feststehender Rspr. auch für § 45 Abs. 1 Satz 2 DevG. 1935, mochte es da auch nicht ausdrücklich ausgesprochen sein (RGSt. 74, 326, 328). Nun wird allerdings der Erwerb einer Forderung aus einer anderen gesetzlichen Bestimmung bestraft wie der Veräußerer. Mag aber auch die besondere Bestimmung gegen den Erwerb der Forderung die Anwendung anderer Vorschriften ausschließen, die bei Fehlen der besonderen Bestimmung hätten angewandt werden müssen, so bleibt deswegen doch der Erwerb einer Forderung im Rechtssinne Teilnehmer an der verbotenen Veräußerung. Auch gegen ihn ist daher die Ersatzeinziehung zulässig.

(RG., 4. StrSen. v. 30. Sept. 1941, 4 D 423/41.)

Anmerkung: Die Ausführungen über Vollendung und Versuch bei Verfügungszuwerhandlungen stehen mit der bisherigen Rspr. im Einklang (vgl. Verf. in „Der Versuch in der Rechtsprechung zum Devisenstrafrecht“: DR. 1940, 1261 unter III Ziff. 2—4). Besonders bemerkenswert sind die Darlegungen zur Verletzung der devisenrechtlichen Anbieterspflicht. Danach erfolgt der „Anfall“ (§ 48 DevG. 1938) künftiger Forderungen, auch wenn diese genügend bestimmt oder bestimmbar sind, erst mit ihrem Entstehen und nicht bereits mit der Begründung der Anwartschaft. Hinsichtlich der devisenstrafrechtlichen Einziehung verweist das RG. auf RGSt. 73, 148, wonach bei Tateinheit i. S. des § 73 StGB. sogar die Nebenstrafen — hierhin gehören auch die devisenrechtliche Einziehung und Ersatzeinziehung (RGSt. 74, 42 = DR. 1940, 497; RGSt. 74, 183 = DR. 1940, 1241) — verhängt werden können, die an sich nur nach dem milderen Gesetz

statthaft sind. Bei der gerade im Devisenrecht häufigen Gesetzesinheit (vgl. Verf. in „Die Reichsgerichtsrechtsprechung über das Zusammentreffen von Devisenvergehen“: DJ. 1939, 1793 unter II) soll das Entsprechende gelten. Einziehung und Ersatz einziehung können also auf einen Straftatbestand gestützt werden, der durch eine andere Zuwiderhandlung aufgezehrt wird.

StA. Dr. U. Schumacher, Berlin.

*

5. RG. — § 164 StGB. Der Tatbestand des § 164 StGB. i. der Fass. des Ges. v. 26. Mai 1933 (RGBl. I, 298) erfordert nicht, daß der Täter eine Anzeige erstattet, auf die der § 164 a. F. allerdings abgestellt war. Eine „Verdächtigung“ i. S. der geltenden Fassung des § 164 StGB. liegt auch dann vor, wenn der Täter gelegentlich einer Vernehmung, also nicht aus eigenem Antrieb, den anderen einer strafbaren Handlung bezichtigt. Auch wer durch wesentlich falsche Angaben in einem bereits anhängigen Verfahren einen Tatverdacht gegen einen anderen erweckt oder bestätigt, in der Absicht, diesen Verdacht von sich selbst abzulenken, erfüllt den Tatbestand der wesentlich falschen Anschuldigung i. S. des § 164 StGB.

(RG., 2. StrSen. v. 11. Sept. 1941, 2 D 357/41.) [He.]

*

6. RG. — § 259 StGB. i. Verb. m. § 2 StGB. Der „Makel“, der der Ersatzsache noch anhaften muß, um den § 259 StGB. entsprechend anwenden zu können, liegt nicht nur vor, wenn dem Bestohlenen gegen den betr. Erwerber noch zivilrechtliche Ansprüche zustehen, sondern auch dann, wenn die Ersatzsache nur mit einem sittlichen Makel behaftet ist. †)

Der Mitangekl., der, wie die BeschwF. wußte, als Lagerarbeiter bei einer Lebensmittelgroßverkaufsgenossenschaft tätig war, hat seiner Arbeitgeberin fortgesetzt Fleischwaren, Öl und Gewürze gestohlen. Er hat der BeschwF. gestohlene Wurst geschenkt und die sonstigen Waren sämtlich an dritte Personen verkauft, die ihm den Gegenwert — nach der ersichtlichen Annahme des LG. durch die Post — zusandten. Aus dem Erlös des von ihm verkauften Diebesgutes hat er der BeschwF. noch andere Zuwendungen gemacht, indem er ihr Geldbeträge in bar sowie einen Mantel und Schuhe schenkte und endlich seine „Nebeneinkünfte“ bei gemeinsamen Zechen mit ihr sonst „verpraßte“. Die BeschwF. sagte sich, daß der Mitangekl. die Wurst aus dem Lager, auf dem er beschäftigt war, gestohlen habe. Sie wußte auch, daß er ihr von seinem Einkommen keine Geschenke an Geld oder Geldeswert in solcher Höhe machen konnte. Gleichwohl hat sie den Mitangekl. und seine Stellung fortgesetzt „planmäßig für sich ausgenutzt“, wie das LG. besonders feststellt. Sie hat also nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe damit gerechnet, daß auch die sonstigen Zuwendungen aus dem Erlös verkauften Diebesgutes herrührten bzw. mit diesem Erlös beschafft waren.

Die Sachbeschwerde geht fehl. Der Erwerb der gestohlenen Wurst war unmittelbar aus dem § 259 StGB. zu bestrafen. Dasselbe würde für die Geldgeschenke gelten, falls der Mitangekl. den Erlös etwa durch Betrug erlangt haben sollte, indem er seine Abnehmer darüber getäuscht haben würde, daß sie Diebesgut erwarben, und die BeschwF. auch insoweit den inneren Tatbestand des § 259 StGB. erfüllt haben würde. Sonst würde der § 259 StGB. mindestens entsprechend anzuwenden sein. RGSt. 72, 146 = JW. 1938, 1585⁷. Der „Makel“, der der Ersatzsache noch anhaften muß, um den § 259 StGB. entsprechend — § 2 StGB. — anwenden zu können, liegt übrigens nicht nur vor, wenn dem Bestohlenen gegen den betreffenden Erwerber noch zivilrechtliche Ansprüche — RGSt. 72, 147 — zustehen, sondern auch dann, wenn die Ersatzsache nur mit einem sittlichen Makel — vgl. dazu RGSt. 73, 61 (63) = JW. 1939, 479⁴ — behaftet ist.

(RG., 5. StrSen. v. 30. Okt. 1941, 5 D 445/41.) [He.]

Anmerkung: Es handelt sich um die vielerörterte Frage der sog. Ersatzhehlerei, zu der wir (i. S.

einer Strafbarkeit nach § 259 StGB.) ausführlich unter Darlegung der geschichtlichen Entwicklung in dem Aufsatz ZStW. 59, 549 ff. und im Grundriß „Deutsches Strafrecht“, 2. Aufl., 1941, S. 263—266 Stellung genommen haben.

Im Ergebnis unseres Erachtens mit Recht hat sich RGSt. 72, 146 = JW. 1938, 1585⁷ grundsätzlich für die Strafbarkeit dieser sog. Ersatzhehlerei entschieden und damit der weiteren Praxis die Richtung gewiesen. Das genannte Urteil leidet aber in der Begründung unter kaum haltbaren zivilrechtlichen Konstruktionen, wie wir dies früher schon im einzelnen hervorgehoben haben. Das vorliegende Urteil geht demgegenüber weiter und sieht von dem Erfordernis „zivilrechtlicher Ansprüche“ überhaupt ab. Es will — unter Berufung auf das Urteil in RGSt. 73, 61 (63) = JW. 1939, 479⁴, das sich aber auf den nicht gleichgelagerten Fall des Betrugs, nicht auf den Fall der Hehlerei bezieht — es genügen lassen, wenn der „Makel“, der der Ersatzsache noch anhaftet, ein „sittlicher Makel“ ist.

Diese Formulierung erscheint als reichlich unbestimmt. Wann eine „Ersatzsache“ „nur mit einem sittlichen Makel behaftet“ sein soll, ist (von den Bedenken gegen die sprachliche Fassung ganz abgesehen) näher nicht ersichtlich. Wir glauben demgegenüber darauf abstellen zu sollen, ob im Einzelfall „eine nach der Verkehrsauffassung mißbilligte Vermögenslage“ vorliegt. Damit ist auf die im Vermögensverkehr maßgebende objektive Verkehrsnorm abgestellt.

Im Ergebnis halten wir das vorliegende Urteil für richtig.

Prof. Dr. Edm. Mezger, München.

*

** 7. RG. — §§ 13/3, 42/3, 4 ÖstJGG.; § 10 Nr. 2 DurchfVO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts. Jugendarrest ist keine „andere Maßregel“ i. S. des § 13/3 ÖstJGG. Im Falle des Widerrufs der echten bedingten Verurteilung nach §§ 13/3, 42/3 ÖstJGG. kann auch auf Jugendarrest erkannt werden. †)

Der am 17. Aug. 1925 geborene Rudolf Ne. und der am 30. April 1925 geborene Erich No. wurden mit dem Ur. des LG. W. v. 9. Mai 1940 des Verbrechens des versuchten Diebstahls nach den §§ 8, 171, 174 1 d StG. schuldig erkannt; der Ausspruch über die verwirkten Strafen wurde gem. § 13 ÖstJGG. für eine Probezeit von zwei Jahren vorläufig aufgeschoben. Mit dem Ur. des LG. W. v. 27. Febr. 1941 wurden die beiden Angekl. abermals des Verbrechens des Diebstahls schuldig erkannt, weil sie am 26. Nov. 1940 auf Veranlassung und in Gesellschaft des Paul Ne., eines Bruders des Rudolf Ne., und der Freundin des Paul Ne., der am 24. Nov. 1924 geborenen Margarete K., zwei Pferde gestohlen hatten, auf denen Paul Ne. und Margarete K. nach Italien reiten wollten. Dieses Urteil wurde im Strafausspruch vom RG. aufgehoben. Hierauf hat das LG. W. mit Ur. v. 7. Aug. 1941 den Paul Ne. zu drei Wochen Jugendarrest, die Angekl. Rudolf Ne. und Erich No. aber wegen der beiden Diebstähle — und zwar wegen des ersten Diebstahls gemäß § 42 Abs. 3 (§ 13 Abs. 3) ÖstJGG. — zu je drei Monaten strengem Arrest verurteilt. Gegen dieses Urteil, das von Paul Ne. nicht angefochten wurde, haben Rudolf Ne. und Erich No. Nichtigkeitsbeschwerde erhoben.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Rudolf Ne. bekämpft das Urteil in erster Linie deshalb, weil es gem. § 42 Abs. 3 (§ 13 Abs. 3) ÖstJGG. zum Ur. des LG. W. vom 9. Mai 1940 die Strafe nachträglich festgesetzt hat. § 42 Abs. 4 ÖstJGG. gesteht aber dem Angekl. eine gesonderte Anfechtung dieses Ausspruchs nicht zu. Das Gesetz gibt ihm nur gegen den Ausspruch über die Strafe die Rechtsmittel an die Hand, die er hätte ergreifen können, wenn der Ausspruch schon im ersten Urteil enthalten gewesen wäre. Seit dem Inkrafttreten der ÜberleitVO. vom 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) steht dem Angekl. gegen Urteile eines landgerichtlichen Strafsenats nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu Gebote. Die Beschwerde des Rudolf Ne. vermag aber hinsichtlich des Widerrufs der Aufschubung des Strafausspruchs eine Nichtigkeit nicht zu behaupten.

Zulässig sind dagegen die Nichtigkeitsbeschwerden, soweit sie rügen, daß das LG. nicht auf Jugendarrest erkannt hat. Denn die Beschwerden behaupten, daß das Erstgericht bei Ablehnung des Jugendarrestes von unrichtigen rechtlichen Erwägungen ausgegangen sei, sie machen somit den Nichtigkeitsgrund des § 20 ÜberleitVO. in entsprechender Anwendung geltend, wie dies bereits in dem in dieser Sache ergangenen Urte. des erk. Sen. v. 24. Juni 1941, 6 D 158/41 näher dargelegt worden ist (vgl. auch RGSt. 75, 221 = DR. 1941, 1888¹⁰).

Die Beschwerden haben Erfolg.

Das LG. hat sich der von Pichler-Drexler (DR., Wiener Ausgabe, 1941 S. 21) vertretenen Ansicht angeschlossen, daß im Falle eines Widerrufs des Strafspruchs gem. § 13 Abs. 3, § 42 Abs. 3 ÖstJGG. auf Jugendarrest nicht erkannt werden dürfe, daß vielmehr eine Strafe im Sinne des Strafgesetzes, also eine kriminelle Strafe auszusprechen und zu vollziehen sei. Auf Jugendarrest dürfe in diesem Falle nicht erkannt werden; denn es sei ja gerade Voraussetzung des Widerrufs, daß die Besserung durch andere Maßregeln als durch kriminelle Strafen nicht erzielt werden könne.

Dieser Ansicht vermag sich der erk. Sen. nicht anzuschließen. Es ist zwar richtig, daß das Gericht, wenn der Anspruch über die verwirkte Geld- oder Freiheitsstrafe gem. § 13 Abs. 1 ÖstJGG. vorläufig für eine Probezeit aufgeschoben worden ist, die Strafe auszusprechen und zu vollziehen hat, wenn sich zeigt, daß die Besserung durch andere Maßregeln nicht erzielt werden kann. Das Gericht darf daher, wenn es in einem solchen Fall die Strafe ausspricht, nach der ständigen Rspr. des österreichischen Obersten Gerichtshofs, der sich auch der erk. Sen. angeschlossen hat, die Vollziehung dieser Strafe nicht nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung auf eine Probezeit aufschieben. Denn es wäre ein Widerspruch, die Strafe auszusprechen, weil die Besserung des Jugendlichen durch andere Maßregeln nicht erzielt werden kann, zugleich aber zu erklären, daß die bloße Androhung der Vollziehung zweckmäßiger als die Vollstreckung der Strafe sei.

Daraus folgt aber nicht, daß der Richter in einem solchen Fall, statt der zu verhängenden Geld-, Arrest-, Haft- oder Gefängnisstrafe auf Jugendarrest nicht erkennen darf. Zuzugeben ist, daß der Jugendarrest weder eine Strafe ist (vgl. §§ 1, 2 DurchfVO. v. 28. Nov. 1940 [RGBl. I, 1541]) noch zu den Maßregeln gehört, die § 13 Abs. 3 ÖstJGG. im Auge hat. Denn darunter sind die im § 13 Abs. 2 ÖstJGG. angeführten Maßnahmen (Erteilung von Weisungen, Verlängerung der Probezeit, Stellung unter Schutzaufsicht) sowie Erziehungsmaßregeln zu verstehen. Der Jugendarrest kann zu den Maßnahmen dieser Art — abgesehen von anderen Gründen — schon deshalb nicht gerechnet werden, weil er nach § 1 VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. Okt. 1940 (RGBl. I, 1336) nur an Stelle einer Strafe verhängt werden kann, und weil es daher unzulässig ist, wegen derselben Tat zuerst Jugendarrest zu verhängen und, wenn auch durch dessen Vollziehung keine Besserung erzielt werden kann, auf Strafe zu erkennen.

Die richtige Antwort auf die Frage, ob im Fall des § 13 Abs. 3 ÖstJGG. statt der Strafe auf Jugendarrest erkannt werden darf, kann nur aus dem Wesen und Zweck dieses Zuchtmittels gewonnen werden. Mit dem Jugendarrest wurde ein Mittel geschaffen, das die bei Jugendlichen besonders unangemessene Geldstrafe und die kurzzeitige Freiheitsstrafe mit ihren unbefriedigenden Wirkungen verdrängen soll. Der Jugendarrest soll in keiner seiner beiden Formen — Dauerarrest oder Wochenendkarzer — an Schärfe hinter der Arrest-, Haft- oder Gefängnisstrafe zurückstehen, er soll im Gegenteil — wie die Jugendarrestordnung zeigt — diese Strafe an Härte und Strenge übertreffen und den Ernst des Eingreifens der Staatsgewalt dem jungen Rechtsbrecher besonders fühlbar machen. Der Jugendarrest soll wie die Strafe, an deren Stelle er treten kann, sühnend und abschreckend, vor allem aber erziehend wirken, ohne jedoch den Jugendlichen — und darin liegt der wesentliche Unterschied von der Strafe — zum Vorbestrafen im Sinne der Vorschriften über den Rückfall und des Strafregisters sowie anderer Vorschriften zu machen, die Rechtsnachteile an

eine strafgerichtliche Verurteilung knüpfen (§ 2 DurchfVO. v. 28. Nov. 1940 [RGBl. I, 1541]). Dem Zwecke des Jugendarrestes würde es widersprechen, seine Anwendung in den Fällen des § 13 Abs. 3 ÖstJGG. einfach deshalb für unzulässig zu halten, weil es dort heißt, daß die Strafe auszusprechen und zu vollziehen ist, wenn sich zeigt, daß die Besserung durch andere Mittel nicht erreicht werden kann. Die Verhängung des Jugendarrestes setzt ja immer voraus, daß über den Jugendlichen eine Geld-, Gefängnis-, Haft- oder Arreststrafe zu verhängen wäre, wenn es die Einrichtung des Jugendarrestes nicht gäbe. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist die Strafe durch das Zuchtmittel des Jugendarrestes zu ersetzen, wenn dem Jugendlichen das Gemeinschaftswidrige seines Verhaltens eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, eine Strafe, die den Jugendlichen zum Vorbestrafen stempelt, aber nicht erforderlich ist (§ 1 DurchfVO. v. 28. Nov. 1940 [RGBl. I, 1541]). Die Geltung dieses Grundsatzes auszuschließen, wenn nach § 13 Abs. 3 ÖstJGG. die Strafe auszusprechen ist, hieße dem Anwendungsbereich des Jugendarrestes Schranken ziehen, für die die Vorschriften über den Jugendarrest nicht den geringsten Anhalt bieten und die mit dem Wortlaut des § 13 Abs. 3 ÖstJGG. schon deshalb nicht gerechtfertigt werden können, weil es zur Zeit der Erlassung des JGG. die Einrichtung des Jugendarrestes noch nicht gegeben hat. Hätte der Gesetzgeber die Verhängung von Jugendarrest im Falle des § 13 Abs. 3 ÖstJGG. ausschließen wollen, so hätte er es im § 10 DurchfVO. v. 28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1541) angeordnet.

Demnach ist es jetzt auch im Fall des § 13 Abs. 3 ÖstJGG. Aufgabe des Gerichts zu prüfen, ob auf Strafe oder auf Jugendarrest zu erkennen ist. Auf Strafe wird nur zu erkennen sein, wenn die Schwere der Tat in Verbindung mit der Persönlichkeit des Jugendlichen eine länger dauernde Freiheitsstrafe verlangt. Kann aber nach der Tat und ihren Begleitumständen, dem Charakter und der geistigen und sittlichen Entwicklung des Jugendlichen, seiner Gesinnung und seinem gesamten Verhalten nach angenommen werden, daß der jugendliche Rechtsbrecher schon dadurch auf den rechten Weg werde gebracht werden, daß ihm durch den Vollzug des Jugendarrestes das Gemeinschaftswidrige seines Verhaltens eindringlich zum Bewußtsein gebracht wird, so ist auf Jugendarrest zu erkennen.

Das Erstgericht hat von dem Standpunkt aus, daß Jugendarrest im Falle des § 13 Abs. 3 ÖstJGG. unzulässig sei, von diesem Zuchtmittel keinen Gebrauch gemacht. Ob es auch dann auf Strafe erkannt hätte, wenn es von der vom erk. Sen. vertretenen Auffassung ausgegangen wäre, läßt sich den Urteilsgründen nicht mit Sicherheit entnehmen. Das LG. spricht aus, daß die Taten der Angekl. „zumindest auf eine gemeinschaftswidrige Gesinnung zurückzuführen sind, wenn schon nicht jetzt von einer schlechten Anlage gesprochen werden soll“. Das ist undeutlich. Hielt es das Erstgericht nur für notwendig, den beiden Angekl. das Gemeinschaftswidrige ihres Verhaltens eindringlich zum Bewußtsein zu bringen, so hätte es auf Jugendarrest erkennen müssen, zumal da es nur eine Strafe von drei Monaten strengem Arrest verhängt hat und eine so kurzfristige Strafe regelmäßig durch Jugendarrest ersetzt werden soll (AV. des RJM. vom 6. Nov. 1940: DJ. 1940, 1243). Handelt es sich dagegen bei den Angekl. um Jugendliche, deren Gesinnung schon so verderbt ist, daß ihr mit dem Zuchtmittel des Jugendarrestes nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg entgegen gewirkt werden kann, so bestünden gegen die Verhängung von Arreststrafen keine Bedenken.

Das Erstgericht wird sich im erneuten Verfahren eingehend mit den Charakteranlagen, der Entwicklung und Gesinnung der beiden Angekl. und den Beweggründen ihrer Handlungen befassen müssen. Es wird auch zu beachten haben, daß der Anstoß zu dem von den Angekl. begangenen zweiten Diebstahl von dem um ein Jahr älteren Paul Ne. ausgegangen ist, von dem das LG. angenommen hat, daß dessen Tat „einer gewissen Abenteuerlust“ entsprungen ist, und den es zu drei Wochen Jugendarrest verurteilt hat. Es wird daher zu prüfen sein, ob nicht auch die Handlung der beiden BeschwF. auf eine im jugendlichen Alter begründete Abenteuerlust

oder auf Nachgiebigkeit gegenüber dem Drängen des älteren Bruders oder Freundes zurückzuführen ist oder ob Rudolf Ne. und Erich No. an dem von Paul Ne. begangenen Diebstahl aus einem Hang zum Verbrechen heraus mitgewirkt haben, der die Verhängung von Jugendarrest nicht mehr zuläßt.

(RG., 6. StrSen. v. 24. Okt. 1941, 6 D 347/41.) [P.]

Anmerkung: Die Entsch. des RG. nimmt zu einer Reihe von Rechtsfragen Stellung, die sich zum Widerruf der echten bedingten Verurteilung nach §§ 13/3, 42/3 u. 4 ÖstJGG. an sich und im Zusammenhange mit der Einführung des Jugendarrestes ergeben. Soweit sich die Entsch. mit der Frage befaßt, ob im Falle des Widerrufs der echten bedingten Verurteilung auch auf Jugendarrest erkannt werden kann, rührt sie an dem Kernpunkt des Problems „Jugendarrest — echte bedingte Verurteilung“ überhaupt. So kommt der Entsch. eine über den bloßen Rahmen einer Gesetzesauslegung hinausreichende rechtspolitische Bedeutung zu. Diese Bedeutung der Entsch. dürfte auch durch die Erwartung eines gesamtdeutschen Jugendstrafrechts nicht gemindert werden. Denn wenn auch das kommende Jugendstrafrecht die echte bedingte Verurteilung des österreichischen Rechts — zumindest in der geltenden Form — nicht übernehmen wird, so ist doch anzunehmen, daß man die Bewährungsfristen zu den bereits erkannten echten bedingten Verurteilungen wird auslaufen lassen. Es sollen nun die aus der Entsch. sich ergebenden Rechtssätze im einzelnen entwickelt und erläutert werden.

1. Anfechtung des nachträglichen Strafanspruchs. Das RG. befaßt sich in der Entsch. zunächst mit der Frage, ob der nachträgliche Ausspruch der Strafe nach §§ 13/3, 42/3 ÖstJGG. an sich anfechtbar ist. Das RG. kommt hierbei zu der Ansicht, daß eine gesonderte Anfechtung dieses Ausspruches unzulässig wäre, und sagt weiter, daß die Beschwerde hinsichtlich des Widerrufs der Aufschubung des Strafausspruches eine Nichtigkeit nicht zu behaupten vermag. Im Hinblick auf die vom RG. zitierte Bestimmung des § 42 Abs. 4 ÖstJGG. i. Verb. m. § 16 der zitierten ÜberleitungsVO. ergibt sich, daß die nachträgliche Straffestsetzung im landgerichtlichen Senatsverfahren keinen selbständigen Nichtigkeitsgrund darstellt. Eine Anfechtung ist nur insoweit zulässig, als hinsichtlich des Widerrufs eine Nichtigkeit vorliegt. Als solche Nichtigkeitsgründe kämen aber nicht nur solche in Betracht, die die nachträglich ausgesprochene Strafe selbst betreffen (§ 281 Ziff. 11 ÖstStPO. und § 20 der ÜberleitungsVO. v. 28. Febr. 1939 [RGBl. I, 358]), sondern weiter auch die formellen Nichtigkeitsgründe des § 281 ÖstStPO., soweit sie dem die nachträgliche Straffestsetzung beinhaltenden Verfahren anhaften; also etwa u. a. die nicht gehörige Besetzung des Gerichtes (§ 281 Ziff. 1 ÖstStPO.) oder die Durchführung der zweiten Hauptverhandlung entgegen der Vorschrift des § 18 Nr. 1 der DurchfVO. zur ZuständigkeitsVO. v. 13. März 1940, RGBl. I, 489 (§ 281 Ziff. 1 a ÖstStPO.).

Was das landgerichtliche Senatsverfahren anlangt, so ist der Entsch. des RG. bedenkenlos zuzustimmen. Anders beim amtsgerichtlichen Verfahren und dem Verfahren vor dem Einzelrichter beim LG. Nachdem § 42 Abs. 4 ÖstJGG. gegen die nachträgliche Festsetzung der Strafe die Rechtsmittel gewährt, die hätten ergriffen werden können, wenn der Ausspruch schon im ersten Urteil enthalten gewesen wäre, und weiter § 42 Abs. 2 ÖstJGG. dem Verurteilten gegen ein Strafurteil das Rechtsmittel der Berufung deshalb einräumt, weil der Ausspruch über die verurteilte Strafe nicht nach § 13 ÖstJGG. aufgeschoben wurde, wird man wohl zur Ansicht kommen müssen, daß dort, wo Berufung als Rechtsmittel zulässig ist, auch der nachträgliche Ausspruch der Strafe mit Berufung anzufechten sein wird. Dies aus der Erwägung, daß die Behauptung, die Aussetzung des Strafausspruches hätte nicht widerrufen werden sollen, inhaltlich das Gleiche bedeutet wie die Behauptung, der Ausspruch der Strafe hätte aufgeschoben werden sollen. Das RG. hatte allerdings keinen Anlaß, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

2. Nichtigkeitsbeschwerde aus § 20 Über-

leitungsVO. Ich habe bereits in meinem Aufsatz vom Februar 1941 „Zur Einführung des Jugendarrestes in der Ostmark“, DR., Wiener Ausgabe, 1941, S. 21 = DRW. S. 747, die Ansicht vertreten, daß die Tatsache der un-rechten Anwendung oder Nichtanwendung des Jugendarrestes dem Nichtigkeitsgrund nach § 20 der ÜberleitungsVO. gleichzuhalten ist; dies schon aus dem Grunde, weil hier mehr vorliegt, als eine bloße Umwandlung einer Strafe in eine andere, nämlich der Ersatz einer solchen durch ein Zuchtmittel. Das RG. hat bereits in seiner Entsch. v. 16. Mai 1941, RGSt. 75, 221 = DR. 1941, 1888¹⁰, die gleiche Auffassung vertreten und nun in der gegenständlichen Entsch. bekräftigt.

3. Unzulässigkeit der bedingten Verurteilung nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung v. 23. Juli 1920 (StGBI. Nr. 373) im Falle der nachträglichen Straffestsetzung nach §§ 13/3, 42/3 ÖstJGG. Wenn das Gericht gemäß § 13 ÖstJGG. den Ausspruch und Vollzug der verurteilten Strafe aufschubt und sich in der Folge zeigt, daß die Besserung durch andere Maßregeln nicht zu erzielen ist, so hat es die Strafe auszusprechen und zu vollziehen. Daraus ergibt sich, daß dann nicht die Vollziehung dieser nachträglich ausgesprochenen Strafe wieder nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung aufgeschoben werden darf. Diese Auffassung war ständige Rspr. des österreichischen Obersten Gerichtshofes (vgl. SSt XIII 4, XIII 47 und andere). Sie wird nun vom RG. zu Recht übernommen.

4. Andere Maßregeln i. S. des § 13 Abs. 3 ÖstJGG. Nach § 13 Abs. 3 ÖstJGG. ist die Strafe nachträglich dann auszusprechen und zu vollziehen, wenn sich zeigt, daß durch andere Maßregeln die Besserung nicht erzielt werden kann. Die Entscheidung befaßt sich nun mit der Frage, ob Jugendarrest zu diesen anderen Maßregeln gerechnet werden kann. Es steht also zur Frage, ob das Gericht im Falle der Nichtbewährung, bevor es noch zum Ausspruch einer kriminellen Strafe schreitet, mit Jugendarrest vorgehen kann, und dann, wenn auch dieses Zuchtmittel eine Besserung nicht bewirkt, noch zur kriminellen Strafe schreiten kann. Nun kann Jugendarrest nur an Stelle krimineller Strafe verhängt werden. Die kriminelle Strafe aber setzt eine strafbare Handlung voraus, so daß also auch Jugendarrest nur als Sühne für eine strafbare Handlung verhängt werden kann und nicht etwa als Sühne für die Nichtbefolgung einer Weisung oder bei sonstiger Nichtbewährung in der Probezeit. Würde man Jugendarrest zu den anderen Maßregeln i. S. des § 13 ÖstJGG. rechnen, so würde dies die Möglichkeit doppelter Sühne für eine Tat bedeuten. Schon aus diesem Grund ist der Ansicht des RG. bei der derzeitigen Gesetzeslage beizupflichten. (Vgl. dazu aber auch meinen Vorschlag zur Verwarnung mit Vorbehalt des Jugendarrestes bei Nichtbewährung in „Echte bedingte Verurteilung und Jugendarrest“: DR. 1941, 1828.)

5. Das RG. geht schließlich auf die Kernfrage ein, ob im Falle des Widerrufs der echten bedingten Verurteilung auf Strafe, das ist kriminelle Strafe erkannt werden muß oder ob auch auf Jugendarrest erkannt werden kann. In dem vom RG. bezogenen Aufsatz habe ich die Ansicht vertreten, daß im Falle eines Widerrufs nicht auf Jugendarrest erkannt werden dürfe, dies unter anderem mit der Begründung, daß § 13 Abs. 3 ÖstJGG. ausdrücklich bestimmt, daß im Falle des Widerrufs auf „Strafe“ zu erkennen ist, worunter nur kriminelle Strafe verstanden werden kann. Das RG. glaubt sich dieser Ansicht nicht anschließen zu können.

Wenn nach ständiger Rspr. des österreichischen Obersten Gerichtshofes und nunmehr auch des RG. (oben unter 3) im Falle des Widerrufs der echten bedingten Verurteilung der Vollzug der nachträglich verhängten Strafe nicht mehr nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung aufgeschoben werden darf, so läßt dies allerdings — darin ist dem RG. beizupflichten — auf die hier zu erörternde Frage keinen Schluß zu. Richtig ist es, bei Beantwortung der gestellten Frage auf Wesen und Zweck des Zuchtmittels des Jugendarrestes einzugehen. Allerdings halte ich entgegen der Anschauung

des RG. nicht dafür, daß diese Frage „nur“ aus dem Wesen und Zweck des Zuchtmittels beantwortet werden kann, worauf ich jedoch später noch zurückkommen möchte. Zudem erscheinen jedoch die hierbei vom RG. angeführten Umstände, daß der Jugendarrest die kurzzeitige Freiheitsstrafe verdrängen soll, daß er an Schärfe hinter den kriminellen Freiheitsstrafen nicht zurückstehen soll, daß er den Verurteilten nicht zum Vorbestraften im Sinne des Rückfalls und des Strafregisters macht und andere mehr das Wesen und den Zweck des Zuchtmittels nicht voll aufzuzeigen. Auch den Bedenken des RG., daß dann, wenn man im Falle des Widerrufs der echten bedingten Verurteilung ein Erkenntnis auf Jugendarrest als unzulässig ansehen würde, dem Anwendungsgebiet des Jugendarrestes unberechtigte Schranken gezogen würden, ist nicht beizupflichten. Im Gegenteil erscheint eine solche Einschränkung durchaus gewollt und berechtigt, ja sogar im Interesse der Institution des Jugendarrestes selbst liegend. Ich habe bereits in meinem Aufsatz „Echte bedingte Verurteilung und Jugendarrest“ (DR. 1941, 1825) auf die ostmärkische Praxis hingewiesen, nur bei neuerlicher Kriminalität zu widerrufen. So wurde auch im gegenständlichen Falle der Widerruf wegen neuerlicher Straffälligkeit ausgesprochen. Nun zwingt aber die Tatsache neuerlicher Straffälligkeit keineswegs zum Widerruf der echten bedingten Verurteilung (so auch SSt XIII 47). Hält das Gericht trotz der neuerlichen Straffälligkeit eine kriminelle Strafe nicht für erforderlich, dann hat es schon nach dem Gesetz die Verpflichtung, nicht zum Widerruf zu schreiten. Hätte demnach das Gericht auch noch für die neuerliche Straftat Jugendarrest für angezeigt erachtet, so hätte es die Möglichkeit und die Pflicht gehabt, als Sühne für die neue Tat auf Jugendarrest zu erkennen und den Antrag auf Widerruf der echten bedingten Verurteilung wegen der früheren Tat abzuweisen. Ist aber die neue Straftat so schwerwiegend, daß sie den Strafausspruch auch für die frühere Tat erfordert, dann wird auch kriminelle Strafe angezeigt sein. Dies zeigt, daß bei der Auslegung, daß im Falle des Widerrufs der echten bedingten Verurteilung nicht auf Jugendarrest erkannt werden darf, dem Anwendungsgebiet des Jugendarrestes keinerlei ungebührliche Schranken gezogen werden. Es sei in diesem Zusammenhang auf Punkt 1 Abs. 3 der AV. des RJM. v. 6. Nov. 1940: DJ. 1940, 1243, über Jugendrechtspflege verwiesen, die ähnliche Gedankengänge enthält, wenn sie sagt, daß die mehrmalige Verurteilung zu Jugendarrest dann untunlich sein wird, wenn es sich beide Male um vorsätzliche Handlungen, noch dazu ähnlicher Art handelt. Überdies geht die Entsch. des RG. in ihren Ausführungen über Wesen und Zweck des Jugendarrestes an zwei gerade den wesentlichsten Momenten vorüber:

1. Der Jugendarrest soll ein unmittelbares Zugreifen ermöglichen, die schon vielfach erwähnte Schockwirkung herbeiführen. Die Verhängung und der Vollzug des Jugendarrestes müssen der Tat möglichst auf dem Fuße folgen. So Punkt 4 der bereits zitierten AV. des RJM. über Jugendrechtspflege.

2. Die Reaktion der Gerechtigkeit soll jugendgemäß sein. Mit der Verhängung und dem Vollzug des Jugendarrestes soll die Straftat rasch und endgültig gesühnt sein. Die Frage einer Sühne soll nicht in Schwebe bleiben. Der Gedanke des Zuwartens und des Abhängigmachens der Sühne von einer Bewährung wird abgelehnt.

Gerade diesen Gedankengängen scheint denn doch die Ansicht des RG. zu widersprechen. Man kann weder von einem unmittelbaren Zugreifen, noch von einer jugendgemäßen Behandlung des Täters sprechen, wenn nach Ablauf einer mehr oder weniger langen Zeit aus der verstaubten Schublade die vielleicht schon mehrere Jahre zurückliegende Tat als Strafgrund hervorgeholt wird. Sie ist ja auch allen Ernstes nicht der eigentliche Strafgrund; dieser ist vielmehr — so wie im gegenständlichen Falle — die neue Straftat. Dann mag man aber auch die neue Straftat mit Jugendarrest ahnden, wenn dieser ausreicht, und die Verurteilung wegen der seinerzeitigen Tat unberührt lassen. Der mit der Einführung des Jugendarrestes verfolgte Zweck spricht also geradezu gegen

die Auslegung des RG. Vielleicht läge der Fall anders, wenn gem. § 265 ÖstStPO. im neuen Urteil auf ein von der echten bedingten Verurteilung Gebrauch machendes Urteil Bedacht zu nehmen wäre, weil die neuerliche Straftat vor der echten bedingten Verurteilung gelegen ist. Dieser Fall stand aber hier nicht zur Frage. Man kann auch nicht einwenden, daß dann, wenn im Falle des Widerrufs der echten bedingten Verurteilung nur auf kriminelle Strafe erkannt werden könnte, diejenigen Jugendlichen um die Vorteile des Jugendarrestes gebracht würden, die zu einer Zeit straffällig wurden, wo das Zuchtmittel des Jugendarrestes dem Jugendrichter noch nicht zur Verfügung stand. Dieser Einwand ist schon deshalb hinfällig, weil unter Berücksichtigung der Praxis, nur wegen neuerlicher Kriminalität zu widerrufen, ja auch hier die Möglichkeit besteht, die neue Straftat mit Jugendarrest zu ahnden und von einem Widerruf der seinerzeitigen echten bedingten Verurteilung abzusehen. Solche Erwägungen scheinen allerdings bei der gegenständlichen Entsch. mitgewirkt zu haben; sie nötigen aber, wie dargetan, nicht zu der in der Entsch. gebrachten Rechtsauslegung.

Wenn das RG. schließlich vermeint, daß der Gesetzgeber, wenn er die Verhängung von Jugendarrest im Falle des § 13 Abs. 3 ÖstJGG. hätte ausschließen wollen, dies im § 10 der DurchfVO. v. 28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1541) hätte anordnen müssen, so kann auch dieser Argumentierung nicht beigeplichtet werden. Das RG. geht nämlich stillschweigend über § 10 P. 2 der zitierten DurchfVO. hinweg, der das Verhältnis zwischen Jugendarrest und echter bedingter Verurteilung umreißt. Die Frage wäre eben nicht nur aus dem Wesen und Zweck des Zuchtmittels des Jugendarrestes zu beantworten gewesen. Wenn § 10 P. 2 der DurchfVO. sagt, daß der Ausspruch des zu verhängenden Jugendarrestes nicht auf Probe aufgeschoben werden kann, so besagt dies, daß der Jugendrichter, wenn er Jugendarrest für angezeigt erachtet, eben auf diesen erkennen muß und nicht zur echten bedingten Verurteilung schreiten darf. Diese Gesetzesstelle besagt, daß der Richter verpflichtet ist zu prüfen, ob Jugendarrest zweckmäßig erscheint, und daß er nur dann vom § 13 ÖstJGG. Gebrauch machen darf, wenn er nach reiflicher Überlegung zu der Absicht kommt, daß die Verhängung von Jugendarrest nicht am Platze erscheint. Dann wird er aber auch nicht nach Ablauf von Jahren im Widerrufsfall auf Jugendarrest erkennen können. Dazu ergibt sich aus der bezogenen Gesetzesstelle noch eine weitere Erwägung. Wenn nämlich der Jugendrichter die Vollziehung verhängten Jugendarrests nicht nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung aufschieben kann, so darf er noch weniger bei der Fortentwicklung und Weiterbildung der Institution der bedingten Verurteilung, nämlich bei der echten bedingten Verurteilung nach § 13 ÖstJGG. im Falle des Widerrufs auf Jugendarrest erkennen. Ein durchaus gerechtfertigt erscheinender Schluß a minori ad maius. Die bezogene Gesetzesstelle berechtigt vielmehr zu dem Schluß, daß der Gesetzgeber wohl bewußt die Verhängung von Jugendarrest im Widerrufsfall ausschließen wollte. Gerade der Zwang, im Widerrufsfall auf kriminelle Strafe erkennen zu müssen, wird den Jugendrichter zu einer wohl erwägenden und weitgehenden Anwendung des Jugendarrestes zwingen. Die Auslegung des RG. hingegen birgt aber die Gefahr, das Gegenteil von dem zu erreichen, was der Gesetzgeber und ja auch das RG. selbst mit seiner Auslegung erreichen wollten. Es ist geradezu zu befürchten, daß sie zu einer Zurückdrängung der berechtigten Anwendung des Jugendarrestes und zu einer nicht gewollten erweiterten Anwendung der echten bedingten Verurteilung führen wird. Der Jugendrichter wäre nicht mehr gezwungen, vor Anwendung der echten bedingten Verurteilung eingehend zu prüfen, ob nicht die Verhängung von Jugendarrest am Platze erscheint. Er wäre zu dieser eingehenden Prüfung deshalb nicht mehr verhalten, weil ihm ja auch noch im Falle des Widerrufs alle Möglichkeiten, auch die Verhängung von Jugendarrest offen bliebe. Hierin scheint mir aber für den Jugendrichter eine große Verlockung, für den Jugendarrest aber eine nicht zu unterschätzende Gefahr zu liegen.

OStA. Dr. Pichler-Drexler, Steyr.

Zivilrecht

**** 8. RG. — § 3 b Nr. 1, §§ 26, 27 Ges. über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsg.).** Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Mietvertrag, den der Leistungspflichtige auf Verlangen der Bedarfsstelle mit einem Dritten über eine bewegliche Sache gemäß § 3 b Nr. 1 Reichsleistungsg. abgeschlossen hat, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Ist aber der Mietvertrag nicht rechtswirksam zustande gekommen, so steht dem Leistungspflichtigen gegen den Dritten wegen des Gebrauchs der Sache kein im ordentlichen Rechtsweg verfolgbare Bereicherungsanspruch zu. Vielmehr ist dann der Leistungspflichtige auf die Ansprüche aus § 26 Reichsleistungsg. angewiesen, für die nach § 27 der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Am 28. Aug. 1939 wurde bei der Kl. der Lastkraftwagen ... von der Militärkraftfahrzeug-Beschaffungskommission beschlagnahmt und mit Schreiben vom selben Tage der Bekl. zugewiesen. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Das Kraftfahrzeug ... LKW Diesel mit Anhänger wird Ihnen zugewiesen. Der Übernahmepreis ist mit 2550 *R.M.* festgesetzt. Der vorstehend angegebene Übernahmepreis ist innerhalb 3 Tagen vom Tage der Übernahme zu zahlen an Zahlmeisterei der W.“

Am 31. Aug. 1939 richtete die obengenannte Kommission folgendes Schreiben an die Bekl.:

„Für das Ihnen von der Kfz.-Besch.-Komm. zugeteilte Kraftfahrzeug ... ist vorläufig keine Zahlung zu leisten. Bezüglich des Besitzwechsels erhalten Sie noch weitere Anweisung.“

Alsdann erhielt die Bekl. ein weiteres Schreiben der Kommission ohne Datum, das den Eingangsstempel der Bekl. vom 4. Sept. 1939 trägt:

„Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 31. Aug. 1939 wird Ihnen mitgeteilt, daß die Ihnen zugeteilten Kfz. nicht als angekauft, sondern als angemietet zu betrachten sind.

Zum Abschluß des Mietvertrags werden Sie gebeten, unter Vorlage der Übergabebescheinigung auf dem Geschäftszimmer der Kfz.-Besch.-Komm. möglichst sofort vorzusprechen.

Sollten Sie zum Abschluß des Mietvertrags persönlich nicht erscheinen können, so werden Sie gebeten, einen mit Vollmacht versehenen Vertreter nach hier zu entsenden.“

Ein weiteres Schreiben der Kfz.-Besch.-Komm. an die Bekl. vom 6. Sept. 1939 hat folgenden Wortlaut: „Betr. LKW ...

Nach §§ 15 und 16 WLG. und unter Zugrundelegung der Ausführungsbestimmungen vom 5. April 1939 verfügt die Wehrmacht uneingeschränkt über die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge.

Der von bzw. mit Ihnen getätigte Kauf- bzw. Mietvertrag ist lt. Befehl des ... in einen Mietvertrag gem. Anordnung des Herrn Reichsverkehrsministers umzuwandeln. Und zwar soll zwischen dem ursprünglichen Besitzer und dem Käufer bzw. Mieter unter Zugrundelegung der ortsüblichen Sätze in freier Vereinbarung ein Mietvertrag abgeschlossen werden. — Kommt eine freie Vereinbarung nicht zustande, so werden die Sätze von der KBK. festgelegt.

Beide Parteien wollen sich zwecks Durchführung dieser Anordnung am 8. Sept. 1939, 9.30 Uhr, auf der hiesigen Dienststelle bei der KBK. mit den bereits abgeschlossenen Verträgen einfinden. Das Fahrzeug ist zu gleicher Stunde vorzuführen. Falls Sie am persönlichen Erscheinen verhindert sein sollten, können Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Bei Nichterscheinen setzen Sie sich der Gefahr der Bestrafung aus.“

Am 12. Sept. 1939 ist sodann zwischen den Streitparteien der folgende Mietvertrag schriftlich geschlossen worden:

„Mietvertrag:

Die Firma H. (Kl.) vermietet der Firma K. den LKW ... mit Anhänger, so wie er liegt und steht, zu fol-

genden frei vereinbarten Sätzen: Tagessatz 45 *R.M.* Die Taxe des Fahrzeuges betrug bei Übernahme 2550 *R.M.* Die Mieten sind wöchentlich an den Vermieter abzuführen.

Falls der Mieter den Vertrag kündigt, hat der Vermieter das Fahrzeug zurückzunehmen und dem zuständigen Fahrbereitschaftsleiter zum Einsatz zur Verfügung zu stellen. Im übrigen gelten die Vorschriften des BGB. und des KraftfzG.

Das Kfz. wurde am 28. Aug. 1939 von Fa. K. übernommen.“

Der Vertrag trägt die Unterschrift beider Parteien, sowie am Schluß den Sichtvermerk des leitenden Offiziers der Kfz.-Besch.-Komm. Die Bekl. hat ihrer Unterschrift folgenden Zusatz beigefügt:

„Wir schließen den Mietvertrag unter allem Vorbehalt ab, da wir uns in einer Zwangslage befinden.“

Die Bekl. hatte das Fahrzeug vom 28. Aug. 1939 bis 2. Febr. 1940 in Besitz. Die Kl. berechnet 133 Tage mit je 45 *R.M.* = 5985 *R.M.*, abzüglich der von der Bekl. gezahlten 1350 *R.M.* = 4635 *R.M.* Sie hat außerdem behauptet, die Bekl. habe den Wagen nicht pfleglich behandelt, so daß eine Reparatur, welche zunächst auf etwa 1000 *R.M.* geschätzt werde, erforderlich sei. Sie hat behauptet, die Bekl. zu verurteilen, an die Kl. 4635 *R.M.*, abzüglich des von der Bekl. für Kraftfahrzeugsteuer vorgelegten Betrages von 534,60 *R.M.*, zu zahlen und der Kl. allen Schaden zu ersetzen, welcher derselben dadurch entstanden sei und noch entstehen werde, daß die Bekl. den der Kl. gehörigen Lastkraftwagen ... unpfleglich behandelt habe.

Das LG. hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Auf die Berufung der Kl. hat das OLG. das Urteil des LG. aufgehoben und den Rechtsstreit zur sachlichen Entscheidung an das erste Gericht zurückverwiesen mit der Maßgabe, daß ein Betrag von 897,80 *R.M.* erledigt sei. Die Rev. war erfolglos.

Die Frage, ob für den vorliegenden Rechtsstreit der Rechtsweg zulässig ist, hängt nach § 13 GVG. in erster Linie davon ab, ob es sich um einen bürgerlichen Rechtsstreit handelt. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind solche über privatrechtliche Verhältnisse, wo sich die Parteien als Einzelpersonen gleichberechtigt gegenüberstehen im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen Verhältnissen, wo der Staat oder ein anderer Hoheitsträger kraft seines Hoheitsrechts in den Rechtsbereich einer Person eingreift. Maßgebend für die Beurteilung, ob es sich um einen bürgerlichen Rechtsstreit handelt, ist das tatsächliche Klagevorbringen, aus dem sich Wesen und Zweck des Klageantrags ergibt. Im gegebenen Falle handelt es sich die Klage auf einen Mietvertrag. Die Rechtsbeziehungen aus einem solchen Vertrag sind regelmäßig privatrechtlicher Natur. Hier liegt jedoch die Besonderheit vor, daß der Mietvertrag unter obrigkeitlicher Einwirkung und Mitwirkung abgeschlossen ist, und zwar auf Grund der Bestimmung des § 3 b Nr. 1 RLeistungsg. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1645). Hiernach können die hierfür bestimmten Bedarfsstellen zur Deckung besonderer wirtschaftlicher Bedürfnisse vom Leistungspflichtigen, soweit er Inhaber eines gewerblichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebs oder eines Verkehrsunternehmens ist, verlangen, daß er über bewegliche Sachen und Rechte, deren Eigentümer, Besitzer oder Inhaber er ist, bestimmte Rechtsgeschäfte abschließt. Es fragt sich, ob ein derartiges Rechtsgeschäft, zu dessen Abschluß die eine Partei durch obrigkeitliche Anordnung gezwungen wird, noch die Natur eines privatrechtlichen Vertrags hat. Diese Frage ist zu bejahen. Zum Abschluß des Vertrags wird der Leistungspflichtige allerdings auf Grund seines im öffentlichen Recht begründeten Unterwerfungsverhältnisses gegenüber der anfordernden Bedarfsstelle veranlaßt. Ist aber der Vertrag geschlossen, so bestimmt sich das Verhältnis des Leistungspflichtigen zu dem Vertragsgegner lediglich nach privatrechtlichen Grundsätzen, da diesem irgendwelche Hoheitsrechte nicht zur Seite stehen. Rechte und Pflichten der Vertragsteile gegeneinander ergeben sich aus dem Vertrag, der rein privatrechtlichen Inhalt hat. So hatte auch der unter der Herrschaft des WohnmangG. zustande gekommene Zwangsmietvertrag den Charakter eines echten bürgerlich-rechtlichen Miet-

vertrags (vgl. KG.: JW. 1923, 765⁶). In dem hier zwischen den Streitparteien abgeschlossenen Vertrag ist sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vorschriften des BGB. gelten sollen. In ihrem Schreiben vom 6. Sept. 1939 hatte die Militärbehörde verlangt, daß in freier Vereinbarung ein Mietvertrag abgeschlossen werden sollte. Das bedeutete, wenn ein solcher Mietvertrag zustande kam, eine bewußte Ausschaltung der Behörde im Verhältnis der Vertragsschließenden zueinander. Gegen die Annahme eines privatrechtlichen Mietvertrags spricht auch nicht die in diesem enthaltene Bestimmung, daß nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieter das Fahrzeug zurückzunehmen und dem zuständigen Fahrzeughalter zum Einsatz zur Verfügung zu stellen hat. Diese Bestimmung beruht darauf, daß die Beschlagnahme des Fahrzeugs bestehen geblieben ist. Aber auch über beschlagnahmte Gegenstände können mit Zustimmung der Bedarfsstelle privatrechtliche Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden (§ 25 RLeistungsG.). Handelt es sich hier nach bei dem Streit um die Verpflichtung der Bekl. aus dem Vertrag um einen bürgerlichen Rechtsstreit, so ist der Rechtsweg zulässig, falls nicht durch eine besondere Bestimmung die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist. Die Bekl. beruft sich in dieser Beziehung auf den § 27 RLeistungsG. Das BG. verneint die Anwendbarkeit dieses Gesetzes in erster Linie mit folgender Begründung: Die Wehrersatzinspektion gehöre nicht zu den Bedarfsstellen, welche zu einer Inanspruchnahme nach § 3 b des genannten Gesetzes berechtigt seien. In der Bekanntmachung v. 20. Okt. 1939 (RGBl. I, 2064) seien nämlich für § 3 b lediglich die Wehrwirtschaftsinspektionen, die jetzigen Rüstungsinspektionen, aufgeführt. Das Verlangen der Wehrersatzinspektion habe sich deshalb außerhalb des RLeistungsG. vollzogen, so daß der in diesem ausgesprochene Ausschluß des Rechtswegs nicht in Betracht komme. Diese Erwägung hält den von der Rev. erhobenen Angriffen nicht stand. Am 28. Aug. 1939, als die Zuweisung des Fahrzeugs an die Bekl. erfolgte, galt noch das Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsg.) v. 13. Juli 1938 (RGBl. I, 887). Durch die VO. zur Änderung des Wehrleistungsg. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1639) wurde eine Reihe von Änderungen dieses Gesetzes bestimmt und die Überschrift des Gesetzes in „Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz)“ geändert. Zugleich erfolgte die Neufassung des Gesetzes in der „Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz)“ vom 1. Sept. 1939“ (RGBl. I, 1645). In dem ursprünglichen Mehrleistungsg. v. 13. Juli 1938 war eine dem § 3 b Sachleistungsg. entsprechende Bestimmung nicht enthalten. Der § 3 Abs. 1 jenes Gesetzes bestimmte: „Die Bedarfsstelle kann vom Leistungspflichtigen verlangen, daß er den Gebrauch der Sachen, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, gestattet, ihm zustehende Rechte an beweglichen Sachen überträgt sowie sonstige Rechte zur Ausübung überläßt. Ferner kann die Bedarfsstelle die organisatorische Vorbereitung von Leistungen fordern, deren Möglichkeit sich aus dem Besitz von Sachen, sowie dem Bestehen von Rechten ergibt. Eine weitergehende Vorbereitung von Leistungen kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern fordern, soweit sie dem Leistungspflichtigen zugemutet werden kann.“ Auf Grund dieser Vorschrift und des § 15 Nr. 2 hat die Wehrersatzinspektion das gem. § 25 beschlagnahmte Fahrzeug der Bekl. zunächst zum Eigentumserwerb überwiesen. Die Zuständigkeit der Wehrersatzinspektion zu diesen Maßnahmen aus den §§ 3, 15 Wehrleistungsg. ergibt sich aus der Bekanntmachung v. 15. Juli 1939 (RGBl. I, 897). Um auch die Deckung besonderer wirtschaftlicher Bedürfnisse sicherzustellen, ist durch die VO. zur Änderung des Wehrleistungsg. v. 1. Sept. 1939 der § 3 b eingefügt worden, dessen Inhalt, soweit er hier in Betracht kommt, oben mitgeteilt worden ist. Die Bedarfsstellen, welche Leistungen gemäß § 3 b verlangen können, sind gemäß der Bekanntmachung v. 20. Okt. 1939 (RGBl. I, 2064) die Wehrwirtschaftsinspektionen. Zur Zeit als der Abschluß des Mietvertrags mit der Bekl. von der Kl. verlangt und ausgeführt wurde, war der § 3 b bereits in Geltung, es war aber die Bekanntmachung v. 20. Okt. 1939 noch nicht

erlassen. Es muß daher angenommen werden, daß bis zum Erlaß dieser Bekanntmachung die nach der Bekanntmachung v. 15. Juli 1938 begründete Zuständigkeit der Wehrersatzinspektion für Maßnahmen aus § 3 sich auch auf Maßnahmen aus § 3 b erstreckte, da dieser nur eine Ergänzung des § 3 darstellt. Zu diesem Ergebnis führt auch eine sinnmäßige Anwendung des § 35 Abs. 2 RLeistungsG. Demnach ist davon auszugehen, daß der Abschluß des Mietvertrags auf Grund des RLeistungsG. erfolgt ist, so daß dessen Bestimmungen, soweit sie etwa den Rechtsweg ausschließen, anwendbar sind. Dem OLG. ist aber im Ergebnis beizutreten, wenn es mit seiner Hilfsbegründung verneint, daß die Vorschrift des § 27 Abs. 3 letzter Satz auf den gegebenen Fall zutrifft. Der § 27 bestimmt das Verfahren, in dem ein Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung für eine in Anspruch genommene Leistung geltend zu machen ist. Er hat aber, wie der Zusammenhang, namentlich der Abs. 2, ergibt, nur die Fälle im Auge, in denen ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Grund des § 26, also auf eine nach dem Gesetz zu gewährende Vergütung oder Entschädigung erhoben wird. Um einen solchen Anspruch handelt es sich hier nicht. Hier verlangt die Kl. ihre Vergütung und den Schadensersatz wegen unpflegerischer Behandlung des Fahrzeugs nicht auf Grund des § 26, sondern auf Grund des mit der Bekl. abgeschlossenen Mietvertrags. Mit Recht verweist das BG. auf § 26 Abs. 1, wonach ein Anspruch auf Vergütung nicht besteht, soweit der Leistungspflichtige in den Fällen des § 3 b auf Grund anderer Rechtsbestimmungen einen Anspruch auf Entgelt gegen einen Dritten erhält. Ebenso ist in Abs. 3 das ein Anspruch auf Entschädigung nur insoweit anerkannt, als ein Ersatz von anderer Stelle nicht zu erlangen ist. Auf den Abs. 4 Satz 2 des § 26 beruft sich die Bekl. zu Unrecht. Hier ist dem Leistungspflichtigen das Recht eingeräumt, bei Säumnis des Dritten, für den die Bedarfsstelle die Leistung in Anspruch genommen hat, den Vergütungs- oder Entschädigungsbetrag unmittelbar von der Bedarfsstelle zu verlangen, wenn der Betrag unter Beteiligung der Bedarfsstelle entweder von dem Leistungspflichtigen mit dem Dritten vereinbart oder nach § 27 festgesetzt worden ist. Es handelt sich also um eine aus Billigkeitsgründen angeordnete hilfswise Haftung der Bedarfsstelle. Ein im Zivilprozeß erwirktes Urteil des Leistungspflichtigen gegen den Dritten bindet die Bedarfsstelle in keiner Weise. Ob der aus der hilfswisen Haftung der Bedarfsstelle sich ergebende Anspruch im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden kann, ist hier nicht zu entscheiden, da ein solcher Anspruch nicht erhoben ist. Hier handelt es sich lediglich um Ansprüche aus dem zwischen den Streitparteien abgeschlossenen Mietvertrag. Die Frage, ob dieser etwa anfechtbar oder nichtig ist, unterliegt der Beurteilung des Gerichts, ebenso ob etwa der vereinbarte Mietzins gegen die VO. über das Verbot von Preiserhöhungen v. 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955) verstößt und welche Folgen sich hieraus ergeben.

Nicht beigetreten werden kann der Ansicht des BG., falls der Mietvertrag von vornherein oder infolge Anfechtung nichtig sei, könne die Kl. einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen die Bekl. im ordentlichen Rechtsweg geltend machen. Denn der Gebrauch des Fahrzeugs durch die Bekl. ist nicht ohne Rechtsgrund erfolgt. Dieser ist vielmehr in der Überweisung des Fahrzeugs durch die Militärbehörde zu erblicken. Wenn daher die Rechtswirksamkeit des Mietvertrags zu verneinen wäre, so wäre die Kl. auf die Geltendmachung der Ansprüche aus § 26 RLeistungsG. angewiesen, für welche der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist.

(RG., V. ZivSen., U. v. 2. Okt. 1941, V 62/41.) [He.]

*

9. OLG. — §§ 1, 2, 3 PreisstopVO.; §§ 467, 354 BGB. Der Verkauf von Einzelteilen eines Kraftfahrzeugs mit gleichzeitig erfolgendem Zusammenbau und gesonderter Montageberechnung mit dem Ergebnis eines über den Listenpreis hinausgehenden Preises verstößt gegen die StopVO. und ist daher nur bei Erteilung einer Ausnahme-genehmigung zulässig. Im Falle einer solchen Abrede ist nicht der ganze Vertrag nichtig, sondern nur die Preisvereinbarung auf das zulässige Maß zurückzuführen. Gibt

der Beauftragte des Käufers bei Ausübung der Wandlung die gekauften Teile nicht unverzüglich an den Verkäufer heraus, so geht der Käufer seines Wandlungsrechts verlustig.

Die Kl. verkaufte dem Bekl. laut schriftlichem Verträge v. 23. Febr. 1939 „komplette Einzelteile für einen Fordwagen BB“ und versicherte hierbei, daß „die wichtigen Einzelteile Original-Ford-Ersatzteile“ seien. Sie berechnete die gelieferten Teile mit 6849,25 *R.M.* Die Bekl. zahlte hierauf am 8. April 1939 3300 *R.M.* Am 9. Mai 1939 erwirkte die Kl. gegen die Bekl. beim AG. in Krefeld einen Zahlungsbefehl über einen weiteren Teilbetrag von 2500 *R.M.* Auf Grund des Widerspruchs der Bekl. wurde die Sache an die Kammer für Handelssachen des LG. in Krefeld verwiesen. Darauf zahlte die Bekl. am 31. Mai 1939 weitere 2000 *R.M.* Die Kl. bewilligte der Bekl. am 1. Juni 1939 einen Nachlaß von 251,60 *R.M.*, so daß noch ein Kaufpreisrest von 1297,65 *R.M.* verblieb. Die Kl. erweiterte die Klage um 797,65 *R.M.* auf den ganzen Kaufpreisrest, indem sie beantragte, die Bekl. zur Zahlung von 1297,65 *R.M.* nebst 4% Zinsen seit dem 1. März 1939 zu verurteilen.

Die Bekl. hat die Klageforderung im ersten Rechtszuge an sich nicht bestritten, aber mit einer angeblich höheren Gegenforderung aufgerechnet.

LG. hat verurteilt.

Die Bekl. hat in der BerlInst. nunmehr noch geltend gemacht, der Kaufvertrag v. 23. Febr. 1939 verstoße gegen die PreisstopVO., sie habe keine Ersatzteile gekauft, sondern einen fertigen Fordwagen. Die Kl. habe nur zur Umgehung der PreisstopVO. Einzelteile berechnet.

Die Kl. hat dieses Vorbringen bestritten und vorgebracht, die Bekl. habe nur Einzelteile bezogen.

Die Kl. hat die Klageforderung um 78 *R.M.* erhöht mit der Begründung, sie habe der Bekl. vier Scheibenräder zum Preise von 78 *R.M.* geliefert, die Bekl. habe Wandlung verlangt, die Räder aber dann trotz Fristsetzung nicht zurückgegeben.

Die Bekl. hat bestritten, die Rückgabe der Räder verweigert zu haben, und sie der Kl. zur Verfügung gestellt. Die Berufung ist im wesentlichen sachlich begründet, während die Anschlußberufung der Kl. zurückzuweisen war.

Die Bekl. wendet mit Recht ein, daß der Kaufvertrag v. 23. Febr. 1939 gegen die PreisstopVO. verstoße. Wie auf Grund der Aussagen der Zeugen St. und Sch. feststeht, hat die Bekl., als ihr bei den Kaufverhandlungen gesagt wurde, der Wagen werde aus Ford-Ersatzteilen zusammengesetzt und diese würden auch berechnet, erwidert, sie wolle keine Ersatzteile kaufen, sondern einen Wagen. Hierauf haben der Inhaber der Kl. und sein Vertreter, der Zeuge Sch., erklärt, es werde ein „kompletter Fordwagen“ geliefert, er entspreche vollkommen einem Originalfahrzeug 13/50 BB. Die Kl. hat dann den aus den Ersatzteilen bereits zusammengebauten Wagen, der ursprünglich für einen anderen Reflektanten bestimmt war, der Bekl. übergeben lassen. Ein solcher aus Ersatzteilen zusammengesetzter Wagen ist, wie in der Auskunft des RegPräs. in Düsseldorf — Preisüberwachungsstelle — v. 17. März 1941 betreffend ausgeführt ist, mit einem in der Fabrik hergestellten Wagen nach Aussehen und Verwendungszweck durchaus vergleichbar. Bei vergleichbaren Sachen dürfen aber Kosten erhöhungen bei der Herstellung ohne Ausnahmegenehmigung nicht zu Preissteigerungen des Fertigproduktes führen. Eine derartige Preissteigerung liegt aber hier vor. Denn unstreitig übersteigt die Summe der von der Kl. der Bekl. für die Einzelteile berechneten Preise den gestoppten Listenpreis erheblich. Die von der Kl. vorgenommene Berechnung der Einzelteile geschah nur zur Umgehung der Vorschrift des § 1 StopVO. und verstieß daher gegen § 2 das. Da sich bei dieser Berechnung die Montagekosten nicht erfassen ließen, wurde diese gesondert mit 300 *R.M.* in Rechnung gestellt, aber nicht als solche, sondern unter der fingierten Bezeichnung „250 l Öl“. Diese Manipulation läßt den Umgehungsversuch besonders klar erkennen. Die Behauptung der Kl., die Preisbehörden hätten von Herbst 1938 bis zum Herbst 1940 eine Preis-erhöhung für aus Ersatzteilen zusammengebaute Last-

kraftwagen stillschweigend gebilligt, weil auf diese Weise eine Erhöhung des für die Westwallarbeiter dringend benötigten Lastkraftwagenbestandes erreicht worden sei, wird durch die zweite Auskunft des RegPräs. — vom 20. Juli 1941 — widerlegt. Diesem sind derartige Fälle im hiesigen Bezirk nicht bekannt geworden, und er wäre, wenn ihm solche zur Kenntnis gekommen wären, schärfstens eingeschritten. Aus dem von der Kl. angeführten Erlaß des Generalbevollmächtigten für das deutsche Kraftfahrwesen v. 8. Nov. 1940 ergibt sich nur, daß Reparaturwerkstätten und Kraftfahrzeughändler in Einzelfällen Kraftfahrzeuge aus Ersatzteilen verschiedener Industriefirmen — hauptsächlich der Opel- und Fordwerke — zusammengebaut haben und daß derartige Kraftfahrzeuge bis dahin zugelassen worden sind, weil die Abnahme lediglich wegen ihrer Herstellung aus Ersatzteilen nicht abgelehnt werden sollte. Daß darüber hinaus auch eine entsprechende Preiserhöhung von den Preisbehörden gebilligt worden ist, trifft indessen nicht zu. Zu einer derartigen Ausnahme hätte es nach § 3 StopVO. einer ausdrücklichen Zulassung oder Anordnung durch den Reichskommissar für die Preisbildung oder der von ihm beauftragten Stellen bedurft. Daß aber eine solche Zulassung oder Anordnung hier nicht vorgelegen hat, ergibt sich aus den Auskünften des RegPräs. zweifelsfrei. Deshalb bedarf es der von der Kl. beantragten Einholung einer Auskunft des Reichskommissars für die Preisbildung nicht mehr.

Der Verstoß gegen die StopVO. führt aber nicht zur Nichtigkeit des Vertrages, sondern nur der Preisvereinbarung, die durch den zulässigen Preis zu ersetzen ist (vgl. Palandt, BGB., 4. Aufl., § 134 Anm. 4 und die dort angeführten Entscheidungen). Der zulässige Preis für den von der Kl. gelieferten Wagen übersteigt aber unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Kl. unstreitig nur je 4 Reifen, Schläuche und Wulstbänder — statt der vereinbarten und auch im Listenpreise einbezogenen je 6 Stück — geliefert und deshalb der Bekl. bereits 221,60 *R.M.* gutgeschrieben hat (zuzüglich 30 *R.M.* für Einbau des Motors), den von der Bekl. bereits gezahlten Gesamtbetrag von 5300 *R.M.* nicht.

Dagegen war ihr in Höhe von 78 *R.M.* stattzugeben. Die Kl. hat der Bekl. im März 1939 4 Scheibenräder zum Preise von 78 *R.M.* geliefert. Die Bekl. hat Wandlung verlangt mit der Begründung, daß die Räder nicht paßten. Die Kl. hat dann, wie sich aus dem von ihr vorgelegten Briefwechsel ergibt, die Beauftragte der Bekl., Firma D. in N., zur Rückgabe der Räder aufgefordert und, als sie der Aufforderung keine Folge leistete, ihr durch Schreiben v. 6. April 1939 eine Frist von einigen Tagen zur Rückgabe gesetzt mit dem Hinweis, daß sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Räder in Rechnung stellen werde. Die Firma D. hat diese Frist aber nicht eingehalten und später durch Schreiben v. 9. Mai 1939 der Kl. mitgeteilt, die Bekl. berufe sich auf ihr Eigentum an den Rädern. Daher hat die Bekl. nach §§ 467, 354 BGB. ihr Wandlungsrecht verloren, so daß sie zur Zahlung des Kaufpreises von 78 *R.M.* verpflichtet ist. Die Zinsforderung der Kl. ist insoweit gem. §§ 352, 353 HGB. v. 10. April 1939 an begründet.

(OLG. Düsseldorf, Urt. v. 16. Okt. 1941, 4 U 237/39.)

*

10. RG. — § 97 BGB. Ein Förderbagger ist auch dann Zubehör eines dem Betrieb eines Kieswerkes dienenden Grundstückes, wenn er ständig außerhalb dieses Grundstückes zur Kiesgewinnung eingesetzt wird. †)

Der Erstbkl. betrieb bis Anfang 1940 in R. an der Weser ein Kieswerk mit Kiesbaggerei. Er ist Eigentümer der im Grundbuch von R. Bl. 1436 eingetragenen zwei Grundstücke zur Größe von 35,83 ar. Auf den Grundstücken befindet sich u. a. ein Maschinenhaus zur Erzeugung der im Betriebe benötigten elektrischen Kraft mit angebauter Schwinde, Unterkuftsräumen und Materialräumen sowie eine Bunkeranlage. Zu dem Kieswerk gehören zwei Bagger, ein kleiner Abraumbagger und ein großer Förderbagger. Mit diesen werden die in der Umgebung gelegenen Grundstücke, die zu dem Zwecke gepachtet werden, ausgebagert. Der gewonnene Kies wird mittels Loren, die von Lokomobilen gezogen werden,

entweder zu der Bunkeranlage geschafft, wo er, soweit er nicht lagert, sortiert und zur Landbeförderung weiter verladen wird, oder zu einer am Ufer der Weser befindlichen Verladestelle, von wo der Kies zu Schiff weiterbefördert wird.

Im Februar 1940 ist die Zwangsverwaltung der Grundstücke des Erstbekl. angeordnet worden und der Zweitbekl. zum Zwangsverwalter bestellt worden. Im April 1940 ist auch die Zwangsversteigerung angeordnet worden.

Am 19. Okt. 1938 hatte eine Firma K., OHG. in O., in deren Rechte und Pflichten der Erstbekl. offenbar insoweit eingetreten ist, mit dem Kl. einen Sicherungsübereignungsvertrag geschlossen, worin sie ihm zur Sicherung für ein Darlehen von 15000 RM den Förderbagger unter Vereinbarung eines Leihverhältnisses übereignete.

Der Kl. verlangt nach Kündigung des Leihverhältnisses mit der Klage als Eigentümer die Herausgabe des Baggers von den beiden Bekl.

Gegen den Erstbekl. ist in erster Instanz Versäumnisurteil ergangen, das rechtskräftig geworden ist.

Der Zweitbekl. wendet ein, der Bagger sei Zubehör der in Zwangsverwaltung befindlichen Grundstücke und werde von der Beschlagnahme mitumfaßt.

Dagegen macht der Kl. geltend, nicht die Grundstücke und die darauf befindlichen Anlagen seien die Hauptsache, denen der Bagger als Zubehör zu dienen bestimmt sei, sondern umgekehrt sei der Bagger die Hauptsache, wie sich insbesondere auch aus der Entwicklung des Kieswerkes und der Bedeutung des Baggers für das Werk ergebe. Auch fehle es an dem in § 97 BGB. geforderten räumlichen Verhältnis, und es werde im Verkehr der Bagger nicht als Zubehör angesehen. Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen.

Die maßgebenden Rechtsfragen faßt der BerR. in Übereinstimmung mit dem LG. dahin zusammen: Wenn der Bagger zur Zeit des Abschlusses des Sicherungsübereignungsvertrages v. 19. Okt. 1938 Zubehör der im Februar 1940 zum Zwecke der Zwangsverwaltung beschlagnahmten Grundstücke gewesen sei, so sei er von dieser Beschlagnahme erfaßt worden, weil das seine Zubehörerschaft mit begründende räumliche Verhältnis nicht vorher aufgehoben gewesen sei. Wenn der Bagger aber am 19. Okt. 1938 noch nicht Zubehör gewesen sei, so sei er „unbeschränktes“ Eigentum des Kl. geworden; ein etwa späterer Eintritt der Zubehörerschaft habe eine Haftung für die Hypotheken (§§ 1120, 1121 BGB.) und, wie dem hinzuzufügen ist, eine Erfassung des Baggers durch die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung nach §§ 148, 20 ZwVerstG. nicht mehr begründen können, weil er nicht mehr Eigentum des Grundstückseigentümers gewesen sei.

Diese Bestimmung der rechtlichen Voraussetzungen muß auf Grund der in der Vorinstanz zum Verhandlungsgegenstand gemachten Grundakten durch den Hinweis darauf ergänzt werden, daß die Grundschuld zu 45000 GM., zu deren Gunsten die Zwangsverwaltung (mit) angeordnet worden ist, bereits am 24. Nov. 1934 in das Grundbuch eingetragen worden war, daß also die Belastung, wegen deren die Beschlagnahme vom Februar 1940 erfolgt ist, bereits zu der Zeit bestand, als der Kl. das Eigentum an dem Bagger erworben haben will (vgl. RGRKomm., Anm. 5 zu § 1120 BGB.).

Die Revision greift die Ausführungen an, mit denen der Vorderrichter die Zubehörerschaft für den angegebenen Zeitpunkt bejaht hat.

Er sieht den wirtschaftlichen Mittelpunkt des Kieswerkes des Erstbekl. und damit die „Hauptsache“, deren wirtschaftlichem Zweck der Bagger zu dienen bestimmt gewesen sei und zu der er in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse gestanden habe, in den beiden Grundstücken dieses Bekl. zusammen mit den auf ihnen errichteten Anlagen, dem Maschinenhaus und dem Bunker, die wesentliche Bestandteile dieser Grundstücke darstellten. Dieser Grundbesitz sei vor dem maßgebenden Zeitpunkt (s. oben) erworben, und es seien darauf die Anlagen errichtet worden zu dem Zweck, von hier aus als dem Mittelpunkt die Ausbeutung der Gegend auf Kies (durch Pachtung der jeweils auszu-beutenden Grundstücke) zu betreiben. Dies sei im einzelnen daraus zu entnehmen, daß die Kraftzentrale auf dem

Grundstück den Bagger betreibe und gleichzeitig dem Baubetrieb Beleuchtung vermittele. Dem Maschinenhaus seien angebaut eine Schmiede, ein Gemeinschaftsraum, eine Meisterstube, ein Raum für Ferngas und Materialräume. Der gewonnene Kies werde mit Loren mittels mehrerer Lokomobilen zu dem Bunker (auf den Grundstücken) geschafft, darin sortiert und von ihm aus verladen, soweit er nicht im Bunker gelagert werde. Dazu träten zahlreiche Sachen — Zubehör jener Anlagen — wie die Licht- und Kraftanlage, Transportanlagen mit Wagen und Maschinen, wodurch die Bedeutung der Grundstücke als Mittelpunkt des Betriebes noch erhöht werde. Wegen der Bedeutung der Grundstücke als Betriebsmittelpunkt sei beabsichtigt gewesen, noch weitere Grundstücke eigentümlich hinzuzuerwerben. Der wirtschaftliche Zweck dieses Grundbesitzes mit seinen Anlagen bestehe darin, daß in der Gegend aus den umliegenden Grundstücken Kies gefördert und verladen werde; hierin bestehe die auf die Dauer berechnete (wofür schon der Erwerb der Grundstücke zu Eigentum spreche) Nutzung der Grundstücke; für die Dauer dieser Nutzung solle auch der Bagger dem Betriebe dienen. Diesem wirtschaftlichen Zwecke der Grundstücke nebst deren baulichen Anlagen diene der Bagger und sei er auch zu dienen bestimmt; nicht umgekehrt dienten Grundstücke und Anlagen dem Bagger; so wesentlich dieser für den Betrieb sei, erscheine er doch in dem ganzen Betrieb als dienende Sache. Zu dieser Hauptsache (den im Eigentum des Erstbekl. stehenden Grundstücken nebst den darauf befindlichen Anlagen) stehe der Bagger auch im entsprechenden räumlichen Verhältnis; er befinde sich jeweils auf einem in der Nähe liegenden, zur Ausbeutung bestimmten Grundstücke; von diesen aus werde der Kies in Loren zum Bunker geschafft.

Die Revision wiederholt demgegenüber den in den früheren Rechtszügen vom Kl. vertretenen Standpunkt, der wirtschaftliche und gewerbliche Mittelpunkt des Kieswerkes sei die Baggerei, die auf den jeweils zu diesem Zweck gepachteten Grundstücken stattfinde. Sie meint, auf den Ort der Stromerzeugung für den Baggerbetrieb könne es nicht ankommen; diese Erzeugung könne ebensogut in einem Elektrizitätswerk erfolgen, ohne daß dieses dadurch zum gewerblichen Mittelpunkt des Unternehmens werde, sie diene dem Betrieb des Baggers, nicht der Bagger der Stromerzeugung; auch die Verladeanlage diene dem Betrieb des Baggers und nicht umgekehrt. Daher dienten die Grundstücke des Erstbekl. und deren Anlagen dem Baggerbetrieb und nicht umgekehrt. Selbst wenn sich aber der Bagger einerseits, die Stromerzeugungsanlage und Verladeeinrichtung auf den Grundstücken andererseits als gleichwertig gegenüberständen, entfalle nach dem vom RG.: RGZ. 86, 326 aufgestellten Grundsätzen die Zubehörerschaft.

Aus diesem RGUrt. kann die Revision nichts für sich herleiten, denn das Verhältnis, in dem Vorräte zu einer Fabrikanlage stehen, hat mit dem Verhältnis, in dem ein Bagger zu einer Kieswerksbetriebsanlage steht, keinerlei Ähnlichkeit. Für dieses Verhältnis gibt jenes Urteil keinerlei Unterlagen, wie überhaupt die Gestaltung des vorliegenden Falles weitgehend auf tatsächlichem Gebiet liegt, was sich schon aus dem ersehen läßt, was vorstehend von den Feststellungen des BerR. wiedergegeben ist. Ein Rechtsirrtum, insbesondere Denkfehler oder eine Verletzung von Erfahrungssätzen, fällt dem Vorderrichter nicht zur Last, wenn er bei den von ihm festgestellten Umständen nicht den Bagger als die Hauptsache ansieht, deren wirtschaftlichem Zwecke die Grundstücke des Erstbekl. mit den darauf befindlichen Anlagen i. S. des § 97 BGB. zu dienen bestimmt wären und gedient hätten, sondern die Lage umgekehrt beurteilt. Er hat mit Recht nach dem wirtschaftlichen, hier also dem betriebstechnischen Mittelpunkt gefragt, in dem sich der gesamte Kiesgewinnungs- und -bearbeitungsbetrieb wie in einem Brennpunkt vereinigt; gab es einen solchen Mittelpunkt, so konnte nur dieser die „Hauptsache“ sein, der jedes Werkzeug, mochte es noch so wertvoll, umfänglich und unentbehrlich sein, seinerseits zu dienen bestimmt war und diente. Einen solchen Mittelpunkt hat er in den Grundstücken des Erstbekl. mit Rücksicht auf die dort befindlichen baulichen Anlagen und deren Zweckbestimmung in dem Gesamtbetrieb festgestellt; ohne Rechts-

fehler hat er dann den Bagger als die jenem Mittelpunkt dienende Sache, als Werkzeug, als Mittel zum Zweck angesehen. Er hat dabei den Begriff der Hauptsache aus dem Verhältnis der Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen einerseits, des Baggers andererseits zueinander und zu dem Zweck, der mit jedem von beiden verfolgt wurde, bestimmt; so konnte er ermitteln, welcher der beiden Zwecke dem anderen i. S. des § 97 Abs. 1 BGB. untergeordnet war. Wert und Unentbehrlichkeit des Werkzeugs (Bagger) besagten dabei nichts gegen diese Zweckunterordnung; daß bewegliche Sachen nicht auf dem (Hauptsache-) Grundstück selbst zu sein brauchen, um dessen Zubehör zu sein, hat der erk. Sen. noch in RGZ. 157, 40 (vgl. Ziff. 2 der Inhaltsüberschrift und S. 47) = JW. 1938, 933¹ im Anschluß an frühere Entscheidungen des RG. ausgesprochen. Da auch die sonstigen Merkmale für die Anwendung des § 97 Abs. 1 BGB. einwandfrei festgestellt sind, konnte der Vorderichter ohne Rechtsfehler verneinen, daß der Bagger bei dem damaligen Ausbau der Anlage und der damaligen Art des Betriebes als eine unabhängige (gleichgeordnete) Sache neben den Grundstücken mit ihren baulichen Anlagen anzusehen sei.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 16. Sept. 1941, VII 60/41.) [N.]

Anmerkung: Nach dem Sachverhalt war der wertvolle Förderbagger zweifellos Zubehör des auf Kiesgewinnung gerichteten Unternehmens. Da aber das BGB. nur Zubehör einer Sache kennt, mußte die Fragestellung des Urteils dahin gehen, ob der Bagger Zubehör des in Zwangsvollstreckung geratenen Grundstücks war, das dem Unternehmer gehörte und auf dem sich gewisse Anlagen für die Verwertung des durch den Bagger außerhalb dieses Grundstücks gewonnenen Materials befanden. Das RG. hat diese Frage bejaht. Es sah zunächst in Übereinstimmung mit seiner sonstigen Rechtsprechung kein Hindernis in der räumlichen Entfernung zwischen Hauptsache und Zubehör. Freilich war diese Auffassung in den früheren Entsch. insofern leichter zu begründen, als es sich dort im wesentlichen um wirtschaftlich zugeordnete Sachen von minderer Bedeutung handelte (Ruderboote auf einem vom Gastwirt in der Nähe seiner Wirtschaft gepachteten Teich, RGZ. 47, 197; auch WarnE. 1910 Nr. 312; elektrische Leitungen, RGZ. 87, 49; Hilfsbetriebe, RGZ. 157, 47 [trotz 1 km Entfernung!]; vgl. ferner RGZ. 55, 284; 130, 267; JW. 1938, 1390). Hier jedoch bildete der Bagger die wesentlichste Maschine. Er leistete die Produktion, während auf dem Grundstück lediglich der elektrische Strom für den Bagger erzeugt und der außerhalb geförderte Kies für die Veräußerung nutzbar gemacht wurde. Das Vorbringen des Kl., daß unter diesen Umständen eigentlich das Grundstück Zubehör des Baggers gewesen sei, hatte daher unbeschadet seiner rechtstechnischen Inkorrektheit einen berechtigten Kern. Es war insofern sachwidrig, als es zur Aufspaltung und Zerschlagung der wirtschaftlichen Einheit hätte führen müssen. Das RG. hat es deshalb mit Recht abgelehnt, den Bagger als etwas für sich Selbständiges und Gleichwertiges anzusehen, und hat ihn statt dessen seinem wirtschaftlichen Zwecke gemäß dem Gesamtbetrieb untergeordnet. Hierzu mußte es jedoch in Anknüpfung an den nur auf Sachen bezogenen Zubehörbegriff des BGB. das Grundstück zur Hauptsache erklären. Dies geschah, indem RG. und BG. das Grundstück als den betriebstechnischen Mittelpunkt des Kieswerkes bezeichneten, was immerhin in einem Falle gewagt erscheint, in dem gerade ein ganz wesentlicher Teil des Betriebes außerhalb des Grundstücks liegt, nämlich sowohl die produktionsmäßige Förderung des Rohmaterials wie die büromäßige Leitung und Geschäftsführung. Das Grundstück erhält durch diese vom BGB. erzwungene Betrachtungsweise vielfach eine Bedeutung, die ihm nach Lage der Dinge kaum zukommt. Aufschlußreich sind in dieser Hinsicht etwa die Urteile des RG. in WarnE. 1917 Nr. 171 und JW. 1936, 3377 entgegen dem OLG. Dresden, OLGRspr. 13, 314, in denen es sich darum handelte, ob Pferde und Wagen eines Fuhrgeschäftes Zubehör des Grundstückes seien, in dem sie untergestellt wurden, oder ob die Zubehöreigenschaft zu verneinen sei, weil sich der „Betrieb“ ja gerade außerhalb dieses Grundstückes abspielte.

Die vom BGB. veranlaßte Identifizierung von Grundstück und Betrieb kann auch den Funktionen des Zubehörbegriffs nicht vollkommen gerecht werden. Sie ist zwar belanglos für die Veräußerungsvermutungen der §§ 314, 498, 926 oder 1096 BGB., da in einem derart liegenden Fall die Kontrahenten stets besondere Abreden treffen würden. Sie geht andererseits oft zu weit in Ansehung der Hypothekenhaftung (§ 1120 BGB., § 20 ZWVergG.), weil sie den Grundstücksgläubigern über die anschaulich und unmittelbar dem Grundstück zugeordneten Sachen hinaus weitere Betriebswerte zuführt, die nicht eigentlich Gegenstand des Grundkredites sind. Das Ergebnis erhält aber einen wohl begründeten Sinn hinsichtlich des Pfändungsverbotens des § 865 ZPO., indem es das als Grundstückszubehör geltende Betriebsinventar gegen wirtschaftlich unerwünschte Einzelvollstreckungen schützt. Aus diesem letzteren Grunde rechtfertigt sich die Judikatur, die mit dem inadäquaten Mittel der weiten Fassung des Begriffes des Grundstückszubehörs dazu dient, die wirtschaftliche Betriebseinheit zu erhalten. Sie folgt dabei der schon in § 98 BGB. spürbaren Tendenz, wo etwa von dem „zum Wirtschaftsbetrieb bestimmten Gerät“ gesprochen wird, also in Wahrheit der Betrieb das Zentrum ist, dem die zugehörigen Grundstücke ebenso zugeordnet sind, wie die Maschinen, Gerätschaften, das Vieh und die zur Betriebsfortführung erforderlichen Erzeugnisse. Freilich zieht das BGB. hieraus noch nicht die Konsequenz, sondern hält an der Vorstellung fest, daß das betriebszugehörige Grundstück die „Hauptsache“ sei. In der frühkapitalistischen Wirtschaft, in der die Vorschrift ihren Ursprung hat, mochte sich das rechtfertigen, weil die Liegenschaften und Baulichkeiten des Landwirts oder Gewerbetreibenden damals dem Betrieb das Gepräge gaben (vgl. Oppikofer, „Das Unternehmensrecht“, 1927, 117). Für das moderne Unternehmen mit seiner komplizierten Organisation bietet sich jedoch häufig ein wesentlich anderes Bild, so wie sich auch im vorliegenden Fall der Bagger keineswegs in diesem Sinne bloß als Pertinenz eines wirtschaftlich überragenden Grundstücks darstellte. Zudem vermag selbst eine sehr entgegenkommende Auslegung dort nicht zu helfen, wo es an einem betriebseigenen Grundstück überhaupt fehlt und nach geltendem Recht daher eine fast ungehinderte Einzelvollstreckung in wichtigstes Betriebsinventar stattfinden kann. Nachdem im Erbhof ein zwar durch seine besonderen Zwecke bestimmtes und deshalb nicht zu verallgemeinerndes Vorbild geschaffen worden ist, wird es bei der Erneuerung des Zivilrechts darauf ankommen, ebenfalls der Unternehmenseinheit die ihr gemäß rechtliche Anerkennung zu verschaffen. Inwieweit hierbei etwa die zum Betriebsvermögen gehörigen Grundstücke hinsichtlich ihrer Belastung eine Sonderstellung einnehmen dürfen, mag nur als Problem angedeutet werden. Die heutige Rechtslage, die Unternehmenszubehör nicht kennt und andererseits durch die Gleichstellung von Grundstück und Betrieb eine oft nicht gerechtfertigte Begünstigung der Grundstücksgläubiger zur Folge hat, indem sie ihrem primären Zugriff unter Umständen das gesamte Betriebszubehör auch insoweit unterwirft, als es dem Grundstück selbst gar nicht mehr zugeordnet ist, bedarf jedenfalls der Korrektur.

Prof. Dr. Haupt, Leipzig.

*

11. RG. §§ 404, 412, 852 BGB.

Wenn ein Reichsbeamter sich infolge eines Verkehrsunfalles ein Herzleiden zuzieht, das seine Zurrücksetzung erforderlich macht, so läuft die Frist für die Verjährung der Erstattungsansprüche, die das Reich gegen den an dem Unfall schuldigen Kraftfahrer auf Erstattung seiner Aufwendungen für Ruhegehalt erhebt von dem Zeitpunkt an, in dem der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Herzleiden auf Grund ärztlicher Gutachten mit genügender Sicherheit geltend gemacht werden konnte. Wann dies der Fall ist, ist im wesentlichen Tatfrage.

Am 27. Nov. 1935 stieß in F. an der Kreuzung G.straße-H.straße ein städtischer Straßenbahnwagen mit einem Lastwagen des vor dem LG. und OLG. mitverklagten Fuhrunternehmers S. zusammen; den Kraftwagen steuerte der Bkl. L. Bei dem Zusammenstoß wurde der damalige Revieroberwachmeister La., der sich im Dienst befand,

schwer verletzt. Er wurde in der Folgezeit wegen einer Herzerkrankung, die ihn dienstunfähig machte, durch Verfügung des Polizeipräsidenten v. 22. März 1938 mit Ablauf des 30. Juni 1938 in den Ruhestand versetzt, nachdem der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern am 20. Febr. 1938 entschieden hatte, daß das Herzleiden auf jenen Dienstunfall zurückzuführen sei. La. erhob bereits im Juli 1937 u. a. gegen S. und L. eine Schadensersatzklage, über die, unter Vorbehalt der auf einen Fürsorge- oder Versicherungsträger übergegangenen Ansprüche, teils durch Verurteilung dem Grunde nach, teils durch Feststellung weiterer Schadensersatzpflicht rechtskräftig zu seinen Gunsten entschieden worden ist.

Jetzt macht der Kl. (Deutsches Reich) Schadensersatzansprüche geltend, die kraft Gesetzes auf ihn übergegangen seien, und verlangt Erstattung von Heilfürsorgekosten und Unfallruhegehalt, teils in einem Kapitalbetrage, teils in Rentenbeträgen, teils auch mit dem Antrage auf Feststellung weiterer Erstattungspflicht. Die Klage ist am 19. Febr. 1940 zugestellt worden. Gegen S. hat sie das OLG. wegen Verjährung rechtskräftig abgewiesen. Auch der Bekl. L. hat die Einrede der Verjährung erhoben, ist damit aber in keiner Instanz durchgedrungen.

Die Parteien streiten im Revisionsverfahren nur noch darüber, ob den auf den Kl. übergegangenen und mit der Klage geltend gemachten Ansprüchen die Einrede der Verjährung entgegensteht, im besonderen darüber, wann der Lauf der dreijährigen Verjährungsfrist aus § 852 BGB. begonnen, wann nämlich La. oder der Kl. von dem Schaden in einer Weise Kenntnis erlangt hat, daß er das (die Zurruhesetzung herbeiführende) Herzleiden mit einer zur Klageerhebung genügenden Sicherheit auf den Unfall zurückführen mußte.

Grundsätzlich trifft zu, wovon die Revision ausgeht, was der BerR. aber auch nicht verkannt hat, daß für die Frage des Beginns der Verjährung des auf den Kl. übergegangenen Schadensersatzanspruchs maßgebend war, wann La. von den den Schaden herbeiführenden Unfallfolgen Kenntnis erlangt hat, und daß nach solcher Kenntnis auf den Kl. nur noch ein Anspruch übergehen konnte, gegen den die Verjährung bereits in Lauf gesetzt war (vgl. RGZ. 124, 113; 151, 346; 152, 115 [119]); denn nach §§ 404, 412 BGB. kann der Schuldner dem neuen Gläubiger die zur Zeit des gesetzlichen Übergangs der Forderung begründeten Einwendungen ebenso entgegensetzen, wie sie ihm dem bisherigen Gläubiger gegenüber zustanden. Das spielt aber für den vorliegenden Fall um deswillen keine erhebliche Rolle, weil der Vorderrichter zwischen der Kenntnis La. und der des Kl. nicht unterschieden hat und dies auch nicht zu tun brauchte: denn ob der Herzfehler La.s, dessen Auswirkungen den streitigen Schaden herbeigeführt haben, auf den Unfall zurückzuführen ist oder nicht, konnte der Kl. mit Hilfe der vorgesetzten Behörde des verletzten Beamten im wesentlichen zur gleichen Zeit beurteilen wie der Verletzte selbst. Maßgebend mußte für diesen wie für den Kl. die ärztliche Ansicht sein, und sie haben von den ärztlichen Gutachten, die entscheidend sein konnten, keinesfalls zu so verschiedenen Zeiten Kenntnis erhalten, daß es für den Ablauf der Verjährungsfrist von Bedeutung sein könnte.

Die Revision will allerdings für den Beginn der Verjährung als maßgebend nicht die Gewißheit ansehen, daß der Herzfehler auf den Unfall zurückzuführen sei, sondern schon die Erkenntnis gesundheitlicher Dauerfolgen schlechthin und der Möglichkeit, daß La. bei der Schwere der Verletzungen früher oder später in den Ruhestand versetzt werden würde. Das ist indessen nicht richtig; denn es steht fest, daß wesentlich für die Zurruhesetzung La.s allein der Herzfehler gewesen ist. Mit Recht hat daher der BerR. als entscheidend angesehen, wann die Eigenschaft des Herzfehlers als Unfallfolge für den Kl. und La. so offenbar wurde, daß sich darauf der Schadensersatzanspruch gegen den Bekl. mit Aussicht auf Erfolg stützen ließ. Ohne solche Aussicht war es auch nicht von Belang, daß La. etwa schon seit Frühjahr 1936 die Herzerkrankung als Unfallfolge auffassen zu dürfen glaubte. Seine Klage hat er erst im Juli 1937 eingereicht.

Was er von da ab zu ihrer Begründung an Gutachten und etwa sonst noch vorgebracht hat, ist entgegen der Meinung der Revision für die Verjährungsfrage ohne Bedeutung, weil innerhalb von drei Jahren nach diesem Zeitpunkte die jetzige Klage bereits erhoben war.

Es bleibt also dabei, daß die Verjährungsfrist des § 852 BGB. zu laufen begann, als der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Herzleiden La.s auf Grund ärztlichen Gutachtens mit genügender Sicherheit geltend gemacht werden konnte. Wann dies der Fall war, ist aber im wesentlichen Tatfrage, die unter Abwägung der beigebrachten ärztlichen Gutachten zu beantworten war und vom BerR. ohne ersichtlichen Rechtsirrtum beantwortet worden ist.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 11. Okt. 1941, VI 19/41.) [N.]

*

12. RG. — §§ 707, 733, 735, 738, 739 BGB.; § 105 HGB. „Einlagen“ sind Leistungen, die die Gesellschafter an die Gesellschaft bereits bewirkt haben, um diese mit den zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlichen Mitteln auszustatten.

Bei der Berechnung des Schlußgewinnanteiles eines ausscheidenden Gesellschafters einer OHG. sind auch die etwa vorhandenen stillen Reserven und der innere Geschäftswert (Firmenwert) zu berücksichtigen und nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages zu verteilen.

Der im Juli 1939 verstorbene Vater der Kl., B., betrieb seit dem 1. Sept. 1931 zusammen mit dem Bekl. in der Form einer OHG. ein Kolonialwarengeschäft in Sch. unter der Firma B. & K. Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages v. 25. Aug. 1931 leistete der Bekl. eine Bareinlage von 25 000 RM., während B. das Inventar eines früheren Geschäfts und eine in einer Anlage zum Gesellschaftsvertrage näher bezeichnete Warenmenge einbrachte, die gleichfalls mit 25 000 RM. bewertet wurde. Im § 7 des Gesellschaftsvertrages ist für die Gesellschafter ein Kündigungsrecht vorgesehen. In den folgenden Absätzen heißt es:

„Kündigt ein Teil, so hat der andere das Recht, das ganze Gesellschaftsvermögen gegen Sicherstellung der vollen Einlage, der Darlehen und des etwa erwachsenen Gewinns des anderen Teils zu übernehmen und alsdann das Geschäft unter der bisherigen Firma fortzusetzen. Die Auszahlung der Einlage und der Darlehen erfolgen in diesem Falle in jährlichen Raten von je 5000 RM. am Jahresschluß. Im Kündigungsfalle tritt an Stelle der Gewinnbeteiligung eine Verzinsung der jeweilig noch vorhandenen Kapitalien von 8% jährlich.

Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt. Diese können sich an der Gesellschaft nicht tätig beteiligen, sind aber verpflichtet, die Einlage der Gesellschaft für die Dauer des Vertrages zu belassen. Die Einlage und die gegebenen Darlehen sind sicherzustellen. Die Erben sind auch den vorstehenden Bestimmungen wegen Rückzahlung der Einlage der Gesellschafter nach Ablauf des Vertrages unterworfen. Das außerordentliche Kündigungsrecht im § 8 steht auch den Erben zu. Der überlebende Gesellschafter hat das Recht, das Vertragsverhältnis mit den Erben nach Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer zum Schluß des Geschäftsjahres mit 3monatiger Kündigung zu lösen und die Rückzahlung der Einlage und der Darlehen, wie vorstehend festgesetzt, vorzunehmen.“

Der verstorbene B. wurde von den Kl. als seinen Kindern beerbt. Der Bekl. kündigte diesen die Gesellschaft zum 31. Dez. 1939. Die Parteien streiten über die Höhe des den Kl. zukommenden Abfindungsbetrages.

Das RG. führt hierzu aus: Gesellschaftsverträge, nach denen der ausscheidende offene Handelsgesellschafter zum Nennwert seines Kapitalkontos abgefunden wird, sind durchaus gebräuchlich. Die Regelung hat den Vorteil, daß sie die Schwierigkeiten der Abschätzung des lebenden Unternehmens als Ganzes vermeidet und dem Abfindenden wie dem Abzufindenden die Möglichkeit gewährt, den auszukehrenden Betrag im voraus einigermaßen zu berechnen. Diese Vorzüge lassen die Beteiligten vielfach die Unbilligkeit mit in Kauf nehmen, daß der Abzufindende dabei nicht an dem vollen Wert des lebenden Unternehmens beteiligt wird. Das BU. spricht aber von einer Abrede, nach der dem ausscheidenden

Gesellschafter „nur die Einlage“ gezahlt werden solle. Das zeigt in Verbindung mit den sonstigen Darlegungen des BU., daß das BG. die Bedeutung des § 7 des Gesellschaftsvertrages, wenn man ihn seinem Wortlaute nach auslegt, verkannt hat. Im § 7 Abs. 3 ist auf die Abfindungsbestimmungen in dem vorhergehenden Abs. 2 verwiesen worden. Danach soll der ausscheidende Gesellschafter seine volle Einlage, die von ihm der Gesellschaft gewährten Darlehen und den etwa für ihn erwachsenen Gewinn herausgezahlt erhalten. Eine Darlehnsforderung gegen die Gesellschaft haben die Kl. nicht. Unter „Einlagen“ sind, abweichend von der Auffassung des BU., nach dem festen Sprachgebrauch des Gesetzes die bereits an die Gesellschaft bewirkten Leistungen zu verstehen (§§ 707, 733 Abs. 2, 3, 734, 735 Satz 1, 739 BGB.), während die an die Gesellschaft zu bewirkenden Leistungen „Beiträge“ genannt werden (§§ 705, 706, 707, 708, 735 Satz 2 BGB.), vgl. RGZ. 76, 276 (278). Danach sind Einlagen Leistungen, die die Gesellschafter an die Gesellschaft bewirkt haben, um diese mit den zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlichen Mitteln auszustatten, und zwar fallen nach § 733 Abs. 2 Satz 3 darunter auch die Leistung von Diensten oder die Überlassung der Benutzung eines Gegenstandes. Ob der allgemeine Sprachgebrauch ebenfalls so weit geht oder ob er unter „Einlagen“ nur an die Gesellschaft übereignetes Geld oder vermögenswerte Sachen versteht, kann hier dahingestellt bleiben, da der Erblasser der Kl. nur vermögenswerte Sachen, nämlich Geschäftsinventar und Waren, in die Gesellschaft eingebracht hat. Nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages sind die Einlagen „auszuzahlen“. Somit ist, wie das auch dem § 733 Abs. 2 BGB. entspricht, der Wert der nicht in Geld geleisteten Einlage zu erstatten. Der Wert ist dem Gesetz entsprechend nach dem Zeitpunkte der Einbringung zu bemessen, und das muß auch der Sinn des Gesellschaftsvertrages sein, da ein Teil der eingebrachten Sachen, nämlich die Waren, zum Umsatze bestimmt waren, und mit seinem Vorhandensein zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft nicht gerechnet werden konnte. Die Kl. haben nach dem Gesellschaftsvertrage aber nicht nur die „volle Einlage“ zu beanspruchen, sondern darüber hinaus den „etwa erwachsenen Gewinn“. Die Bestimmung, daß der ausscheidende Gesellschafter die volle Einlage und etwa erwachsene Gewinne erhalten soll, läuft im Ergebnis darauf hinaus, daß die Kl. ihren Kapitalanteil zuzüglich des nach Abfindungsgrundsätzen zu berechnenden Schlußgewinnes für das letzte Geschäftsjahr zu erhalten haben. Zurückzugewähren sind der Wert der vollen Einlage, d. h. nicht nur der Einlage bei der Gründung der Gesellschaft, sondern auch etwaiger späterer Einlagen, und die nicht abgehobenen Gewinne, gleichviel, ob man sie weiter als solche oder als spätere Einlagen auffassen will. Nach § 120 HGB. vermehrt sich der bei der Gründung entstandene Kapitalanteil des Gesellschafters um die weiteren Einlagen und die nicht abgehobenen Gewinne, ebenso wie er sich durch Abhebungen oder Verluste vermindert. Soweit der Kapitalanteil durch Abhebungen vermindert ist, hat der ausscheidende Gesellschafter seine Einlage zurückhalten und sie besteht insoweit nicht mehr. Ob im gegenwärtigen Falle die Verpflichtung des verbleibenden Gesellschafters zur Auszahlung des Wertes der vollen Einlage auch durch eine Verminderung des Kapitalanteils infolge von Verlusten berührt werden würde, ist nicht zu entscheiden, da die OHG. B. & K. unstreitig stets mit Gewinn gearbeitet hat. Bei der Berechnung des Schlußgewinnanteils des ausscheidenden Gesellschafters sind auch die etwa vorhandenen stillen Rücklagen und der innere Geschäftswert (Firmenwert) zu berücksichtigen und nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages zu verteilen. Nach dem im Anschluß an § 738 Abs. 2 BGB. entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsätzen können die Kl. verlangen, daß in die Abschichtungsbilanz für die Berechnung ihres Schlußgewinnanteils alle Posten mit ihrem wahren und nicht mit ihrem buchmäßigen Wert eingesetzt werden (vgl. RGZ. 106, 128 [132]). Das führt zur Mitberücksichtigung etwaiger stiller Rücklagen, die nichts anderes darstellen als verdeckte Gewinne. Wenn der Ausscheidende an dem wahren Werte des Unternehmens teilnehmen soll, so muß bei dessen Ermittlung der volle Wert des leben-

den Unternehmens in die Habenseite der Abschichtungsbilanz eingesetzt werden, und dazu gehört insbes. der innere oder ideelle Geschäftswert (Firmenwert, Kundenschaft), d. h. der Betrag, um den der Wert des lebendigen Unternehmens als Ganzes den Saldo übersteigt, der sich aus dem Gesamtwert der einzelnen Aktiven nach Abzug der Passiven ergibt (vgl. Urteil des Senats v. 11. Sept. 1941, II 76/41). Es handelt sich dabei um einen tatsächlich vorhandenen Wert, der dem in dem Unternehmen verbleibenden Gesellschafter nicht allein zuwachsen darf, sondern der für die Berechnung des Schlußgewinnanteils in die Abschichtungsbilanz einzusetzen ist. Der Gesellschaftsvertrag besagt nur, daß der ausscheidende Gesellschafter einen „etwa erwachsenen Gewinn“ erhalten soll; sein Wortlaut ergibt nichts dafür, daß die Vertragsschließenden die Berechnung des Schlußgewinnanteils abweichend von den allgemein angewendeten Grundsätzen haben regeln wollen. Nach dem Wortlaut des Gesellschaftsvertrages ist der ausscheidende Gesellschafter somit in gleicher Weise abzufinden, wie es der § 105 Abs. 2 HGB. i. Verb. m. § 738 BGB. und den von der Rspr. dazu herausgearbeiteten Rechtsgrundsätzen vorsieht.

(RG., II. ZivSen., U. v. 9. Okt. 1941, II 88/41.) [N.]

*

13. LG. — § 823 Abs. 2 BGB.; § 533 RVO.; §§ 852 und 366 BGB.

Die Frist für die Verjährung des Schadensersatzanspruchs aus § 823 Abs. 2 BGB. mit § 533 RVO. gegen den Geschäftsführer einer GmbH. beginnt erst nach Kenntnis von dem Ausfall der Beitragsschuld im Konkursverfahren der GmbH.

Für den Schadensersatzprozeß ist wie im Strafverfahren eine Auseinanderrechnung der „einheitlichen“ Beitragsschuld in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile notwendig.

Der § 366 BGB. ist auf die Zahlungen des Konkursverwalters auf die Beitragsschuld anwendbar. †)

Der Ehemann der Bekl., dessen Alleinerbin die Bekl. ist, war Geschäftsführer einer GmbH. in Berlin. Die Gesellschaft hat in der Zeit v. 1. April 1932 bis zum 15. Jan. 1933 die Sozialversicherungsbeiträge für ihre Arbeitnehmer nicht an die Kl. abgeführt. Später ist das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft angeordnet worden. In diesem meldete die Kl. ihre Forderung in Höhe von 5614,21 *RM* an. Der Konkursverwalter zahlte auf die Forderung insgesamt 4266,81 *RM*; mit dem Restbetrag fiel die Kl. aus.

Die Kl. behauptet, der Ehemann der Bekl. habe vorsätzlich die von den Arbeitnehmern einbehaltenen Anteile an den Beitragsleistungen an die Kl. nicht abgeführt. Sie hat Klage erhoben und beantragt, die Bekl. zur Zahlung von 833,37 *RM* nebst 4% Zinsen seit dem 20. Okt. 1940 zu verurteilen.

Die Bekl. hat bestritten, daß ihr Ehemann vorsätzlich die Zahlung der Arbeitnehmeranteile an die Kl. unterlassen habe. Ihr Ehemann sei seinerzeit kränzlich gewesen und habe die Abführung der Sozialbeiträge dem damaligen Prokuristen der Gesellschaft überlassen müssen. Im übrigen sei die Forderung der Kl. verjährt; auch sei die Forderung der Kl., soweit sie Arbeitnehmeranteile betreffe, durch die Zahlungen des Konkursverwalters getilgt worden. Hilfsweise macht die Bekl. die Einrede der beschränkten Erbenhaftung geltend.

AG. hat abgewiesen. Die Berufung ist begründet.

Gem. § 533 RVO. ist die vorsätzliche Nichtabführung der von den Arbeitnehmern einbehaltenen Beitragsleistungen mit Strafe bedroht. Diese Vorschrift stellt eine Schutzvorschrift i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. zugunsten des Versicherungsträgers dar; sie soll durch die Sicherung der Beitragsabführung den Weiterbestand und die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Krankenkasse gewährleisten. Die vorsätzliche Verletzung des Schutzgesetzes zieht die Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers einer GmbH. nach sich, dem ausdrücklich die Pflicht auferlegt ist, die von der Gesellschaft einbehaltenen Beitragsleistungen an die Krankenkasse abzuführen. Überträgt der Geschäftsführer einem Angestellten der Gesellschaft diese Aufgabe, so hat er den Angestellten mit besonderer Sorgfalt auszuwählen und muß ihn ordnungsmäßig beaufsichtigen.

Die beträchtliche Höhe der Schuld an die Kl. von über 5000 *RM*, die Länge der Zeit, während der die Sozialbeiträge nicht abgeführt wurden, und die schlechte wirtschaftliche Lage der Gesellschaft, die sich damals kurz vor der Eröffnung des Konkursverfahrens befand, lassen es als gänzlich unwahrscheinlich erscheinen, daß die Nichtabführung der Beiträge ohne Wissen und Willen des Geschäftsführers, des Ehemanns der Bekl., erfolgte. Zum mindesten kann der Bekl. entgegengehalten werden, daß er seine Aufsichtspflicht grob vernachlässigt hat.

Die Einrede der Verjährung greift entgegen der Ansicht des AG. nicht durch. Erst nach Beendigung des Konkursverfahrens konnte mit Sicherheit festgestellt werden, ob der Kl. durch die unerlaubte Handlung des Ehemanns der Bekl. überhaupt ein Schade entstanden war. Es konnte vor Beginn des Konkursverfahrens auch noch nicht mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit übersehen werden, ob durch das Verhalten des Geschäftsführers ein Schade entstanden war. Erst durch das Schreiben des Konkursverwalters v. 22. Jan. 1940 erlangte die Kl. Gewißheit darüber, daß die Masse erschöpft war und mit weiteren Ausschüttungen auf die Forderung nicht gerechnet werden konnte. Den Inhalt dieses Schreibens hat die Bekl. nicht bestritten. Selbst wenn man annimmt, daß die Kl. über den Verlauf des Konkursverfahrens und den drohenden Ausfall ihrer Forderung bereits in einem früheren Zeitpunkt unterrichtet war, kann die dreijährige Frist des § 852 BGB. nicht als abgelaufen angesehen werden. Der Ausfall der Forderung war im Oktober 1938 bekannt, wie aus dem Schreiben des Konkursverwalters v. 27. Okt. 1938 an die Bekl. hervorgeht. Die Klage ist aber im Dezember 1940 erhoben worden.

Für die weitere Frage, welcher Teil der Forderung der Kl. durch die Zahlungen des Konkursverwalters getilgt ist, ist es nicht von ausschlaggebender Bedeutung, daß die von dem Arbeitgeber an die Krankenkasse abzuführenden Arbeitnehmeranteile zusammen mit seinen eigenen Beitragsleistungen eine „einheitliche und unteilbare“ Leistung bilden. Es läßt sich nicht leugnen, daß der Teil dieser „einheitlichen“ Schuld, der sich aus den von den Arbeitnehmern erhobenen Beitragsleistungen zusammensetzt, vom Gesetzgeber zum Unterschiede von dem anderen Teil der Schuld unter besonderen Schutz gestellt worden ist. Seine Nichtabführung ist mit Strafe bedroht. Bei einer GmbH. begründet die Nichtabführung darüber hinaus noch die persönliche Haftung des Geschäftsführers für diese Schuld der Gesellschaft aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung. Die Auseinanderrechnung der beiden Teile dieser „einheitlichen“ Beitragsschuld läßt sich weder im Strafprozeß noch im Schadensersatzprozeß vermeiden.

Wenn nun ein Schuldner aus seiner Beitragsschuld Zahlungen an die Krankenkasse leistet, die zur Deckung der gesamten Schuld nicht ausreichen, und es dabei unterläßt, den Teil der Schuld zu bezeichnen, den er durch die Zahlung begleichen will, so fragt es sich, wie diese Zahlungen auf die Schuld zu verrechnen ist. Der Ansicht der Bekl., daß in einem solchen Falle stets zunächst die Arbeitnehmeranteile als gedeckt anzusehen seien, weil es genüge, wenn die Betragsschuld wenigstens in Höhe der einbehaltenen Anteile getilgt sei, kann nicht gefolgt werden. Sie findet im Gesetz keine Stütze. § 533 RVO. besagt nur, daß der Arbeitgeber mit Gefängnis bestraft werde, der Beitragsteile, die er den Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten habe, der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthalte. Die Entsch. des OLG. Hamburg in JW. 1933, 789 enthält zwar Ausführungen, die für die Ansicht der Bekl. sprechen. Die Kammer vermag sich jedoch nicht dieser Ansicht anzuschließen. Die Tatsache, daß die Nichtabführung der den Gefolgschaftsleuten einbehaltenen Beiträge unter Strafe gestellt ist, ergibt keineswegs den weiteren Rechtssatz, daß die Zahlungen des Schuldners auf diesen Teil der Beitragsschuld in erster Linie zu verrechnen sind.

Da die RVO. die Frage nicht regelt, so muß die Bestimmung des § 366 BGB. ergänzend herangezogen werden, deren Anwendung auf öffentlich-rechtliche Leistungen auch sonst nicht bestritten wird. Der in der Entsch. des RVerfA. v. 20. März 1915 (Entsch. des RVerfA. 1915, 148) enthaltene Satz, die RVO. regle die Beitragspflicht

abschließend und lasse für die Anwendung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften keinen Raum, kann in dieser Allgemeinheit nicht anerkannt werden.

Nach § 366 BGB. wird von mehreren Schulden zunächst die fällige Schuld getilgt, falls der Schuldner die Bestimmung über den Zweck der Zahlung unterlassen hat; unter mehreren fälligen Schulden diejenige, die dem Gläubiger die geringere Sicherheit bietet, und unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere.

Da die Beitragsrückstände in ihrer Gesamtheit fällig waren, so ist zu prüfen, ob eine der beiden Arten von Rückständen der Kl. eine größere Sicherheit bietet. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die fremden Einbehaltungsbeiträge sicherer für die Kl. als die eigenen Arbeitgeberanteile sind. Einmal stellt die Strafandrohung für die Nichtabführung dieses Teils der Beitragsschuld für den Arbeitgeber einen starken Anreiz zu ihrer Abführung an die Krankenkasse dar, sodann erwächst jedoch der Kasse bei Arbeitgebern, die eine GmbH. bilden, ein Schadensersatzanspruch gegen den Geschäftsführer, der eine zusätzliche Sicherung bildet. Zahlungen auf Beitragsrückstände ohne Angabe des Zwecks der Zahlung sind demnach zunächst auf die von der Arbeitgeberin selbst zu leistenden Beitragsteile zu verrechnen.

Hier hat der Konkursverwalter auf die Gesamtschuld von insgesamt 5614,21 *RM*, in der nach der unbestrittenen Aufstellung der Kl. 49,53 *RM* für Verzugszuschläge und „Gebühren“ enthalten sind, insgesamt 4266,81 *RM* gezahlt. Die von der Arbeitgeberin selbst zu zahlenden Beitragsanteile betragen 2041,32 *RM*. Von den Zahlungen des Konkursverwalters blieben demnach 2225,49 *RM* für die Arbeitnehmerbeiträge verfügbar; 1347,40 *RM* waren demnach nicht gedeckt.

Aus Entgegenkommen verlangt die Kl. von dem nicht gedeckten Betrage 873,03 *RM* erstattet. Wie sie diesen Betrag errechnet hat, kann auf sich beruhen bleiben. Jedenfalls ist die Forderung der Kl. in dieser Höhe berechtigt.

(LG. Berlin, Urt. v. 14. Okt. 1941, 286 S 1145/41.)

Anmerkung: 1. Während nach heute wohl feststehend der Rspr. die Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze (RVO., AngVersG. usw.) über die Einziehung und Abführung der Beiträge keine Schutzgesetze i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. zugunsten der Versicherten sind (vgl. zuletzt noch RArbG., Urt. v. 3. April 1935: JW. 1935, 2223³²), ist die Frage, ob sie oder doch wenigstens ein Teil davon Schutzgesetze zugunsten der Versicherungsträger sind, lange streitig gewesen. Das RG. hat im Urt. v. 26. Okt. 1932 (RGZ. 138, 165 = JW. 1933, 774⁹) die §§ 1492 bis 1494 RVO., die im wesentlichen wörtlich mit den §§ 533, 534, 536 RVO. übereinstimmen (erstere betreffen die Invaliden-, letztere die Krankenversicherung), für Schutzgesetze zugunsten des Versicherungsträgers erklärt, dagegen für § 1488 RVO. diese Frage verneint. Letztere Vorschrift enthält ein Ordnungsstrafrecht des Vorstandes der LVersAnst., erstere bedrohen Arbeitgeber und ihnen insoweit gleichgestellte Personen mit krimineller Strafe, wenn sie vorsätzlich Beitragsteile, die sie den Beschäftigten vom Lohn abgezogen oder von ihnen erhalten haben, nicht für die Versicherung verwenden (bzw. in der Krankenversicherung: der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthalten). Den maßgeblichen Unterschied hat das RG. darin gefunden, daß „eine in die Hand des Anstaltsvorstandes gegebene Verwaltungsmaßregel, ein Werkzeug zur Erziehung der Beitragspflicht“, nicht gleichzeitig bei ihrer Verletzung eine bürgerlich-rechtliche Schadensersatzpflicht auslösen könne, während die „gefährlichere Art der Anstaltsschädigung“, nämlich die vorsätzliche Nichtabführung vom Lohn abgezogener, also gewissermaßen bereits vereinnahmter Beitragsteile der Arbeitnehmer, eine „dem Betrug oder der Unterschlagung verwandte Art vorsätzlicher Schädigung der Anstalt“, mit krimineller Strafe bedroht sei, um die Anstalt hiergegen zu schützen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß gegen diese Begründung verschiedene Einwendungen erhoben werden können. Vor allem ist nicht recht einzusehen, weshalb der Versicherungsträger, der an sich schon einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Abführung der Beiträge

gegen den Arbeitgeber hat, durch Anerkennung einzelner Vorschriften der RVO., die gerade diesen Anspruch sichern sollen, als Schutzgesetze besser gestellt werden soll als der einzelne Versicherte. Denn diesem gegenüber wird die Ablehnung der Eigenschaft als Schutzgesetz damit begründet, daß die gesamte gesetzliche Regelung des Beitragsverfahrens nur durch Sicherung des Eingangs der Beiträge den ordnungsmäßigen Gang der einzelnen Versicherungseinrichtungen gewährleisten, nicht aber dazu dienen soll, für jeden einzelnen Versicherten die Erlangung der Versicherungsleistungen sicherzustellen. Was im Verhältnis zu dem einen Teil gilt, müßte auch im Verhältnis zum anderen rechtens sein. Außerdem wird auf diese Weise aus dem öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Beitragsentrichtung ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch auf Schadensersatz. Ein Eingehen auf diese Fragen würde jedoch den Rahmen einer Anmerkung erheblich überschreiten. Nachdem das RG. sich in diesem Sinne geäußert hat, konnte das LG. im vorliegenden Falle von der Rechtsnatur des § 533 RVO. als Schutzgesetz ausgehen. Da es sich um den Geschäftsführer einer GmbH. handelte, hätte es noch § 536 Ziff. 2 RVO. heranziehen können.

2. Die Frage, wann die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB. zu laufen beginnt, ist im wesentlichen eine Tatfrage.

3. Schon in der oben erwähnten Entsch. RGZ. 138, 165 hat das RG. darauf hingewiesen, daß für den Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 BGB. nur die Beitragsteile in Betracht kämen, die i. S. der §§ 1492, 1494 RVO. hinterzogen wären, d. h. solche, die der Arbeitgeber den Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten, aber nicht für die Versicherung verwendet hat, und das deshalb eine Ausscheidung der Beitragsteile vorgenommen werden müsse, je nachdem sie vom Arbeitgeber oder vom Beschäftigten zu entrichten waren. Entsprechendes muß auch für § 533, 536 RVO. gelten.

4. Die Anwendbarkeit des § 366 BGB. auf die Tilgung öffentlich-rechtlicher Schulden, soweit nicht eine besondere Regelung erfolgt ist, dürfte heute keinen Bedenken mehr unterliegen. Auch darin ist dem LG. beizutreten, daß die Forderung der Kl. auf die Arbeitgeberanteile weniger gesichert war als die auf Abführung der Arbeitnehmeranteile. Insoweit kann noch auf § 29 Abs. 1 RVO. (30jährige Verjährung für absichtlich hinterzogene Beiträge) hingewiesen werden.

SenPräs. Kersting, Berlin.

*

14. KG. — § 2078 Abs. 2 BGB.; § 34 Abs. 1 TestG. Der in der Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung liegende Widerruf eines öffentlichen Testaments kann wegen Irrtums schon dann angefochten werden, wenn der Erblasser zu der Rücknahme durch unrichtige Erwartungen über den weiteren Verlauf eines ihm bekannten Vorfalles bestimmt worden ist. †)

Im Jahre 1932 nahm der damals 90 Jahre alte Erblasser die unverheiratete BeschwF. als Haushälterin bei sich auf. Er trat zu ihr in nähere Beziehungen und erkannte, als der BeschwF. im Jahre 1933 eine Tochter geboren wurde, die Vaterschaft des Kindes an, indem er sich gleichzeitig zu Unterhaltszahlungen verpflichtete.

Schon am 5. Okt. 1932 errichtete der Erblasser zu gerichtlichem Protokoll ein Testament und setzte darin unter Übergang seines einzigen Sohnes die BeschwF. zu seiner alleinigen Erbin ein, nach der Darstellung der letzteren deshalb, weil er sie bestimmen wollte, in der Stellung als Haushälterin bis zu seinem Tode zu verbleiben. Am 19. Juni 1939 kam es jedoch zu einem Streit zwischen dem Erblasser und der BeschwF., in dessen Verlauf diese erklärte, die Stellung sofort verlassen zu wollen. Der Erblasser begab sich hierauf alsbald zum AG. und ließ sich das vorbezeichnete Testament aus der amtlichen Verwahrung zurückgeben, wobei er von dem Amtsrichter über die Aufhebungswirkung dieser Handlung belehrt wurde. Er söhnte sich jedoch noch am selben Tage mit der BeschwF. aus mit der Folge, daß diese bei ihm blieb und ihn bis zu seinem Tode versorgte. Das Testament bewahrte er, ohne es auch nur zu öffnen oder die Siegel des Umschlages zu verletzen, sorgfältig

auf. Der Erblasser starb am 19. Jan. 1940. Das Testament wurde darauf eröffnet.

Die BeschwF. hat den in der Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung liegenden Widerruf des Testaments v. 5. Okt. 1932 durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht am 23. Febr. 1941 angefochten und betrachtet sich demgemäß als die alleinige Erbin. Das Nachlaßgericht hat jedoch in Anerkennung der fortdauernden Wirksamkeit des Widerrufs dem einzigen Sohne des Erblassers einen Erbschein gemäß der gesetzlichen Erbfolge erteilt und die Einziehung dieses Erbscheines abgelehnt. Eine hiergegen eingelegte Beschwerde der Testamentserbin wurde vom LG. zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde hat Erfolg gehabt.

Daß die gem. § 34 Abs. 1 TestG. als Widerruf geltende Rücknahme eines öffentlichen Testaments wegen eines Irrtums des Erblassers ebenso wie eine sonstige Verfügung von Todes wegen angefochten werden kann, und zwar auch mit der Begründung, daß der Erblasser die rechtliche Bedeutung der Rücknahme als eines Widerrufs nicht erkannt habe, ist in der neueren Rspr. des Senats anerkannt (1 Wx 369/40: JFG. 21, 323 = DR. 1940, 1684). Ein Irrtum des Erblassers über die Bedeutung der Testamentsrücknahme läßt sich im vorl. Falle freilich nicht feststellen. Der Anlaß der Rücknahme spricht im Gegenteil stark dafür, daß der Erblasser die Rücknahme gerade zum Zwecke des Widerrufs vorgenommen hat. Nach § 2078 Abs. 2 BGB. kann eine letztwillige Verfügung aber auch deshalb angefochten werden, weil der Erblasser zu dieser Verfügung durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder des Nichteintritts eines Umstandes bestimmt worden ist. Das LG. führt hierzu folgendes aus: Die BeschwF. habe den Erblasser tatsächlich verlassen wollen und habe schon ihre Koffer gepackt gehabt. Der Erblasser habe sich also insofern nicht geirrt, sei übrigens auch nach einer Äußerung gegenüber der Polizeibehörde damals ernstlich gewillt gewesen, die BeschwF. nicht im Hause zu behalten. — Diese Stellungnahme ist nicht erschöpfend. Das LG. geht ohne weiteres davon aus, daß der Erblasser allein durch die bloße Absicht der BeschwF., ihn zu verlassen, und durch seine eigene damalige Einstellung zu ihr veranlaßt worden sei, das Testament zu widerrufen. Es ist aber wahrscheinlich, daß er zu seiner Entschließung mindestens ebenso sehr durch die Erwartung bestimmt worden ist, die BeschwF. werde ihre Absicht auch ausführen und er selbst werde sich mit ihr nicht aussöhnen. Für die Beurteilung dieser Frage ist es von erheblicher Bedeutung, ob der Erblasser nach der dann doch vollzogenen Aussöhnung wiederum den Willen und die Meinung gehabt hat, die BeschwF. solle und werde seine alleinige Erbin werden. Denn dann liegt der Rückschluß nahe, daß er das Testament überhaupt nicht zurückgenommen haben würde, wenn er die spätere Aussöhnung mit ihren Folgen vorausgesehen hätte. Für eine solche Willensmeinung des Erblassers spricht nun schon die Tatsache, daß er das zurückgenommene Testament nicht vernichtet oder wenigstens geöffnet und durchstrichen, sondern es in dem verschlossenen Umschlage sorgfältig aufbewahrt hat. Der Erblasser war von dem AG. allerdings dahin belehrt worden, daß das Testament durch die Rücknahme endgültig unwirksam werde und nötigenfalls ganz neu errichtet werden müsse. Es ist aber wahrscheinlich, daß der bereits im 96. Lebensjahr stehende Erblasser, dessen Zustand 1½ Monate nach der Testamentsrücknahme sogar zu ernstlichen Zweifeln an seiner Geistesgesundheit Anlaß gegeben hat, die Belehrung alsbald wieder vergessen und nunmehr angenommen hat, das zurückgenommene Testament bleibe bei weiterer Aufbewahrung gültig. Unter diesen Umständen ist es auch durchaus glaubhaft, daß er sich, wie die BeschwF. angibt, nach der Aussöhnung wiederholt ausdrücklich dahin geäußert hat, daß das zurückgenommene Testament noch gültig und daß also für die BeschwF. bei seinem Ableben gesorgt sei. Es ist daher anzunehmen, daß der Erblasser schon bald nach der Rücknahme des Testaments gleichwohl an dessen Fortbestehen geglaubt und das Fortbestehen gewollt hat. Selbstverständlich konnte diese irrige Auffassung nicht unmittelbar dazu führen, daß das wirksam widerrufenen Testament wieder gültig wurde. Sie ist aber insofern von Bedeutung, als sie einen Rückschluß auf

die Beweggründe zuläßt, aus denen der Erblasser sich zu der Rücknahme des Testamentes entschlossen hat, den Rückschluß nämlich, daß der Erblasser, wenn er die tatsächliche Entwicklung des Zwistes mit der BeschwF., insbes. ihr Verbleiben in seinem Haushalt, vorausgesehen hätte, das Testament nicht widerrufen haben würde. Der Erblasser ist demnach durch die Erwartung des Eintritts eines Umstandes (nämlich der endgültigen Trennung der BeschwF. von ihm) oder des Nichteintritts eines Umstandes (nämlich der Aussöhnung mit der BeschwF. und ihres Verbleibens in seinem Haushalte) zu dem Widerruf bestimmt worden. Das genügt, um die form- und fristgerecht erklärte Anfechtung des Widerrufs durchgreifen zu lassen.

Es wird nunmehr noch die Frage zu prüfen sein, ob gegen die Gültigkeit des Testamentes vom Gesichtspunkte des § 48 Abs. 2 TestG. aus Bedenken bestehen. (Hierzu werden im Hinblick auf besondere Umstände des Falles einige Hinweise gegeben.)

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 6. Nov. 1941, 1 Wx 352/41.)

Anmerkung: Ein Rechtsgeschäft kann grundsätzlich nicht wegen eines Irrtums im Beweggrund angefochten werden (vgl. § 119 BGB.). In Abweichung hiervon läßt § 2078 Abs. 2 BGB. die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung zu, wenn der Erblasser zu der Verfügung durch die irrgen Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes bestimmt worden ist. Hier hat der Erblasser das Testament widerrufen, weil er annahm, die zur Erbin eingesetzte Haushälterin werde ihn verlassen und sich nicht mit ihm wieder aussöhnen. Da diese Annahme irrig war, sind hier wohl die Voraussetzungen für die Anfechtung des Widerrufs gegeben.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 TestG. soll der Richter bei der Rückgabe eines öffentlichen Testaments aus der amtlichen Verwahrung den Erblasser über die Widerrufswirkung der Testamentsrückgabe belehren, dies auf der Urkunde vermerken und aktenkundig machen, daß beides geschehen ist. In § 27 Nr. 9 der Aktenordnung in der Fassung der AV. d. RJM. v. 4. Aug. 1938 (DJ. 1259, abgedr. bei Vogels, TestG., 2. Aufl., S. 40) heißt es hierzu weiter, daß der Richter auf der Testamentsurkunde folgenden Vermerk anbringen soll: „Dieses Testament gilt mit der am ... erfolgten Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung als widerrufen (§ 34 TestG.).“ In dem vorstehenden Beschluß wird nun zwar erwähnt, daß der Richter den Erblasser belehrt habe. Dagegen hat der Richter (oder Rechtspfleger) offenbar den vorgeschriebenen Vermerk auf der Urkunde selbst nicht angebracht. Denn in dem Beschluß wird erwähnt, daß der Erblasser das Testament ungeöffnet und mit unverletzten Siegeln sorgfältig aufbewahrt habe. Bei richtiger Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 2 TestG. hätte der Richter vor der Rückgabe den Umschlag öffnen und den Vermerk auf der Urkunde selbst anbringen müssen. Es empfiehlt sich sogar in manchen Fällen, mit Einverständnis des Erblassers die Urkunde zu zerschneiden, damit jeder Zweifel über die Bedeutung der Rückgabe unmöglich gemacht wird.

Wären die Vorschriften hier genauer beachtet worden, so hätte sich beim Erblasser die irrgen Vorstellung, daß das Testament noch wirksam sei, wohl nicht bilden können. Er hätte dann nach der Aussöhnung entweder ein neues Testament errichtet oder er hätte dadurch, daß er es bei dem Widerruf beließ, zum Ausdruck gebracht, daß er den Widerruf auch für den Fall der Aussöhnung aufrechterhalten wolle. Jedenfalls wären die Unklarheiten, die tatsächlich entstanden sind, wohl zum größten Teil vermieden worden. Der Fall bestätigt aufs neue, wie wichtig es ist, daß § 34 Abs. 1 Satz 2 TestG. und die zugehörigen Vorschriften der Aktenordnung sorgfältig beachtet werden.

Nachdem das KG. entschieden hat, daß die Erbin den

Testamentswiderruf unter Berufung auf den Irrtum des Erblassers wirksam angefochten hat, kommt es weiter darauf an, ob das Testament nach § 48 Abs. 2 TestG. wegen groben Verstoßes gegen die der Familie und der Volksgemeinschaft geschuldeten Rücksichten nichtig ist. In diesem Zusammenhang berührt es eigenartig, daß die Haushälterin bei dem Erblasser den Glauben erweckt hat, er sei noch im Alter von neunzig Jahren der Vater des damals geborenen unehelichen Kindes der Haushälterin geworden. Von Bedeutung wird ferner sein, ob und welchen Lohn der Erblasser der Haushälterin bezahlt hat und in welchem Verhältnis der Wert des Nachlasses zu dem Wert der von der Erbin geleisteten Dienste steht, ferner in welchen Vermögensverhältnissen sich der Sohn des Erblassers und gegebenenfalls seine Familie befindet. Wegen der hiernach notwendigen weiteren Sachaufklärung hat das KG. die Sache mit Recht an das AG. zurückverwiesen.

MinDirig. Dr. Vogels, Berlin.

*

15. KG. — § 35 GBO.; Art. 34 der 6. DurchVO. zum SchuldReglG. v. 7. Juli 1934 (RGBl. I, 609). Hat das Nachlaßgericht einen Erbschein für das Schuldenregelungsverfahren gebührenfrei erteilt, so kann der Nachweis der Erbfolge im Grundbuchverfahren nicht durch Bezugnahme auf die Erbscheinsakten geführt werden.

Nach § 35 Abs. 11 Satz 1 GBO. kann der Nachweis der Erbfolge grundsätzlich nur durch einen Erbschein geführt werden. In der Regel ist also dem GBA. eine Ausfertigung des Erbscheins zum Nachweis der Erbfolge vorzulegen. Statt dessen genügt allerdings nach einhelliger Meinung eine Bezugnahme auf die bei den Erbscheinsakten befindliche Urschrift des Erbscheins, wenn diese Akten — wie hier — bei demselben AG. geführt werden (KGJ. 20, A 291; KG.: JW. 1932, 1757; Senat in 1 Wx 203/40; Güthe-Triebel, GBO., 6. Aufl., § 29 A. 144; Meikel-Imhof, GBO., 4. Aufl., § 35 A. 7; Hesse-Saage-Fischer, GBO., 2. Aufl., § 34 A. III; Henke-Mönch, GBO., 2. Aufl., § 35 Erl. 3 Eb). Die Bezugnahme ersetzt die Vorlegung des Erbscheins. Eine solche Bezugnahme ist aber im gegebenen Falle unzulässig. Der vorliegende Erbschein ist auf Grund des Art. 34 der 6. DurchVO. z. SchuldReglG. v. 7. Juli 1934 (RGBl. I, 609) gebührenfrei erteilt worden. Diese Vorschrift lautet, soweit sie für das vorliegende Verfahren von Bedeutung ist, folgendermaßen:

„Beglaubigte Grundbuchabschriften, Katasterauszüge, Bescheinigungen über den steuerlichen Einheitswert, Erbscheine und andere Urkunden (§ 54 des Gesetzes) werden gebührenfrei erteilt, soweit sie die Entschuldungsgerichte oder die Entschuldungsstellen zum ausschließlichen Gebrauch für das Schuldenregelungsverfahren anfordern oder bescheinigen, daß sie von dem Betriebsinhaber ausschließlich zu diesem Zweck angefordert sind.“

Gebührenfreiheit besteht also, wie der Wortlaut des Art. 34 eindeutig ergibt, nur, wenn und soweit der Erbschein ausschließlich im Schuldenregelungsverfahren als Beweismittel verwendet werden soll. Damit ist gleichzeitig eine Verwendung des Erbscheins zu einem anderen als dem gebührenrechtlich begünstigten Zweck ausgeschlossen. Wollte man mit der weiteren Beschwerde eine Bezugnahme auf die lediglich zur Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens angelegten Erbscheinsakten allgemein für zulässig halten, so würde dies zu dem unhaltbaren Ergebnis führen, daß ein Antragsteller, der den Nachweis der Erbfolge zu erbringen hat, sich der Zahlung der in § 99 KostO. für die Erteilung des Erbscheins festgesetzten Gebühr entgegen dem Willen des Gesetzgebers entziehen könnte.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 16. Okt. 1941, 1 Wx 278/41.)

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

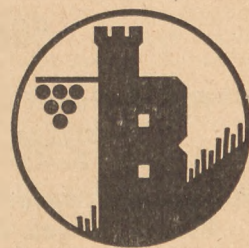
F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

B E R L I N



*

*

*

*

Soeben ist erschienen: HEFT 4 DER SCHRIFTENREIHE „RECHTSPFLEGE UND VERWALTUNG“

Beamtenrecht

von Justizverwaltungsrat **WILHELM ESCHRICH**

84 Seiten • Kart. RM 2.40

Zu den Aufgaben der Beamten und derer, die es werden wollen, gehört es, sich mit den Pflichten und den Rechten des Beamten vertraut zu machen. Ihnen allen, insbesondere dem Ausbilder und dem Lernenden, will das Heft in knapper Form eine zusammenfassende Darstellung des neuen Beamtenrechts geben. Denen, die Personalangelegenheiten bearbeiten müssen, wird es ein Hilfsmittel für die Praxis sein. Die Schrift wendet sich nicht nur an die Angehörigen einer Verwaltung, sondern an alle deutschen Beamten.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H. / BERLIN - LEIPZIG - WIEN
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetengau: Wien I, Riemergasse 1



03

OSRAM-D-LAMPEN



Für Führer und Volk fielen die Bundeskameraden:

- | | | |
|--|--|--|
| Assessor Rudolf Lange
Hamburg
am 28. April 1941 | Ger. Assessor Dr. Hellmuth Dörner
Dresden
am 28. Juli 1941 | Justizrat Georg Wähler
Lübeck
am 9. August 1941 |
| Marineoberkriegsgerichtsrat
Eduard Langer, Altona
am 27. Mai 1941 | Justizinspektor Hans Hennes
München-Gladbach
am 30. Juli 1941 | Regierungsassessor Willi Milch
Darmstadt
am 9. August 1941 |
| Assessor Kurt Goswin
Iserlohn
am 21. Juni 1941 | Justiz-Sup. Wilhelm Hansen
Hamburg
am 31. Juli 1941 | Assessor Dr. Gerhard Edlich
Frankfurt/M.
am 10. August 1941 |
| Not. Praktikant Kurt Schlenker
Freiburg/Br.
am 25. Juni 1941 | Amtsger. Rat Friedrich Pottgießer
Tangermünde
am 1. August 1941 | Assessor Werner John
Stuttgart
am 11. August 1941 |
| Assessor Dr. Adolf Fischer
Zell am Aderbach
am 7. Juli 1941 | Landgerichtsrat Oswald Staub
München
am 2. August 1941 | Amtsger. Rat Wilhelm Breitbach
Düsseldorf
am 12. August 1941 |
| Ger. Referendar Ingbert Schewe
Heidelberg
am 8. Juli 1941 | Rechtsanwalt Dr. Gerhard Fischer
Berlin
am 2. August 1941 | Rechtsanwalt Dr. Rudolf Holstein
Schwerin
am 12. August 1941 |
| Anwaltsassessor Wilhelm Pfeifferle
Karlsruhe
am 11. Juli 1941 | Justizinsp. Hermann Feesemeyer
Aalen
am 2. August 1941 | Justizinspektor Franz Nau
Karlsruhe
am 12. August 1941 |
| Oberreg. Rat Dr. Gerold Pauly
Oldenburg
am 14. Juli 1941 | Staatsanwalt Dr. Walter Horn
Düsseldorf
am 3. August 1941 | Ger. Assessor Hans Unkelhäuser
Lohr
am 13. August 1941 |
| Referendar Karl Mocke
Boppard
am 17. Juli 1941 | Landgerichtsrat Walter Bohnet
Nürnberg
am 3. August 1941 | Landger. Rat Dr. Hermann Jung
Traunstein
am 14. August 1941 |
| Revisor Ernst Kraft
Nürnberg
am 17. Juli 1941 | Regierungsassessor Oskar Kühl
Königsberg/Pr.
am 5. August 1941 | Referendar Karl Folger
Sonnenburg N/M
am 18. August 1941 |
| Regierungsassessor Josef Gröner
Burglengenfeld
am 21. Juli 1941 | Anwaltsassessor Ernst Abendroth
Hamburg
am 5. August 1941 | Landgerichtsrat Dr. Erich Bezzel
Obermenzing
am 19. August 1941 |
| Reg. Ass. Dr. Rudolf Sedlmayr
Ulm
am 22. Juli 1941 | Rechtsanw. u. Notar Walter Rasch
Gotha
am 6. August 1941 | Assessor Hans Bloech
Emsdetten
am 19. August 1941 |
| Amtsgerichtsrat Günter Hentschel
Berlin
am 23. Juli 1941 | Assessor Dr. Helmut Hampy
Berlin
am 6. August 1941 | Justizinspektor Peter Neumann
Nürnberg
am 19. August 1941 |
| Amtsger. Rat Dr. Günther Müller
Berlin
am 26. Juli 1941 | Rechtsanwalt Dr. Erwin Wachter
Berlin
am 6. August 1941 | Landgerichtsrat Dr. Franz Sprick
Essen
am 21. August 1941 |
| Referendar Winfried Giesen
Köln
am 27. Juli 1941 | Referendar Dr. Artur Zipper
Hamburg
am 8. August 1941 | I. Staatsanwalt Konrad Büsse
Düsseldorf
am 24. August 1941 |

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Reichsführer des NSRB.

Dr. Hans Frank

Reichsminister

Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“- oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Offene Stellen

Kriegsvertreter gesucht. Verpflegung im Hause. Dr. Hannemann, Rechtsanwalt und Notar, Schönebeck (Elbe) — Bad Salzelmen.

Assessor(in) od. jüngerer Kollege als Vertreter für einberufenen Rechtsanwalt in Doppelpraxis m. Notariat für Danzig dringend **gesucht.** Spätere Assoziation erwünscht. Hohes Gehalt, da umfangr. Tätigkeit. Off. mit Zeugn. u. Gehaltsansprüchen unter **A. 1852** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessorin gesucht. Dr. Metzger, Rechtsanwalt und Notar, Hamburg-Wandsbek, Hamburger Straße 47.

Bürovorsteher für beide Fächer, nur 1. Kraft, spätestens zum 1. 4. 42 von Doppelpraxis nach Danzig dringend **gesucht.** Umfangreiche Tätigkeit u. deshalb hohes Gehalt bei Bewährung. Offerten mit Zeugn. u. Gehaltsanspr. unter **A. 1853** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Sekretärin in selbständige Stellung für Rechtsanwalts- und Notariatsbüro, auf Wunsch mit eingeschränkter Arbeitszeit, mit Fachenerfahrung **gesucht.** Angebote unter **A. 1854** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher (auch Dame) oder erfahrene Bürokräft, die den Bürovorsteher vertreten kann, für sofort in Stadt Thüringens **gesucht.** Angebote mit Bild und Gehaltsansprüchen erbeten unter **A. 1855** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Für die Dauer der Einberufung von Herrn Dr. Paulmann **suchen** wir ab sofort oder später für dessen sehr große Praxis — überwiegend Prozeßfähigkeit am Oberlandesgericht und Notariat — einen **Vertreter oder Vertreterin**; spätere Assoziation nicht ausgeschlossen. Wir legen nur auf einen erstklassigen, schnell und sicher arbeitenden Mitarbeiter Wert, der sich großen Anforderungen gewachsen fühlt. Dres. Fruchte und Paulmann, Rechtsanwälte und Notare, Kassel, Königstr. 7.

Juristischer Hilfsarbeiter gesucht. Vergütung nach Verg.-Gr. III TO. A oder bei bes. Vorkenntnissen Verg.-Gr. II TO. A, Ortsklasse A. Es wird befähigtem Juristen Gelegenheit gegeben, einen umfassenden Einblick in die Kommunalverwaltung zu gewinnen. Verpflichtung bis Kriegsende, mindestens 1 Jahr. Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten in der Kommunalverwaltung sind bekanntermaßen recht gut. Gute Gelegenheit für jüngere Rechtsanwälte, sich für den Kommunaldienst umzuschulen. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild, Nachweis der deutschblütigen Abstammung sind einzureichen an den Oberbürgermeister der Stadt Erfurt.

Kriegsvertreter für Berliner Anwaltssozietät **gesucht.** Rechtsanwälte Dr. Schmidt und Praetorius, Berlin W 8, Unter den Linden 55 (11 31 93).

Mitarbeiter oder Vertreter in unserer Sozietät **gesucht.** Notar Dr. Scheuermann, Dr. Innecken, Rechtsanwälte, Berlin SW 68, Friedrichstraße 208.

Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. ● **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf., Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. ● **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. ● **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76

Berliner Rechtsanwalt **sucht** zu baldigem Antritt **Assessor oder Assessorin** zwecks Mitarbeit. Angebote unter **A. 1858** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher für Vertragsabteilung und Karteiführung eines Konzerns für Berlin **gesucht.** Ausführliche Bewerbung mit Gehaltsangabe ist zu richten unter **P. 80153** an A 1a, Berlin W 35.

Rechtsanwalt und Notar in Berlin W mit gutgehender Praxis **sucht** auf Wunsch seiner ersten Mitarbeiterin (die Umstände halber ruhigere Stellung im Tauschwege evtl. übernehmen würde) eine in beiden Fächern **perfekte Mitarbeiterin**, welcher Aufstieg als Bürovorsteherin möglich ist. Angebote mit lückenlosem Lebenslauf und Zeugnisabschriften erbeten unter **A. 1861** an Anzeigenabteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Melden Sie sich zur Prüfung!

Bei guter Vorbereitung brauchen Sie nichts zu befürchten, und die aufgewandten Mühen und Kosten machen sich jahzehntelang vielfach bezahlt. Bestellen Sie „Die Verwaltungs-Akademie“, das umfassende Handbuch für den nationalsozialistischen Beamten, Herausgeber Reichsminister Dr. Lammer, u. Staatssekretär Pfundner, unter Mitwirkung von 50 führenden Beamten, Männern der Partei u. Universitäts-Professoren. Das ist eine gründliche Schulung, die Ihnen wirklich voranhilft! Bequeme Lieferungen, leicht zu bewältigen, jedem erschwinglich. Verlangen Sie kostenlos ausführlichen Prospekt von Spaeth & Linde, Abt. 25, Berlin W 35.

Gesuchte Stellen

Höher-Verwaltungsbeamter, früher Landrat, Volljurist, Anfang 50, in wirtschaftlichen Dingen, insbesondere des Westens, erfahren, **sucht** geeigneten Wirkungskreis als Syndikus oder dergleichen, kommt auch für Beschäftigung im Elsaß in Frage. Angebote unter **A. 1859** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher, ledig. firm und selbst. Arbeiter, Steno 200 Silben, flott Maschine, firm in Kasse- und Buchführung, prima Zeugnisse, **sucht** anderw. Wirkungskreis, auch Alleenkraft, Gehalt nach Vereinb. Angebote unter **A. 1862** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Rechtsanwalt und Notar, durch Kriegsverwendung in seiner Praxis beschränkt, übernimmt schriftliche Arbeiten (praktische oder wissenschaftliche). Angebote unter **A. 1856** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag Berlin W 35, Lützowufer 18.

Ausbaufähige Anwaltskanzlei i. süd-deutscher Industriestadt unter Übernahme der Büroeinrichtung u. Außenstände **abzugeben.** Angebote unter **A. 1857** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18

Untermiete wird Kollegen v. Landgericht per 1. 2. 42 **geboten** (2 Zimmer und Warteraum). Dr. Hoffmann, Berlin. Telefon: 835397.

Pfundtner - Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, 19 Leinen-Bde. auf dem neuesten Stand, neuwertig umständehalber abzugeben. Angebote unter **A. 1860** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechts-Verlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Unsere 100 verschiedenen wissenschaftlichen Lesezirkel

wie: Der Jurist, Rechtsprechung, Kriminologie usw. bieten viel Anregung. Wir senden gern Prospekt! „Journalistikum“ Planegg - München 76

Taschenkalender

für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte 1942

Preis RM. 2.70

Die Auslieferung erfolgte in der Reihenfolge des Bestimmungseinganges sowie nach Maßgabe der vorhandenen Bestände. Bitte, geben Sie Ihre Bestellung unverzüglich auf, da der Kalender nur noch in beschränktem Umfange lieferbar ist. Einige Exemplare des Jahrgangs 1941 können noch abgegeben werden.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.
Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

Antiquarisches Angebot:

Pfundtner, Reichsrecht vollständig bis jetzt RM 190.—
Pfundtner, Reichsrecht Ausgabe Österreich vollständig RM 80.—
Pfundtner, Reichsrecht Ausgabe Sudeten vollständig RM 20.—
Saudinger Komm. z. BGB. 9 A. 7 Bde. i. 12 1925—31 geb. RM 140.—
Reichssteuerblatt 1920—1940 geb. RM 200.—
Prinanzhofentscheid. Bd. 1—40 geb. RM 125.—
Archiv für Rechts- und Wirtschafts-Politik, Bd. 1—32 (1907—38) geb. RM 600.—
Rechtsprechung d. Oberlandesger. 46 Bde. (1900—1928) geb. RM 150.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts. Jg. 1—30 (1903—1932) geb. RM 280.—
Jahrbuch d. Ges. d. Kammerger. 64 Bde. 1881—1922 geb. RM 160.—
Rechtsgelehrblatt 1900—1939 (ab 1922 T. I u. II) geb. RM 280.—
Wochenchrift, Jur., 1900—1938 (ab 1935 i. Seften) geb. RM 200.—

Wir kaufen:

Entscheidungen d. RG. in Strafsachen; Ebermayer u. Dshausen, Strafspektrumkommentare; Goldammer, Archiv für Strafrecht u. a. Werke.

J. Schweizer Sortiment / Berlin W 8

Frantzöfische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 87
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften



Das Fachhaus

für Rechtsanwälte und Notare

liefert jeden Bürobedarf, Papiere
Drucksachen, Vordrucke, Stempel
Amtstrachten
Spezialität: Neueinrichtungen

Breske & Krüger-Hannover

71



Geha

Geha Duplex
KOHLEPAPIER

hilft sparen durch grosse Ergiebigkeit,
rollt sich nicht, schreibt schön

VERLANGEN SIE ES IM FACHGESCHÄFT



Kladderadatsch

Seit 1848

die politisch-satirische Wochenschrift
Ein Spiegelbild der deutschen Geschichte
und des Weltgeschehens

Erscheint jeden Donnerstag. Einzelheft 30 Pfennig.
Regelmäßiger Bezug vierteljährlich RM 3.60 zuzüglich Zustellgebühr.
Zu bestellen durch den Buch- und Zeitschriftenhandel,
durch die Post oder durch den Verlag.

Steiniger



STEINIGER-VERLAGE BERLIN SW 68



Das gesamte deutsche Gnadenrecht

nebst verwandten Gebieten

4. Auflage

Von

Ministerialrat **Wolfgang Menschell**

Stellvertretender Leiter des Hauptamtes für Gnadensachen
der Kanzlei des Führers der NSDAP.

„Das Werk enthält alle irgendwie bedeutsamen Vorschriften über die Grundlagen des Gnadenrechts, die Einzelvorschriften über das Gnadenrecht in Strafsachen (auch Steuer-, Polizei-, Ordnungsstrafen), in Dienst- und Ehrengerichtssachen aller Art, die Straffreiheitsgesetze seit 1934, das Gnadenrecht der Wehrmacht, der SS, der Polizei, der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie die Maßnahmen zur Rückgliederung Straffälliger in den Arbeitsprozeß. Allen, die sich mit der Bearbeitung von Gnadensachen befassen, erleichtert das Buch durch seine Übersichtlichkeit und Vollständigkeit die Arbeit ganz wesentlich. So ist es auch nicht zu verwundern, daß der „Gnaden-Menschell“ in kurzer Frist vier Auflagen erlebte; ein Erfolg, den juristische Bücher nur selten erreichen.“ (Aus Reichsverwaltungsblatt)

Umfang: 650 Seiten. Preis RM. 12.90 einschl. Nachtrag

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin • Leipzig • Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



MIETGESETZE

Von Rechtsanwalt Dr. Hermann Roquette

Umfang 197 Seiten

Preis RM. 5.40

Diese neue Sammlung enthält die das Mietrecht regelnden Gesetze und Bestimmungen erstmalig in sachlicher Ordnung. Ihre Gliederung entspricht dem Aufbau und der Entwicklung des Mietverhältnisses: das erste Kapitel enthält alle Vorschriften über den Mietvertrag und seine Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere den Personenwechsel; es folgen die Bestimmungen über die Leistungen der Vertragsteile und ihre Veränderungsmöglichkeiten, wobei die Vorschriften über die Mietpreisbildung einen breiten Raum einnehmen; das dritte Kapitel bringt die Vorschriften über die Beendigung des Mietverhältnisses sowie über das Verfahren in Mietsachen vor Gericht und Mietseignungsamt bzw. Mietkommission. — Alle Rechtswahrer, Rechtsanwälte, Syndici und Gerichte, ferner Hausbesitzer- und Mieterorganisationen, Wohnungsgenossenschaften usw. werden das neue praktische Buch als wertvollen Helfer in der täglichen Praxis dankbar begrüßen!

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin • Leipzig • Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1